

SAMMLUNG
der
**Gesetze,
Dekrete und Beschlüsse**
des
Kantons Wallis
Jahrgang 1952

BAND XLVI



Sitten
Buchdruckerei A. Beeger
1955



VERZEICHNIS
der
Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.,
die im Band XLVI enthalten sind.

Verfassungsänderung

1. Abänderung von Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat	242

Gesetze

1. Gesetz vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums)	29
2. Finanzgesetz vom 23. Februar 1952	294
3. Gesetz vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und Skilehrer	113
4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes	239

Dekrete

1. Dekret vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes	1
2. Dekret vom 19. Februar 1952, betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in die Rhone auf Gebiet der Gemeinde Saillon	23
3. Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die zweite Etappe der Schutzbauten an der Visp-Zermatt-Bahn	18

IV

4. Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Orsières-Ferret auf Gebiet der Gemeinde Orsières	20
5. Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay auf Gebiet der Gemeinde Bagnes	21
6. Dekret vom 22. Februar 1952, betreffend die Korrektur der Dixence und des Aa- Wildbaches auf Gebiet der Gemeinde Hérémence	25
7. Dekret vom 22. Februar 1952, betreffend die Korrektur des Wildbaches von Vissoie auf Gebiet der Gemeinde Vissoie	27
8. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die Vollendung des Strassenbaues St. Niklaus-Grächen mit Anschluss nach dem Weiler Gasenried	100
9. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon	101
10. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Guttet-Feschel	102
11. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Saas-Grund-Saas-Almagell	104
12. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Saas-Grund-Saas-Fee	105
13. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für den Bau der Strasse Turtmann-Ergisch	106
14. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die Vollendung der Lötschentalstrasse	108
15. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in Siders	109
16. Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig im Innern von Brig	111
17. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend den Ausbau des Flugplatzes von Sitten	115

18. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend den Ankauf des in der Rue de la Dent Blanche und der Rue des Vergers in Sitten gelegenen Gebäudes der Walliser Kantonalbank . 117
19. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Bonne-Eau auf Gebiet der Gemeinden Randogne und Siders 118
20. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse von « Les Cases » auf Gebiet der Gemeinde St. Moritz 120
21. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Neuerstellung der Stockbrücke über die Vispe oberhalb St. Niklaus am Saumweg St. Niklaus-Zermatt 122
22. Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Brücke über die Rhone von Solversaz in der Gemeinde Fully . . 124
23. Dekret vom 17. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Vispe im Ackersand auf Gebiet der Gemeinde Stalden 125
24. Dekret vom 17. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Randa 127
25. Dekret vom 23. Juni 1952, zur Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Dekrete vom 15. 1. 1921 und 19. 11. 1924 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten 145
26. Zusatzdekret vom 24. Juni 1952, ergänzend Art. 12 des Dekretes vom 26. Februar 1948 betreffend die Besoldung des Lehrpersonals 149
27. Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl und ihrer Verbindungswege auf Gebiet der Gemeinde Ayent 151
28. Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Ausbesserung der Gemeindestrasse Vex-Hérémence-Mâche im Innern des Dorfes Vex 152
29. Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Korrektur des Emsbaches auf Gebiet der Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems 154
30. Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Klassifikation der Verlängerung der Strasse La Bâtiaz-Salvan bis Granges mit Anschliessung nach Bioley 156
31. Dekret vom 25. Juni 1952, betreffend die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten 157

32. Dekret vom 26. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung von Vouvry	158
33. Dekret vom 27. Juni 1952, über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft	160
34. Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay in Vilette auf Gebiet der Gemeinde Bagnes	163
35. Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages, an die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Täsch	164
36. Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Walliser Krankenpflegerinnenschule	166
37. Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte	167
38. Dekret vom 28. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung einer Stallung auf der Burgeralpe von Bürenchen	168
39. Dekret vom 28. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellungskosten einer Stallung mit Käserei auf der Alpe Colombyre in der Gemeinde Mollens	170
40. Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten	243

Beschlüsse

1. Beschluss von 20. Dezember 1951, über die Sschatz-aufsicht 5
2. Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 17. Februar 1952 betreffend :
 - 1) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951 und
 - 2) Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes

VII

3. Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	10
4. Beschluss vom 11. Januar 1952, der in den Gemeinden Hérémence, Lalden, Martinach-Burg, Nendaz und St. Gingolph die gegen die Wohnungsnot getroffenen Massnahmen aufhebt	11
5. Beschluss vom 18. Januar 1952, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Spengler, Dachdecker, Installateure und Heizungsmonteurs des Kantons Wallis regelt	12
6. Beschluss vom 26. Januar 1952, der die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz und das Dekret über die Gründung der PEWAL auf den 30. März 1952 verschiebt	13
7. Beschluss vom 29. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 2. März 1952 über den Bundesbeschluss betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen	14
8. Beschluss vom 29. Februar 1952, betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons	29
9. Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 30. März 1952 über :	
1) das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951, betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;	
2) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951 und	
3) das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung der PEWAL	35
10. Beschluss vom 7. März 1952 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung	40
11. Beschluss vom 7. März 1952, zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung	42
12. Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen der Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer	46
13. Beschluss vom 15. März 1952, betreffend die Ausstellung einer besonderen Bewilligung an diejenigen Personen, die den Fahrlehrerberuf ausüben wünschen	50

VIII

14. Beschluss vom 15. März 1952, betreffend die Rekrutierung für die Kriegsfeuerwehr	52
15. Beschluss vom 22. März 1952, betreffend die Sömmerung 1952	60
16. Beschluss vom 25. März 1952, betreffend die Abänderung des Artikels 59 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950	53
17. Beschluss vom 28. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern	68
18. Beschluss vom 5. April 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
18a. Beschluss vom 9. April 1952, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	72
19. Beschluss vom 21. April 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Er-rungenschaften	73
20. Beschluss vom 26. April 1952, betreffend die Einführung eines Berufsregisters für Musiklehrer	77
21. Beschluss vom 9. Mai 1952, betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis	91
22. Beschluss vom 12. Mai 1952, betreffend Subventio-nierung für den Wiederaufbau von Rebbergen mit ame-rikanischen Rebsetzlingen	96
23. Beschluss vom 20. Mai 1952, betreffend die Volksabstim-mungen vom 8. Juni 1952 bezüglich :	
1) des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 und	
2) des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend Abän-derung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums)	129
24. Beschluss vom 27. Mai 1952 ergänzend denjenigen vom 20. Mai 1952 betreffend die Volksabstimmungen vom 8. Juni 1952 bezüglich :	
1) des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 und	
2) des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend die Her-absetzung des Quorums	136

IX

25. Beschluss vom 27. Mai 1952 über die Einschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Ayer-Zinal .	137
26. Beschluss vom 3. Juni 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	138
27. Beschluss vom 13. Juni 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben	139
28. Beschluss vom 13. Juni 1952, als Ergänzung des Staatsratsbeschlusses vom 25. September 1943 betreffend die obligatorische Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten	143
29. Beschluss vom 21. Juni 1952, betreffend die Verkehrsbeschränkung für Motorfahrzeuge auf den Strassen Chemin du Calvaire, Chemin des Rives, Chemin de la Mourgue auf Gebiet der Gemeinde Champéry	144
30. Beschluss vom 24. Juli 1952, betreffend die Inkraftklärung des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952	171
31. Beschluss vom 7. August 1952 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1952	172
32. Beschluss vom 14. August 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums)	201
33. Beschluss vom 28. August 1952, betreffend die Erhöhung der Tagesvergütung der Revierförster	202
34. Beschluss vom 28. August 1952, betreffend die Weinlesekontrolle 1952	211
35. Beschluss vom 3. September 1952, betreffend das Sammeln und den Versand des für den Handel bestimmten Winterobstes im Jahre 1952	212
36. Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmungen vom 5. Oktober 1952 über :	
1) das Bundesgesetz vom 1. Februar 1952, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,	
2) den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern,	
3) das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und Skilehrer und	

- 4) das kantonale Dekret vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte 214
37. Beschluss vom 8. September 1952, der über einen Teil des Viehbestandes der Gemeinden Val d'Illeaz, Champéry, Troistorrents, Monthey, Massongex, Vérossaz die verschärfte Sperre verfügt und allgemeine Massnahmen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet 219
38. Beschluss vom 8. September 1952, betreffend den Eidgenössischen Bettag 221
39. Beschluss vom 24. September 1952, betreffend die Aufhebung der Verfügungen auf dem Holzmarkt 222
40. Beschluss vom 24. September 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 223
41. Beschluss vom 4. Oktober 1952, betreffend die Wahl von zwei Abgeordneten in den Grossen Rat 223
42. Beschluss vom 4. Oktober 1952, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Nationalrat 224
43. Beschluss vom 14. Oktober 1952, betreffend das Motorfahrverbot auf dem Wege von Grimentz nach Moiry (Moirytal) 225
44. Beschluss vom 18. Oktober 1952, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für das Garagistengewerbe des Kantons Wallis 226
45. Beschluss vom 28. Oktober 1952 über die Anwendung der Art. 6 und ff. des Gesetzes vom 24. November 1916 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe, sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken und Art. 5 und ff von dessen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1924 228
46. Beschluss vom 31. Oktober 1952 ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948 betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht (Beschluss Nr. 5) 231
47. Beschluss vom 4. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes 232

XI

48. Beschluss vom 21. November 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	244
49. Beschluss vom 21. November 1952, betreffend Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis, sowie Ausdehnung dieser Allgemeinverbindlicherklärung auf die in diesem Vertrag vorgenommenen Abänderungen bis 31. Dezember 1953	244
50. Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über : 1) die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenanzahl für den Grossen Rat; 2) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (vom 12. November 1952) und 3) das Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 2,200,000.— betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normal- schule von Sitten	246
51. Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Ausübung der Jagd auf Wasserwild im Jahre 1952-53	249
52. Beschluss vom 25. November 1952, betreffend den Bezug der Hundetaxe	250
53. Beschluss vom 27. November 1952, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier	252
54. Beschluss vom 2. Dezember 1952, betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Bundesbeitrages für die Einführung des Grundbuches	254
55. Beschluss vom 5. Dezember 1952, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1953	260
56. Beschluss vom 20. Dezember 1952, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Saxon	253
57. Beschluss vom 24. Dezember 1952, betreffend die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven	255
58. Vollziehungsbeschluss vom 31. Dezember 1952 zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952	258

Verordnungen

1. Verordnung vom 4. November 1952 betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen	236

Reglemente

1. Ausführungsreglement vom 27. März 1952 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, abgeändert am 8. Oktober 1948 .	54
2. Ausführungsreglement vom 30. April 1952 zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes .	132
3. Ausführungsreglement vom 9. Mai 1952 bezüglich des Gesetzes vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen und die berufliche Ausbildung der Operateure .	79
4. Reglement der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis vom 14. Mai 1952	271
5. Ausführungsreglement vom 28. August 1952 zum Dekret betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	202



1952

DEKRET

vom 14. November 1951,

betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Nützlichkeit, eigene Massnahmen zu treffen, um die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft bekannt zu machen und schätzen zu lernen und deren Absatz zu fördern;

Eingesehen die Notwendigkeit, die finanziellen Mittel zu beschaffen, welche die Anwendung dieser Massnahmen ermöglichen;

Auf Antrag des Staatsrates,

verfügt:

Art. 1.

Es wird eine Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft gegründet, nachstehend mit PEWAL bezeichnet.

Art. 2.

Die PEWAL hat ihren Sitz in Sitten.

Sie bezweckt:

**Zweck
und Sitz.**

- a) durch die allgemeine Propaganda und besondere Werbung zugunsten der interessierten Zweige, die Verwertung der Erzeugnisse des Walliserbodens zu fördern;
- b) ihre Propaganda und die Werbefeldzüge, die in den andern Sektoren der Walliserwirtschaft unternommen werden, zu vereinheitlichen.

Art. 3.

Die Tätigkeit der PEWAL erstreckt sich im Prinzip auf alle Zweige der Walliser Landwirtschaft. Sie wird sich anfangs mit dem Obst- und Gemüsebau und dem Weinbau befassen.

Bereich.

Art. 4.

Rechtsform. Die PEWAL ist eine selbständige Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Sie übt ihre Tätigkeit unter der Kontrolle und den Weisungen der interessierten Organisationen und der Oberaufsicht des Staatsrates aus.

Art. 5.

Organe. Die Organe der PEWAL sind :

1. die Kommissionen;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 6.

Delegierte. Die Zahl der Delegierten jedes Wirtschaftszweiges entspricht dem Verhältnis der finanziellen Besteuerung.

Ein vom Staatsrat ausgearbeitetes Reglement, welches der Genehmigung des Grossen Rates unterworfen ist, setzt die Zahl der Delegierten und den Wahlmodus fest.

Die Produktion und der Handel sind durch die gleiche Zahl Delegierter vertreten.

Art. 7.

Kommissionen. Die Vertreter eines gleichen Landwirtschaftszweiges bilden die Kommissionen, welche die mit der Propaganda in Verbindung stehenden Handelsgeschäfte besorgen.

Sie prüfen und genehmigen das Propagandaprogramm ihrer Branche.

Sie bezeichnen die Delegierten im Vorstand.

Art. 8.

Vorstand. Der Vorstand besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern. Die verschiedenen Wirtschaftszweige sind darin nach Billigkeit vertreten. Die Produktion und der Handel jeder Wirtschaftsgruppe sind darin vertreten.

Der Vorstand bestellt selber sein Bureau und bezeichnet seinen Präsidenten.

Er hat folgende Obliegenheiten :

- 1) Allgemeine Geschäftsführung der PEWAL und der Fonds, welche diese zu verwalten hat;
- 2) Ernennung des Direktors und Anstellung des Personals;
- 3) Ausführung der Entscheide der Delegiertenversammlung;

- 4) Organisation der Propaganda;
- 5) Verteilung der Unkosten unter die verschiedenen interessierten Wirtschaftszweige;
- 6) Vorlegung der Jahresrechnungen;
- 7) Beschlussfassung über alle Fragen, die nicht für ein anderes Organ vorbehalten sind.

Art. 9.

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Behörde der PEWAL. Sie hat folgende Befugnisse:

Delegiertenversammlung.

1. Aufnahme neuer Wirtschaftszweige in die PEWAL;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder:
 - a) des Vorstandes,
 - b) die von jedem Zweig für diesen Vorstand zu wählen ist;
3. Ernennung der Rechnungsrevisoren (zwei Revisoren und ein Stellvertreter);
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungen;
5. Annahme sämtlicher Reglemente, usw.;
6. Genehmigung aller Anleiheakten und Liegenschaftstransaktionen.

Der Präsident und der Sekretär des Vorstandes amten als Präsident und Sekretär der Delegiertenversammlung.

Art. 10.

Für jeden der interessierten Wirtschaftszweige werden besondere Fonds geschaffen, die von diesen verwaltet werden.

Mittel.

Die Fonds werden wie folgt gespiesen:

Obst- und Gemüsebau:

Durch einen Teil der Gebühr, welche durch den Art. 3 des Dekretes vom 25. 2. 1938 betreffend die Organisation der Obst- und Gemüseproduktion eingeführt und inbezug auf ihre Anwendung und ihren Umfang wie folgt festgesetzt wird:

Die Entrichtung dieser Gebühr ist für alle ausserhalb des Kantons verkauften und versandten Früchte und Gemüse obligatorisch.

Sie wird durch den Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse erhoben und auf dessen Antrag durch den Staatsrat festgesetzt.

Sie beträgt Fr. 0.60 bis Fr. 1.— pro 100 Kg. und kann je nach der Früchte- oder Gemüseart verschieden sein. Die Hälfte fällt zu Lasten des Produzenten.

Der der PEWAL zu überweisende Gebührenanteil wird durch den Verband festgesetzt. Er darf jedoch nicht weniger als 30% betragen.

Weinbau :

Durch eine Zusatzsteuer von 2—6 Franken pro 1000 m², die vom Staate jährlich auf den Rebbergliegenschaften erhoben wird. Das Ergebnis dieser Steuer wird einer zu schaffenden Berufsorganisation des Walliserweinbaues überwiesen. Mindestens 50% dieser Hilfsquelle sind der PEWAL zu übermitteln.

Solange die vorerwähnte Berufsorganisation nicht geschaffen ist, übergibt der Staat der PEWAL das gesamte Ergebnis dieser Steuer.

Jeder Eigentümer wird für eine Fläche von 500 m² der Gebühr entbunden.

Der Ansatz dieser Steuer wird vom Staatsrate auf Antrag der Berufsorganisation des Walliserweinbaues oder, solange diese noch nicht besteht, auf Vorschlag der Weinbaukommission der PEWAL festgesetzt.

Derjenige, der im Gross- oder Kleinhandel vom Produzenten die Weinernte, Sauser oder Weine bezieht, ist verpflichtet, diesem 50% der vom Staate auf Grund dieses Artikels erhobenen Zusatzsteuer zurückzuerstatten.

Andere Zweige.

Für die ändern Zweige der Landwirtschaft kann durch ein Dekret des Grossen Rates ein Propagandafonds geschaffen werden, der durch einen Beitrag gespeisen wird, welcher auf den Verkauf der Produkte dieser Branche erhoben wird.

Art. 11.

Verteilung der Propaganda und der Kosten. Die Tätigkeit der PEWAL zugunsten eines Wirtschaftszweiges muss im Verhältnis zu seinem finanziellen Beitrag stehen.

Die allgemeinen Unkosten werden von den verschiedenen Wirtschaftszweigen entsprechend ihren eigenen Propagandakosten und ihrer Beteiligung an der allgemeinen Propaganda getragen.

Art. 12.

Verwaltungsperiode. Alle Organe der PEWAL werden für eine Verwaltungsperiode von 3 Jahren ernannt.

Art. 13.

Abstimmungen. Die Abstimmungen innerhalb der Organe der PEWAL finden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Sie erfolgen durch Handaufheben, ausgenommen wenn geheime Abstimmung verlangt wird.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14.

Das Departement des Innern beteiligt sich bei den Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme.

Departement des Innern.

Art. 15.

Die von der PEWAL ausgearbeiteten Vollzugsbestimmungen werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Vollzugsbestimmungen.

Art. 16.

Beanstandungen betreffend die Anwendung dieses Dekretes werden durch den Staatsrat auf Antrag einer neutralen Instanz entschieden.

Streitigkeiten.

Art. 17.

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen, in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. November 1951.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 1951

über die Schutzaufsicht.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Artikel 379 des schweizerischen Strafgesetzbuches und 17 des Einführungsgesetzes zum Sch. St. G. B. vom 25. November 1940;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:

die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

Art. 2.

Die Organe der Schutzaufsicht sind :

- a) der Leiter der Schutzaufsicht;
- b) der Vorstand des Walliser Fürsorge- und Schutzaufsichtvereins;
- c) die Fürsorgerin;
- d) die Schutzaufseher.

Art. 3.

Die Leitung der Schutzaufsicht obliegt dem Vorsteher der Rechtsabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes.

Die Ausübung der Schutzaufsicht wird dem Walliser Fürsorge- und Schutzaufsichtverein anvertraut.

Art. 4.

Die Befugnisse des Leiters der Schutzaufsicht sind :

- a) die Ernennung der Schutzaufseher;
- b) die Erteilung von Weisungen an die Schutzaufseher und die Ueberwachung von deren Ausführung;
- c) die Besorgung des Briefverkehrs mit den Schutzaufsehern und den Beaufsichtigten;
- d) die Führung des Verzeichnisses der unter Schutzaufsicht Gestellten;
- e) die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes des Walliser Fürsorge- und Schutzaufsichtvereins;
- f) die Organisation und Ueberwachung der Tätigkeit der Fürsorgerin;
- g) die Erteilung von Verwarnungen an die der Schutzaufsicht unterstellten Personen;
- h) die Antragstellung zur Widerrufung der bedingten Entlassung oder Aenderung der erteilten Weisungen.

Art. 5.

Der Vorstand des Walliser Fürsorge- und Schutzaufsichtvereins ist befugt, seine Vormeinung abzugeben :

- a) zur Ernennung der Schutzaufseher;
- b) zur Widerrufung der bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung;
- c) zur Unterbringung der Beaufsichtigten;
- d) im allgemeinen zu allen ihm vom Leiter der Schutzaufsicht unterbreiteten Fragen.

Art. 6.

Die Aufgaben der Fürsorgerin sind :

- a) die Vorbereitung der Gefangenen auf die Freilassung entsprechend den Bestimmungen der Art. 173 ff. des Reglementes der Strafanstalten vom 16. November 1950;
- b) die der Ernennung der Schutzaufseher vorangehenden Erhebungen;
- c) der Besuch der Schutzaufseher und der Beaufsichtigten.

Art. 7.

Die Aufgaben des Schutzaufsehers sind :

- a) der Schutz der moralischen und materiellen Interessen der Beaufsichtigten;
- b) die Zusammenarbeit mit den Schutzaufsichtorganen.

Art. 8.

Alle vor diesem Beschluss aufgestellten Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind aufgehoben, namentlich der Beschluss vom 15. April 1942 über die Schutzaufsicht und Art. 2 des Ausführungsbeschlusses vom 17. Dezember 1935 zum Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

Art. 9.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1951, um ins kantonale Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 7. Januar 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 17. Februar 1952 bezüglich:

- 1) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951, und
- 2) das Dekret vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 30 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 17. Februar 1952, um 10 Uhr einberufen, um sich zu äussern über die Annahme oder die Verwerfung:

- 1) des Stempelgesetzes vom 16. Mai 1951, und
- 2) des Dekretes vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

Art. 2.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem für beide dem Volk gestellten Fragen ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3.

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betriebe verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet jedem Wehrmann, der das Begehren stellt, einen Stimmzettel zuzustellen.

Dieser Versand wird am Samstag, den 9. Februar 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 7. und 17. Februar 1952 einrücken, haben in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1.

Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen zu stimmen und ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 9. Februar 1952, zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Die **Militärpatienten** können gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel der Protokolle wird nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmungen sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbureau in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliesstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.- an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 12.

Für diese Abstimmungen sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Januar 1952, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 3., 10. und 17. Februar 1952 veröffentlicht und ab 3. Februar 1952 in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Das Stempelgesetz wurde im Amtsblatt vom 16. November 1951 veröffentlicht (Nr. 46 — 1951).

BESCHLUSS

vom 7. Januar 1952

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 18. Februar 1952 zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 9 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 7. Januar 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Gesetz über die Kantonssteuern;

2. Dekretsentwurf zur Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Dekrete vom 15. 1. 21 und 19. 11. 24 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.

BESCHLUSS

vom 11. Januar 1952,

der in den Gemeinden Hérémence, Lalden, Martinach-Burg, Nendaz und St. Gingolph die gegen die Wohnungsnot getroffenen Massnahmen aufhebt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Beschlüsse des Bundesrates vom 15. Oktober 1941 und 8. Februar 1946 betreffend die Massnahmen gegen die Wohnungsnot;

Eingesehen die kantonalen Vollziehungsbeschlüsse vom 6. März 1942, vom 17. September 1943 und 11. August 1949;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden Hérémence, Lalden, Martinach-Burg, Nendaz und St. Gingolph;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Massnahmen gegen die Wohnungsnot werden in den Gemeinden Hérémence, Lalden, Martinach-Burg, Nendaz und St. Gingolph aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. Januar 1952, um in's Amtsblatt vom 18. Januar 1952 eingerückt und in den interessierten Gemeinden am Sonntag, den 20 Januar 1952 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 18. Januar 1952,

betreffend Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Spengler, Dachdecker, Installateure und Heizungsmon-teure des Kantons Wallis regelt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen das Gesuch der Unterschreiber des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen im Spengler-, Dachdecker-, Installations- und Zentralheizungsgewerbe des Kantons Wallis regelt;

Auf Vorschlag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen im Spengler-, Dachdecker-, Installations- und Zentralheizungsgewerbe regelt, wird ab Veröffentlichung dieses Beschlusses bis 31. Dezember 1953 in Kraft gesetzt.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 13. März 1951 betreffend Allgemeinverbindlicherklärung dieses Kollektivarbeitsvertrages bis 31. 12. 1951 sind von neuem anwendbar.

Der letzte Satz von Artikel 3 hat jedoch folgenden Wortlaut :
« In den Berggemeinden findet die Allgemeinverbindlicherklärung auf Arbeiten, ausgeführt für Bauernwohnungen und landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung ».

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 1952, um dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 26. Januar 1952,

der die Volksabstimmung, betreffend das Stempelgesetz, und das Dekret über die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes, auf den 30. März 1952 verschiebt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Beschluss vom 7. Januar 1952, der die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951 und das Dekret vom 14. November 1951 über die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes, auf den 17. Februar 1952 festsetzt;

Eingesehen die Bundesratsbeschlüsse vom 22. Januar 1952, welche die Abstimmung über den Bundesbeschluss, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligungspflicht für die Erröffnung und Erweiterung von Gasthöfen auf Sonntag, den 2. März 1952 und diejenige über das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes auf den 30. März 1952 ansetzt;

Erwägend, dass das Datum dieser Abstimmungen noch nicht bekannt war, als der Staatsrat die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz und die Gründung der Propagandastelle auf den 17. Februar 1952 festsetzte;

Erwägend, dass es sich rechtfertigt soviel als möglich die Volksabstimmungen zusammenzufassen, um die Wähler nicht allzuoft in Anspruch zu nehmen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz und die Gründung der Propagandastelle (PEWAL), die auf den 17. Februar 1952 angesetzt war, wird auf den 30. März 1952 verschoben.

Art. 2.

Die Urversammlungen werden durch einen späteren Beschluss einberufen.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 26. Januar 1952. um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 29. Januar 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 2. März 1952 über den Bundesbeschluss betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung der Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung betreffend den Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1951 über den Bundesbeschluss betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen, auf Sonntag, den 2. März 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen-, kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 2. März 1952 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über den Bundesbeschluss betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Bestehen begründete Zweifel darüber, so muss jener welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, dass er dieses Recht besitzt.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten sowie die Bürger; die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 23. Februar 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 21. Februar und dem 2. März 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 23. Februar 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. Januar 1952, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 17. und 24. Februar und 2. März 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 17. Februar 1952 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Februar 1952,

**betreffend die zweite Etappe der Schutzbauten an der
Visp-Zermatt-Bahn.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen das Begehren der Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft;

Eingesehen den Vereinbarungsentwurf zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis einerseits und der Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft anderseits;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die vorgesehenen Lawinenschutzbauten zur Sicherstellung des Verkehrs auf der Visp-Zermatt-Bahn-Linie während des Winters werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Der Total-Hilfsbeitrag an die Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft beläuft sich auf Fr. 900,000.—, wovon:

Fr. 450,000.— zu Lasten der Eidgenossenschaft,

Fr. 225,000.— zu Lasten des Kantons Wallis,

Fr. 225,000.— zu Lasten der interessierten Gemeinden.

Art. 3.

Die interessierten Gemeinden sind: Brig, Glis, Visp, Stalden, St. Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt.

Art. 4.

Der Anteil der Gemeinden ist festgesetzt und durch diese angenommen.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages und desjenigen der Gemeinden erfolgt in Jahresraten von Fr. 90,000.—.

Art. 6.

Die interessierten Gemeinden bezahlen ihren Anteil bis am 30. November jedes Jahres an das kantonale Finanzdepartement.

Art. 7.

Der Staatsrat ist beauftragt, die erfolgten notwendigen Vereinbarungen für die Ausführung dieser Arbeiten zu unterzeichnen und durchzuführen.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Februar 1952,

**betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Orsières-Ferret,
auf Gebiet der Gemeinde Orsières.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Orsières;

Erwägend die für den Verkehr von Motorfahrzeugen bestehenden Unzulänglichkeiten der Strasse Orsières-Ferret, auf Gebiet der Gemeinde Orsières und die daraus sich ergebenden Unannehmlichkeiten;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindestrasse Orsières-Ferret auf Gebiet der Gemeinde Orsières, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Bau- und Forstdepartement ausgearbeiteten Kostenvoranschlag, auf Fr. 230,000.—

Art. 3.

Gemäss Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an dieser Korrektur mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 45,000.—, insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Bau- und Forstdepartementes und sind in einer Frist von 8 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde Orsières ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie für den Staatsbeitrag die Vorschüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft..

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Februar 1952,

**betreffend die Korrektion der Gemeindestrasse
Sembrancher-Flonnay, auf Gebiet der Gemeinde Bagnes.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die erhebliche Zunahme des Verkehrs, herrührend von der Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Bagnes-Tale;

In Anwendung des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektion der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay, zwischen Le Châble und Fionnay, auf Gebiet der Gemeinde Bagnes, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Gemäss dem vom Bau- und Forstdepartement erstellten Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten dieser Arbeiten auf Fr. 700,000.—

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten verteilen sich wie folgt: Kraftwerke Mauvoisin und Grande Dixence A. G.: $\frac{2}{3}$; Staat Wallis und Gemeinde Bagnes: $\frac{1}{3}$, was ungefähr Fr. 235,000.— ausmacht.

Art. 4.

Gemäss Art. 21 vorerwähnten Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Beisteuer von 70% der wirklichen Ausgaben für die Arbeiten ausserhalb der Ortschaften und mit 50% der wirklichen Ausgaben für die Arbeiten innerhalb der Ortschaften, bis zum Betrage von Fr. 235,000.—

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 75,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Bau- und Forstdepartementes und sind in einer Frist von 3 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Die Gesellschaft der Mauvoisin-Kraftwerke ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist ausführen zu lassen, indem sie für den Staat und die Gemeinde die Vorschüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 19. Februar 1952,

betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in die Rhone, auf Gebiet der Gemeinde Saillon.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Interesse der Gegend von Leytron-Saillon-Fully an der Ausführung dieses Werkes;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Fully;

Eingesehen die vom Bau- und Forstdepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvorschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Arbeiten für die Ableitung der Sarvaz in die Rhone, auf Gebiet der Gemeinde Saillon, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 800,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinde Saillon, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Art. 20 des vorgenannten Gesetzes.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 70,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6.

Ausser der Gemeinde des Gebietes werden an die Kosten dieses Werkes, auf Grund der Verfügung vorgenannten Gesetzes, noch beigezogen: die Gemeinden Fully und Leytron.

Art. 7.

Die Beitragsleistungen der Drittinteressierten sind alljährlich der Gemeinde Saillon zu entrichten, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8.

Der Anteil der interessierten Gemeinden wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung
des Grossen Rates vom 19. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

H. Défayes.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons ver-
öffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 22. Februar 1952,

**betreffend die Korrektion der Dixence und des Aa-Wildbaches,
auf Gebiet der Gemeinde Hérémence.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasser-
läufe und desjenigen vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation,
den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Hérémence;

Eingesehen die vom Bau- und Forstdepartement ausgearbei-
teten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoran-
schläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten der Dixence und des Aa-Wildbaches,
auf Gebiet der Gemeinde Hérémence, werden als Werk öffentli-
chen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 220,000.— für den Wildbach und Fr. 50,000.— für die Strasse Vex-Hérémence-Motôt veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Hérémence, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, für den Wildbach mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und für die Strasse mit einer Beisteuer von 70% der wirklichen Ausgaben, gemäss Art. 21 des Strassengesetzes vom 1. Februar 1933.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von Fr. 10,000.— für den Wildbach und Fr. 10,000.— für die Strasse; dies insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Ausser der Gemeinde des Territoriums werden an die Kosten dieses Werkes herangezogen, für den Wildbach, auf Grund des Art. 22 und ff des Gesetzes über die Wasserläufe: die Aluminium A.G., Chippis (AIAG) für ihr Kraftwerk an der Dixence bei Sauterôt, für die Strasse auf Grund des Art. 10 des Strassengesetzes vom 1. Februar 1933: die Gemeinde Vex.

Art. 6.

Der Anteil der Dritttinteressierten wird gemäss Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und Art. 11 des Strassengesetzes vom 1. Februar 1933 festgesetzt werden.

Art. 7.

Die Beitragsleistungen der Dritttinteressierten sind alljährlich der Gemeinde Hérémence zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 22. Februar 1952,

**betreffend die Korrektion des Wildbaches von Vissoie,
auf Gebiet der Gemeinde Vissoie.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vissoie;

Eingesehen die vom Bau- und Forstdepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten des Wildbaches von Vissoie, auf Gebiet der Gemeinde Vissoie, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 50,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Vissoie, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes. Diese Beisteuer kann jedoch je nach den einschlägigen Dekreten, die vom Grossen Rate erlassen werden dürften, herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 2000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6.

Die Gemeinde Vissoie hat die Vorschüsse für die Bundes- und Kantonsbeiträge zu leisten. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

GESETZ

vom 23. Februar 1952,

**betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938
über die Wahlen und Abstimmungen.**

(Herabsetzung des Quorums)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und die Art. 35, 52, 85bis, 86, 87 und 88 der Kantonsverfassung

Auf Antrag der Staatsrates,

verfügt:

Einzigler Artikel.

Der Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

«Die Verteilung der Sitze unter den einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis zu ihrer Parteistimmenzahl. Die Listen jedoch, die nicht 10% der Parteistimmenzahl (Quorum) erreicht haben, werden von der Verteilung ausgeschlossen. Diese letztere wird in Gemässheit nachstehender Artikel durchgeführt.»

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

BESCHLUSS

vom 29. Februar 1952,

**betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge auf
gewissen Strassen des Kantons.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 1 Abs. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 betreffend die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;

Auf Antrag des Polizeidepartementes und des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die nachstehend bezeichneten, dem Verkehr mit Motorfahrzeugen offenstehenden klassifizierten Strassen sind folgenden Beschränkungen unterworfen:

A. Grosse Durchgangsstrassen mit Vortrittsrecht.

Gewicht: gemäss Art. 10 und 65 Vo. vom 25. November 1932 und Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 1940 über den Motorfahrzeugverkehr. Anzahl der Plätze 30; Breite: 2,40 m.; Anhänger für Schaufelbagger und andere schwere Maschinen 2,50 m.

1. St. Gingolph-Brig, Km. 125,700,
2. Brig-Oberwald, Km. 33,000 (maximale Breite: 2,20 m.),
3. Martinach-Orsières, Km. 18,000 (maximale Breite: 2,20 m.),
4. Siders-Montana-Crans, Km. 15,000 (maximale Breite: 2,20 m.),
5. Collombey-St. Triphon, Km. 1,400 (ohne Vortrittsrecht; maximale Breite: 2,20 m.).

B. Bergstrassen mit Vortrittsrecht.

Gewicht: 11 Tonnen; Breite: 2,20 m.; Anzahl der Plätze: 30; Anhänger verboten.

1. Oberwald-Furka, Km. 16,500,
2. Gletsch-Grimsel, Km. 6,000,
3. Brig-Simplon-Gondo, Km. 42,300 (Breite: 2,40; Jeeps und landw. Traktoren mit Anhänger bis 1,000 Kg. sind bis Ried-Brig gestattet).
4. Sitten-Vex, Km. 9,150 (ohne Vortrittsrecht; Jeeps und landw. Traktoren mit Anhänger bis 1000 kg. sind gestattet).
5. Orsières-Grosser St. Bernhard, Km. 26,000; Jeeps und landw. Traktoren mit Anhänger bis 1,000 Kg. sind bis zur Kantine de Proz gestattet.
6. Les Broccards-La Forclaz-Châtelard-Grenze, Km. 17,700 (Jeeps und landw. Traktoren mit Anhänger bis 1,000 Kg. sind bis zur Strasse von Ravoire gestattet).
7. Monthey-Landesgrenze bei Morgins, Km. 17,000 (Jeeps und landw. Traktoren mit Anhänger bis 1,000 Kg. sind bis zur Station Morgins gestattet.)

C. Nebenstrassen.

Gewicht: 7,5 Tonnen; Breite: 2,20 m.; Anzahl der Plätze: 30; Gewicht für Anhänger 2,5 Tonnen. Totalgewicht für Zugwagen und Anhänger: 10 Tonnen.

1. Oberwald-Unterwasser, Km. 0,550,
2. Kantonsstrasse-Lalden, Km. 0,770,
3. Visp-Stalden, Km. 6,800,
4. Neubrücke-Ackersand, Km. 1,500,
5. Susten-Leuk, Km. 1,900,
6. Siders-Salgess-Varen, Km. 6,800,
7. Siders-Muraz, Km. 0,300,
8. Sitten-Brämis-Chippis-Siders, Km. 18,100,
9. St. Leonhard-Brämis, Km. 4,100,
10. Sitten-Savièse-Drône-Granois, Km. 7,260,
11. Sitten-Haute-Nendaz-Novelly, Km. 23,520,
12. Sitten-Aproz, Km. 5,400
13. Pont de la Morge-Châteauneuf, Km. 1,290,
14. Pont de la Morge-Gundis-Aven-Sensine-Daillon, Km. 10,100,
15. Kantonsstrasse-Guercet, Km. 2,250,
16. Sembrancher-Châble, Km. 5,300,
17. Vernayaz-Dorenaz-Collonges, Km. 6,380,
18. Kantonsstrasse-Les Cases, Km. 1,335,
19. St-Maurice-Lavey-Brücke, Km. 0,317,
20. Monthey-Choëx, Km. 3,220,
21. Kantonsstrasse-Collombey le Grand, Km. 0,810,
22. Vionnaz-Illarsaz-Rhonebrücke, Km. 2,700.

D. Nebenstrassen.

Gewicht : 7,5 Tonnen; Breite : 2,20 m.; Anzahl der Plätze : 30;
Anhänger an leichten Motorwagen mit Vierradantrieb und land-
wirtschaftlichen Traktoren mit einem Totalgewicht von 1 Tonne,
sind auf folgenden Strassen gestattet :

1. Kantonsstrasse-Ernen-Binn, Km. 12,040,
2. Naters-Blatten, Km. 7,600,
3. Stalden-Saas-Grund, Km. 14,590,
4. Saas-Grund-Saas-Fee, Km. 3,600,
5. Saas-Grund-Saas-Almagell, Km. 3,863,
6. Stalden-St. Niklaus-Grächen, Km. 22,050,
7. Stalden-Törbel, Km. 7,900,
8. Visp-Visperterminen, Km. 9,500,
9. Visp-Zeneggen-Bürchen-Unterbach, Km. 20,400,
10. Gampel-Kippel, Km. 14,930,
11. Gampel-Hohtenn, Km. 4,840,
12. Turtmann-Ergisch, Km. 3,900 (ausgebaute Strecke),
13. Leuk-Leukerbad, Km. 14,700,
14. Strasse Leukerbad-Guttet-Feschel, Km. 6,930,
15. Siders-Miège, Km. 2,050,
16. Siders-Corin-Strasse Granges-Chermignon, Km. 2,400,
17. Montana-Station-Vermala, Km. 1,500,
18. Siders-Ayer-Grimentz, Km. 27,350,
19. Vissoie-St. Luc, Km. 6,300,
20. Mayoux-Pinsec, Km. 2,000,
21. Granges-Chermignon-Crans, Km. 15,200,
22. Granges-Lens-Icogne, Km. 11,000,
23. Chalais-Vercorin, Km. 10,000,

24. Brämis-St. Martin-Trogne-Eison, mit Anschluss Nax-Ve. n. a. miège und Praz-Jean, Km. 26,300,
25. Vex-Haudères, Km. 20,800.
26. Vex-Heremence-Motot, Km. 17,440,
27. Vex-Mayens von Sitten, Km. 3,900,
28. Kantonsstrasse-Molignon-Signése, Km. 3,140 (Breite: 2 M.),
29. Sitten-Ayent-Fortunoz, Km. 15,000,
30. Grimisuat-Arbaz, Km. 4,500,
31. Beuson-Veysonnaz-Clèbes, Km. 4,900,
32. Salins-Agettes-Mayens de Sion (Post), Km. 9,900,
33. Saxon-Sapinhaut, Km. 5,630,
34. Martinach-Salvan, Km. 8,100,
35. Sembrancher-La Garde, Km. 2,500,
36. Châble-Fionnay, Km. 18,100,
37. Villette-Verbier Station, Km. 8,700,
38. Martinet-Montagnier, Km. 0,200,
39. Lourtier-Sarreyer, Km. 2,380,
40. Vollèges-Levron, Km. 8,540,
41. Châble-Bruson, Km. 2,600,
42. Orsières-Ferretal, Km. 15,890,
43. Orsières-Champex-Les Vallettes, Km. 22,100,
44. St. Maurice-Mex, Km. 8,100,
45. Evionnaz-Les Rasses, Km. 2,100,
46. Massongex-Vérossaz-La Duay, Km. 6,650,
47. Troistorrents-Champéry, Km. 8,300,
48. Vionnaz-Revereulaz-Torgon, Km. 11,670,
49. Kantonsstrasse-Les Evouettes d'en Haut, Km. 0,760,

E. Nebenstrassen.

Gewicht: 3,5 Tonnen; Breite: 2,20 M.; Anzahl der Plätze: 18. Anhänger an leichten Motorwagen mit Vierradantrieb und landwirtschaftlichen Traktoren mit einem Totalgewicht von 1 Tonne, sind auf folgenden Strassen gestattet:

1. Furkastrasse-Grengiols, Km. 1,250,
2. Simplonstrasse-Termen, Km. 1,350,
3. Kantonsstrasse-Luftseilbahn Gamsen-Mund, Km. 0,680,
4. Kantonsstrasse-Brigerbad, Km. 1,415,
5. Visp-Baltschieder, Km. 2,415,
6. Kantonsstrasse-St. German, Km. 2,500,
7. Kantonsstrasse-Raron, Km. 0,890,
8. Kantonsstrasse-Niedergesteln, Km. 0,900,
9. Turtmann-Niedergampel-Getwing, Km. 5,590,
10. Susten-Feithieren, Km. 1,660,
11. Varen-Rumeling, Km. 3,060,
12. Corin-Loc, Km. 0,800,
13. Montana-Dorf-Blusch, Km. 1,970,
14. Crans-Pas de l'Ours, Km. 0,950,
15. Eifischstrasse-Fang, Km. 1,400,
16. Eifischstrasse-Soussillon, Km. 3,000,
17. Chippis-Briey, Km. 6,300,
18. Hérémente Strasse-Les Prasses, Km. 1,200,

19. Anschluss von der Strasse Sitten-Ayent zu den Dörfern von : Coméraz-Blignoud-Des Places-Luc - Saxonne - d'Aragnoud, Km. 4,500,
20. Granois-Chandolin, Km. 1,700,
21. Drône-Grimisuat, Km. 2,000,
22. Aproz-Fey, Km. 5,200,
23. Clèbes-Verrey, Km. 1,200,
24. Leytron-Ovronnaz, Km. 11,500,
25. Chamoson-Ovronnaz, Km. 9,800,
26. Saxon-Tovassière, Km. 1,900,
27. Martinach-Burg-Chemin-Vence-Sembracher, Km. 18,600,
28. Forclaz-Strasse-Ravoire, Km. 2,900,
29. Grosse St. Bernhard Strasse-Chamoille, Km. 1,800,
30. Grosse St. Bernhard-Strasse-Reppaz und Anschluss an la Rosière, Km. 3,350,
31. Strasse Champex Dorf- de Praz sur Ny, Km. 0,250,
32. Strasse Champex Dorf-Vers chez les Reuses, Km. 0,100,
33. Bahnhof von Evionnaz-Collonges, Km. 2,250,
34. Strasse Morgins-Les Neyres, Km. 1,500,
35. Troistorrents-Chenarlier, Km. 3,000,

Art. 2.

Das Baudepartement kann, in Vereinbarung mit dem Polizeidepartement, im Falle von Beschädigungen oder infolge schlechten Zustandes der Kunstbauten das für die oberwähnten Strassen festgesetzte Höchstgewicht vorübergehend herabsetzen.

Art. 3.

Anhänger an Personenwagen zur Beförderung des Touristen-Reisegepäcks können auf allen dem Verkehr mit Motorfahrzeugen geöffneten Strassen verkehren. Diese Anhänger dürfen nicht länger als 2 Meter, und ihre Breite muss geringer sein als die des Zugwagens. Das Gesamtgewicht des Anhängers darf 500 Kg. nicht übersteigen.

Art. 4.

Leichte Motorwagen mit mindestens 4 angetriebenen Rädern und Vierradbremsen, sowie landwirtschaftliche Traktoren, werden auf allen dem Verkehr geöffneten Strassen mit einem Anhänger zugelassen, dessen Totalgewicht 1000 Kg. nicht übersteigen darf. Sobald die 500 Kg. überschritten sind, ist der Anhänger mit einer Bremsvorrichtung zu versehen, die gleichzeitig mit derjenigen des Zugwagens betätigt werden kann.

Eine Ausnahme machen die unter litt. B. bezeichneten **Passstrassen**, auf denen alle Anhänger verboten sind.

Art. 5.

Es ist verboten, auf den Kantonsstrassen St. Gingolph-Brig-Oberwald, Martinach-Orsières und Siders-Montana-Crans mit mechanischen Schaufelbaggern oder andern schweren Maschinen zu

verkehren, es sei denn, dass die fraglichen Schaufelbagger und Maschinen auf einem eigens gebauten und vom Staat anerkannten Anhänger transportiert werden.

In Spezialfällen und in Fällen höherer Gewalt kann das Baudepartement, in Vereinbarung mit dem Polizeidepartement, eine Bewilligung erteilen.

Auf allen andern dem Verkehr mit Motorfahrzeugen geöffneten Strassen ist es formell verboten, mit mechanischen Schaufelbaggern oder andern schweren Maschinen zu verkehren, ohne im Besitze einer speziellen Bewilligung des Baudepartementes zu sein. Das Baudepartement behält sich vor, wenn es dies als notwendig erachtet, die Fuhre durch einen Polizisten auf Kosten des Geschwärtellers begleiten zu lassen.

Art. 6.

Für die dem Automobilverkehr nicht geöffneten öffentlichen Strassen kann das Polizeidepartement, in Vereinbarung mit dem Baudepartement, unter gewissen Bedingungen Verkehrsbewilligungen erteilen.

Alle an der Strasse verursachten Schäden sind gutzumachen und fallen zu Lasten des Fahrzeuginhabers, ebenso die Kosten für die Kontrolle dieser Transporte.

Art. 7.

Die Abteilung für Automobilwesen erlässt Spezialvorschriften über die Zulassung von Anhängern für den Transport von Schaufelbaggern oder anderer schwerer Maschinen.

Art. 8.

Die Strassenbenützer sind aber immerhin gehalten, sich den Signalen betr. die Verkehrsbeschränkungen anzupassen.

Art. 9.

Der Staatsrat kann auf gewissen Bergstrassen das Einbahn-System einführen, dessen Fahrplan aufgestellt und veröffentlicht werden muss.

Art. 10.

Das Baudepartement ist mit der Aufstellung der Signale, welche die durch den vorliegenden Beschluss bedingten Verkehrsbeschränkungen zur Folge haben, beauftragt.

Art. 11.

Die Gemeindeverwaltungen haben Verkehrsbeschränkungen auf Strassen und Wegen, deren Unterhalt zu ihren Lasten fällt, durch Signale zu bezeichnen. Diese Signalisierung ist nach Bewilligung des Staatsrates zu erstellen.

Art. 12.

Der Beschluss vom 11. Januar 1949 ist widerrufen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 29. Februar 1952,
um im kant. Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 7. März 1952,

betreffend die Volksabstimmungen vom 30. März 1952 über:

- 1) das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;
- 2) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951, und
- 3) das Dekret vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1952, welcher die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes auf Sonntag, den 30. März 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Art. 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen-, kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 30. März 1952, um 10 Uhr 30 einberufen, um sich zu äussern über Annahme oder Verwerfung:

- 1) des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;
- 2) des Stempelgesetzes vom 16. Mai 1951, und
- 3) des Dekretes vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Waliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird ein Bureau für die eidgenössische Abstimmung und ein zweites für die doppelte kantonale Abstimmung eröffnet.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

In kantonalen Angelegenheiten ist das Stimmrecht durch das Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen geregelt.

Art. 4.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 für die **eidge-nössische Abstimmung** Gebrauch machen. Für die **kantonale Abstimmung** dürfen im Sinne dieses Artikels nur jene Bürger stimmen, welche durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen.

Art. 5.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzustellen :

- 1) einen Stimmzettel für jede Abstimmung;
- 2) ein Exemplar des dem Volke vorgelegten Bundesgesetzes.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 22. März 1952 stattfinden.

Art. 6.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Wenn der Wehrmann nur in eidg. Belangen stimmberechtigt ist — weil die in Art. 2 und 3 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen zur Ausübung des Stimmrechtes in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, — ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 20. und dem 30. März 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 22. März 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 8.

Die Wehrmänner die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 9.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler ein Exemplar des dem Volke vorgelegten Bundesgesetzes zuzustellen.

Art. 10.

Jeder Bürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben, was die kantonale Abstimmung anbelangt, die Bestimmungen der Art. 2 und 3, zweiter Abschnitt, des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

Art. 11.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 12.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 13.

Die drei Abstimmungen erfolgen geheim, durch Abgabe gedruckter Stimmzettel, worauf ein JA für die Annahme oder ein NEIN für die Verwerfung zu schreiben ist.

Zwei Stimmzettel werden den Wählern zur Verfügung stehen: einer für die eidgenössische Abstimmung und ein zweiter für die doppelte kantonale Abstimmung.

Art. 14.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 15.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme können mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Art. 16.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbureau in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Die Stimmzettel der eidg. Abstimmung sind dem Departement des Innern zuzustellen, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden. Diejenigen der kantonalen Abstimmung müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 17 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 17.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 18.

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. März 1952, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 16., 23. und 30. März 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 16. März angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 7. März 1952,

zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung (AVG);

Eingesehen die Verordnung I vom 21. Dezember 1951 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung (AVV I);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Öffentl- Das kantonale Arbeitsamt übt auf dem Gebiet des Kan-
che Arbeits- tons die Funktion einer Zentralstelle für die Arbeitsvermitt-
vermittlung lung aus.

Art. 2.

Die Gemeinden bezeichnen die Organe, welche mit dem kant. Arbeitsamt in Sachen Vermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammenzuarbeiten haben. Diese Aufgabe ist Personen zu übertragen, die bereits im Dienste der Gemeinde stehen und für eine genaue Ausübung ihres Amtes die nötige Gewähr bieten.

Art. 3.

Die im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11 des AVG zuständige Behörde ist das kantonale Arbeitsamt.

Art. 4.

Private Niemand darf im Kanton eine private, gewerbsmässige
Arbeitsver- Arbeitsvermittlung ausüben, ohne hiezu im Besitze eines
mittlung. vom kant. Arbeitsamt ausgestellten Patentes zu sein.

Art. 5.

Das Patent hat für ein Jahr Gültigkeit, ist persönlich und somit nicht übertragbar. Es wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 30.— ausgehändigt.

Art. 6.

Das Gesuch um die Erteilung eines Patentes ist schriftlich einzureichen und hat die im Artikel 12 der AVV I vorgesehenen Belege und Angaben zu enthalten.

Art. 7.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger Rechtsansprüche aus der Vermittlungstätigkeit bei der Walliser Kantonalbank eine minimale Kautions von Fr. 500.— zu leisten.

Diese Kautions wird frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Erlöschen der Bewilligung freigegeben.

Art. 8.

Das Departement des Innern setzt innerhalb den in den Artikeln 16, 17 und 23 der AVV I vorgesehenen Grenzen die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren fest, welche die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen zu erheben berechtigt sind.

Die Vermittlungsgebühren werden zu zwei Drittel vom Arbeitgeber und zu einem Drittel vom Arbeitnehmer bezahlt.

Art. 9.

Die privaten Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, in der vom kant. Arbeitsamt vorgeschriebenen Form, folgende Register und Bücher zu führen :

- a) Register der Arbeitsuchenden;
- b) Register der offenen Stellen;
- c) Kassenbuch.

Art. 10.

Sämtliche gewerbsmässige Arbeitsvermittlungsstellen haben über ihre Tätigkeit periodisch Bericht zu erstatten. Diese Berichte haben monatlich zu erfolgen und sind bis spätestens am 10. des folgenden Monats im Doppel an das kant. Arbeitsamt einzusenden.

Art. 11.

Das kantonale Arbeitsamt übt die Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen aus.

Art. 12.

**Rekurs-
weg.**

Alle in Anwendung des AVG, der AVV I und des gegenwärtigen Beschlusses getroffenen Entscheide können innert 20 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung Gegenstand eines an den Staatsrat gerichteten Rekurses bilden.

Art. 13.

**Straf-
bestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des AVG, des AVV I und des vorliegenden Beschlusses werden vom Departement des Innern mit einer Busse von Fr. 10.— bis Fr. 500.— bestraft, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 20 Tagen nach der Strafanzeige.

Art. 14.

**Vollzugs-
behörde**

Das Departement des Innern wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. März 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 7. März 1952,

**zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die
Arbeitslosenversicherung.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung;

Eingesehen die Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 17. Dezember 1951;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

**Aufnahme
in eine
Kasse**

Die Arbeitslosenversicherungskassen haben dem kantonalen Arbeitsamte alle an sie gerichteten Aufnahmegesuche zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Gesuche sind auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren abzufassen.

Dem Gesuche sind Ausweise der Gemeindeverwaltung beizulegen über:

- a) den Summarbestand an Gebäuden und Liegenschaften;
- b) den Umfang des eigenen Unternehmens oder des Landwirtschaftsbetriebes des Gesuchstellers.

Art. 2.

Niemand kann vor dem vollendeten 18. Altersjahr die Mitgliedschaft einer Arbeitslosenversicherungskasse erwerben.

Art. 3.

Die ledigen, unversicherten Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft arbeiten und hernach ihren Beruf wechseln, dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie während zwei dem Aufnahmegesuch vorausgegangenen Jahren eine regelmässig entlohnte Erwerbstätigkeit in einem nicht landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeübt haben.

Diese Erwerbstätigkeit muss durch entsprechende Arbeitsausweise nachgewiesen werden.

Art. 4.

Die ledigen Personen, die als Stütze der Familie Anspruch auf eine Entschädigung erheben, haben ein entsprechendes Gesuch an ihre Wohngemeinde zu richten. Dieses Gesuch ist, mit dem Gutachten der Gemeinde versehen, an das kantonale Arbeitsamt zum Entscheid weiterzuleiten.

Entschädigungen

Die kantonale Bewilligung ist alljährlich zu Beginn der ersten Entschädigungsperiode einzuholen.

Art. 5.

Der Versicherte kann eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nur gegenüber solchen Personen geltend machen, deren gesamtes Einkommen während der letzten drei Monate in den städtischen und halbstädtischen Gemeinden gemäss der für die A. H. V. geltenden Klassifikation Fr. 250.— bei Volljährigen und Fr. 200.— bei Minderjährigen nicht übersteigt.

Für alle andern Gemeinden wird dieser Durchschnitt auf Fr. 200.— pro Monat für die Volljährigen und Fr. 160.— für die Minderjährigen herabgesetzt.

Art. 6.

Als Feiertage, die kein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung geben, gelten im Kanton Wallis: Fronleichnam, St. Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

Art. 7.

Ausser an den vom Bunde amtlich anerkannten 3 Feiertagen, die eventuell Anrecht auf eine Entschädigung geben (Neujahr, Himmelfahrt und Weihnachten), kann eine solche ebenfalls an folgenden Feiertagen ausgerichtet werden: Dreikönige, St. Joseph und Unbefleckte Empfängnis.

Art. 8

Das Departement des Innern kann, nach Einholen der Ermächtigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, die Auszahlung der Entschädigungen während gewissen Jahreszeiten von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen.

Art. 9.

Pflichten der Kassen Die Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, dem kantonalen Arbeitsamte jeden Monat die jeweiligen Aenderungen in den Verzeichnissen ihrer im Kanton Wallis wohnhaften Versicherten zu melden.

Art. 10.

Pflichten der Gemeinden Die Gemeinden haben für alle auf ihrem Gemeindegebiete wohnhaften Versicherten einen Beitrag zu entrichten, der dem Drittel der dem Kanton zukommenden gesetzlichen Beiträge entspricht.

Sofern der Versicherte im Kanton selbst den Wohnsitz wechselt, hat die neue Wohnsitzgemeinde ihren Anteil am Beitrag sogleich nach dem Wohnortswechsel zu bezahlen.

Art. 11.

Das kantonale Arbeitsamt setzt alljährlich auf Grund der von den Arbeitslosenversicherungskassen gelieferten Abrechnungen und der Verzeichnisse der entschädigten Versicherten den Anteil der Gemeinden fest.

Art. 12.

Die Gemeinden sind gehalten, die ihnen auferlegten Beiträge innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung der Rechnungen durch das kantonale Arbeitsamt zu bezahlen.

Art. 13.

Es ist den Gemeinden untersagt, von den Versicherten zugunsten der Arbeitslosenversicherung besondere Beiträge zu erheben (Art. 63 des Bundesgesetzes).

Art. 14.

Kontrolle der Arbeitslosen Die Gemeinden haben die Kontrolle der auf ihrem Gemeindegebiete wohnhaften Arbeitslosen unentgeltlich durchzuführen.

Die Arbeitslosen haben sich alle Tage an den von der Gemeindebehörde bestimmten Orten und zu der von ihr festgesetzten Zeit zu stellen.

Die Kontrolle hat während der üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Art. 15.

Die Gemeinden melden dem kantonalen Arbeitsamte unverzüglich die Arbeitslosen, die sich zur Kontrolle stellen. Das gleiche gilt für jeden Arbeitslosen, der wieder eine Beschäftigung gefunden hat.

Art. 16.

Sämtliche Ausweise, die der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen zu Grunde liegen (Aufnahme- und Entschädigungsgesuche, Gesuche von Unterstützungspflichten, Arbeitgeber-Bescheinigungen, usw.) sind grundsätzlich dem Visum der Gemeindebehörde zu unterbreiten, die sie gegebenenfalls ergänzt und deren Richtigkeit bescheinigt.

Die Gemeinden haben dem kantonalen Arbeitsamte die Arbeitslosen, die unrichtige Belege vorweisen, sofort anzuzeigen.

Art. 17.

Das kantonale Arbeitsamt wird als zuständige Behörde für alle im Bundesgesetz und dessen Ausführungsreglement vorgesehenen Fälle bezeichnet. Ferner entscheidet dasselbe, im Sinne des Artikels 10, Absatz 1 der eidg. Verordnung, über die Zumutbarkeit einer Arbeit.

**Entscheid-
und
Rekurs-
behörden**

Art. 18.

Das kantonale Arbeitsamt ist untere Instanz für die Rekurse gegen die Beschlüsse der Kassen.

Obere Rekursinstanz, die vom Staatsrat ernannt wird, ist die kantonale Einigungskommission für die Arbeitslosenversicherung, die aus einem neutralen Präsidenten, einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeitnehmer zusammengesetzt wird.

Art. 19.

Der Staatsrat bezeichnet die Gerichte, die mit der Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Arbeitslosenversicherung beauftragt sind.

**Straf-
bestimmun-
gen**

Sofern es sich um Vergehen handelt, deren umstrittener Wert Fr. 150.— nicht übersteigt, entscheidet das Departement des Innern darüber, ob Strafklage hinterlegt werden soll.

Art. 20.

**Ueber-
gangs- und
Schlussbe-
stimmun-
gen**

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft.

Mit Ausnahme des Art. 2, Absatz 1, 2 und 3; der Art. 6 und 11, Absatz 1 des kant. Gesetzes vom 11. Januar 1928 über die Arbeitslosenversicherung, sind alle anderen kantonalen Bestimmungen, die früher auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung getroffen wurden, aufgehoben.

Art. 21.

Vollzug

Das Département des Innern wird mit dem Vollzug des vorliegenden Staatsratsbeschlusses betraut.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. März 1952, um ins Amtsbatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Vom Bundesrat am 24. April 1952 genehmigt.

BESCHLUSS

vom 7. März 1952,

**betreffend die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen der
Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

In Abweichung von den Artikeln 15 und 16 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen, vom 19. April 1921 und vom Artikel 10 der kantonalen Verordnung über die Fleischkontrolle vom 26. August 1938;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen der Tierärzte.

Art. 1.

Die Honorare der Tierärzte sind festgesetzt wie folgt:

1) Pro Tag von 8 Stunden	Fr. 40.—
2) Pro Halbtage	» 25.—
3) Weniger als vier Stunden, pro Stunde	» 6.50
4) Für Inspektion eines Marktes, je nach Wichtigkeit	» 20.— bis 25.—
5) Für Inspektion eines Marktes, den ganzen Tag	» 35.—
6) Für eine Autopsie	» 10.— bis 20.—
7) Für Untersuchung von Fleisch, das der tierärztlichen Inspektion unterworfen ist, Pferdegattung	» 10.—
8) Für Untersuchung von Fleisch, das der tierärztlichen Inspektion unterworfen ist :	
a) Rindvieh	» 8.—
b) Kleinvieh	» 4.—
c) Kontrolle tuberkulöser Tiere	» 3.—
9) Blutentnahme, pro Tier	» 3.—
10) Impfung gegen den Rauschbrand, pro Tier	» 0.55
11) Sanitätsbericht und Verwaltungsbericht	» 1.— bis 15.—
12) Für ein Uebernachten	» 7.—
13) Transportkosten :	
a) Bahnbillet 3. Klasse oder Post,	
b) Dringende Fahrten mit Auto : Der Kilometer gemäss Gebührenordnung für die auswärtige Beschäftigung der kant. Beamten.	

II. Gebührenordnung für die Viehinspektoren.

Art. 2.

A. Von der Gemeindekasse zu bezahlende Entschädigungen :

1) Pro Tag	Fr. 25.—
2) Pro Halbtage	» 15.—
3) Pro Stunde	» 4.—
4) Für die Anwesenheit bei der Abdeckung eines Stückes Grossvieh	» 5.—
5) Für die Anwesenheit bei der Abdeckung eines Stückes Kleinvieh	» 3.—
6) Für die Marktstatistik und Bericht	» 4.—
7) Für die Führung des Registers über die Viehbestandskontrolle, pro Eintragung	» 0.35
8) Für die Führung des Geburtsregisters für Kälber, pro Eintragung	» 0.25
9) Für Einsammeln, Registrieren und Ordnen der Gesundheitsscheine, pro Stück	» 0.25
10) Für einen gesundheitspolizeilichen Bericht	» 0.50 bis 2.—

B. Verschiedene Entschädigungen :

11) Für die Behandlung gegen die Dasselschäden, pro Stück	» 0.30
12) Für das Formular A	» 0.80

13) Für das Formular A für Kälber	»	0.70
14) Für das Formular B: für das erste Stück	»	0.45
für jedes weitere Stück	»	0.15
Stempel inbegriffen höchstens	»	2.50
15) Für das Formular B. für Zicklein;		
für das erste Stück	»	0.20
für jedes weitere Stück	»	0.15
Stempel inbegriffen höchstens	«	1.50
16) Für das Formular C: für das erste Stück	»	0.50
für jedes weitere Stück	»	0.15
Stempel inbegriffen höchstens	»	2.50
17) Formular C: Visa für Ortsveränderung		
und Rückkehr	»	0.40
18) Für das Visum eines Gesundheitsscheines	»	0.50
19) Für die Ausstellung einer Bescheinigung	»	0.60
20) Für die Besichtigung eines Stückes Vieh		
(Viehseuchen), Reiseentschädigung nicht		
inbegriffen	»	0.60
21) Für ein Uebernachten	»	7.—
22) Für Reisekosten: Post und Bahnbillet 3. Klasse.		
- Die Rechnungen der Viehinspektoren werden jährlich aufgestellt und vom kant. Veterinärämte visiert.

III. Gebührenordnung für die Fleischschauer.

Art. 3.

Die Fleischschauer, deren Entlöhnung aus den Gebühren besteht, werden folgenden Tarif anwenden:

1) Pro Tag	Fr. 25.—
2) Pro Halbtage	» 15.—
3) Pro Stunde	» 4.—
4) Für Uebernachten	» 7.—
5) Für Reiseentschädigungen: Post oder Bahnbillet 3. Klasse.	
Sie beziehen von den interessierten Metzgern und Eigentümern:	
6) Für Inspektion, Stempeln und Eintragung ins Kontrollregister A:	
Pro Stück Grossvieh	Fr. 3.50
Pro Kalb unter 3 Monaten	» 1.50
Pro Schwein	» 1.50
Pro Schaf, pro Ziege	» 1.20
Pro Zicklein, Lamm, Ferkel, usw.	» 0.60
Pro Kaninchen oder Geflügel	» 0.20
7) Für Inspektion und Eintragung ins. Kontrollregister B).	
(eventuell C) der in die Gemeinde eingeführten und kontrollpflichtigen Fleischsendungen:	
a) Frisches Fleisch — Ganze Körper:	
pro Stück Grossvieh	Fr. 2.— bis 2.50
pro Kalb unter 3 Monaten und pro	
Schwein	» 0.80
pro Schaf und pro Ziege	» 0.60
pro Zicklein und pro Lamm	» 0.15
pro Kaninchen	» 0.10

b) Frisches Fleisch — Teilstück :

bis 50 Kg.	»	0.75
von 50 bis 100 Kg.	»	1.20
über 100 Kg.	»	1.70

c) Wildbrett, Geflügel, Fische :

Je nach dem Umfang der Sendung,		
pro Kg.	»	0.02 bis 0.08
Für die Mindestsendung, mindestens	»	0.25

d) Fleischwaren :

- Gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes Fleisch, Würste, Charcuterie, usw., je nach dem Umfang der Sendung, pro Kg. 0.02 bis 0.08
- Für die Mindestsendung, mindestens » 0.25
- 8) Für Reise zu Fuss, die Stunde » 4.—
- 9) Für die Ausstellung des Fleischschauzeugnisses und für jede verlangte und in Ausübung der Kompetenz des Fleischschauers ausgestellte Bescheinigung, Stempel inbegriffen » 0.50
- 10) Für die Kontrolle der Begleitschein-Hefte, pro Heft » 6.—
- 11) Für die Gewichts-Kontrolle (Hausschlachtung) » 1.20
- 12) Für die Festsetzung des Schlachtgewichtes:
- | | | |
|-----------|---|------|
| Grossvieh | » | 0.60 |
| Kleinvieh | » | 0.20 |

Art. 4.

Den Gemeinden steht es frei, die Viehinspektoren und die Fleischschauer jährlich mit einem festen Gehalt zu besolden. Das Gehalt dieser Beamten muss vom Departement des Innern genehmigt sein.

Art. 5.

Die Kosten für die Untersuchung des Fleisches von kranken oder notgeschlachteten Tieren durch einen Tierarzt sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6.

Der Beschluss vom 11. Juli 1919 betreffend die Gebührenordnung für die Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer ist widerrufen.

Art. 7.

Vorliegender Beschluss tritt am 15. April 1952 in Kraft.

Art. 8.

Das Departement des Innern, durch sein kantonales Veterinäramt, ist mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. März 1952, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1952.

BESCHLUSS

vom 15. März 1952,

betreffend die Ausstellung einer besonderen Bewilligung an diejenigen Personen, die den Fahrlehrerberuf auszuüben wünschen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 32 der Vollziehungsverordnung des eidgenössischen Gesetzes über den Motorfahrzeugverkehr vom 15. März 1932, wonach derjenige, der den Fahrlehrerberuf auszuüben wünscht im Besitze einer besondern Bewilligung sein muss;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes ist beim Justiz- und Polizeidepartement schriftlich nachzusuchen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. eine ausführliche Lebensbeschreibung,
2. das Dienstbüchlein, eintretendenfalls der Geburtsschein,
3. ein Auszug aus dem Strafregister,
4. die Fachzeugnisse,
5. ein Leumunds- und Zahlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

Art. 2.

Der Bewerber muss das 22. Altersjahr zurückgelegt haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen, über die nötigen technischen Kenntnisse verfügen und während mindestens 2 Jahren ein Motorfahrzeug der unter Art. 5 angeführten Kategorien klaglos geführt haben. Er muss ferner gut beleumdet sein und für eine einwandfreie Ausübung seines Berufes die nötige Gewähr bieten.

Art. 3.

Das Justiz- und Polizeidepartement ordnet eine Untersuchung durch die Polizei sowie folgende Massnahmen an:

- a) eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt (Art. 32 Abs. 3 VO),
- b) eine psychotechnische Prüfung, falls sich eine solche als notwendig erweist.

Die kantonale Behörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

Art. 4.

Die Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes wird den Bewerbern vom Justiz- und Polizeidepartement unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) die Bewerber haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen, die in der Regel den von der interkantonalen Kommission für den Automobilverkehr aufgestellten Vorschriften entspricht;
- b) der Prüfung geht ein theoretischer und technischer Kurs voran, der vom Justiz- und Polizeidepartement auch für solche Personen als obligatorisch erklärt werden kann, die bereits eine Bewilligung besitzen.

Art. 5.

Die Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes wird für folgende Motorfahrzeugkategorien ausgestellt (Art. 35 VO):

- I. für leichte Motorwagen und Dreiräder, (Kat. a.h.i.);
- II. für schwere Motorwagen und Traktoren, (Kat. d und e);
- III. für Motorräder (Kat. f und g).

Die Bewilligung ist jedes Jahr zu erneuern. Sie wird gegen eine Gebühr von Fr. 50.— erteilt und gegen eine solche von Fr. 20.— erneuert.

Art. 6.

Die für Auto-Fahrschulen benutzten Fahrzeuge haben folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. sie müssen mit Doppelpedalen für die Fussbremse und die Kuppelung und mit einem zweiten Rückspiegel für den Fahrlehrer versehen sein;
2. der Zylinderinhalt des Motors darf nicht weniger als 1374,4 ccm. betragen und muss mindestens 7.00 PS aufweisen;
3. für Personenwagen soll die Totalbreite von den Kotflügeln aus gemessen mindestens 1,60 M. betragen (Originalbreite).

Die Auto-Fahrschulen müssen mit den zur Erteilung eines zweckmässigen Unterrichtes erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

Art. 7.

Es ist den Fahrschulen untersagt für den Unterricht Personen anzustellen, die nicht im Besitze der vorgesehenen Bewilligung sind.

Art. 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden mit Fr. 5.— bis Fr. 500.— gebüsst. Im Rückfall wird die Busse verdoppelt.

Die Bussen wegen Zu widerhandlung gegen diesen Beschluss werden vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat innert 20 Tagen bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen des Art. 292 des Schw. G. B. bleiben vorbehalten.

Art. 9.

Der Beschluss vom 1. Februar 1946 betreffend die Ausstellung einer besonderen Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes ist aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. März 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 15. März 1952,

betreffend die Rekrutierung für die Kriegs-Feuerwehr.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Weisungen der Eidg. Luftschutz-Abteilung über die Organisation der Kriegs-Feuerwehren und die Notwendigkeit, eintreffendenfalls über einen genügenden Mannschaftsbestand verfügen zu können;

Erwägend, dass die Bestimmungen von Art. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 über die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehr auf die in die Kriegs-Feuerwehr einzuteilenden Personen nicht Anwendung finden;

In Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen die Gemeinden rechnen müssen, um für ihre Feuerwehr eine genügende Anzahl vom Militärdienst befreite Männer ausheben zu können;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Organisation der Kriegs-Feuerwehr in allen Gemeinden so rasch als möglich zu verwirklichen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Die Gemeinden werden ermächtigt, alle dienstfreien Männer im Alter von 16 bis 65 Jahren zum Feuerwehrdienst zu verpflichten und sie in die Kriegs-Feuerwehr einzuteilen.

Also beschlossen vom Staatsrat zu Sitten, in seiner Sitzung vom 15. März 1952, um in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 25. März 1952,

betreffend die Abänderung des Artikels 59 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

Eingesehen die kant. Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Der Art. 59 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 ist wie folgt abgeändert:

Die Amtstierärzte sind verpflichtet, die Arbeit zweckmässig vorzubereiten, um die Kosten zu verringern und täglich mindestens 80 Tiere prüfen zu können. Die Entschädigungen für Amtstierärzte sind wie folgt festgesetzt:

1) Für einen 8-stündigen Arbeitstag	Fr. 40.—
2) Für einen halben Tag	» 25.—
3) Für weniger als 4 Stunden, pro Stunde	» 6.50

4) Reiseentschädigungen :

- a) Fahrkarte Bahn 3. Klasse oder Post
- b) In Notfällen : Pro Km. nach den festgesetzten Tarifen für die auswärtige Beschäftigung der kant. Beamten.

5) Sektionen und Berichte	» 3.—

Die Entschädigungen für Schätzungsexperten betragen :

1) Für einen Tag	Fr. 25.—
2) Für einen halben Tag	» 15.—
3) Für weniger als 4 Stunden, pro Stunde	» 3.—

Art. 2.

Diese neue Gebührenverordnung tritt rückwirkend ab 1. März 1952 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten den 25. März 1952, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 27. März 1952,

zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, abgeändert den 8. Oktober 1948

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 25, Ziffer 1, lit. c und Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Das kantonale Fremdenbüro ist die kantonale Behörde, die für die Ausübung der Ausländerkontrolle und für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, die nicht einer Bundesbehörde übertragen sind, zuständig ist.

Art. 2.

Der Vorsteher des kantonalen Fremdenbüros ist zuständig:

1. in eigener Kompetenz zu erteilen:

- Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen von Artikel 18, Abs. 2 und der gestützt auf Artikel 18, Abs 4 des eidg. Gesetzes den Kantonen eingeräumten Kompetenzen;
- Niederlassungsbewilligungen;
- Toleranzbewilligungen, sofern der Ausländer nicht der eidgenössischen Kontrolle untersteht;
- provisorische Bewilligungen gemäss Artikel 18, Abs. 5 des eidg. Gesetzes;

2. unter Vorbehalt der Zustimmung der eidg. Fremdenpolizei Aufenthalts- und Toleranzbewilligungen gemäss Art. 18, Abs. 3 des eidg. Gesetzes zu erteilen;

3. für die Entscheide über die Verweigerung von Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen und für die Entscheide über die Verweigerung von Aufenthalts-, Niederlassungs- und Toleranzverlängerung, sowie über deren Widerruf.

Art. 3.

Zuständig zur Ausweisung ist der Vorsteher des Justizdepartementes.

Art. 4.

Die Entscheide des Vorstehers des kantonalen Fremdenbüros können auf dem Beschwerdewege an den Vorsteher des Justizdepartementes, welchem diese Dienststelle zugeteilt ist, weitergezogen werden.

Gegen Ausweisungsverfügungen des Vorstehers des Justizdepartementes kann Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden.

Die Beschwerde muss innert zehn Tagen von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, in doppelter Ausfertigung und auf Stempelpapier eingereicht werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass ihr sie durch die Rekursbehörde verliehen wird.

Art. 5.

Für jedes Rekursverfahren wird eine Gebühr erhoben. Innert 10 Tagen von der Einreichung der Beschwerde an gerechnet ist ein Kostenvorschuss von Fr. 20.— zu leisten. Im Unterlassungsfall

wird auf den Rekurs nicht eingetreten, sofern nicht der Rekurrent mit dem Rekurs ein Gesuch um Gebührenerlass wegen Mittellosigkeit gestellt hat.

Art. 6.

Der in den Art. 5, Abs. 3, Art. 6, Abs. 2, Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, abgeändert am 8. Oktober 1948 vorgesehene Garantiebetrag ist für ledige Personen auf Fr. 2000.— und für verheiratete auf Fr. 4000.— festgesetzt. Wenn einer der Ehepartner gültige Ausweispapiere besitzt, so ist der Garantiebetrag 2000 Fr.

Die Garantiesumme ist in der Regel in bar zu hinterlegen.

Die hinterlegten Beträge dürfen nur mit Bewilligung des Vorstehers des Justizdepartementes zurückbezahlt werden. Auf jede Hinterlage erhebt der Staat eine jährliche Gebühr von Fr. 10.—. Bei Kautionsbeträgen unter Fr. 1000.— beträgt die Gebühr nicht mehr als ein halbes Prozent der bestehenden Kaution. Bei der Rückgabe der Kaution kann eine Gebühr in der gleichen Höhe erhoben werden.

Art. 7.

Die Erwerbstätigkeit des Ausländers mit Niederlassungsbewilligung ist keinen fremdenpolizeilichen Beschränkungen unterworfen.

Hingegen darf der Ausländer mit Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung eine Stelle erst antreten, wenn ihm vorher der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt worden ist.

Der Arbeitgeber darf keinen Ausländer eine Stelle antreten lassen, ohne sich vorher durch Einsicht in den Ausländerausweis oder Nachfrage bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde zu vergewissern, dass der Arbeitnehmer zum Antritt dieser Stelle berechtigt ist.

Art. 8.

Für die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses hat der Ausländer seine Ausweispapiere vorzulegen.

Diese Ausweispapiere oder allenfalls ein Hinterlagepapier gemäss Art. 5, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sind während der Dauer der Anwesenheit bei der Gemeindefremdenpolizei zu deponieren.

Art. 9.

Die Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen sind nur für den Kanton Wallis gültig. Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet.

In eine auf das Familienhaupt ausgestellte Familienbewilligung sind zusammenzufassen die in Haushaltungsgemeinschaft lebenden Glieder einer engeren Familie, d. h. Eheleute und deren

Kinder, gegebenenfalls die Mutter und das uneheliche Kind, sofern sie alle die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen oder schriftlos sind und alle die gleiche Art von Bewilligung haben oder erhalten. Beendet wird die Familienbewilligung für eine Person, die aus der Haushaltsgemeinschaft ausscheidet und für ein Kind, das das 18. Lebensjahr überschritten hat. Diese Personen erhalten Einzelbewilligungen.

Art. 10.

Der Ausländer, der seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt von einer Gemeinde in eine andere verlegt, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindefremdenpolizei abzumelden, die ihm die Ausweisschriften aushändigt. Er ist ebenfalls verpflichtet, sich in der neuen Wohnsitzgemeinde unter Vorlage seiner Ausweisschriften anzumelden.

Der Ausländer, der eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung besitzt, ist verpflichtet, sich abzumelden, wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

Art. 11.

Jede Gemeinde ist für die Ausübung der Fremdenkontrolle und Fremdenpolizei auf ihrem Gebiete selbst verantwortlich. Es kann auch die Kantonspolizei damit beauftragt werden.

Die Inhaber der Fremdenbüros der Gemeinden haben folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Sie haben sich zu vergewissern, dass jeder Ausländer, der sich auf dem Gemeindegebiet aufhält, seine Ankunft innert der gesetzlichen Frist meldet, die Ausweispapiere hinterlegt und alle notwendigen Schritte zur Erlangung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bewilligung unternimmt,
- b) sie sorgen dafür, dass die Gesuche um Verlängerung der Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dem kantonalen Fremdenbüro unterbreitet werden,
- c) sie treffen alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen für die Aufbewahrung der Ausweispapiere, für welche sie verantwortlich sind und halten die Kontrollregister oder Kartotheken in Ordnung,
- d) sie haben die auf dem Gebiete der Fremdenpolizei erhobenen kantonalen Gebühren einzuziehen. Die betreffenden Beträge sind innert Monatsfrist nach Erhalt der entsprechenden Bewilligungen mittels dem der Rechnung der beliegenden Einzahlungsschein an die Staatskasse einzubezahlen,
- e) sie sind verpflichtet, im Ausländerausweis die Gültigkeitsdauer, die Hinterlegung und den Rückzug der Ausweispapiere (Seite 22 und folgende), das Datum der Ankunft und Abreise des Ausländers (Seite 26 und folgende) einzutragen.

Bei Fehlen des Ausländerausweises hat die Einschreibung des Ankunfts- und Abreisedatums im Reisepass zu erfolgen.

Art. 12.

Die Beamten der Gemeindefremdenbüros und die Agenten der Kantonspolizei sind verpflichtet sämtliche ihnen zur Kenntnis gelangende Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz und die gegenwärtige Vollziehungsverordnung dem kantonalen Fremdenbüro anzuzeigen.

Wenn sie sich in der Ausübung ihres Amtes eines Fehlers oder einer Nachlässigkeit schuldig machen, so werden sie vom Vorsteher des Justizdepartementes mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 200.— bestraft. Der Rekurs an den Staatsrat innert 20 Tagen seit der Zustellung des Bussenentscheides bleibt vorbehalten.

Art. 13.

Der Vorsteher des kantonalen Fremdenbüros kann jederzeit eine Inspektion der Gemeindefremdenbüros vornehmen.

Art. 14.

In der Regel bezahlen die Ausländer den Maximalbetrag der im Bundesratsbeschlusse vom 27. April 1934/11. April 1947 vorgesehenen Gebühren.

Kommen Fälle von mehreren verwandten Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, gemeinsam zur Behandlung, ist nur die Gebühr für eine Person zu berechnen, jedoch kann zur Grundgebühr ein Zuschlag von einem Viertel des Gesamtbetrages als Familienzuschlag hinzugerechnet werden.

Ferner wird ein fester Stempel von Fr. 1.20 für die Fragebogen A und B, sowie für jede Aufenthalts-, Niederlassungs- und Toleranzbewilligung (ausgenommen die Saisonarbeiter) erhoben.

Mit Ausnahme der Barauslagen können nur die im Bundesratsbeschlusse vom 27. April 1934/11. April 1947 sowie die in diesem Reglement vorgesehenen Fremdenpolizeigebühren von den Gemeinden erhoben werden.

Art. 15.

Die erhobenen Gebühren werden zwischen Staat und Gemeinde verteilt:

Die Gemeinde erhält:

- Fr. 3.— für jede Aufenthaltsbewilligung- oder Verlängerung;
- Fr. 2.— für jede Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung- oder Verlängerung;
- Fr. 1.— für jede Eintragung des Ankunfts- und Abreisedatums in den Ausländerausweis oder Reisepass;
- Fr. 0.50 für die Eintragung einer Adresseänderung;
- Fr. 0.50 für das Aufkleben der Photographie mit Stempel im Ausländerausweis.

Art. 16.

Gesuchsteller, Arbeitgeber, Verwandte, etc., haften solidarisch mit dem Ausländer für die Bezahlung der Gebühren.

Art. 17.

Der Entscheid gemäss Art. 5, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1934/11. April 1947 liegt in der Kompetenz des Vorstehers des Justizdepartementes.

Art. 18.

Die in Art. 23, Abs. 1 des Bundesgesetzes erwähnten Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Justizdepartementes von den ordentlichen Strafgerichten abgeurteilt.

In leichteren Fällen kann der Instruktionsrichter, mittels Strafbefehl, nur auf Busse erkennen.

Die in Art. 23, Abs. 3, erwähnten Uebertretungen werden vom Justizdepartement bestraft, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert zwanzig Tagen.

Art. 19.

Bussen, die innert drei Monaten nicht bezahlt sind, werden ohne vorgängige Betreibung in Haft umgewandelt. Ein Tag Haft gilt für zehn Franken Busse.

Art. 20.

Der Staatsrat erlässt alle weiteren Vorschriften die für die Durchführung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931, abgeändert am 8. Oktober 1948, notwendig sind.

Art. 21.

Es sind widerrufen :

1. Das kantonale Ausführungsreglement vom 30. April 1937 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.
2. Der Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 1941, der die Gebühren der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für Ausländer abändert.
3. Der Staatsratsbeschluss vom 5. September 1947 betreffend die Anwendung der eidgenössischen Vorschriften bezüglich der Gebühren für die Aufenthaltsbewilligung von Ausländern.

Art. 22.

Vorliegendes Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Bundesrat und Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. März 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Trolliet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Vorliegendes Reglement ist vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. April 1952 genehmigt worden.

BESCHLUSS

vom 22. März 1952,
betreffend die Sömmerung 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917;

Eingesehen die Beschlüsse der Alpfahrtkonferenz der schweizerischen Kantone vom 2. Februar 1952 in Altdorf;

Eingesehen das eidg. Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 und dessen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Sömmerung.

Art. 1.

Es können nur Tiere von **gesunden Herden**, in welchen keine anzeigepflichtige Seuche herrschte, gesömmernt werden.

Art. 2.

Viehbestände, aus welchen Tieren auf die Alpe verbracht werden, dürfen während der letzten 20 Tage vor dem Alpauftrieb, weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere von andern Eigentümern verändert werden (Quarantäne). Ein auf den Markt aufgeführtes Tier kann nicht unter solche Tiere verbracht werden, die sich in Quarantäne befinden.

Art. 3.

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Gesundheitsschein Formular C begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei der Deplacierung zu begleiten.

Art. 4.

Die Gesundheitsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft am Bestimmungsorte dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

Die gleichen Scheine sind für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 5.

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Abgabe der Gesundheitsscheine (Formular C) verantwortlich.

Ueberdies sind sie verpflichtet für ihre Alpen ein Verzeichnis der Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen und Vornamen der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 6.

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreise eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu versichern, ob alle Tiere mit den erforderlichen Scheinen begleitet sind.

Art. 7.

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 8.

Jede Alpe muss mit einem prämierten oder autorisierten Zuchtstier versehen sein.

Art. 9.

Die Kreuzung der Rasse ist strenge verboten.

Art. 10.

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

II. Beschneiden der Klauen.

Art. 11.

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässen oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 12.

Lahme, kränkliche Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen.

III. Brüllende Kühe.

Art. 13.

In keinem Falle werden die Alpvorstände und Vögte auf einer Weide Tiere annehmen:

- a) die Symptome von Nymphomanie aufweisen (brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen);

- b) welche den ausschliesslichen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen welche nicht mehr trüchtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unfruchtbaren und kämpferischen Tiere, die nur für die Erwerbung des Titels «Ringkuh» aufgezüchtet werden.

IV. Vorbereitung der Hörner.

Art. 14.

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt abzustumpfen.

V. Maul- und Klauenseuche.

Art. 15.

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so wird der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Er wird die Fragen über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und des Viehverkehrs, Desinfizierungen, Alpfahrt vor der normalen Zeit, usw. regeln. Namentlich wird das kantonale Veterinäramt für die Tiere, die sich in der Gefahren-Zone befinden, sei es im Innern des Kantons, sei es insbesondere an der Grenze, **die Schutzimpfungen für obligatorisch erklären** (Methode Waldmann).

Diese Behandlung wird mindestens drei Wochen vor der Alpfahrt ausgeführt. Das geimpfte Vieh ist markiert und bleibt während 10 Tage nach der Impfung im Stalle. Während dieser Periode sind alle Tiere des Stalles gesperrt. Ein Tier, das gegen die Maul- und Klauenseuche nicht zum voraus oder zu spät geimpft ist, darf auf einer von immunisierten Tieren der Rindviehgattung besetzten Weide nicht angenommen werden.

Alle auf den Alpen der Gemeinden Vouvry, Port-Valais, St-Gingolph zur Sömmerung bestimmten Tiere der Rinder-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegattung sind der obligatorischen Schutzimpfung zu unterziehen.

Gewöhnlich übernimmt der Kanton die Kosten der Impfungen und des Impfstoffes. Die Beitragspflicht der Tierbesitzer bleibt jedoch für die Bezahlung des Impfstoffes und der durch die Anwendung dieser Massnahmen verursachten Kosten vorbehalten.

VI. Markierung.

Art. 16.

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehes, das zum täglichen Weidegang oder zur Söm-

merung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze gelegen sind, kommt im Jahre 1952 ebenfalls zur Anwendung.

VII. Rindertuberkulose.

Art. 17.

Sämtliche Privat-Viehbestände unter Kontrolle und die Gemeinden: Vouvry, Vérossaz, Trient, Finhaut, Salvan, Sembracher, Orsières, Liddes, Bagnes, Vollèges, Bovernier, Martigny-Ville, Martigny-Bourg, Martigny-Combe, Charrat, Fully, Saxon, Saillon, Leytron, Riddes, Isérables, Chamoson, Ardon, Conthey, Vétroz, Nendaz, Savièse, Ayent, Arbaz, Grimsuat, Bramois, St. Léonard, Granges, Grône, Chalais, Chippis, Miège, Mollens, Venthône, Randoigne, Montana, Chandolin, Turtmann, Ergisch, Unter-Ems, Ober-Ems, Leukerbad, Raron, Gampel, Steg, Hohtenn, Niedergesteln, Lalden, Eyholz, Ferden, Kippel, Wiler, Blatten, Visp, Staldenried, Stalden, Eggerberg, Ausserberg, Naters, Reckingen, Biel, Selkingen, Ritzingen, Termen, Blitzingen, Lax, Ried-Mörel, Ried-Brig, Glurigen, Bellwald haben die Verpflichtung alle Massnahmen zu treffen und während der Sömmerung eine Ansteckung zu vermeiden.

Art. 18.

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von tuberkulosefreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren streng verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung wie Arbeit, Personal-Löhne, Alpegebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen sanitärischen Gründen seine Alprechte nicht benützen kann.

Art. 19.

Die Gemeinden, die die Tuberkulinproben bereits durchgeführt haben, können keine reagierenden oder unkontrollierten Tiere für ihre Alpen annehmen.

Auch ist es den Mietern, Eigentümern und Alpvorständen der Gemeinden, welche nicht der Liga der Tuberkulose-Bekämpfung angeschlossen sind, untersagt ohne Bewilligung des kant. Veterinäramtes tuberkulosefreies Vieh zur Sömmerung anzunehmen.

Art. 20.

Auf Alpen, welche auf den Gemeinden liegen, die der Tuberkulosebekämpfung noch nicht beigetreten sind und Tierbesitzern gehören, welche derselben teilweise angeschlossen sind, bleibt die obligatorisch erklärte amtliche Prophylaxie vorbehalten. Für das Jahr 1952 dürfen daher die folgenden Alpen nur durch tuberkulosefreies Vieh besetzt werden:

- 1) **Champéry**: Rangeuse, La Barmettaz,
- 2) **Vionnaz**: Crettaz, Croix,
- 3) **Evionnaz**: Salanfe,
- 4) **Bourg St. Pierre**: Alle Alpen ausser Proz und Planzodoz,

- 5) **Nendaz** : Alle Alpen ausser Combyre und La Meinaz.
- 6) **Vex** : Thyon,
- 7) **Chermignon** : Err,
- 8) **Grimentz** : Marais,
- 9) **Leuk** : Fruhalpe, Maying, Spittelmatte, Lämmera, Feuille-
rettes,
- 10) **Mund** : Eril, Hohenalpe, Brischern west. Alpe,
- 11) **Visperterminen** : Senntum Vispernanz,
- 12) **Simplon** : 1) Engi, Klusmatten, Niederalp.
2) Bergalpe : Lerchmatte-Stalden-Hobschen-Blatten-Bielti-
Sicken-Gampisch-Alter Hospiz-Niven.

Das Verzeichnis der ausserhalb der tuberkulosefreien Zone liegenden Alpen ist nicht endgültig. Es kann je nach Fortschreiten der Tuberkulose-Bekämpfung abgeändert oder vervollständigt werden.

Art. 21.

Für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, haben die Viehinspektoren auf den Gesundheitsschein das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen.

Dem Formular C sind die tierärztlichen Zeugnisse über die Tuberkulose-Freiheit beizufügen.

Sie haben die Gesundheitsscheine der Eigentümer zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 22.

Die Stallungen der für das tuberkulosefreie Vieh reservierten Alpen werden unter Aufsicht der Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

VIII. Rinderabortus Bang.

Art. 23.

Fälle von Verwerfen bei Ziegen oder Schafen, müssen unverzüglich einem diplomierten Tierarzt angemeldet werden, welcher sich mit dem kant. Veterinäramt in Verbindung setzt.

Art. 24.

Der kantonale Beschluss vom 22. Juni 1943 über Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang bleibt für die Sommerung des Viehes im Jahre 1952 in Kraft : nämlich :

Art. 25.

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen als ansteckend betrachtet werden.

Art. 26.

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe verwirft oder Symptome von Verwerfen aufweist, ist sofort von der Herde abzusondern und so rasch als möglich aus der Weide zu entfernen.

Der Fötus und dessen Umhüllung sind zu verbrennen oder tief einzuscharren. Der Standort wo das Verwerfen stattgefunden hat, ist unverzüglich zu desinfizieren.

Der verantwortliche Leiter der Herde ist verhalten, den Besitzer des verdächtigen Tieres sofort zu benachrichtigen, damit er sein Tier abholen kann.

Art. 27.

Der Besitzer wird den Fall dem Viehinspektor sofort anzeigen.

Art. 28.

Das Tier ist abgesondert zu halten und der Viehinspektor wird dafür sorgen, dass eine Blutprobe unverzüglich vorgenommen wird.

Art. 29.

Jedes Tier, welches verworfen hat, kann nicht wieder auf die Alpe getrieben werden, bevor die Ansteckungsgefahr nach tierärztlicher Bescheinigung vollständig verschwunden ist.

Art. 30.

Die Kosten für die bakteriologische und serologische Untersuchung werden vom Bund und Kanton getragen.

Art. 31.

In Ausführung der durch das eidg. Veterinäramt veröffentlichten Vorschriften betreffend die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens vom März 1945, sind die des Abortus Bang verdächtigen Tiere, bei denen chronischer Scheideausfluss konstatiert wird, von der Alpung auszuschliessen.

Art. 32.

Wir raten den Alpvorständen ausdrücklich an, die präventive Impfung mittels «Buck 19» für das noch unträchtige und zur Sömmerung bestimmte Jungvieh als obligatorisch zu erklären. Nach der zweiten Impfung dürfen die geschlechtsreifen Tiere nicht vor einem Zeitabstand von 8 bis 9 Wochen gedeckt werden.

Diese Impfung kann gleichzeitig mit der Impfung gegen den Rauschbrand stattfinden.

IX. Dasselfliege.

Art. 33.

Alle im vorigen Jahre gesömmerten Tiere sind vor der Alpahrt zu behandeln; den gleichen Massnahmen werden diejenigen Tiere unterzogen, die im Laufe des Weidgangs von der Dasselfliege befallen worden sind. Aufschlüsse über diese Behandlung sind im Staatsratsbeschlusse vom 8. März 1944 betreffend die Bekämpfung der Dasselfliege enthalten.

X. Schafräude.

Art. 34.

Jeder verdächtige Fall von Räude muss unverzüglich dem Viehinspektor gemeldet werden. Die Sperre und die Behandlung erfolgen nach den Weisungen des Tierarztes. Die Schafe, die aus anderen Kantonen oder aus Gegenden kommen, wo während des Winters 1951/1952 die Räude geherrscht hat, sind vor ihrer Mischung mit der Herde einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 35.

Vorbeugende Bäder nach der Methode Cooper sind vor der Alpfahrt für alle Herden, deren Bestände verdächtig oder verschiedener Herkunft sind, obligatorisch.

Dieselben Massnahmen sind bei der Rückkehr zu treffen oder zu wiederholen, wenn die Krankheit im Laufe der Sömmerung festgestellt wurde.

Das kant. Veterinäramt stellt den Tierbesitzern eine transportable Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

XI. Krätzräude der Rinder.

Art. 36.

Kranke und verdächtige Tiere sind zwei besonderen aufeinanderfolgenden Behandlungen unterworfen und können nicht vor einer vollständigen Genesung, die durch ein tierärztliches Zeugnis bestätigt wird, auf die Alpe getrieben werden.

Die Eigentümer haben die Fälle anzumelden und die kranken Tiere sobald als möglich zu behandeln.

XII. Agalactie der Ziegen.

Art. 37.

Die Eigentümer, die Hirten, die Viehinspektoren sind verpflichtet die Ziegen genau zu überwachen. Bei Auftreten der Symptome von Agalactie haben sie sofort den nächststehenden diplomierten Tierarzt oder den Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft, oder der eine Herde von 5 und mehr Tieren aus verschiedenen Orten anschafft, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hiervon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Quarantäne festsetzen wird.

XIII. Rotlauf der Schweine.

Art. 38.

Alle herdeweise zur Sömmerung auf einer Weide bestimmten Schweine müssen präventiv gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt (Simultane Impfung oder Methode Traub) geimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Behandlung zu tragen.

XIV. Rauschbrand.

Art. 39.

Alle Tiere der Rindviehgattung, die auf Weiden gesömmert werden, welche als vom Rauschbrand gefährdet gelten, sind präventiv zu impfen. Man wird zu diesem Zwecke bivalenter Impfstoff verwenden, der gegen den Rauschbrand und gegen Malignus Oedem immunisiert. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XV. Sömmern in andern Kantonen.

Art. 40.

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen anderen Kanton führen, werden sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmern aufgestellten Vorschriften erkundigen. Sie werden sich strenge an die geltenden Bestimmungen halten.

XVI. Sömmern im Ausland.

Art. 41.

Die Sömmern im Ausland ist einer Bewilligung des eidg. Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt. Der Aufenthalt unserer Tiere im Ausland geht auf Kosten und Gefahr der Eigentümer.

In keinem Falle wird der Kanton die Kosten und eventuellen Schäden übernehmen, die durch die Massnahmen entstehen, welche auf schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen wurden.

XVII. Schlussbestimmungen.

Art. 42.

Die Tierärzte, Viehinspektoren, Fleischschauer, die Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, die Alpdirektoren und die Alp-vögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Die Widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen vorliegende Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Art. 43.

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. März 1952 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 28. März 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das
Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern auf Sonntag, den 20. April 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 20. April 1952 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigen vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Bestehen begründete Zweifel darüber, so muss jener welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, dass er dieses Recht besitzt.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhafte).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn-, und Dampfschiffbeamten und -angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 12. April 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 10. und dem 20. April 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 12. April 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Beureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 6., 13. und 20. April 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 6. April 1952 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 5. April 1952,

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 12. Mai 1952 zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich in Sitten, in seinem gewöhnlichen Sitzungslokal, um 8 Uhr 15 versammeln.

Um 8 Uhr 30, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der 1. Sitzung:

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht.
Periodische Wahlen.

BESCHLUSS

vom 9. April 1952,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Anbetracht des Hinschiedes von Herrn Marcel Troillet Abgeordneter des Bezirkes Entremont;

Eingesehen den Art. 79 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 1. Juli 1938;

Erwägend, dass alle Grossratskandidaten der sozial-demokratischen Einheitsliste des Bezirkes Entremont (Liste Nr. 2) gewählt wurden und, dass somit der hingschiedene Grossrat durch den ersten Suppleanten der gleichen Liste, Herrn Olivier Galliard, in Liddes, ersetzt werden muss;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Herr Olivier Galliard, Grossratssuppleant, in Liddes, wird an Stelle von Herrn Marcel Troillet, als Abgeordneter in den Grossen Rat gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 21. April 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften auf Sonntag, den 18. Mai 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 18. Mai 1952 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Bestehen begründete Zweifel darüber, so muss jener welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, dass er dieses Recht besitzt.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 10. Mai 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 8. und dem 18. Mai 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 10. Mai 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitzt den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. April 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. Mai 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 4. Mai 1952 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 26. April 1952,

betreffend die Einführung eines Berufsregisters für Musiklehrer.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Auf Gesuch des Walliser Verbandes der Berufsmusiker;

Im Bestreben, den qualifizierten Unterricht der Musik im Kanton zu fördern;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird ein Register der Musiklehrer errichtet.

Art. 2.

Um darin eingeschrieben werden zu können, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Gesuchsteller soll im Besitze eines Diploms eines **Konservatoriums** oder des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes sein oder sich anhand eines ähnlichen Beleges oder einer Prüfung über eine gleichwertige Ausbildung ausweisen;
- b) der Beruf als Musiker ist im Hauptamt auszuüben;
- c) **der Gesuchsteller hat Mitglied des Walliser Verbandes der Berufsmusiker zu sein** oder sich zu verpflichten, die von diesem Verband getroffenen und vom Erziehungsdepartement genehmigten Massnahmen zu achten, um die Interessen des Berufes im besondern und der Musik im allgemeinen zu wahren.

Das Departement wird für Nichtmitglieder eine Berufskarte herausgeben, deren Preis dem Verbandsmitgliederbeitrag entspricht und deren Erlös einem musikalischen Zweck zugewendet wird.

Art. 3.

Die Einschreibung ins Register der Musiklehrer ist die öffentliche Anerkennung der Tätigkeit als « Berufsmusiker », der über eine genügende Ausbildung verfügt, um Musikunterricht erteilen zu können.

Art. 4.

Das Berufsregister der Musiklehrer wird periodisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5.

Auf Verlangen des Walliser Verbandes der Berufsmusiker können aus dem Register gestrichen werden :

- a) die Personen, welche die vom Verband getroffenen Massnahmen nicht beobachten,
- b) jene Personen, die eine den Interessen des Berufes offensichtlich entgegengesetzte Haltung einnehmen.

Art. 6.

Das Erziehungsdepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate in Sitten, am 26. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 9. Mai 1952,

bezüglich des Gesetzes vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen und die berufliche Ausbildung der Operateure.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Völlziehung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. KONZESSION.

Art. 1.

Zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Kinematographen sowie zur öffentlichen Verwendung von Filmen im allgemeinen bedarf es einer vom Polizeidepartement auszustellenden Konzession.

Art. 2.

Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 50.— bis Fr. 1000.— je nach der Wichtigkeit des Betriebes. Die Konzession wird auf die Dauer eines Jahres erteilt und kann erneuert werden.

Art. 3.

Die Konzession wird nur auf eine bestimmte, natürliche Person (Eigentümer, Mieter oder Geschäftsführer) ausgestellt. Ist eine Gesellschaft Betriebsinhaberin, wird die Konzession auf den Betriebsleiter oder Geschäftsführer ausgestellt, die die nötige Vollmacht erhalten haben. Die Gesellschaft ist solidarisch haftbar und muss ihren Sitz im Kanton haben.

Die besonderen Bestimmungen betreffend den Betrieb von Wanderkinos (Hausieren) sind im Artikel 9 und ff. festgelegt.

Art. 4.

Die Uebertragung des Konzessionsrechtes ist einer Taxe unterworfen, die 20% von derjenigen beträgt, die für die Erteilung der Konzession entrichtet wurde. Findet die Uebertragung der Konzession zu Gunsten der Erben statt, beträgt die Taxe jedoch nur 5%.

Art. 5.

Der Konzessionsbewerber muss seinen Wohnsitz im Kanton haben, die Handlungsfähigkeit besitzen, über einen guten Leumund sich ausweisen und für eine zweckmässige Betriebsleitung die nötige Gewähr bieten.

Art. 6.

Es darf kein Kinosaal gebaut oder eröffnet werden ohne Begutachtung der Gemeindebehörde, welche die ihr vorgelegten Pläne vorher dem zuständigen Departemente zur Genehmigung unterbreiten soll und dafür zu sorgen hat, dass die einschlägigen Vorschriften beobachtet werden.

Im Zuwiderhandlungsfall kann die Konzession jederzeit entzogen werden.

Art. 7.

Gesuche um Eröffnung eines Kinos sind an das Polizeidepartement zu richten. Es sind anzugeben:

- a) die Personalien des Gesuchstellers,
- b) das Schild des Betriebes,
- c) die Anzahl der wöchentlichen Vorstellungen.

Es sind dem Gesuche beizulegen:

- 1) ein Leumundszeugnis der Wohnsitzgemeinde,
- 2) ein Auszug aus dem Strafregister,
- 3) eine Bescheinigung, wonach gegen den Gesuchsteller kein Verlustschein besteht,
- 4) der Plan der Lokale: Beschreibung der Bauart des Saales, des Apparatenraumes und dessen Zugänge,
- 5) der Situationsplan: Grundrisse und Schnitte,
- 6) eine Haftpflichtversicherung von mindestens Fr. 200,000.—

Art. 8

Die für den Betrieb bestimmten Lokale und Vorrichtungen müssen alle wünschenswerten Bedingungen für die Sicherheit der Darsteller und der Zuschauer erfüllen. Diese Bedingungen sind der besondern Kontrolle und Ueberwachung des kant. Feuerinspektorates zu unterbreiten.

II. WANDERKINOS.

Art. 9.

Die Konzession für Wanderkinos wird nur Personen erteilt, welche für solche Betriebe die nötige moralische Garantie bieten und die Vorstellungen dürfen nur in geeigneten Lokalen stattfinden, für welche die Gemeindebehörden die vorgesehenen Sicherheitsgarantien leisten.

Art. 10.

Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 50.— bis Fr. 500.—.

Art. 11.

Die öffentliche Verwendung, ohne Kabine, von kleinen Spezial-Apparaten sog. Schulkinos, ist nur unter den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen gestattet.

Art. 12.

Der Unternehmer muss im Besitze der Konzession des Polizeidepartementes d. h. der Konzession für Wanderkinos und des Zensurverzeichnisses sein; der Operateur muss sich über das Fähigkeitszeugnis und den Expertenattest betreffend den Projektionsapparat ausweisen.

Art. 13.

Der Projektionsapparat muss alle Garantien bieten in bezug auf die Feuerverhütung und mit einer entsprechenden Sicherheitsvorrichtung versehen sein. Er darf erst nach einer Expertise durch das kant. Feuerinspektorat in Betrieb gesetzt werden. Die Expertisekosten gehen zu Lasten des Unternehmers.

Art. 14.

Die Vorstellungen in den Ortschaften sind einer schriftlichen Bewilligung der betreffenden Gemeinden unterworfen. Sie darf nur erteilt werden, insofern das Lokal, in welchem die Vorführung stattfindet, folgenden Vorschriften entspricht:

- a) der Zuschauerraum muss in der Regel im Erdgeschoss gelegen sein, ausnahmsweise im ersten Stockwerk, wenn er leicht zugänglich ist und genügend Ausgänge aufweist;
- b) der Abstand zwischen der Bühne und der ersten Sitzreihe, sowie zwischen den Sitzen und den Seitenwänden muss mindestens 1.50 m. betragen. Sitzreihen von mehr als 12 Plätzen müssen durch einen Gang von 1 Meter Breite unterteilt werden. Der Abstand von einer Sitzreihe zur andern muss mindestens 0.50 m. betragen;
- c) die Türen sollen in der Regel nach aussen geöffnet werden können und es muss eine genügende Anzahl Ausgänge-Türen und Fenster vorhanden sein (1 Ausgang auf je 50 Sitzplätze). Jeder Ausgang soll mit der gut sichtbaren Aufschrift « Notausgang » versehen sein.

Art. 15.

Der Operateur hat alle nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen zur Verhütung von Feuersbrünsten (Wasservorrat oder Löschapparate); er ist für alle durch seine Nachlässigkeit verschuldeten Schäden verantwortlich. Der Veranstalter der kinematographischen Vorstellungen muss im Besitze einer Haftpflichtversicherung sein. (Siehe Art. 7).

III. BESONDERE VORSTELLUNGEN FÜR KINDER.

Art. 16.

Der Zutritt zu den kinematographischen Vorstellungen ist Kindern, die noch nicht das 16. Altersjahr erfüllt haben, untersagt, selbst wenn sie von ihren Eltern begleitet sind.

Jugendliche, die einer kinematographischen Vorstellung beizuwohnen wünschen, müssen sich auf Verlangen der Polizei oder der Betriebsleitung und des Personals in Bezug auf ihr Alter ausweisen können.

Art. 17.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot verurteilen der Betriebsleiter und, eintretendenfalls die Personen, welche die Kinder begleiten, eine Busse.

Ferner sind den fehlbaren Kindern die Bestimmungen des Art. 78 des Gesetzes vom 16. November 1946 über den Primarunterricht anwendbar.

Art. 18.

Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind gehalten, Kinder, die das zum Zutritt erforderliche Alter noch nicht erreicht haben, aus den Vorstellungslokalen auszuweisen.

Art. 19.

Für Kinder, die zu den gewöhnlichen Vorstellungen keinen Zutritt haben, können besondere Vorstellungen veranstaltet werden. Diese sind in den Reklamen und in den Programmen als solche zu bezeichnen und müssen von der Zensurkommission genehmigt sein. Solche Vorstellungen sind im Einverständnis mit den Schulbehörden der Gemeinde und dem Lehrpersonal zu veranstalten, die deren Programm aufstellen und dessen Ausführung überwachen. Sie dürfen nicht mit den gewöhnlichen Vorstellungen verbunden sein und sollen nicht länger als bis 19 Uhr dauern.

Die Anzahl dieser besonderen Vorstellungen wird von der Schulbehörde der Gemeinde bestimmt.

Diese Vorstellungen dürfen gelegentlich am Sonntag Nachmittag oder an Feiertagen an Stelle der gewöhnlichen Vorstellungen stattfinden.

IV. BERUFLICHE AUSBILDUNG DER OPERATEURE.

Art. 20.

Vorliegende Bestimmungen haben den Zweck den Berufsstand der Kino-Operateure zu heben, dadurch den Wert der Vorstellungen zu verbessern und eine grössere öffentliche Sicherheit zu erreichen.

Art. 21.

Die Berufsausbildung der Operateure ist der Kontrolle der für das Lehrlingswesen zuständigen kantonalen Behörde unterstellt.

Art. 22.

Die Berufslehre der Operateure ist durch einen in dreifacher Ausfertigung abgeschlossenen Lehrvertrag geregelt, der dem kant. Lehrlingsamt innert den 6 auf den Lehrantritt folgenden Wochen zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 23.

Die Ausbildung der Operateur-Lehrlinge dauert mindestens 12 Monate, unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 2. Während dieser Zeit arbeitet er als « Lehrling » unter der Leitung eines qualifizierten Operateurs.

Besitzt der Lehrling bereits ein Fähigkeitszeugnis als Radio-Elektriker, Elektro-Monteur oder Elektro-Mechaniker, so kann die Dauer der Ausbildung als « Kino-Operateur » auf 3 Monate herabgesetzt werden.

Art. 24.

Der Lehrling kann verhalten werden, während der Dauer seiner Lehrzeit die technischen Fachkurse zu besuchen.

Art. 25.

Der Prüfungskandidat hat ein schriftliches Gesuch dem Polizeidepartement einzureichen, unter Beilage des Geburtsscheines und eines Auszuges aus dem Strafregister.

Art. 26.

Die Operateurprüfung wird folgende Materien umfassen:

Theorie:

- a) **Der Film:** Ursachen der Filmbeschädigung; seine Festigkeit und Brennbarkeit; die Handhabung und der Unterhalt der Kopien; Prinzip der verschiedenen verwendeten Tonaufnahme-Systemen; Prinzip der Tonabastung.
- b) **Der Projektionsapparat:** Mechanisches und elektrisches Prinzip; mechanische Anordnung des Tonkopfes; Zubehör; Sicherheitsvorrichtung.
- c) **Die Optik:** Grundlagen der Optik; Photozelle; Tonkopf, etc.
- d) **Elektrizität:** Grundlagen über den elektr. Strom; Prinzip des Wechselstromes; der Transformator und seine Anwendung; die Motore; die Gleichrichter; Verstärker; Lautsprecher.

- e) **Speisung der elektr. Beleuchtung**: Die Glühlampe und die elektr. Bogenlampe, die Speisung der Bogenlampe und die Regulatore.

Praxis:

Vorbereitung einer Vorstellung; Zusammenstellung eines Programmes; Filmkontrolle; Kleben eines Films; Filmeinsetzen; Projektion; Störungen; technische Einrichtungen eines Kinos; Unterhalt einer Akkumulatorenbatterie; Feststellung und Lokalisierung der üblichen Pannen; Vorsichtsmassnahmen gegen Feuer und Unglücksfälle, Panik, eine Feuerlöschoperation auf einem Apparat im Betrieb; Bestimmung der Vorfuhrdauer eines Filmprogrammes. Kontrolle und Regulierung des Lichtbogens durch Beobachtung auf die Tonwand; Kontrolle des Lichtbogens in bezug auf das Merkzeichen der Bogenlampe.

Kontrolle des Bildes (Zentrierung, Einstellung); Kontrolle der Filmkopien (Perforation und Bild); Feuerlöschprobe; Einstellung des Tones und Tonqualität.

Art. 27.

Die Prüfungen werden von der kantonalen Prüfungskommission abgenommen, die aus folgenden Mitgliedern besteht: aus zwei vom Erziehungsdepartement auf Antrag des Verbandes der Walliser Kinos bezeichneten **Technikern** vom **Kino-Fach** und einem Vertreter des kant. Feuerinspektorates.

Art. 28.

Die Prüfungskosten werden vom Prüfungskandidaten und vom Kino je zur Hälfte getragen.

Art. 29.

Der Operateur-Lehrling, der die Prüfung besteht, erhält vom Erziehungsdepartement, Amt für berufliche Ausbildung, ein «Zeugnis» dass ihn als «Operateur» bezeichnet und ihn berechtigt, seinen Beruf in allen Kinematographen des Kantons auszuüben.

Art. 30.

Operateure, die beim Inkrafttreten vorliegenden Reglementes mindestens seit 2 Jahren als solche beschäftigt worden sind, können das «Zeugnis» ohne Prüfung erlangen.

V. FEUERPOLIZEI.

Art. 31.

Theater:

Es sind besondere Massnahmen durch die Gemeindebehörde anzuordnen betr. Baustoffe, Ausgänge, Gänge und Treppen, Heizungs- und Beleuchtungs-Einrichtungen, Einrichtung zur Verhütung oder Bekämpfung des Feuers, Posten für erste Hilfe und rasche Räumung der Lokalitäten.

Art. 32.

Bei dem Bau und der Einrichtung eines Vorstellungssaales sind untenstehende besondere Bestimmungen zu beachten:

Es sind:

- 1) feuersichere Materialien zu verwenden;
- 2) Wasseranschlüsse mit Schlauch- und Strahlrohr oder Löscharparate an allen gefährlichen Orten anzubringen;
- 3) zahlreiche und breite Ausgänge mit **nach aussen gehenden Türen** anzubringen zur raschen Räumung des Saales. Zusammenaddierte Breiten der Ausgänge: minimal 1.50 m. pro 100 Personen;
- 4) alle Räume elektrisch zu beleuchten und Sicherheitslampen anzubringen, die von einer andern Lichtquelle als jener der Saalbeleuchtung gespeist werden;
- 5) die Herde der Heizapparate ausserhalb der für die Zuschauer bestimmten Räume, sowie der Bühne anzubringen.

Art. 33.

Die Kinematographen müssen in der Regel im Erdgeschoss von Mauerhäusern untergebracht sein.

Art. 34.

Kabine:

Der Projektionsapparat ist in einer allseitig (Boden, Wände, Türe und Decke) ganz feuerfesten Kabine aufzustellen. Sie soll leicht zugänglich und so gelegen sein, dass das Verlassen des Saales durch das Publikum nicht behindert wird.

Besitzt der Saal nur einen Ausgang, so ist die Kabine auf der dem Ausgang entgegengesetzten Seite unterzubringen, es sei denn, dass der Zugang zur Kabine ganz unabhängig vom Schauspielsaal sei.

Die Kabine ist notwendig, auch wenn der Projektionsapparat ausserhalb des Saales steht, es sei denn, dass der betreffende Raum in allen Teilen feuerfest sei.

Die Türe der Kabine soll sich nach aussen öffnen und durch einen einfachen Griff geschlossen werden können, sodass man von innen mit einem einfachen Stoss öffnen kann. Das Projektionsfenster und diejenigen des Saales müssen mit mechanisch eingerichteten Fensterläden versehen sein, die von innen geöffnet und geschlossen werden können.

Immer wenn es möglich ist, soll die Luft direkt von auswärts zugeführt werden. Die Kabine ist mit elektrischen Glühlampen zu beleuchten.

Das Betreten der Kabine ist Personen, deren Gegenwart nicht erforderlich ist, untersagt.

Art. 35.

Filmrollen : Während der Vorstellung darf die Kabine nicht mehr als eine Filmrolle enthalten. Die andern Rollen sind ausserhalb der Kabine in einer feuerfesten vom Publikum isolierten Kiste zu lagern.

Art. 36.

Licht und elektrische Installationen : Die Speisungsleitung des Projektionsapparates soll von jener der Beleuchtung des Saales und der Ausgänge sowie der Kabine unabhängig sein.

Die ganze Installation im Innern der Kabine, sowie im Saale und dessen Nebenräumen hat gemäss den Vorschriften des schweiz. Elektrotechnischen Vereins zu erfolgen und ist regelmässig durch den Elektrizitätsdienst der Gemeinde zu kontrollieren.

Sicherheitslampen : Sicherheitslampen eines vom Departemente genehmigten Modells sind in allen Ausgängen aufzustellen. Sie haben vom Eintritt bis zum Austritt des Publikums angezündet zu bleiben.

Das Publikum ist durch Aufschriften auf die Richtung der Ausgänge aufmerksam zu machen. Alle Gänge müssen stets ganz frei sein.

Art. 37.

Löschapparat : Der Operateur soll zu seiner Sicherheit einen Löschapparat zur Hand haben, sowie einen Vorrat an Wasser von mindestens 10 Litern und einen grossen Schwamm. Der Apparat ist von der Feuerkommission regelmässig zu kontrollieren.

Art. 38.

Rauchverbot : Es ist verboten, in der Kabine oder in deren Nähe zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Art. 39.

Feste Sitze : In allen ständigen Kinos sollen die Sitze am Boden festgemacht sein. Der Abstand zwischen den Reihen soll mindestens 80 cm. von Lehne zu Lehne und der Platz für jede Person mindestens 50 cm. Breite betragen.

Art. 40.

Bewegliche Sitze : Säle, wo nicht ständige Kinovorstellungen gegeben werden, dürfen mit beweglichen Sitzen versehen sein, wenn :

- 1) der Saal im Erdgeschoss des Gebäudes liegt;
- 2) derselbe alle Sicherheiten bietet, welche für Kinos und Vorstellungsräume erforderlich sind;
- 3) die Zahl der gestatteten Sitze nicht 200 übersteigt;
- 4) der Eigentümer oder der Mieter vom Gemeinderat die nötigen Bewilligungen besitzt.

Art. 41.

Die Veranstaltung dieser « besonderen » Vorstellungen unterliegt der gewöhnlichen Bewilligungspflicht (Konzession, Fähigkeitszeugnis für den Operateur, Expertenausweis für den Projektionsapparat) und der Bewilligung der kant. Zensurkommission.

Art. 42.

Es ist verboten im Kinosaal während der Vorstellungen Getränke zu servieren.

Art. 43.

Klappsitze : Klappsitze sind nur erlaubt, wenn die bewilligte Höchstzahl der Sitze dadurch nicht überschritten wird.

Art. 44.

Spezial-Apparate : Für die öffentliche Verwendung ohne Kabine von kleinen Spezial-Apparaten, sog. Salon- oder Schulkinos bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Departementes.

Art. 45.

Filmdepots : Filmdepots sind nur in Räumen statthaft, die vollständige Sicherheit bieten. Ein grosses Lager ist nur in einem eigens hierzu erstellten und eingerichteten Gebäude statthaft, das genügende Sicherheit bietet. Jedes Filmdepot, gleich welcher Grösse und Wichtigkeit, muss von der zuständigen Gemeindebehörde bewilligt worden sein.

Art. 46.

Es müssen genügend Aborte, für Männer und Frauen getrennt, sowie Urinoirs vorgesehen sein. Sie sind zu beleuchten und zu lüften und ständig sauber zu halten.

Art. 47.

Wer im Betrieb der Apparate eine Unregelmässigkeit oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit feststellt, ist gehalten den Betriebsinhaber hievon zu benachrichtigen und, eintretendenfalls, die Aufsichtsbehörde.

Art. 48.

In der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern dürfen keine ständigen Kinos erstellt werden.

Art. 49.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre eine Inspektion aller Kinos auf ihrem Gebiete durchführen zu lassen.

VI. AUFSICHT DES BETRIEBES.

Art. 50.

Die allgemeine Aufsicht über die kinematographischen Vorstellungen und die hiezu verwendeten Vorrichtungen, insbesondere die Ueberwachung der Filme und der Reklame-Plakate steht dem Polizeidepartement zu, welches sie im allgemeinen durch die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei und im besondern durch die hiezu bezeichnete Zensurkommission, ausübt.

Art. 51.

Der Zutritt zu den kinematographischen Vorstellungen ist in der Regel vom 16. Altersjahr an gestattet. In gewissen Fällen kann die Altersgrenze auf das erfüllte 18. Jahr festgesetzt werden. Durch einen gut sichtbaren Anschlag und Veröffentlichung in der Presse sind die Jugendlichen darauf aufmerksam zu machen.

Art. 52.

Die Leiter der Kinematographen haben sich ausschliesslich an das Visum der Zensurkommission zu halten und dürfen sich nicht auf die Aussagen der Filmverleihgeschäfte verlassen. Sie haben vor der Aufführung die Programmeinlagen zu prüfen.

Wenn ein Film der Zensurkommission zur Vorprüfung unterbreitet wird, so bezeichnet das Departement das Kino, in welchem die Vorführung stattfinden wird. In diesem Fall gehen die Kosten der Vorprüfung zu Lasten des Verleihgeschäftes.

Art. 53.

Die vom Polizeidepartement hierfür bezeichneten Kontrollorgane können sich alle für die angesagten oder geplanten Vorstellungen bestimmte Filme vorführen lassen. Sie entscheiden über die zu erlassenden Verbote, sei es vorbeugend oder während oder nach einer Vorstellung.

Diese Entscheide können innert 10 Tagen nach deren Eröffnung an das Polizeidepartement weiter gezogen werden, das darüber endgültig entscheidet.

Art. 54.

Alle übertriebenen und marktschreierischen Reklamen für kinematographische Vorstellungen, insbesondere mittels Plakaten, Bilder oder Schriften, die öffentlich ausgestellt oder verteilt werden und die einen anstössigen oder für die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit gefährlichen Charakter haben, sind untersagt.

Art. 55.

In Fällen von offenkundigen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die erteilten Befehle oder bei augenscheinlichem Aergernis können die Behörden oder die

Organe sowohl der Kantons- als der Gemeindepolizei sofort alle notwendigen Massnahmen treffen, um die untersagten Reklamen zu entfernen, sowie die Fortsetzung jeder Vorstellung zu verhindern, in denen verbotene Szenen oder Bilder aufgeführt werden. Die Vertreter der Gemeindebehörde und die Polizeiorgane, die sich über ihre amtliche Eigenschaft ausweisen, haben zu diesem Behufe freien Zutritt zu den Vorstellungslokalen. Unter anderm können die Reklamen und die Filme beschlagnahmt werden.

Art. 56.

Das Rauchen ist in den für die Vorstellungen benutzten Lokalen verboten.

Art. 57.

Die im Kinobetrieb angestellten Personen müssen mindestens das 18. Altersjahr erfüllt haben und die Operateure im Besitze des Fähigkeitszeugnisses sein.

Art. 58.

Die berufliche Ausbildung der Operateure ist durch die Art. 20 und ff. geregelt.

Art. 59.

Der Kandidat, der die Prüfung als Operateur mit Erfolg bestanden hat, erhält vom Erziehungsdepartement ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, seinen Beruf in sämtlichen Betrieben des Kantons auszuüben und Lehrlinge heranzubilden.

Art. 60.

Zwei Kategorien von Personen dürfen den Beruf als Operateur im Kanton ausüben :

- a) der Operateur-Lehrling, der im Besitze eines von der kant. Behörde anerkannten Lehrvertrages ist und unter der Verantwortung und Aufsicht eines qualifizierten Operateurs arbeitet; er muss mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) der Operateur, der im Besitze eines « Fähigkeitszeugnisses » ist, das ihn berechtigt, seinen Beruf im Kanton auszuüben. Andere Personen dürfen den Beruf als Operateur im Kanton nicht ausüben.

Art. 61.

Wer ein Kino betreibt ist gehalten, die Einstellung von Operateuren und Operateur-Lehrlingen dem Polizeidepartement zur Kenntnis zu bringen. Von der Einstellung von Operateur-Lehrlingen ist ebenfalls dem kant. Amt für Berufsbildung in der im Art. 22 vorgesehenen Frist Kenntnis zu geben.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.

Art. 62.

Das Polizeidepartement kann den ständigen und den wandernden Kinos die Konzession ohne Entschädigung entziehen, wenn sie sich wiederholte Zuwiderhandlungen zuschulden kommen lassen oder in bezug auf Personal und Einrichtungen nicht die nötige Gewähr geleistet wird oder dieselbe nicht mehr besteht.

Art. 63.

Der Rekurs an den Staatsrat gegen die Verweigerung oder den Entzug der Konzession innert 10 Tagen von der Eröffnung an gerechnet, bleibt vorbehalten.

Art. 64.

An folgenden Festen sind die kinematographischen Vorstellungen untersagt: am 24. Dezember (Abendvorstellung), Karfreitag und an Allerheiligen.

Art. 65.

Die Vorstellungen dürfen in der Regel nicht länger als bis 23 Uhr dauern. An Sonn- und Feiertagen können sie nicht vor 14 Uhr beginnen.

Art. 66.

Der Staatsrat und insbesondere das Polizeidepartement können, je nach den Umständen in besondern Fällen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit sowie zum Schutze der Jugend geeignete Massnahmen treffen.

Art. 67.

Vorstellungen, die nicht zu gewinnbringenden Zwecken gegeben werden und ausschliesslich einen belehrenden Zweck oder einen öffentlichen Nutzen verfolgen, können in Abweichung von den gesetzlichen Verfügungen, Begünstigungsbestimmungen unterstellt werden. Diese Ausnahmebestimmungen werden in jedem einzelnen Falle, nach Anhören der Gemeindebehörde und der Zensurkommission, vom Polizeidepartement festgesetzt.

Art. 68.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Vorschriften, die gemäss dem vorstehenden Art. 66 erlassen werden könnten, werden nach Art. 7 des Gesetzes vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen bestraft.

Art. 69.

Die Konzessionsgebühren werden vom Polizeidepartement im Laufe der 2. ersten Monate des Jahres eingezogen.

Art. 70.

Sind aufgehoben :

- a) die Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916 zum Gesetze vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen;
- b) der Beschluss vom 23. Mai 1935, durch welchen die Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916 zum Gesetze vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen abgeändert worden ist;
- c) die Art. 212 bis 238 des Reglementes über die Feuerpolizei vom 10. Mai 1938;
- d) der Beschluss vom 7. Dezember 1945, der den Art. 17 der Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916 zum Gesetz vom 12. November 1915 über die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen abändert;
- e) der Art. 92, Absatz 3 des Reglementes über die Volksschulen des Kantons Wallis vom 5. November 1910.

Das Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Reglementes, das nach Veröffentlichung im Amtsbatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Mai 1952 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Mai 1952,

betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Art. 76 und folgende des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Viehseuchen;

Eingesehen den Art. 39 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 19. April 1921;

Eingesehen die Art. 44, 45 und 46 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Jahrmärkte des Kantons werden wie folgt festgesetzt:

Bagnes :	Mai : 2. und 4. Freitag. September : letzter Dienstag (Fällt der letzte Dienstag auf den 30., wird das Datum abgeändert). Oktober : 2. und 4. Freitag.
Blitzingen :	Oktober : 1. Montag.
Brig :	Februar : 3. Donnerstag. März : 1. und 3. Donnerstag (Gegebenenfalls wird einer dieser Donnerstage durch den Donnerstag nach Ostern ersetzt.) April : 1. und 3. Donnerstag (Gegebenenfalls wird einer dieser Donnerstage durch den Donnerstag nach Ostern ersetzt.) Mai : 2. Donnerstag. Juni : 1. Donnerstag. September : 3. Donnerstag. Oktober : 1. Donnerstag, am 16. und 4. Donnerstag. November : 3. Donnerstag.
Chalais :	Oktober : 3.
Champéry :	September : am 16.
Conthey-Burg :	April : Letzter Freitag (Fällt der letzte Freitag auf den 30., wird das Datum abgeändert). November : 1. Freitag.
Evolène :	Oktober : 3. Dienstag. November : 1. Dienstag.
Gampel :	April : 3. Dienstag. Oktober : 3. Dienstag.
Glis :	Mai : Mittwoch vor der Himmelfahrt.
Kippel :	September : 4. Donnerstag (Fällt der 4. Donnerstag auf den 23., wird das Datum abgeändert).
Susten-Leuk :	April : 1. Dienstag. Oktober : 2. Dienstag. November : 2. Dienstag.
Leuk-Stadt :	März : 1. Dienstag. Mai : 1. und 3. Dienstag. Oktober : 1. und 4. Dienstag.

**Martinach-
Burg :**

April : 1. Montag.
Mai : 1. und 3. Montag.
Juni : 1. Dienstag.
Oktober : 1. und 3. Montag.
Dezember : 1. Montag.

**Martinach-
Stadt ;**

März : 4. Montag.
April : 4. Montag.
September : letzter Montag (Fällt der letzte
Montag auf den 30., wird das Datum abge-
ändert).

Monthey :

November : 1. Montag.
Januar : 4. Mittwoch.
Februar : 2. Mittwoch.
März : 2. Mittwoch.
April : 1. Mittwoch.
Mai : 2. und 4. Mittwoch (Fallen der 2. oder
4. Mittwoch auf den Vortag der Himmel-
fahrt, wird das Datum abgeändert).
Juni : 2. Mittwoch.
August : 2. Mittwoch (Fällt dieser auf den 13.
August, wird der Jahrmarkt auf den 3. Mitt-
woch verschoben).
September : 2. Mittwoch.
Oktober : 1. und 3. Mittwoch.
November : 2. Mittwoch (Fällt der 2. Mittwoch
auf den 12., wird das Datum abgeändert).
Dezember : 2. Mittwoch und am 31.

Mörel :

April : 3. Montag.
Oktober : 2. Donnerstag.

Naters :

April : 3. Mittwoch.
Oktober : 4. Mittwoch.
November : 3. Mittwoch.

Orsières :

Mai : 3. Donnerstag.
Juni : 1. Freitag.
Oktober : 1. und 3. Donnerstag.

Raron :

April : 2. Samstag.
Oktober : 4. Samstag.

Riddes :

April : Letzter Samstag (Fällt dieser auf den
30., wird das Datum abgeändert).
Oktober : Letzter Samstag.

Sembrancher :

Mai : 3. Freitag.
September : letzter Samstag (Fällt dieser auf
den 30., wird das Datum abgeändert).

Siders :

Februar : letzter Montag.
März : 3. Montag.
April : 2. Montag.
Mai : 4. Montag.
Juni : 1. Montag.
Oktober : 2. und 4. Montag.

	November: Montag der Hl. Katharina.
	Dezember: 2. Montag.
Simplon:	Oktober: 1. Freitag.
Sitten:	Februar: letzter Samstag.
	März: letzter Samstag.
	April: 3. Samstag.
	Mai: 1., 2. und 4. Samstag.
	Juni: 1. Samstag.
	Oktober: 1., 2. und 3. Samstag.
	November: 1., 2. und 3. Samstag (Fällt der 2. Samstag auf den 12., wird das Datum abgeändert).
	Dezember: Samstag vor Weihnachten.
Stalden:	April: 2. Mittwoch.
	Mai: 2. Dienstag.
	September: 30.
	Oktober: 2. Mittwoch.
	November: 1. Mittwoch.
St. Niklaus:	September: 4. Freitag (Fällt dieser auf den 23., wird das Datum abgeändert).
Turtmann:	April: 2. Dienstag.
	Mai: 2. Montag.
	August: 13.
Troistorrents:	September: 2. Dienstag.
Val d'Illiez:	August: 18.
	September: 23.
Visp:	Januar: 7.
	März: 2. Samstag.
	April: 30.
	September: 3. Samstag (Fällt dieser auf den 23., wird das Datum abgeändert).
	Oktober: 2. Montag.
	November: 12.
Zermatt:	September: 23.

Art. 2.

Feiertage. — Die Jahrmärkte von Donnerstag und Samstag, die auf einen Feiertag fallen, werden am Vortage abgehalten. Alle übrigen Jahrmärkte, die auf einen Feiertag fallen, werden auf den folgenden Tag verschoben.

Wenn es die Umstände erfordern, ist das Departement des Innern jedoch zuständig andere Daten festzusetzen. Es wird nach Möglichkeit den Gutachten der interessierten Gemeinden Rechnung tragen.

Art. 3.

Sanitarische Untersuchung und Zutritt auf den Marktplatz. — Während der Monate Oktober bis Ende März dauert die sanitäre Eintritts-Untersuchung von 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr; vom April bis September von 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr. Vor und nach dieser Zeit darf kein Stück Vieh den Marktplatz betreten.

Für Kleinviehmärkte sind die Zeiten wie folgt festgesetzt:

- a) vom 15. März bis 15. November: 07.00 Uhr,
- b) vom 15. November bis 15. März: 09.00 Uhr

Art. 4.

Zutrittsverbot auf den Marktplätzen. — Der Zutritt zu den Marktplätzen ist strengstens verboten:

- 1) den Tieren für die nicht ein gültiger Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann;
- 2) den mit der Dasselfliege befallenen Rindern und denjenigen, welchen nicht die nötige Pflege zu Teil wurde, die die Verhinderung dieser Krankheit erfordert;
- 3) Tieren welche an Sarkopter Räude, Krätze, usw. leiden;
- 4) den Milchkühen die am Vorabend oder am Markttage nicht gemolken wurden.

Die mit der sanitärischen Kontrolle beauftragten Tierärzte und die Polizeialagenten des Kantons und der Gemeinden sorgen dafür, dass diese Vorschriften angewandt werden.

Art. 5.

Märkte von tuberkulosefreiem Zucht- und Nutzvieh. — Eine gewisse Anzahl der auf der Tabelle vorgesehenen jährlichen Viehmärkte werden für tuberkulosefreies Vieh reserviert; diese werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

Auf diesen Märkten werden nur Tiere zugelassen, die eine Identitätsmarke tragen und von einem gültigen Zeugnis über Tuberkulose-Freiheit begleitet sind.

Art. 6.

Stationierung. — Jedes Tier, das in die Nähe des Marktplatzes geführt wird, wenn es auch nicht zum Verkauf bestimmt ist, muss sanitärisch untersucht werden. Es ist verboten an Markttagen Vieh auf den Strassen vor dem Eintritt auf den Marktplatz zu kaufen. Spätestens ab 13.00 Uhr sind alle Tiere vom Marktplatz abzuführen. Das Stationieren auf Landstrassen ist verboten.

Art. 7.

Gesundheitsscheine für Kleinvieh. — Für Schafe, Ziegen und Schweine ist das Doppel des Gesundheitsscheines, Formular B, erforderlich.

Art. 8

Wochenmärkte. — Die Wochenmärkte sind wie folgt festgesetzt:

- Brig: am Donnerstag
- Martinach-Burg: am Montag
- Monthey: am Mittwoch
- Siders: am Freitag
- Sitten: am Samstag.

Die Wochenmärkte, die auf einen Feiertag fallen, werden alle am Vortage abgehalten, mit Ausnahme von Martinach-Burg, wo der Markt auf den folgenden Tag verschoben wird.

Art. 9.

Verzeichnis der Jahrmärkte. — Die Gemeindeverwaltungen müssen sich an das im Amtsblatte veröffentlichte Verzeichnis der Jahrmärkte halten. Sie können selbes ohne spezielle Bewilligung nicht abändern.

Art. 10.

Bewilligungen und Verlegungen. — Jedes Gesuch um Marktbewilligung oder -Verlegung ist an den Staatsrat zu richten.

Art. 11.

Ausstellungen. — Die die Märkte betreffenden Vorschriften finden auch für die Bewerbungen, Ausstellungen und Verkäufe des Viehes Anwendung.

Art. 12.

Strafbestimmungen. — Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den Vorschriften und Weisungen zur Sicherung ihres Vollzuges zuwiderhandelt, wird gemäss den Art. 41 bis 47 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 über die Bekämpfung von Tierseuchen bestraft.

Art. 13.

Vollzug. — Das Departement des Innern wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Art. 14.

Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen, namentlich der Beschluss vom 21. Mai 1946 betreffend die Jahrmärkte und Märkte, sind aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Mai 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 12. Mai 1952,

**betreffend Subventionierung für den Wiederaufbau von
Rebbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 16 des Dekretes vom 5. März 1923 betreffend die Bekämpfung der Rebblaus und den Wiederaufbau der Rebberge;

Zwecks Zuwendung der eidgenössischen und kantonalen Beisteuern an die Rebbergbesitzer für das Jahr 1952;

Eingesehen die sachbezügliche Bundesverordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird für das Jahr 1952 eine Beisteuer bis zum Höchstbetrage von 35 Rp. pro Quadratmeter gewährt (eidgenössische und kantonale Beisteuer), für Reben, die mit veredelten amerikanischen Rebsetzlingen wieder aufgebaut wurden, mit Setzlingen die der Rebblaus Widerstand leisten und die mit amtlich anerkannten Sorten veredelt wurden.

Eine Ausnahme besteht für die Anpflanzungen mit « Pinot noir » Setzlingen (kleiner Dole), Pinot gris (Malvoisie), Amigne, Petite Arvine, Hermitage und Pinot blanc.

Für diese Sorten wird der Beitrag um 10 Rappen erhöht und wird sich daher auf 45 Rappen pro m² belaufen. Für die Zukunft kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden.

Jedem Subventionsbegehren für diese sechs Sorten ist eine Erklärung des Lieferanten beizulegen aus der klar hervorgehen soll, dass es sich um echte « Pinot noir », Pinot gris (Malvoisie), Amigne, Petite Arvine, Hermitage, und Pinot blanc handelt. Die Herkunft der Edelreiser ist genau anzugeben. Ohne diese Beglaubigung wird das Gesuch von Amtes wegen abgelehnt.

Das Departement des Innern wird die fraglichen Erklärungen nachprüfen lassen.

Art. 2.

Beisteuern erhalten diejenigen Rebberge, die im Frühjahr 1952 mit veredelten Rebsetzlingen wiederaufgebaut wurden, oder jene, die nicht veredelt angepflanzt, aber deren Setzlinge im Jahre 1952 auf dem Boden veredelt werden. Platzveredelungen sind nicht zu bewässern bevor der Trieb vollständig eingesetzt hat, gewöhnlich 3 bis 4 Wochen nach der Veredelung.

Art. 3.

Die amerikanischen Rebsetzlinge, die als Ersatz nachgepflanzt werden, haben kein Anrecht auf die Beisteuern.

Von der Beisteuer sind zudem ausgeschlossen:

a) die mit amerikanischen und einheimischen Rebsetzlingen gemischten Pflanzungen sowie Mischungen und Sorten, die im Wallis nicht amtlich gestattet sind;

b) Spezialitäten wie: Pinot noir, Pinot blanc, Malvoisie, Petite Arvine, Amigne, Riesling, Hermitage, usw. die nicht an geeigneten Orten gepflanzt werden und die keine Bewilligung erhalten haben. Die einschlägige Bewilligung ist beim Gemeindeschreibamt zu hinterlegen;

c) die Pflanzungen mit Weissweinsetzlingen von geringerer Qualität als Fendant und Rhin (Sylvaner);

d) Anlagen an Orten, die sich für die Rebenkultur nicht eignen.

Art. 4.

Die Eigentümer, die der gesetzlichen Beisteuern teilhaftig zu werden wünschen, müssen sich spätestens am 27. Mai beim Schreibamt der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, einschreiben.

Die betr. Formulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie werden vom Département des Innern, Abteilung für Weinbau, geliefert. Die Gemeindekanzlei wird bezüglich Differenzen im Mass usw., die sich aus offensichtlichem Irrtum oder Unterlassung aus den Vorjahren ergeben, alle nötigen Auskünfte erteilen.

Grundsätzlich wird eine zweite Rekonstitution nicht subventioniert. Für Ausnahmefälle, von höherer Gewalt herrührend, kann ein besonderes, begründetes Gesuch eingereicht werden.

Art. 5.

Wir erinnern hier, dass für Anpflanzungen, die an Orten erstellt werden, die bis jetzt in den Amtsbüchern nicht als Rebland eingetragen waren, **kein Beitrag entrichtet wird.**

Art. 6.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Angaben, die ihnen durch die Eigentümer gemacht werden, sowohl in bezug auf die Oberflächen, als auch auf die Katasterbezeichnungen, Pflanzen, Lieferant usw. an Ort und Stelle genau zu prüfen. Auch alle andern Bestimmungen und Weisungen seitens des Staates und des Landwirtschaftsdepartementes sollen genau beobachtet werden. Sie sind für Fehler, die hieraus entstehen könnten, verantwortlich.

Die Oberflächen von unkultivierten Böden und diejenigen, die von Bäumen oder von andern bleibenden Zwischenkulturen in Anspruch genommen werden, können nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Bund und der Staat behalten sich das Recht der Kontrolle der von den Gemeinden und den Interessenten gemachten Angaben vor.

Art. 7.

Die Gemeindeverwaltungen richten die **Subventionsgesuche mit einer Zusammenstellung in zwei Doppeln**, versehen mit dem Gemeindestempel und der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers, bis spätestens am 17. Juni an das kantonale Weinbauamt in Sitten.

Auf besonderes Verlangen wird den Gemeinden, die bis zum obgenannten Datum ihrer Aufgabe nicht gerecht werden können, ein Frist gewährt.

Art. 8

Die Ausrichtung der Beisteuer erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 9.

Die durch eidgenössische oder kantonale Beisteuern wieder aufgebauten Rebberge müssen — ausser bei höherer Gewalt — mindestens während 15 Jahren in Stand erhalten werden. Eigentümer, die Rebberge vor Ablauf dieser Frist wieder ausrotten lassen, sind verpflichtet, die bezogene Beisteuer zurückzuerstatten. Im Falle des Verkaufes eines wiederaufgebauten Rebberges muss der Verkäufer den Käufer von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Die Gemeinden, in denen sich die Liegenschaften befinden, sind verpflichtet, dem Departement des Innern die Namen der Eigentümer mitzuteilen, welche die Ausrottung vornehmen.

Art. 10.

Die veredelten Pflanzungen sollen die nötige Pflege haben. **Das Nichtentwurzeln (d. h. die Bildung der Wurzeln auf dem Edelreis)** sowie andere schwere Nachlässigkeiten können die Zurückerstattung der Beisteuer zur Folge haben.

Art. 11.

Der Ersatz in Rebbergen, für die Beisteuern ausgerichtet wurden, muss ebenfalls durch amerikanische Setzlinge erfolgen. **Das Einlegen der amerikanischen Rebepflanzungen ist verboten.**

Die Pflanzweite sollte in der Regel nicht weniger als 0.90×0.80 , d. h. 1,4 Setzlinge pro m² enthalten. Am Hang kann etwas näher gepflanzt werden. Bei Anlagen für Bearbeitung mit Maschinen kann die Pflanzweite Abänderungen erfahren.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 12. Mai 1952, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 18. Mai 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die
Vollendung des Strassenbaues St. Niklaus-Grächen mit Anschluss
nach dem Weiler Gasenried.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 26. Februar 1948, mit welchem für den Strassenbau St. Niklaus-Grächen mit Anschluss nach dem Weiler Gasenried ein Kantonsbeitrag von 45% bewilligt wurde;

In Anbetracht, dass die Arbeitsausführung bereits eine Ausgabenerhöhung im Vergleich zum ursprünglichen Kostenvoranschlag ergab;

Kraft der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag für den Bau der Strasse St. Niklaus-Grächen mit Anschluss nach dem Weiler Gasenried wird gemäss dem vom Baudepartement neuerstellten Voranschlag auf Franken 2,275,000.— erhöht.

Art. 2.

In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 26. Februar 1948 leistet der Kanton an die Baukosten dieser Strasse einen Höchstbeitrag von Fr. 1,023,750.—, der 45% der wirklichen Kosten bis zu einer maximalen Bausumme von Fr. 2,275,000.— darstellt.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die
Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 14. Februar 1947, welches für den Bau der Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon einen Kantonsbeitrag von 45% vorsieht;

Eingesehen, dass die Ausführung dieser Arbeiten eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages zur Folge hatte;

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend den Bau von Verbindungswegen, welche die Bergdörfer mit dem Tal verbinden;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag der Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon wird, gemäss dem vom Baudepartement neu aufgestellten Voranschlag, auf Fr. 1,060,000.— angesetzt.

Art. 2.

In Abänderung des Dekretes vom 14. Februar 1947 beteiligt sich der Kanton an den Baukosten dieser Luftseilbahn mit einer

Beisteuer von höchstens Fr. 477,000.—, d. h. 45% der tatsächlichen Kosten, jedoch nur bis zum maximalen Betrage von Fr. 1,060,000.—.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die
Strasse Guttet-Feschel.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1932, welches für den Bau der Strasse Guttet-Feschel einen Kantonsbeitrag von 45% vorsieht;

Eingesehen, dass die Ausführung dieser Arbeiten eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages zur Folge hatte;

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend den Bau von Verbindungswegen, welche die Bergdörfer mit dem Tal verbinden;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag der Strasse Guttet-Feschel wird, gemäss dem vom Baudepartement neu aufgestellten Voranschlag, auf Fr. 470,000.— angesetzt.

Art. 2.

In Abänderung des Dekretes vom 27. Januar 1932 beteiligt sich der Kanton an den Baukosten dieser Strasse mit einer Beisteuer von höchstens Fr. 211,500.—, d. h. 45% der tatsächlichen Kosten, jedoch nur bis zum maximalen Betrage von Fr. 470,000.—.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel.

A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages
für die Strasse Saas-Grund - Saas-Almagell.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 28. Mai 1947, welches für den Bau der Strasse Saas-Grund - Saas-Almagell einen Kantonsbeitrag von 45% vorsieht;

Eingesehen, dass die Ausführung dieser Arbeiten eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages zur Folge hatte;

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend den Bau von Verbindungswegen, welche die Bergdörfer mit dem Tal verbinden;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag der Strasse Saas-Grund - Saas-Almagell wird, gemäss dem vom Baudepartement neu aufgestellten Voranschlag, auf Fr. 660,000.— angesetzt.

Art. 2.

In Abänderung des Dekretes vom 28. Mai 1947 beteiligt sich der Kanton an den Baukosten dieser Strasse mit einer Beisteuer von höchstens Fr. 297,000.—, d. h. 45% der tatsächlichen Kosten, jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 660,000.—.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel.

A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages
für die Strasse Saas-Grund - Saas-Fee.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 28. Mai 1947, welches für den Bau der Strasse Saas-Grund - Saas-Fee einen Kantonsbeitrag von 45% vorsieht;

Eingesehen, dass die Ausführung dieser Arbeiten eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages zur Folge hatte;

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend den Bau von Verbindungswegen, welche die Bergdörfer mit dem Tal verbinden;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag der Strasse Saas-Grund - Saas-Fee wird, gemäss dem vom Baudepartement neu aufgestellten Voranschlag, auf Fr. 1,250,000.— angesetzt.

Art. 2.

In Abänderung des Dekretes vom 28. Mai 1947 beteiligt sich der Kanton an den Baukosten dieser Strasse mit einer Beisteuer von höchstens Fr. 562,500.—, d. h. 45% der tatsächlichen Kosten, jedoch nur bis zum maximalen Betrage von Fr. 1,250,000.—.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention
für den Bau der Strasse Turtmann-Ergisch.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 2. Juni 1932, durch welches für den Bau der Strasse Turtmann-Ergisch ein Kantonsbeitrag von 45% gewährt wird;

Erwägend, dass die Ausführung der Arbeiten eine Ueberschreitung des aufgestellten Kostenvoranschlages nach sich ziehen wird;

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend den Bau von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Kosten die für den Bau der Strasse Turtmann-Ergisch belaufen sich, gemäss dem neuen, vom Baudepartement aufgestellten Voranschlag, auf Fr. 1,290,000.—

Art. 2.

In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 2. Juni 1932 beteiligt sich der Kanton an den Baukosten der Strasse Turtmann-Ergisch mit einem Höchstbetrag von Fr. 580,500.—, d. h. mit 45% der wirklichen Baukosten bis zu einem maximalen Kostenaufwand von Fr. 1,290,000.—.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die
Vollendung der Lötschentalstrasse.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1932, durch welches für den Bau der Lötschentalstrasse eine kantonale Beisteuer von 45% zuerkannt wurde;

Eingesehen, dass die Arbeitsausführung eine Ausgabensteigerung im Vergleich zum ursprünglichen Kostenvoranschlag nach sich zog;

Kraft der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Kostenvoranschlag für den Bau der Lötschentalstrasse wird nach dem neuen vom Baudepartement erstellten Voranschlag auf Fr. 1,575,000.— erhöht.

Art. 2.

In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 27. Januar 1932 leistet der Kanton an die Baukosten dieser Strasse einen Höchstbeitrag von Fr. 708,750.— was 45% der wirklichen Kosten bis zu einer maximalen Bausumme von Fr. 1,575,000.— darstellt.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

**betreffend die Korrektio[n] der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig
in Siders.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bebauungsplan der Gemeinde Siders;

In Anbetracht der Notwendigkeit, durch das Stadttinnere von Siders eine Durchgangsstrasse auszubauen, die den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen entspricht;

Eingesehen das Dekret vom 20. Januar 1949 betreffend die Verbesserung der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 27. Juli 1951 über die Verteilung der Erträge[n]isse der Benzinzolleinnahmen;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifizierung, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Korrektio[n] der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig im Innern von Siders, zwischen der Garage du Rhône und der Brücke der SBB. oberhalb Glarey, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten des Werkteiles, der in der ersten Bauetappe auszuführen ist, belaufen sich gemäss dem von der Gemeinde Siders aufgestellten Voranschlag auf Franken 910,000.— und verteilen sich wie folgt :

- a) Strecke zwischen der Garage du Rhône und dem Casino Fr. 330,000.—.
- b) Strecke zwischen der Garage Triverio und dem Platze von Glarey Fr. 280,000.—.
- c) Strecke zwischen dem Platz von Glarey und der Brücke der SBB. Fr. 300,000.—.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinde Siders unter Vorbehalt der Kantons- und Bundessubventionen. Die Gemeinde hat diese voll und ganz vorzuschliessen.

Art. 4.

Der Staat beteiligt sich an diesen Kosten gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifizierung, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen mit einer Beisteuer vom 50% der Auslagen, die durch den Bund nicht gedeckt werden.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 150,000.— sofern die verfügbaren Mittel es erlauben.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind innert einer Frist von 5 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Die Gemeinde Siders ist ermächtigt, die Arbeiten innert einer kürzeren Frist ausführen zu lassen, indem sie die Kostenvorschüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 6. Juli 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1952,

betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig
im Innern von Brig.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Brig;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Kantonsstrasse im Innern dieser Ortschaft auszubauen;

Eingesehen die Klassifikation der Kantonsstrasse Monthey-Brig durch den Bundesrat, auf Grund des Beschlusses vom 27. Juli 1951, als Hauptstrasse;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig, im Innern von Brig, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss erstelltem Kostenvoranschlag, auf Fr. 500,000.—.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten gehen, unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Subventionen, zu Lasten der Gemeinde Brig. Diese sind jedoch vollständig von der Gemeinde vorzuschüssen.

Art. 4.

Der Staat beteiligt sich an die Kosten, gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen, mit einer Beisteuer von 50% der Auslagen, die durch den Bund nicht gedeckt werden.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 125,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 2 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Die Gemeinde Brig ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorstüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 6. Juli 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Ruten.

GESETZ

vom 14. Mai 1952,

betreffend die Bergführer und die Skilehrer.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 10 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

In der Absicht die Ausübung des Bergführer- und Skilehrerberufes sowie ähnlicher Berufe zu regeln;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Ausübung des Bergführer- und Skilehrerberufes, sowie ähnlicher Berufe untersteht der Oberaufsicht des Staatsrates, der sie durch das Justiz- und Polizeidepartement ausübt.

Art. 2.

Niemand kann den Bergführer und Bergführer-Aspiranten- oder Skilehrer- und Skilehreraspirantenberuf im Kanton Wallis ausüben, ohne im Besitze der vom Justiz- und Polizeidepartement erteilten Ermächtigung zu sein.

Keine Ermächtigung benötigen jedoch:

- a) die Schullehrer für den Skiunterricht in öffentlichen Schulen;
- b) die Lehrer des militärischen Vorunterrichtes für den Unterricht der Personen, die ihnen anvertraut werden;
- c) die Skikursleiter der durch Skiklubs, Ski- und Bergsport-Vereinigungen organisierten Kurse, sofern sie den Skiunterricht nicht berufsmässig ausüben.

Art. 3.

Dem Justiz- und Polizeidepartement steht eine Kommission unter der Bezeichnung «Kantonale Führer- und Skilehrer-Kommission» zur Seite für alle Fragen, die sich auf diese und ähnliche Berufe beziehen.

Die Zusammensetzung und Organisation dieser Kommission sowie deren Befugnisse werden durch den Staatsrat in einem Reglement festgesetzt.

Die beteiligten Organisationen und die Berufsverbände sollen in dieser Kommission vertreten sein.

Art. 4.

Der Staatsrat setzt die Pflichten und Befugnisse der Bergführer, Bergführer-Aspiranten und Skilehrer und Skilehrer-Aspiranten fest.

Art. 5.

Das Justiz- und Polizeidepartement stellt folgende Ermächtigungen aus:

- a) das Bergführer- und Skiführerdiplom;
- b) das Bergführer-Aspirantenbüchlein;
- c) das Skilehrerdiplom;
- d) das Skilehrer-Aspirantenbüchlein.

Die Bedingungen für die Erlangung oder den Entzug der Ermächtigungen werden vom Staatsrate durch ein Reglement festgesetzt.

Art. 6.

Der Staatsrat, auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes, stellt im Einvernehmen mit der Kommission die Tarife fest, die auf die durch dieses Gesetz geregelten Berufe Anwendung finden.

Die beteiligten Organisationen und die Berufsverbände sind anzuhören.

Art. 7.

Jeder Bergführer, Bergführer-Aspirant, Skilehrer und Skilehrer-Aspirant ist gehalten, sich für die Dauer seiner Berufsausübung gegen Unfall und Haftpflicht versichern zu lassen.

Die Höhe der minimalen Versicherungssumme wird im Reglement des Staatsrates festgesetzt.

Art. 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglementes des Staatsrates werden mit einer Busse von Fr. 10.— bis Fr. 500.— bestraft.

In schweren Fällen und im Rückfall kann die Busse bis auf Fr. 1000.— erhöht werden.

Art. 9.

Das zuständige Departement kann, unbeschadet der im vorigen Artikel vorgesehenen Strafen den zeitweiligen oder den dauernden Entzug des Diploms oder Büchleins verfügen.

Diese Massnahme darf jedoch nur auf Antrag der Kommission, die den Fehlbaren verhört, getroffen werden.

Art. 10.

Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Strafen werden vom Justiz- und Polizeidepartement, unter Vorbehalt des Beschwerde-rechtes an den Staatsrat, ausgesprochen.

Die Beschwerde ist innert 20 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, einzureichen.

Die Beschwerde gegen den zeitweiligen oder dauernden Entzug des Diploms oder Bùchleins hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass ein vorsorglicher Entscheid des Staatsrates ihr diese Wirkung verleihe.

Art. 11.

Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt das Ausführungsreglement, das dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 12.

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So angenommen, in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

betreffend den Ausbau des Flugplatzes von Sitten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten;

Eingesehen den Art. 17 der Verfassung;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 betreffend die Entwicklung der Zivilflugplätze;

Erwägend, die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton durch den Luftverkehr zu fördern und den Flugplatz von Sitten auszubauen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Ausbau des Flugplatzes von Sitten wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten (1. Etappe) belaufen sich, gemäss dem von der Gemeinde Sitten ausgearbeiteten Kostenvoranschlag, auf Fr. 286,000.—

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten dieser Arbeiten, nach Abzug des Bundesbeitrages, mit einer Beisteuer von 50% der wirklichen Ausgaben.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 50,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 5 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde Sitten ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am

Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

betreffend den Ankauf des in der Rue de la Dent Blanche und der Rue des Vergers in Sitten gelegenen Gebäudes der Walliser Kantonalbank.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen, dass die Walliser Kantonalbank genötigt ist, grössere Räumlichkeiten zu beziehen;

Eingesehen, dass der Staat so Gelegenheit hätte verschiedene Abteilungen, die heute in gemieteten Räumlichkeiten untergebracht sind, zu zentralisieren und dadurch Mietzinse einzusparen ;

Eingesehen, dass der Kauf des heutigen Kantonalbankgebäudes es erlauben würde, die heutigen Archive und die Bibliothek im Kollegium frei zu bekommen;

Nach Einsicht des Berichtes des Schatzungsexperten;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Der Staatsrat wird ermächtigt, zum Preise von Fr. 1,000,000.— die Immobilien, Gebäude und das Grundstück der in Sitten, Rue de la Dent Blanche und Rue des Vergers, gelegenen Walliser Kantonalbank, mitsamt den Stahlkammer-Einrichtungen, Archive und Koffern, anzukaufen.

Art. 2.

Die Schuldentilgung erfolgt in 20 Jahren, durch die Walliser Kantonalbank selbst, mit einem jährlichen Betrag von Fr. 50,000.— welcher bei der Gewinnverteilung als zusätzliche Abschreibung auf ihre Immobilien auszuschneiden ist.

Die Verzinsung und die Amortisation beginnen im Zeitpunkt, wo der Staat die Lokale beziehen kann.

Art. 3.

Während der Tilgungsdauer entrichtet der Staat an die Walliser Kantonalbank einen jährlichen Zins in der Höhe von 3% der geschuldeten Summe.

Art. 4.

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, und auch nicht eine Ausgabe umfasst, welche die ordentlichen Einnahmen des Voranschlages überschreiten, tritt es unverzüglich in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel.

A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

**betreffend die Korrektion de Bonne-Eau, auf Gebiet der
Gemeinden Randogne und Siders.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Randogne und Siders;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten der Bonne-Eau, auf Gebiet der Gemeinden Randogne und Siders, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 500,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinden Randogne und Siders, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes. Diese Beisteuer kann jedoch je nach den einschlägigen Dekreten, die vom Grossen Rate erlassen werden dürften, herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 12,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Ausser den Gemeinden Randogne und Siders werden an die Kosten dieses Werkes, auf Grund der vorgesehenen Bestimmungen durch das Gesetz über die Wasserläufe, beigezogen: der Staat Wallis für die Kantonsstrasse und die Schweiz. Bundesbahnen.

Art. 7.

Die Beitragsleistungen der Dritinteressierten sind alljährlich den Gemeinden Randogne und Siders zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8.

Der Anteil der Dritinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgestellt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:
F. Imhof.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse von « Les Cases »,
auf Gebiet der Gemeinde St. Maurice.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde St. Maurice;

In Anbetracht des mangelhaften Zustandes der Gemeindestrasse von « Les Cases » für den Motorfahrzeugverkehr auf Gebiet der Gemeinde St. Maurice und der daraus entstehenden Unannehmlichkeiten;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindestrasse von « Les Cases » auf Gebiet der Gemeinde St. Maurice wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten der auszuführenden Arbeiten belaufen sich gemäss dem vom Baudepartement aufgestellten Kostenvoranschlag auf Fr. 185,000.—.

Art. 3.

Gemäss Art. 21 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit 70% für die Arbeiten ausserhalb der Ortschaft, bis zum Höchstbetrag von Fr. 129,500.—.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 45,000.—, sofern die verfügbaren Mittel es erlauben.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind innert einer Frist von 5 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde St. Maurice ist ermächtigt, die Bauarbeiten in kürzerer Frist ausführen zu lassen, indem sie den Vorschuss des Staatsbeitrages leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :
F. Imhof.

Die Schriftführer :
Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

**betreffend die Neuerstellung der Stockbrücke über die Vispe,
oberhalb St. Niklaus, am Saumweg St. Niklaus-Zermatt.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde St. Niklaus;

Ewägend den mangelhaften Zustand der Stockbrücke über die Vispe, oberhalb St. Niklaus;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Neuerstellung der Stockbrücke über die Vispe, oberhalb St. Niklaus, am Saumweg St. Niklaus-Zermatt, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 150,000.—.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten dieses Werkes, gemäss Art. 39 vorerwähnten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 50% der wirklichen Ausgaben, bis zum Höchstbetrage von Fr. 75,000.—.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 40,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 3 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde St. Niklaus ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel.

A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 16. Mai 1952,

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die
Erstellung der Brücke über die Rhone von Solversaz in der
Gemeinde Fully.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Erstellung einer Brücke über die Rhone in Solversaz sowie dasjenige der Gemeindeverwaltung von Fully;

Erwägend die Notwendigkeit dieser Brücke;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung einer Brücke über die Rhone in Solversaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Die subventionsberechtigten Kosten dieser 101 m langen und 4.80 m breiten Brücke werden, gemäss den vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Bauplänen, auf Fr. 150,000.— festgesetzt.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den Baukosten dieser Brücke mit einem Beitrag von 20%, bis zum Höchstbetrage von Fr. 30,000.— beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung
des Grossen Rates vom 16. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons ver-
öffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 17. Mai 1952,

**betreffend die Korrektur der Vispe im Ackersand,
auf Gebiet der Gemeinde Stalden.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Was-
serläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Stalden;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und
vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten an der Vispe im Ackersand, auf Ge-
biet der Gemeinde Stalden, werden als Werk öffentlichen Nutzens
erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 100,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Stalden, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben, bis zum Höchstbetrage von Fr. 25,000.—, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes. Diese Beisteuer kann jedoch je nach den einschlägigen Dekreten, die vom Grossen Rate erlassen werden dürften, herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von je höchstens Fr. 10,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Ausser der Gemeinde Stalden werden an die Kosten dieses Werkes, auf Grund der Art. 22 und ff. vorgenannten Gesetzes, noch herbeigezogen: die Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft und die Lonza AG. Visp.

Art. 7.

Der Anteil der Dritinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8.

Die Beitragsleistungen sind alljährlich der Gemeinde Stalden zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vor-schüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 17. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 17. Mai 1952,

**betreffend die Korrektion der Vispe, auf Gebiet
der Gemeinde Randa.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randa;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten an der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Randa, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 80,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Randa, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes. Diese Beisteuer kann jedoch je nach den einschlägigen Dekreten, die vom Grossen Rat erlassen werden dürften, herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von je höchstens Fr. 8000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Ausser der Gemeinde Randa wird an die Kosten dieses Werkes, auf Grund der Art. 22 und ff. vorgenannten Gesetzes, noch herbeigezogen: die Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft.

Art. 7.

Der Anteil der Dritttinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8.

Die Beitragsleistungen der Dritttinteressierten sind alljährlich der Gemeinde Randa zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 17. Mai 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel. A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Juni 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 20. Mai 1952,

betreffend die Volksabstimmungen vom 8. Juni 1952 bezüglich :

- 1) das Finanzgesetz vom 23. Februar 1952, und**
- 2) das Gesetz vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums).**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Finanzgesetz, das am 23. Februar 1952 vom Grossen Rat in zweiter Lesung genehmigt wurde;

Eingesehen die Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen, die am 23. Februar 1952 vom Grossen Rat in zweiter Lesung als Gegenvorschlag zum Volksbegehren für die Aufhebung des Quorums genehmigt wurde;

Erwägend, dass das zuständige Komitee am 21. April 1952 erklärte dieses Begehren zugunsten des Gegenvorschlages des Grossen Rates, der die Herabsetzung des Quorums auf 10% vorsieht, zurückzuziehen;

Eingesehen den Art. 30 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 8. Juni 1952, um 10 Uhr 30 einberufen, um sich zu äussern über die Annahme oder die Verwerfung:

- 1) des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952, und**
- 2) des Gesetzes vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums).**

Ein Bureau wird für jede Abstimmung in jeder Gemeinde oder Sektion eröffnet.

Art. 2.

Die beiden Abstimmungen erfolgen geheim und für jede der beiden durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem für die Annahme ein JA und für die Verwerfung ein Nein eingeschrieben wird.

Art. 3.

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betriebe verhindert sind

an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet jedem Wehrmann, der das Begehren stellt, für jede Abstimmung einen Stimmzettel zuzustellen.

Dieser Versand wird am Samstag, den 31. Mai 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 29. Mai und dem 8. Juni 1952 einrücken, haben in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen zu stimmen und ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 31. Mai 1952, zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Die **Militärpatienten** können gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen.

sen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu beschleunigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel der Protokolle wird nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmungen sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbureau in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliesstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 11. festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 12.

Für diese Abstimmungen sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Mai 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 25. Mai, 1. und 8. Juni 1952 veröffentlicht und ab 25. Mai 1952 in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

(Vom 30. April 1952)

zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 6 des Dekretes vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

verfügt:

Art. 1.

**Vertretung
der ver-
schiedenen
Branchen
und Berufe
in der
PEWAL**

Die PEWAL setzt sich aus Delegierten der Produzenten- und Handelsorganisationen zusammen, nämlich aus:

- a) den kantonalen Produzentenverbänden, für ihre den Verkaufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Mitglieder;
- b) den Produzentenverbänden, die den Absatz der Produkte ihrer Mitglieder bezwecken;
- c) den landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaften.

Art. 2.

Unter Vorbehalt der in Art. 13 vorgesehenen Uebergangsbestimmungen, bezeichnet jede Wirtschaftsgruppe für die PEWAL eine Anzahl Delegierte. Diese Zahl hat der

durchschnittlichen jährlichen finanziellen Beisteuer zu entsprechen, die von ihr während der abgelaufenen Verwaltungsperiode dieser Amtsstelle überwiesen wurde. Für den Betrag von Fr. 3000.— können zwei Delegierte entsandt werden, wobei der Betrag von 1501.— für 3000.— zählt.

Jede Wirtschaftsgruppe hat wenigstens auf 2 Delegierte Anrecht.

Die Produktion und der Handel sind mit der gleichen Delegiertenzahl vertreten.

Art. 3.

Die Ernennung der Delegierten ist Sache der Produzenten- und Handelsorganisationen.

Jeder der beiden Sektoren bildet eine Einheit und organisiert sich selbständig.

**Ernennung
der Dele-
gierten
a) im all-
gemeinen**

Art. 4.

Die Weinbauproduzentenorganisationen ernennen ihre Delegierten im Verhältnis der von ihnen selbst oder von ihren Mitgliedern während des abgelaufenen Verwaltungsjahres an die PEWAL geleisteten Beiträge.

**b) Produk-
tion**

Im Früchte- und Gemüse-sektor werden die Delegierten der Produktion durch die Produzentenorganisationen ernannt (Produzentenverbände und Obstbaugenossenschaften). Ihre Vertretung entspricht den Leistungen, die von ihren Mitgliedern im Verlauf der letzten Verwaltungsperiode entrichtet wurden.

Ein Weinbauproduzentenverband kann sich an der Wahl der Delegierten nur beteiligen, wenn der Beitrag seiner Mitglieder an die PEWAL im vorangehenden Jahr den Betrag von Fr. 1500.— erreicht hat.

Art. 5.

Die Weinproduzentenverbände, deren Beitrag an die PEWAL nicht Fr. 1500.— erreicht, können sich durch eine einfache schriftliche Vereinbarung zusammenschliessen.

Art. 6.

Die nichtorganisierten Produzenten haben auf eine Vertretung Anrecht, die in jedem Wirtschaftszweige von den übrigen Delegierten der Produktion bezeichnet wird. Diese Vertreter werden unter Berücksichtigung der von den Interessenten unterbreiteten Vorschläge aus den Kreisen der Nichtorganisierten gewählt.

Art. 7.

Die Delegierten des Weinhandels werden durch die Handelsverbände bestimmt (Walliser Weinproduzentenverband

c) Handel

PROVINS und event. andere) und von den Weinhändlern, die Inhaber des eidg. Weinhandelspatentes sind, nicht aber einer der bestehenden Organisationen angehören.

Die Verbände, wie die nichtorganisierten Händler, beteiligen sich an dieser Wahl im Verhältnis ihrer letzten obligatorischen Einkellerungserklärung.

Art. 8.

Die Delegierten des Obst- und Gemüsehandels werden, im Verhältnis der im letzten Jahr ausserhalb des Kantons versandten Obst- und Gemüsequanten, durch die dem Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse angeschlossenen Handelsverbände (Verband der Walliser Obst-Spediteure, Obstbaugenossenschaften) und die alleinstehenden Händler bezeichnet.

Art. 9.

Belege

Die Produzentenverbände unterbreiten der PEWAL eine vollständige Liste ihrer Mitglieder.

Diejenigen des Weinbaus legen dieser Liste noch eine Erklärung bei, welche die Gesamtfläche der Reben eines jeden ihrer Mitglieder angibt.

Die Weinhandelsverbände und die alleinstehenden Weinhandler teilen der PEWAL ihre letzte obligatorische Weirinkellerungserklärung mit.

Letztere legen ferner eine Erklärung bei, aus der hervorgeht, dass sie Inhaber eines eidg. Weinhandelspatentes sind.

Der Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse erteilt der PEWAL, auf deren Gesuch hin, alle erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der Quantität der von seinen Mitgliedern gelieferten Früchte und Gemüse und der erhobenen Taxen.

Alle diese Unterlagen müssen bei der PEWAL wenigstens zwei Wochen vor dem Datum hinterlegt werden, das für die Ernennung der Delegierten festgesetzt wurde.

Art. 10.

d) Genossenschaften und Weineinkellerer Die handeltreibenden Produzentenverbände sowie die Weineinkellerer werden sowohl für die Rechte als auch für die Pflichten als Produzenten und Händler betrachtet.

Art. 11.

Statuten Einzig die Organisationen welche Rechtspersönlichkeit haben, sind ermächtigt, die durch dieses Reglement den Wirtschaftsverbänden zugedachte Rolle zu spielen.

Die Vorweisung der Statuten kann verlangt werden.

Art. 12.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses ergeben könnten, werden durch den Staatsrat geschlichtet.

Streitigkeiten

Die Rekursfrist beträgt zwanzig Tage ab Datum des angefochtenen Entscheides.

Art. 13.

Anlässlich der Bildung der PEWAL bezeichnen die beiden interessierten Wirtschaftszweige je 20 Delegierte, wovon 10 aus der Produktion und 10 aus dem Handel zu bestimmen sind.

Uebergangsbestimmungen

Die Delegierten der Weinproduktion werden wie folgt ernannt:

- 4 vom Walliser Weinproduzentenverband PROVINS
- 3 vom Walliser Produzentenverband UPV
- 2 von der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Wallis
- 1 vom Walliser Weinbauernverband.

Die Delegierten des Weinhandels werden wie folgt bezeichnet:

- 6 vom Walliser Weinhändlerverband
- 3 vom Walliser Weinproduzentenverband PROVINS
- 1 von den nichtorganisierten Händlern, die jedoch Inhaber des eidg. Weinhandelspatentes sind.

Die Delegierten der Obst- und Gemüseproduktion werden wie folgt ernannt:

- 8 vom Walliser Obst- und Gemüseproduzentenverband
- 2 von den Obstbaugenossenschaften.

Die Delegierten vom Obst- und Gemüsehandel werden wie folgt bezeichnet:

- 8 vom Verband der Walliser Obstspediteure (UNEX) und
- 2 von den Obstbaugenossenschaften.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für das erste Verwaltungsjahr gültig. Die Kommissionen werden wieder gebildet, sobald die Leistungen der verschiedenen Wirtschaftszweige und der Mitglieder der verschiedenen Organisationen bekannt sein werden.

Der von den provisorischen Kommissionen bezeichnete Vorstand bleibt jedoch während der ersten Verwaltungsperiode im Amt.

Art. 14.

Die Delegierten der PEWAL werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das kantonale Amtsblatt einberufen.

Einberufungen

Art. 15.

Genehmigung und Inkraftsetzung Das vorliegende Reglement wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 30. April 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Vom Grossen Rate genehmigt am 15. Mai 1952 und promulgiert am 23. Mai 1952.

BESCHLUSS

vom 27. Mai 1952,

ergänzend denjenigen vom 20. Mai 1952 betreffend die Volksabstimmungen vom 8. Juni 1952 bezüglich :

- 1) das Finanzgesetz vom 23. Februar 1952, und
- 2) das Gesetz vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Zahl der öffentlichen Anlässe, die am Sonntag, den 8. Juni 1952 stattfinden werden;

Eingesehen anderseits die grosse Zahl Wehrmänner, die auf diesen Zeitpunkt unter die Fahnen gerufen werden;

In der Absicht, die Teilnahme an den angezeigten Abstimmungen zu erleichtern;

Eingesehen die Bestimmungen der Art. 22 und 32 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen,

beschliesst :

Art. 1.

In dem Masse, als sie es für notwendig erachten, um die Teilnahme an den Abstimmungen vom nächsten 7. und 8. Juni zu er-

leichtern, sind die Gemeinden ermächtigt, die Stimmbüros am Samstag, den 7. Juni vom Mittag an und am Sonntag, den 8. Juni bereits am Morgen zu öffnen.

Art. 2.

Die Gemeinden werden eingeladen, den stimmbfähigen Bürgern die Massnahmen, die sie im Anschluss an den vorliegenden Beschluss getroffen haben werden, durch Veröffentlichung desselben, zur Kenntnis zu bringen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Mai 1952, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 1. und 8. Juni 1952 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 27. Mai 1952,

**über die Einschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der
Strasse Ayer-Zinal.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 1, Abs. 3 der kant. Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 über die im Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. 3. 12 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vorgesehenen ~~Einschränkungen~~;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Strasse Ayer-Zinal ist dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet. Dieser wird aber wie folgt beschränkt:

- a) Maximalbreite der Motorfahrzeuge: 1.80 M.
- b) Zugelassenes Totalgewicht: 2 Tonnen.

Art. 2.

Die Gemeindeverwaltung von Ayer hat die Verpflichtung die Signalisierung dieser Verkehrseinschränkungen auf der Strasse Ayer-Zinal vorzunehmen.

Art. 3.

Die Strassenbenützer sind verhalten, sich strikte an die gesetzlichen Bestimmungen über den Motorfahrzeugverkehr zu halten.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. Mai 1952 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 3. Juni 1952,

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung;

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 23. Juni 1952, zur verlängerten Maisession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 8 Uhr 45 im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 3. Juni 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Entwurf zu einem Gesetz über die Kantonspolizei;
2. Dekret zur Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Dekrete vom 15. 1. 21 und 19. 11. 24 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten (2. Lesung);
3. Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Vollziehungsgesetzes zum schweiz. Strafgesetz (2. Lesung).

BESCHLUSS

vom 13. Juni 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes,

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben auf Sonntag, den 6. Juli 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 6. Juli 1952 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Bestehen begründete Zweifel darüber, so muss jener welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, dass er dieses Recht besitzt.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten- und angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 28. Juni 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 26. Juni und dem 6. Juli 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 28. Juni 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen in der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Juni 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 22. und 29. Juni und 6. Juli 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 22. Juni angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 13. Juni 1952,

als Ergänzung des Staatsratsbeschlusses vom 25. September 1943
betreffend die obligatorische Anzeigepflicht für übertragbare
Krankheiten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1952,
der denjenigen vom 20. April 1943 ergänzt;

Auf Antrag des mit dem Gesundheitswesen betrauten Departementes,

beschliesst:

Art. 1.

Den in Art. 1, Absatz 1, des Staatsratsbeschlusses vom 25. September 1943 unter lit. A. und B aufgezählten Krankheiten werden angefügt:

unter A. Rückfallfieber (Typhus recurrens), bakterielle Lebensmittelvergiftung (Intoxicatio bacteriosa alimentis), Milzbrand (Anthrax contagiosus), Rotz (Malleus), Tollwut (Rabies), Tularämie (Tularaemia), Papageienkrankheit (Psittacosis);

unter B. Maltafieber (Febris melitensis), Röteln (Rubeola) mit besonderer Erwähnung der Röteln bei Schwängern (Rubeola gravidarum), Leptospirosen (Leptospiroses), Q-Fieber (Febris Q).

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das mit dem Gesundheitswesen betraute Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 13. Juni 1952, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 21. Juni 1952,

betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Motorfahrzeugen auf den Strassen :

**Chemin du Calvaire,
Chemin des Rives,
Chemin de la Mourgue,**

auf Gebiet der Gemeinde Champéry.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 1 Abs. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 betreffend die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeugverkehr vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Champéry;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1.

Die Strassen : Chemin du Calvaire,

Chemin des Rives,

Chemin de la Mourgue

auf Gebiet der Gemeinde Champéry **sind dem Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrt**. Sie dürfen jedoch von angrenzenden Motorfahrzeugbesitzern befahren werden.

Art. 2.

Die Gemeindeverwaltung von Champéry hat die Verpflichtung, die Verkehrsbeschränkung auf diesen Strassen durch Signale zu bezeichnen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 20. Juni 1952 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Juni 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 23. Juni 1952,

zur Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Dekrete vom 15. 1. 1921 und 19. 11. 1924 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Vollziehung des Artikels 395 ZPO.;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Artikel 13, 15, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 36, 38 und 40 der Dekrete vom 15. 1. 1921, beziehungsweise vom 19. November 1924, werden widerrufen und durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 13. — Den Gemeinderichtern und ihren Gerichtsschreibern wird bewilligt:

- a) für die Sitzung Fr. 5.—;
- b) für Abfassung eines Urteils Fr. 10.—;
- c) für Amtsverrichtungen wie Siegelanlage, Inventare, Versteigerungen usw., für die erste Stunde Fr. 5.— und für jede weitere Stunde Fr. 3.—;
- d) für die Unterschrift eines Rechtsbotes, Abschriften inbegriffen und Erbescheinigungen, Fr. 1.—.

Art. 15. — Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, die Instruktionsrichter, die Gemeinderichter und die Gerichtsschreiber beziehen eine Reiseentschädigung, welche festgesetzt ist, wie folgt:

- a) auf den Bundesbahnen Fr. 0.40 für jeden Kilometer;
- b) auf jeder andern Strecke Fr. 0.80 für jeden Kilometer.

Art. 20. — Die Gebühren der Amtskläger und ihrer Stellvertreter sind:

- a) für Abfassung einer Klage oder eines Begehrens
Fr. 5.— bis 20.—
- b) für Abfassung einer Denkschrift oder eines begründeten Gutachtens
Fr. 15.— bis 30.—
- c) für die Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter
Fr. 30.— bis 80.—
- d) für die Verhandlungen vor dem Kreisgericht
Fr. 60.— bis 130.—
- e) für die Verhandlungen vor dem Kantonsgericht
Fr. 70.— bis 150.—

Die vorgenannten Gebühren können erhöht werden, wenn die Verhandlungen eine aussergewöhnliche Vorbereitung erfordern oder besonders lange dauern, und wenn der Richter oder das Gericht in Anbetracht des hohen Streitwertes, der wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen oder des umfangreichen Beweismaterials, eine Mehrentschädigung als recht und billig erachtet. Dies wird zutreffen, wenn die Verhandlungen mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

Die Staatskasse entrichtet den Berichtstellern keine Entschädigung, wenn sie Sitzungen beiwohnen, in denen die Einleitung des Strafverfahrens beschlossen oder die Untersuchung durchgeführt wird (cf. Art. 19 des Gesetzes vom 16. 11. 1938 zur Verminderung der Gerichtskosten).

Art. 22. — Die Entschädigung eines jeden Sachverständigen soll sowohl in Zivil- als in Strafsachen den Betrag von Fr. 50.— pro Tag nicht überschreiten; dieser Ansatz darf nur ausnahmsweise erhöht werden. Der Richter bestimmt die Entschädigung nach Anhörung der Parteien.

Wenn die in einem Strafhandel vorzunehmende Expertise, in der Hauptsache die Feststellung von Privatinteressen bezweckt, hat die Partei, welche die Expertise verlangt, einen Kostenvorschuss zu leisten.

Die Sachverständigen beziehen die in Art. 15 vorgesehene Reiseentschädigung.

Art. 25. — Verfahren vor dem Gemeinderichter :

- a) Abfassung eines Rechtsbotes zum Vermittlungsversuch Fr. 5.—
- b) Abfassung eines prozesseinleitenden Rechtsbotes Fr. 10.—
- c) Vollmacht Fr. 2.—
- d) Erscheinen und Verhandlungen Fr. 10.—
- e) Abfassung von Fragebogen für Parteien- und Zeugenverhöre, für Expertisen und für das Prozessverfahren vorgesehene Akten Fr. 2.— bis 5.—
- f) Abfassung der Kostenliste und der Einsprache gegen dieselbe Fr. 2.—

Erscheint der Advokat zur Vermittlung, so kann er der Gegenpartei nicht eine höhere als für den Richter vorgesehene Gebühr in Anrechnung bringen.

Für die in der Zuständigkeit des Gemeinderichters stehenden Prozesse kann er der Gegenpartei für Reisekosten für den ganzen Prozess nicht mehr als Fr. 35.— in Rechnung bringen.

Art. 26. — Verfahren auf einseitiges Begehren :

- Klageanhebung Fr. 5.— bis Fr. 20.—
- Vollmacht Fr. 3.—
- Erscheinen vor dem Instruktionsrichter Fr. 15.— » Fr. 25.—
- Eingabe für Beweisaufnahme Fr. 5.— » Fr. 15.—
- Kontraktiktorische Verhandlung vor dem Instruktionsrichter Fr. 20.— » Fr. 50.—
- Gesuch um Verschollenerklärung Fr. 20.— » Fr. 30.—
- Kostenliste und deren Bestreitung Fr. 3.— » Fr. 5.—

Art. 27. — Entmündungsverfahren :

Vollmacht	Fr. 3.—
Denkschrift an den Instruktionsrichter	Fr. 20.— bis Fr. 40.—
Erscheinen für jede weitere Instruktionshandlung	Fr. 20.— » Fr. 40.—
Verhandlung	Fr. 50.— » Fr. 150.—

Art. 28. — Verfahren vor dem Instruktionsrichter als einzige Instanz :

Vollmacht	Fr. 3.—
Prozesseinleitendes Rechtsbot (Art. 339 ZPO.)	
und Denkschriften	Fr. 15.— bis Fr. 30.—
Abfassung eines Rechtsbotes	Fr. 3.— » Fr. 5.—
Vorverhandlungen und Verhandlungen bei Zwischenfragen	Fr. 10.— » Fr. 30.—
Erscheinen für Instruktionshandlungen, Parteiverhör, Abhör von Zeugen, Parteien und Sachverständigen und Begehren, für Instruktionshandlungen	Fr. 10.— » Fr. 20.—
Begehren an den Richter	Fr. 5.—
Schlussverhandlungen	Fr. 20.— » Fr. 50.—
Kostenverzeichnis und Einsprache dagegen	Fr. 3.— » Fr. 5.—

Die vorstehenden Ansätze werden im Verhältnis zum Streitwert berechnet (Art. 8 ZPO.)

Art. 28bis. — Für jedes Erscheinen gemäss Art. 15 des Gesetzes vom 28. 1. 1932 beziehen Advokaten folgendes Honorar :

- a) Fr. 10.— bis 25.—, wenn der Handel an das Kreisgericht weitergezogen werden kann;
- b) Fr. 15.— bis 30.—, wenn der Handel an das Kantonsgericht weitergezogen werden kann.

Uebersteigt die zugesprochene Zivilentsündigung Fr. 1000.— so wird der vorgenannte Tarif durch die in Zivilsachen vorgesehenen Pauschalhonorare ersetzt. Die Gebühr für die Verhandlungen ist diesfalls im Pauschalhonorar inbegriffen.

Art. 29. — Für die Rechtshandel, welche in der Zuständigkeit des Instruktionsrichters als erste Instanz, des Kantonsgerichts oder des Gerichtshofes für Verwaltungsstreitigkeiten liegen, werden die Honorare der Advokaten im Verhältnis zum Streitwert (Art. 8 ZPO.) nach folgender Abstufung berechnet :

1) von Fr. 500 bis 1,000	von 150.— bis 250.—
2) von Fr. 1,000 bis 2,000	von 250.— bis 350.—
3) von Fr. 2,000 bis 5,000	von 350.— bis 450.—
4) von Fr. 5,000 bis 10,000	von 450.— bis 600.—
5) von Fr. 10,000 bis 20,000	von 600.— bis 1,000.—
6) von Fr. 20,000 bis 50,000	von 1,000.— bis 1,400.—
7) von Fr. 50,000 bis 100,000	von 1,400.— bis 2,500.—
8) für den 100,000 Franken übersteigenden Betrag von 2½ bis 3½ % des Streitwertes.	

Die Pauschalhonorare werden um 10 bis 35% erhöht, wenn der Prozess eine aussergewöhnliche Arbeit erfordert, namentlich in Fällen, wo die Beweismittel schwer und mühsam beigebracht werden können, in solchen, wo die Aktenhefte ausserordentlich weitläufig sind, in solchen, wo die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse besonders verwickelt sind, sowie Prozessen, die eine längere Rechnungsprüfung erheischen, und in ähnlichen Fällen

Art. 33. — Wird der Rechtsstreit durch Abstand, Vergleich, Ausfall des Rechtsgrundes, Zurückweisung der Klage oder durch Säumnisurteil erledigt, so hat der Anwalt Anrecht auf einen Viertel des Gesamthonorars, wenn die Erledigung nach Auswechslung der Denkschriften eintritt; auf die Hälfte, wenn sie nach der Vorverhandlung, und auf drei Viertel des Honorars, wenn sie nach der Beweisaufnahme eintritt.

Art. 36. — Verfahren vor dem kant. Versicherungsgericht:
Rechtsstreite in der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten

Fr. 70.— bis 100.—

Rechtsstreite in der Zuständigkeit des Gerichtes

Fr. 150.— bis 500.—

Art. 29 al. 2 ist analog zur Anwendung zu bringen.

Art. 38. — Berufungsverfahren vor Kantonsgericht:

bis auf Franken 1000.—

Fr. 100.— bis 150.—

von Franken 1000.— und darüber

Fr. 150.— bis 300.—

Art. 40. — Die Abschriften der Gerichtsschreiber und der Advokaten werden mit Fr. 1.— die Seite von 30 Linien mit je 50 Buchstaben bezahlt.

Der Advokat bezieht eine Reiseentschädigung von Fr. 0.60 pro Kilometer auf den Bundesbahnen und von Fr. 1.20 pro Kilometer auf jeder andern Strecke. Wohnt er einer Prozesshandlung bei, die ausserhalb des Kantons vorgenommen wird, hat er Anrecht auf die vorgenannte Reiseentschädigung bis an die Kantonsgrenze und von da weg auf den Preis einer Reisekarte II. Klasse.

Er hat weiter Anrecht auf eine tägliche Entschädigung von Fr. 15.— und wenn er auswärts übernachten muss von Fr. 25.—.

Wenn Gerichtshandlungen notwendig werden, die im Tarif nicht vorgesehen sind, so werden sie im Kostenverzeichnis auf Grundlage jener Handlungen berechnet, die mit diesem am meisten Bewandtnis haben. Die aussergerichtlichen Gebühren sind den Advokaten vom Klienten zu zahlen und dürfen der Gegenpartei nicht angerechnet werden.

Im Falle des gänzlichen oder des teilweisen Rechtsbeistandes oder der Verurteilung des Fiskus zu den Kosten bezahlt die Staatskasse den Gerichtsschreibern weder Gebühren noch Kosten für die Abschrift von Protokollen oder Urteilen.

Art. 2.

Dieser Tarif ist auf alle Prozesse anwendbar, die am Tage seines Inkrafttretens hängig sind.

Art. 3.

Die nachgenannten Dekrete, welche die Dekrete vom 15. 1. 21 und 19. 11. 24 abgeändert oder ergänzt haben, werden widerrufen :

nämlich das Dekret vom 14. November 1933,
die drei Dekrete vom 7. Februar 1936,
das Dekret vom 9. November 1937,
dasjenige vom 12. Februar 1947 und das vom 13. Mai 1948.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 14. September 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 15. September 1952 in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

ZUSATZDEKRET

vom 24. Juni 1952,

ergänzend Art. 12 des Dekretes vom 26. Februar 1948
betreffend die Besoldung des Lehrpersonals.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend den gegenwärtigen Stand der Lebenskosten;

Eingesehen Art. 103 des Gesetzes vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Art. 12 des Dekretes vom 26. Februar 1948 betreffend die Besoldung des Lehrpersonals wird wie folgt ergänzt:

Dem Lehrpersonal wird für das Jahr 1952 eine Teuerungszulage ausgerichted. Diese beträgt 5% des Gesamtlohnes.

Diese Teuerungszulage ist von jedem Beitrag an die Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals enthoben.

Sie wird am Ende jedes Semesters ausbezahlt, auf Grund des während desselben bezogenen Gehaltes.

Art. 2.

Das gegenwärtige Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und nur vorübergehender Natur, der Volksabstimmung nicht.

Art. 3.

Das Erziehungsdepartement ist mit dessen Ausführung beauftragt

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 24. Juni 1952,

**betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl
und ihrer Verbindungswege, auf Gebiet der Gemeinde Ayent.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ayent;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Motorfahrzeugen die Durchfahrt im Innern der Dörfer Botyre, Saxonne und Luc zu erleichtern;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl und ihrer Verbindungswege, auf Gebiet der Gemeinde Ayent, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement ausgearbeiteten Kostenvoranschlag, auf maximum Fr. 150,000.—.

Art. 3.

Gemäss Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Ausgaben dieser Korrektur mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 30,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 10 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde Ayent ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vor-schüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Trag-weite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 24. Juni 1952,

**betreffend die Ausbesserung der Gemeindestrasse
Vex-Hérémente-Mâche im Innern des Dorfes Vex.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vex;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Strasse im Innern des Dorfes Vex im Hinblick auf die grossen Transporte, die für den Ausbau der « Gross-Dixence » ausgeführt werden, auszubessern;

Eingesehen die Beteiligung der «Gross-Dixence» A. G. an diesen Arbeiten;

In Anwendung des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifizierung, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Ausbesserung der Gemeindestrasse Vex-Mâche im Innern der Ortschaft Vex wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten der auszuführenden Arbeiten belaufen sich nach Abzug der Beitragsleistungen der «Gross-Dixence» A. G. auf Fr. 30,000.—.

Art. 3.

Gemäss Art. 19 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat mit 50% an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 8000.—, insofern die verfügbaren Mittel es erlauben.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind innert einer Frist von 2 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde Vex ist ermächtigt, das Werk in kürzerer Frist ausführen zu lassen, indem sie für den dem Staate zufallenden Kostenanteil den Vorschuss leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 24. Juni 1952,

betreffend die Korrektion des Emsbaches
auf Gebiet der Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Agarn;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge.

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektionsarbeiten am Emsbach auf Gebiet der Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 300,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems, auf deren Territorium sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Kosten, gemäss den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes, bis zum Höchstbetrage von Fr. 75,000.—.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 15,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau-departementes.

Art. 6.

Ausser den Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems, wird an den Kosten dieses Werkes auf Grund der Art. 22 und ff. vorge-nannten Gesetzes beigezogen: der Staat Wallis für die Kantons-strasse.

Art. 7.

Der Anteil der Mit-Interessenten wird gemäss Art. 25 des ein-schlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8.

Die Auszahlung der Beitragsleistung des Drittinteressierten hat alljährlich an den Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems zu erfolgen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vor-schüsse zu leisten haben. Die Auszahlungsanweisungen werden vom Baudepartemente im Verhältnis zum Fortschreiten der Ar-beiten ausgestellt.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Trag-weite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 24. Juni 1952,

**betreffend die Klassifizierung der Verlängerung der Strasse
La Bâtiaz-Salvan bis Granges mit Anschluss nach Bioley.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Erwägung des Dekretes vom 8. Juli 1936 betreffend die
Klassifizierung der Strassen;

Auf Begehren der Gemeinde Salvan;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar
1933 über die Klassifizierung, den Bau, den Unterhalt und die Po-
lizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Verlängerung der Gemeindestrasse La Bâtiaz-Salvan bis
Granges mit Anschluss nach Bioley auf einer Länge von 2300 m.
wird als Gemeindestrasse klassifiziert.

Art. 2.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Trag-
weite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung
des Grossen Rates vom 24. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stöfel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 25. Juni 1952,

**betreffend die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse
in den Berggebieten.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten;

Eingesehen die diesbezügliche Vollzugsverordnung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird im Kanton eine Aktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten durchgeführt. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 gelangen zur Anwendung.

Art. 2.

Der Kantonsbeitrag wird auf 16%% der subventionsberechtigten Kosten festgesetzt.

Art. 3.

Die Gemeinden, in welchen der in Art. 5, Abs. 3 des Bundesbeschlusses für finanzschwache Gegenden vorgesehene erhöhte Bundesbeitrag nicht Anwendung findet, haben einen Beitrag von 8%% zu leisten.

Art. 4.

Die Gemeinden geben zu den Subventionsgesuchen ihre Vormeinung ab.

Wird ein Gesuch von Kanton und Bund angenommen, ist die Gemeinde verpflichtet, den von ihr verlangten Beitrag zu leisten.

Art. 5.

Dem Staatsrat wird ein Kredit von total Fr. 1,950,000.— zur Verfügung gestellt. Davon ist ein erster Betrag von Fr. 150,000.— als Nachtragskredit zum Kostenvoranschlag von 1952 zu gewähren. Für die folgenden Jahre wird der Kantonsbeitrag der jährlich vom Bunde gewährten Subvention angepasst und im Kostenvoranschlag vorgesehen.

Art. 6.

Der Staatsrat wird die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekrete aufstellen.

Art. 7.

Dieses Dekret ist, weil nicht von dauernder Tragweite, nicht der Volksabstimmung unterworfen. Es tritt nach seiner Veröffentlichung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 25. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 7. September 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 26. Juni 1952,

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die
Güterzusammenlegung von Vouvry.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Zusammenlegung der Ebene von Vouvry;

Erwägend die Nützlichkeit der vorgesehenen Arbeiten;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1937 über die Güterzusammenlegungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Die Güterzusammenlegung der Ebene von Vouvry 2. Etappe wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1937 über die Güterzusammenlegungen unterstellt.

Art. 2.

Diese 2. Etappe umfasst die Erstellung eines Wegnetzes von 27,8 Km., dessen mutmassliche Baukosten, gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 580,000.— festgesetzt sind.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den Baukosten dieser Arbeiten mit einem Beitrag von 30%, bis zum Höchstbetrage von Fr. 174,000.— beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 30,000.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 26. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Rötten.

DEKRET

vom 27. Juni 1952,

über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den gleichen Gegenstand (vom 9. November 1951) und die Vollziehungsverordnung vom 11. März 1952 zum Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951;

Erwägend, dass es im Interesse des Kantons liegt, die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft zu fördern;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Den Unternehmungen der privaten Wirtschaft, die aus ihrem Reingewinn Arbeitsbeschaffungsreserven im Sinne des Bundesgesetzes und des gegenwärtigen Dekretes bilden, werden die auf der Einlage in die Reserve entrichteten Kantons- und Gemeindesteuern unter den gleichen Bedingungen wie für die eidg. Wehrsteuer vergütet.

Art. 2.

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton erhalten die Unternehmungen die Vergütung im Umfange ihrer anteilmässigen Kantons- und Gemeindesteuerpflicht und zwar nur in dem Masse als die Arbeitsbeschaffungsreserven für ihre im Kanton gelegenen Betriebe verwendet werden.

Art. 3.

Dieses Dekret ist auf Unternehmungen anwendbar, die im Handelsregister eingetragen sind.

Der Staatsrat kann es auch auf andere Unternehmungen anwendbar erklären, sofern deren Buchführung den Anforderungen der Art. 957 ff. des Schweiz. Obligationenrechts entspricht. Er kann es auf Unternehmungen, die der Buchhaltungsstelle eines Wirtschafts- oder Berufsverbandes angeschlossen sind, allgemein als anwendbar erklären.

Art. 4.

Die jährliche Einlage in die Arbeitsbeschaffungsreserve muss mindestens eintausend Franken betragen. Die Summe aller Einlagen darf, je nach der Wahl der Unternehmung:

- a) fünfzig Prozent der ausbezahlten jährlichen Lohnsumme;
- b) fünfzig Prozent des Buchwertes des Warenlagers;
- c) fünfzig Prozent des Versicherungswertes von Anlagen und Mobilien nicht überschreiten.

Jedenfalls dürfen die Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserve 25% des mittleren buchmässigen Reingewinnes der zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 1. Januar 1951 abgeschlossenen Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Art. 5.

Die Vergütung gemäss Art. 1 entspricht der Differenz zwischen dem Kantons- und Gemeindesteuerbetrage, der rechtskräftig festgesetzt und entrichtet worden ist auf Grund des Reingewinnes, Reinertrages oder Einkommens der Geschäftsjahre, aus deren Ergebnis die Arbeitsbeschaffungsreserve gebildet wurde, und dem Kantons- und Gemeindesteuerbetrage, der sich nach Abzug der zur Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserve verwendeten Teile des Geschäftsertrages ergeben hätte.

Wird die Unternehmung unter einer Einzelfirma oder von einer Personengesellschaft oder einer anderen Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit geführt, so entspricht die Vergütung der Differenz zwischen dem Kantons- und Gemeindesteuerbetrag der sich auf dem in den massgebenden Jahren erzielten Geschäftseinkommen der Unternehmung ergibt und dem Steuerbetrage der auf dem um die Zuweisung an die Arbeitsbeschaffungsreserve gekürzten Geschäftseinkommen zu entrichten wäre.

Die Vergütung wird durch das Finanzdepartement ermittelt.

Art. 6.

Die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft finden sinngemäss Anwendung.

Die im Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehene Verjährung innert 2 Jahren wird durch das Gesuch um Vergütung unterbrochen.

Art. 7.

Der vom Kanton gefällte Entscheid bezüglich des Anspruchs auf Auszahlung der Vergütung gilt auch für die Gemeinden als rechtskräftig.

Das Finanzdepartement kann nötigenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Beweismittel durch eigene Erhebungen überprüfen.

Art. 8.

Die Beschwerdeentscheide der Bundesbehörden und allfällige Entscheide der eidg. Rekurskommission sind auch für die mit der

Anwendung dieses Dekretes beauftragte kant. Behörde verbindlich. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Vergütung der Kantons- und Gemeindesteuern deren Regelung sich nicht aus dem Entscheid der eidg. Rekurskommission ergibt, können der kantonalen Steuerrekurskommission unterbreitet werden.

Art. 9.

Der Kanton und die Gemeinden zahlen die zu vergütenden Steuernanteile in einen Arbeitsbeschaffungsfonds bei der Walliser Kantonalbank. Die Zinsen werden den Einlagen gutgeschrieben und ihre Verwendung entspricht derjenigen der Einlagen. Einlagen, die nicht vergütet werden, fließen in die Staatskasse beziehungsweise in die Gemeindekassen zurück.

Art. 10.

Der Staatsrat erlässt auf Grund der eidg. Vorschriften alle zur Anwendung des Dekretes notwendigen Bestimmungen.

Art. 11.

Die Arbeitsbeschaffungsreserven können erstmals für die ins Jahr 1951 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

Art. 12.

Das gegenwärtige Dekret gilt für die Dauer von 2 Jahren, was die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven betrifft.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1952 sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 27. Juni 1952,

betreffend die Korrektion der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay, in Villette, auf Gebiet der Gemeinde Bagnes.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bau der Bahnlinie Sembrancher-Le Châble;

Erwägend, dass die Niveaudurchfahrt der Bahn auf der Gemeindestrasse in Villette vermieden werden soll;

Eingesehen die Notwendigkeit, dass die Strasse nach Villette in nächster Zeit ausgebessert werden muss;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Ueterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektion der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay, in Villette, auf Gebiet der Gemeinde Bagnes, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten der für die Ausbesserung der Strasse an dieser Stelle auszuführenden Arbeiten belaufen sich auf Fr. 250,000.—, wovon Fr. 50,000.— ausschliesslich zu Lasten der Bahngesellschaft Martinach-Orsières gehen.

Art. 3.

Gemäss vorerwähntem Gesetz beteiligt sich der Staat an den Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 50% der wirklichen Kosten, jedoch bis zu einem Betrage von höchstens Fr. 100,000.—.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 60,000.—, insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Martinach-Orsières-Bahn und sind in einer Frist von zwei Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Die Gemeinde Bagnes und die Bahngesellschaft Martinach-Orsières sind ermächtigt, dieses Werk in einer kürzeren Frist ausführen zu lassen, indem sie für den Staatsbeitrag die Vor-schüsse leisten.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Trag-weite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni 1952.

Der 1. Vize-Präsident des Grossen Rates :

M. Revaz.

Die Schriftführer :

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 14. September 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 27. Juni 1952,

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die
Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von
Täsch.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Täsch;

Erwägend die Notwendigkeit der geplanten Wasserversorgung für die Hygiene und Feuerschutz des Dorfes.

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung für das Dorf Täsch wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Die mutmasslichen Kosten dieser Arbeiten werden, gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag, auf Fr. 155,000.— festgesetzt.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den effektiven Baukosten mit einem Beitrag von 20%, bis zum Höchstbetrage von Fr. 31,000.— beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 16,000.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni 1952.

Der 1. Vize-Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 27. Juni 1952,

betreffend die Walliser Krankenpflegerinnenschule.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen Artikel 15, Ziffer 2 und Artikel 18 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 1 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei vom 27. 11. 1896;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Spitälern, den sozialmedizinischen Fürsorgestellen, den Gemeinden und der Bevölkerung ausgebildetes Krankenpflegepersonal zur Verfügung zu stellen;

In der Absicht ferner der Walliser Jugend Berufe zugänglich zu machen, die ihr neue Verdienstmöglichkeiten bieten;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat fördert die Rekrutierung und die Ausbildung von qualifiziertem Krankenpflegepersonal durch die Ausrichtung eines jährlichen Beitrages auf Rechnung des ordentlichen Budgets.

Art. 2.

Die Organisation und die Leitung der Studien und des Unterrichtes in den subventionierten Anstalten müssen den Anforderungen und den Weisungen des Schweizerischen Roten Kreuzes entsprechen, das die Prüfungen organisiert und die Diplome ausstellt.

Art. 3.

Die Walliser Krankenpflegerinnenschule wird als staatliche Schule des Kantons Wallis anerkannt. Ihre Tätigkeit steht unter der Kontrolle des mit dem öffentlichen Gesundheitswesen betrauten Departementes.

Art. 4.

Der Staatsrat wird ermächtigt, mit der Vereinigung der Walliser Krankenpflegerinnenschule ein Abkommen zu treffen, das den Zweck der Krankenpflegerinnenschule und die finanzielle Beteiligung des Staates an deren Betrieb näher umschreibt. Das Finanzdepartement übt die finanzielle Kontrolle aus.

Art. 5.

Dieses Dekret ist, weil nicht von allgemeiner Tragweite, nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes fest.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni 1952.

Der 1. Vize-Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 14. September 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 27. Juni 1952,

betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Bundesbeschlüsse vom 13. Oktober 1932 und 3. Juli 1934 über die Beförderung von Personen auf den zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken erstellten Luftseilbahnanlagen;

Eingesehen dass, auf Grund dieser Beschlüsse, die Luftseilbahnen in Gebirgsgegenden, welche für den Warentransport zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken erstellt wurden und deren Transportbehälter so gebaut und eingerichtet sind, dass gleichzeitig bis zu 4 Personen befördert werden können, vom Postregal ausgenommen und einer kantonalen Polizeibewilligung unterstellt sind;

Eingesehen den interkantonalen Konkordatsentwurf vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte;

Eingesehen die steigende Zahl der Lufttransportanlagen, die nicht einer eidgenössischen Konzession unterstellt sind und die Notwendigkeit, deren Betrieb auf einer möglichst sichern Basis anhand einheitlicher technischer Vorschriften und einer interkantonalen Kontrolle zu gewährleisten;

Eingesehen die Art. 7, Abschnitt 2, der Bundesverfassung und 44, Ziff. 10, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Kanton Wallis tritt dem interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte bei.

Art. 2.

Die Anwendung des Konkordates liegt in der Kompetenz des Staatsrates.

Die im Art. 15 vorgesehene Auflösung muss jedoch dem Grossen Rate unterbreitet werden.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Son angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DEKRET

vom 28. Juni 1952,

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung einer Stallung auf der Burgeralpe von Bürenchen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Burgergemeinde Bürenchen;

Erwägend die Notwendigkeit der geplanten Verbesserungsarbeiten;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung einer Stallung von 160 Stück Grossvieh samt Käserei und zwei Tränkwasserleitungen auf der Burgeralpe von Bürchen wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Die mutmasslichen Kosten dieser Arbeiten werden, gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag, auf Fr. 164,000.— festgesetzt.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den effektiven Baukosten mit einem Beitrag von 20%, bis zum Höchstbetrage von Fr. 32,800.— beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 16,400.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 28. Juni 1952,

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellungskosten einer Stallung mit Käseerei auf der Alp Colombyre in der Gemeinde Mollens.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Alpkorporation Colombyre;

Erwägend die Notwendigkeit des geplanten Gebäudes;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung einer Stallung mit Käseerei auf der Alp Colombyre, Gemeinde Mollens, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Die mutmasslichen Kosten des Gebäudes, inbegriffen Wasser- und Elektrizitätsversorgung werden, gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 136,000.— festgesetzt.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den effektiven Baukosten mit einem Beitrag von 20%, bis zum Höchstbetrage von Fr. 27,200.— beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 14,000.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. Juni 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 24. Juli 1952,

betreffend die Inkrafterklärung des Finanzgesetzes
vom 23. Februar 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juni 1952, aus der hervorgeht, dass das **Finanzgesetz vom 23. Februar 1952** mit 11,190 Ja gegen 3, 086 Nein auf 14,365 Stimmende angenommen worden ist;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Art. 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

beschliesst:

Einziger Artikel.

Das Finanzgesetz vom 23. Februar 1952 wird als **vollziehbar** erklärt und tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Juli 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 3. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Rojen.

BESCHLUSS

vom 7. August 1952,

über die Ausübung der Jagd im Jahre 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz und die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. November 1925;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Jagdbannbezirke und Jagdasyle;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 19. Mai 1926 betreffend die Jagd;

Auf Antrag des mit der Jagd betrauten Departementes,

beschliesst:

A. Jagdpatente.

Art. 1.

Zur Erlangung eines Jagdpatentes, muss ein Jäger Mitglied eines dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Vereins sein und sich beim Lösen des Patentes als solches ausweisen können.

Es gibt vier Arten von Jagdpatenten :

1. das Patent für die allgemeine Jagd;
2. das Patent für die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere;
3. das Patent für die Jagd auf Wasserwild auf dem Genfersee;
4. das Spezialpatent, als Zusatz zum Patent für die allgemeine Jagd für den Abschluss des Rehbockes, sowie der Rehgeiss, am 1., 2., 3. und 4. Oktober 1952, im Rahmen der Bestimmungen von Art. 2 des gegenwärtigen Beschlusses.

Art. 2.

Die allgemeine Jagd ist offen vom 15. September bis 20. November 1952 einschliesslich.

Das Patent für die allgemeine Jagd ermächtigt, jegliches in den offenen Jagdgebieten jagdbare Wild abzuschliessen, namentlich :

- a) Gamsen und Murmeltiere : vom 15. bis 27. September 1952 einschliesslich;
- b) Rehbocke : vom 15. bis 27. September 1952 einschliesslich;
- c) Rehbocke und Rehgeissen, insofern diese nicht von den Kitzen begleitet sind, am 1., 2., 3. und 4. Oktober 1952, im Wohnbezirk des Jägers und insofern dieses Wild nicht, wie es im Oberwallis der Fall ist, geschützt ist.

Falls ein Jäger ausserhalb seines Wohnbezirkes die Jagd auf Rehgeissen und Rehbocke während der 4 vorerwähnten Tage ausüben will, hat er ein entsprechendes Spezialpatent zu lösen, zum Preise von Fr. 30.— für die im Kanton Wallis wohnsässigen Schweizerbürger und Fr. 60.— für die nicht im Kanton Wohnsässigen. Diese letzteren haben demnach auf jeden Fall ein Spezialpatent zu lösen, um die Jagd auf Rehgeissen ausüben zu können.

- d) männliche Hirsche : vom 15. September bis 27. September einschliesslich;
- e) Fasanen : vom 15. September bis 11. Oktober 1952 einschliesslich;
- f) alles andere, während der allgemeinen Jagd, nicht geschützte Wild.

Einschränkende Bestimmungen.

Art. 3.

Eingesehen die Bestimmungen der Art. 4 und 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ist folgendes Wild geschützt und die Jagd auf dasselbe verboten;

- a) Hirschkälber, Reh- und Gamskitzen und die sie begleitenden Muttertiere;
- b) die Hirschkuh;
- c) die Rebhühner;
- d) das Steinwild;
- e) Murmeltierkätzchen des laufenden Jahres;

- f) Eichhörnchen;
- g) der Igel;
- h) Auer- und Birkhühner;
- i) sämtliche in Art. 2 des eidg. Jagdgesetzes nicht angeführten Vogelarten, die in der Schweiz als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste vorkommen.

Art. 4.

Ausgenommen während der Gams- und Murmeltierjagd ist die Jagd an **allen Mittwochen verboten**. Der erste Schontag beginnt daher am 8. Oktober 1952.

Art. 5.

Die **Jagd auf Rebhühner** ist im ganzen Kanton untersagt.

Art. 6.

Die **Jagd auf Hirsche** ist verboten im Bezirk Goms.

Art. 7.

Die **Jagd auf Rehe** ist verboten im Oberwallis.

Art. 8.

Die Jagd mit **Lauf- und Vorstehhunden** ist im **Val Ferret**, aufwärts vom Dorfe Praz-de-Fort, bis auf den 27. September 1952 verboten.

Art. 9.

Die Jagd ist verboten bei Neuschnee, solange die Spuren des Wildes in demselben verfolgt werden können.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere.

Art. 10.

Die Jagd ist untersagt in den Pflanzgärten für **amerikanische Rebsetzlinge**.

Art. 11.

Die Jagd in den Weinbergen ist verboten bis die kantonale Jagdabteilung von der Eröffnung dieser Jagd im Amtsblatte Kenntnis gibt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 12.

Niemand darf an einer Jagd **als Treiber oder Führer** teilnehmen, wenn er nicht im Besitze eines Jagdpatentes ist. Ferner ist

es Personen, denen das Patent entzogen wurde oder die Verlustscheine ausgestellt und noch nicht widerrufen haben, untersagt, Jäger auf die Jagd zu begleiten.

2. Jagd auf Gamsen und Murmeltiere.

Art. 13.

Das Patent für die Gams- und Murmeltierjagd allein berechtigt nicht zum Abschuss von andern Wild. Immerhin können Inhaber dieses Patentes gelegentlich Haarraubwild abschiessen oder als Mitglieder eines Jägervereins an den von ihrem Verein organisierten Treibjagden auf Füchse teilnehmen.

Art. 14.

Am Tage vor Eröffnung der Jagd, sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Jäger nicht vor 17 Uhr das Dorf oder die letzte Poststation verlassen, um sich für die Gams- und Murmeltierjagd in höhere Regionen zu begeben.

Art. 15.

Bei der Gams-, Hirsch- und Murmeltierjagd gelten folgende Bestimmungen:

- a) es ist verboten eine **Repetierwaffe** zu benutzen. Das Gewehr muss so konstruiert sein, dass es unmöglich ist, dasselbe mit einem Magazin zu versehen;
- b) es dürfen keine Waffen mit einem **Kaliber von weniger als 8 mm.** verwendet werden;
- c) dieses Wild darf nicht mit **Schrotwaffen** geschossen werden;
- d) es ist verboten dieses Wild mit einem Hunde zu jagen;
- e) Jäger, die das 55. Altersjahr nicht erfüllt haben, dürfen kein **Zielfernrohr** verwenden;

Art. 16.

Murmeltiere dürfen in folgenden Gegenden **nicht** gejagt werden:

- 1) Auf der **Alpe Susanne** in einem Umkreis von 1 Km. von der Hütte des S. A. C.;
- 2) im gleichen Umkreis um die « **Cantine de Proz** » und besonders gegenüber der Kantine, im Steingeröll zwischen der Kantonierhütte und der kleinen Holzbrücke unterhalb der Kantine;
- 3) in den **Alpen von Arpille** (Bezirk Martinach);
- 4) im **Creux de Dzeman** (Bezirk St. Maurice) mit Ausnahme des 17. und 18. September 1952;
- 5) in einem Umkreis von 500 M. von dem **Restaurant Cry d'Err** (Montana);
im gleichen Umkreis von der **Hütte des S. A. C. des Violettes** (500 M.);
und des **Restaurants von Emosson**, in Emosson-Barberine;

- 6) in der Gegend von Gletsch (Siehe unter Reservate Goms);
- 7) in einem Umkreis von 1 km. von der oberen Bergstation der Luftseilbahn Verbier-Medran;
- 8) auf Gebiet der Gemeinden Collonges, Dorénaz, Collombey-Muraz und Vouvy; immerhin kann das Murmeltier auf Gebiet der letztgenannten Gemeinde am 23. und 24. September gejagt werden.

Art. 17.

Die Jagd auf Gamsen ist verboten in der Gegend des Mont d'Ottan.

Art. 18.

Jäger, welche sich in das **Turtmanntal** begeben, müssen zur Traversierung des eidg. Bannbezirkes von Turtmanntal den Fussweg benützen und dürfen sich davon nicht entfernen. Die Waffen sind zu entladen und die Hunde an der Leine zu führen.

Art. 19.

Jeder Versuch, das Wild aus einem Banngebiet herauszulocken oder -zutreiben ist verboten.

Der Gebrauch von **Sprengstoff** zum Sprengen von Baumstämmen und Steinen in den eidg. Bannbezirken ist einer Bewilligung unterstellt, welche drei Tage zum voraus beim nächsten Kantonspolizeiposten eingeholt werden muss. Die Polizei hat die interessierten Wildhüter davon in Kenntnis zu setzen. Alle andern **Knalleffekte**, welche dazu angetan sind, die Wildhüter unnötigerweise zu alarmieren, werden als **Beeinträchtigung der Wildaufsicht** oder als ein Versuch, das Wild aus den Banngebieten zu locken, angesehen. Sie werden bestraft gemäss den Bestimmungen des kant. Vollziehungsdekretes zum Bundesgesetz über die Jagd, welche dem Staatsrat das Recht einräumen, für Zuwiderhandlungen, die im Bundesgesetz nicht vorgesehen sind, besondere Strafmassnahmen zu erlassen. (Art. 16.)

Art. 20.

Vom Ende der Gams- und Murmeltierjagd ist das Verwenden von **Kugeln** oder **Kugelmunition** oberhalb der obern Waldgrenze verboten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Benützung von **Drillingen**.

3. Jagd auf Wasserwild.

Art. 21.

Die Jagd auf Wasserwild ist mittels eines Spezialpatentes nur auf dem Genfersee, vom 1. Dezember bis 14. Februar 1953, offen.

Zu diesem Zwecke ist es statthaft, auch die am Ufer des Genfersees gelegenen Reservate zu betreten.

Das Patent für die Jagd auf Wasserwild wird ausschliesslich von der kantonalen Jagdabteilung ausgestellt.

Fuchsjagd.

Art. 21bis.

Die Jägervereine können vom **20. November bis 13. Dezember 1952**, so oft sie es als zweckmässig erachten, **Treibjagden auf Füchse** unter folgenden Bedingungen organisieren:

- a) die Jäger, in Gruppen von **mindestens 3 Mann**, müssen sich ein oder 2 Tage vor der Treibjagd bei ihrem Vereins-Vorstand melden unter Angabe des Tages, der Zeit und der Gegend, wo die Jagd stattfinden soll;
- b) nur einem **Jägerverein angeschlossene Jäger im Besitze eines gültigen Jagdpatentes** (inbegriffen Hochjagdpatent) dürfen an der Fuchsjagd teilnehmen. Diese Jagd darf in der Regel nur in offenem Jagdgebiet stattfinden. Treibjagden in den kantonalen und eidgenössischen Banngebieten dürfen nur mit der **besondern Bewilligung des Jagddepartementes** durchgeführt werden.
- c) Der **Vorstand des interessierten Jägervereins** hat den nächsten Kantonspolizeiposten oder den Wildhüter des betreffenden Kreises rechtzeitig über die durchzuführenden Treibjagden in Kenntnis zu setzen unter Angabe der Namen der beteiligten Jäger;
- d) falls einer der an der Treibjagd beteiligten Jäger **anderes Wild abschießt als Füchse oder schädliche Vögel und Haarraubwild**, wird ihm eine **doppelte Busse auferlegt** und die **Jagdberechtigung für mindestens 3 Jahre entzogen**. Ausserdem wird die **gesamte** betreffende Jägergruppe zu andern Treibjagden nicht mehr zugelassen.
- e) die Jägervereine sind für die strikte Beobachtung obiger Bedingungen verantwortlich und haben die Jäger auf die angedrohten Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.
- f) Die Jägervereine haben der kantonalen Jagdabteilung bis zum **15. Dezember 1952** einen Bericht zu erstatten über die durchgeführten Treibjagden und die erlegten schädlichen Tiere.
- g) Zu diesen Treibjagden sind nur Schliefhunde oder solche Hunde zugelassen, die wirklich den Füchsen nachspüren und diese Raubtiere zu den Löchern treiben.

B. Preis der Jagdpatente.

Art. 22.

Die Patentgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeine Jagd.

a) für im Kanton wohnsässige Schweizerbürger :

Grundtaxe	Fr. 90.—
Wildschäden	15.—
Gebühr für Wildhut und adm. Auslagen	13.—
spezieller Wiederbevölkerungsfonds des Jäger-	
verbandes	5.—
Jagdstatistik	5.—
Tuberkulose-Marke	2.—
Stempelgebühr	0.30

Fr. 130.30

b) für nicht wohnsässige Schweizerbürger und wohnsässige Ausländer :

Grundtaxe	Fr. 250.—
Verschiedene Taxen und Gebühren wie oben	40.30

Fr. 290.30

c) für nicht wohnsässige Ausländer :

Grundtaxe	Fr. 350.—
verschiedene andere Taxen und Gebühren wie oben	40.30

Fr. 390.30

2. Patent für die Gems- und Murmeltierjagd :

a) für die im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger :

Grundtaxe	Fr. 65.—
Wildschäden	10.—
Gebühr für Wildhut und adm. Spesen	13.—
spezieller Wiederbevölkerungsfonds des	
Jägerverbandes	5.—
Jagdstatistik	5.—
Tuberkulose-Marke	2.—
Stempelgebühr	0.30

Fr. 100.30

b) für nicht wohnsässige Schweizerbürger :

Grundtaxe	Fr. 150.—
verschiedene Taxen und Gebühren wie unter a)	35.30

Fr. 185.30

3) Spezialpatent für die Jagd auf den Rehbock und die Rehgeiss am 1., 2., 3. und 4. Oktober 1952, insofern ein Jäger dieses Wild in den andern jagdbaren Bezirken jagen will :

Preis des Zusatzpatentes : wohnsässige Schweizerbürger :

Fr. 30.—

Nicht wohnsässige Schweizerbürger und wohnsässige Ausländer :

Fr. 60.—

4) Patent für die Jagd auf Wasserwild auf dem Genfersee :

- a) für die Inhaber des Patentes für die allg. Jagd Fr. 10.—
- b) für Nicht-Inhaber des Patentes für die allg. Jagd » 20.—
- c) für nicht im Kanton Wohnsässige » 40.—

Jäger der Kategorie b) und c) hiervor, die nicht bereits gegen Haftpflicht versichert sind und keine entsprechende Quittung vorweisen können, haben überdies zu diesem Zwecke eine Gebühr von Fr. 9.— zu entrichten.

Ferner wird diesen Jägern die Tuberkulose-Marke zu Fr. 2.— und die Stempelgebühr von Fr. 0.30 verlangt.

Haftpflichtversicherung für die Jäger.

Jeder Jäger, der ein Jagdpatent lösen will, soll zuvor eine Quittung vorweisen können, wonach er beweisen kann, dass er gegen Haftpflicht versichert ist. Es steht ihm frei die spezielle Haftpflichtversicherung des Staates Wallis zu Fr. 9.— an sich zu nehmen, welche den Jäger das ganze Jahr hindurch, in der Schweiz und den angrenzenden Ländern deckt. Er ist versichert als Jäger, Hundebesitzer, Schütze und Waffenbesitzer (mit Ausnahme des Militärdienstes) sowie als Hilfspwildhüter, als Amateur-Fischer und Mykologe.

Die Garantien sind folgende :

- 75,000 Fr. für eine verletzte oder getötete Person ;
- 150,000 Fr. für einen Unfall der mehrere Personen trifft, ohne jedoch diese Summe zu übersteigen;
- 5,000 Fr. für Sachschaden, wobei die ersten 10 Fr. von dem Versicherten zu entrichten sind.

Es werden nur solche Haftpflichtversicherungen angenommen, die die vorerwähnten Garantien bieten.

Die mit einem Zeitungsabonnemente kombinierte Versicherungen sind gleichfalls empfohlen.

Dachsjagd.

Art. 23.

Mittels einer besonderen Bewilligung ist die **Dachsjagd** nachts und ohne Schusswaffe gestattet. Diese Bewilligung wird unentgeltlich ausgestellt.

Zur Erlangung dieser Bewilligung soll sich der Gesuchsteller an erster Stelle ein Gutachten des Präsidenten der Diana des Bezirkes verschaffen. Erst nach günstiger Antwort sind die für diese Jagd bestimmten Hunde auf dem nächsten Kantonspolizeiposten vorzuführen. Es ist Sache dieser Amtsstelle zu beurteilen, ob die Bewilligung erteilt oder verweigert werden soll, je nach dem die Hunde als für das Wild im allgemeinen gefährlich angesehen werden müssen.

Die Jagd auf Dachse ist mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr offen.

Es ist selbstverständlich, dass Jäger, welche das Patent für die allgemeine Jagd besitzen, berechtigt sind, während der Jagdperiode Dachse abzuschossen.

Obligatorische Jagdstatistik.

Art. 24.

Jedem Jagdpatent wird ein Formular für die Jagdstatistik beigelegt. Die Jäger haben dieses Formular genau auszufüllen und am Ende der Jagdzeit dem Präsidenten ihres Vereins zuzusenden. Die im Kanton nicht wohnsässigen Jäger werden ersucht, das Formular der kantonalen Jagdabteilung zu übermitteln.

Die Taxe von Fr. 5.— für die Jagdstatistik wird jedem Jäger zurückvergütet, insofern er das Formular richtig ausgefüllt innert der festgesetzten Frist eingesandt hat.

Abhanden gekommene Formulare können bei der kant. Jagdabteilung oder beim Vereinspräsidenten nachbezogen werden.

Jäger, die die Statistik wissentlich falsch oder unvollständig ausfüllen, verlieren jedes Anrecht auf die Rückvergütung.

Art. 25.

Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirkseinnehmern, den andern Personen von der kantonalen Jagdabteilung ausgestellt.

Die Jäger sind gehalten, das Jagdpatent beim Bezirkseinnahmer des Wohnortes einzulösen.

Art. 26.

Zur Erlangung des Jagdpatentes hat der Gesuchsteller seine vollständigen Personalien anzugeben und zwar Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Heimatort und Geburtsjahr, sowie eine Photographie beizulegen, welche auf dem Patent angebracht und abgestempelt wird. Ungenügend deutliche oder zu kleine Photos werden nicht angenommen.

Art. 27.

Personen, die einen Verlustschein ausgestellt und noch nicht widerrufen haben, erhalten keine Jagdpatente.

C. Verschiedenes.

Art. 28.

Der Jäger hat das Patent bei sich zu tragen und dasselbe auf Verlangen eines jeden Agenten, der mit der Jagdpolizei betraut ist, vorzuweisen.

Die Quittung betreffend die Bezahlung der Patentgebühr allein gibt kein Anrecht zum Jagen.

Art. 29.

Die Jäger sind für die von ihnen verursachten Schäden haftbar.

Art. 30.

Bei der Jagd in Tabak- oder ähnlichen Kulturen haben die Jäger bevor sie einen Schuss abfeuern, infolge der Unfallgefahr die grösste Vorsicht walten zu lassen.

Art. 31.

Ist es für den Jäger unmöglich, sich auf einem anderen Wege in ein Jagdgebiet zu begeben als durch Banngebiet, müssen sie hiezu die gewöhnlich begangenen Wege benützen und dürfen sich von denselben nicht entfernen; sie müssen überdies ihre Hunde an der Leine führen und das Gewehr muss entladen sein.

Art. 32.

Die in einer Entfernung von mehr als 200 M. von den Wohnungen herumirrenden Katzen können getötet werden.

Jeder Besitzer eines auf freiem Felde in einer Entfernung von mehr als 300 M. von den Wohnungen herumirrenden Hundes wird gebüsst.

Diese Bestimmung hat für die Inhaber des Jagdpatentes während der Zeit, da die Jagd offen ist, keine Geltung.

Jeder auf dem Felde herumirrende Hund, dessen Besitzer unbekannt ist, wird beschlagnahmt. Insofern er nicht eingefangen werden kann, kann er von jedem amtlichen Wildhüter abgeschossen werden.

Art. 33.

In Anwendung der Art. 45 des Bundesgesetzes über die Jagd vom 10. Juni 1925 und Art. 12 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 19. Mai 1926 ist es verboten, **Wolfs-, Schäfer-, Dobermann- und Dachshunde frei herumlaufen zu lassen.**

Die Bestimmungen betreffend die Jagd auf Dachse bleiben vorbehalten.

Art. 34.

Die Schäferhunde müssen von der Zeit an, wo sie die Täler oder die Ebene verlassen, um sich mit den Herden in die Alpen zu begeben, mit einem Maulkorb oder Drahtgeflecht versehen werden, unter Androhung einer Busse von 10.— bis 300 Franken.

Während der Fütterung müssen die Hunde angekoppelt werden.

Art. 35.

Nach vorheriger Anzeige, beim nächsten Polizeiposten oder vollamtlichen Wildhüter, sind die Jäger berechtigt, ihre Hunde vom 15. August 1952 an zu probieren.

Hunde dürfen keinesfalls in Banngebieten, wo das Jagen oder Herumirren dieser Tiere immer untersagt ist, probiert werden. Ferner sollen die Jäger ihre Hunde begleiten. Wer seine Hunde ohne Kontrolle herumirren lässt, ist strafbar.

Art. 36.

Für die Erlegung von Hähern, Krähen, Dohlen, Raben und Elstern, wird eine Abschussprämie von Fr. 1.—, für Habichte, Sperber, Baumfalken und Wiesel eine solche von Fr. 3.— bezahlt.

Spätestens 5 Tage nach Jagdschluss ist das erlegte Tier auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abzugeben.

Art. 37.

Das mit der Jagd betraute Departement kann die Bewilligung erteilen, Tiere, die keinem besondern Schutze unterstellt sind, gefangen zu nehmen und gefangen zu halten.

Art. 38.

Jedes Aussetzen von Wild ist verboten ohne Bewilligung des Staates, der für die zum Schutze der Landwirtschaft notwendigen Massnahmen sorgt.

Falls Kulturschäden festgestellt werden, kann das mit der Jagd betraute Departement Treibjagden organisieren.

Art. 39.

Das Hausieren mit Wildbret ist ohne Hausierbewilligung jeder Person, die nicht im Besitze des Patentes ist, und für jedes Wildbret, das nicht durch den Jäger selbst erlegt ist, verboten.

Der Verkauf von Wildbret ist vom 5. Tage nach Schluss der betreffenden Jagd an verboten.

Jedermann, der Wildbret zu trocknen oder zu konservieren wünscht, hat die Verpflichtung, dies der Polizei innert 5 Tagen nach Schliessung der für dieses Wild in Frage kommenden Jagd, zwecks Kontrolle, anzuzeigen.

Art. 40.

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Art. 41.

Ausser der Jagdzeit oder der Fuchsjagd darf ohne eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung keine **Treibjagd auf Wildschweine organisiert** werden.

D. Kantonale Bannbezirke.

Art. 42.

Es werden folgende kantonale Bannbezirke beibehalten oder neu gebildet (Karte 1:50,000):

Im Bezirk **Goms**, folgende Gebiete:

a) Von seiner Einmündung in die Rhone dem Gornerwasser entlang zum Gornerligletscher, über denselben zur **Kantonsgrenze Wallis-Tessin**; dieser Grenze folgend zum Griesgletscher; von dort zum Eginenwasser und dieses bachabwärts bis zu seiner Einmündung in die Rhone; die Rhone flussaufwärts zurück zum Ausgangspunkt.

Dieses Gebiet ist vom 1. Oktober an bis zur oberen Waldgrenze für die Niederjagd offen.

b) Die Jagd auf Murmeltiere ist verboten:

Von der Einmündung des Maienbaches unterhalb Gletsch in die Rhone, diesem entlang zum Totensee und zur **Kantonsgrenze Wallis-Bern**; dieser Grenze folgend über das Nägelisgrätli zum Grätlisee (Punkt 2668); von hier in gerader Linie über den Rhonegletscher zum Hotel Belvédère; dann der Furkastrasse folgend zum Furkapass; von hier der Militärstrasse entlang zum Längisgrat (Punkt 2512); dann diesen Grat abwärts zu den Bidmern (Punkt 2334) und von dort in gerader Linie zum Ausgangspunkt Maienbach-Rhone.

c) Von der oberen Waldgrenze des Trütztals, den Trützbach hinauf zum Trützisee, vom Trützisee in gerader Linie hinauf auf den Gratfirn zwischen Löffelhorn und Tällerngrat, von da aus der **Kantonsgrenze** entlang bis zurück zum Wasenhorn, vom Wasenhorn über den « Hangend-Gletschergrat » in gerader Linie zum Wallibach des Bieligertales bis zur oberen Waldgrenze und längs der oberen Waldgrenze wieder zurück bis ins Trütztal, resp. Trützbach.

d) Von seiner Einmündung in die Binna dem Messerbach entlang bis zu seiner Quelle am Geisspfad, dann der **Schweizergrenze** entlang über das Ofenhorn zum Hohsandhorn, längs des Nordrandes des Thäliggletschers und des Baches, der aus diesem Gletscher entspringt, zur Binna und dieser flussabwärts folgend zurück zur Einmündung des Messerbaches.

Im Bezirk **Brig**:

a) **Banngebiet Fginen**: Von Gstein (Gabi) die Diveria abwärts bis Gondo; dann den Zwischbergenbach aufwärts zur Gemeinalpe; von da dem Bach entlang über die Punkte 2001, 2188, 2533,3,

2697, 2938; dann längs der Nordgrenze des Zwischbergengletschers bis zum Zwischbergenpass; von da über Tällihorn, Tossenhorn bis Tälli, dann den Tälli- und Laquinbach abwärts bis nach Gabi.

b. Bannbezirk Glishorn :

1. Hochjagd.

Von der Napoleonsbrücke die Saltina aufwärts bis zum Tavernbach; diesen Bach aufwärts bis Egge; dann über Lärchmatte zum Simplonpass; der Simplonstrasse entlang bis Alten Spittel, von da über Gampisch zum Spitzhörnli; von diesem Punkte die Grenze zwischen den Bezirken Brig und Visp und den Marchgraben abwärts bis zur Gamsa; diesen Fluss abwärts bis zum Eselgraben; den Eselgraben aufwärts bis zum Esel; den Waldweg abwärts über Schrott, Hohstalden, Holzji bis zur Napoleonsstrasse; diese aufwärts zur Napoleonsbrücke.

2. Allgemeine Jagd.

Für die Niederjagd gilt das gleiche Banngebiet wie für die Hochjagd mit Ausnahme von folgendem Gebiet, das **nur für die Niederjagd** geöffnet ist, von der Napoleonsbrücke die Saltina aufwärts bis zum Gettelgraben; den Gettelgraben aufwärts zum Glishorn, dann den Eselgraben abwärts bis zum Esel, den Waldweg entlang über Schrott Hohstalden, Holzji bis zur Napoleonsbrücke.

Im Bezirk **Visp :**

Saastal :

1. Hochjagd.

a) Vom Sonnegpass dem Grat entlang über Mittelrück-Portjengrat - Portjénhorn - Zwischbergenpass - Weissmies-Laquinhorn-Fletschhorn, von hier in südwestlicher Richtung über den Grat nach Inner Rothorn und die Jäghörner zum Jäghorn, von diesem Gipfel in gerader Linie über die Breite Wänge hinunter zur Triftalp (P. 2403); den Triftbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Vispe; die Saaservispe aufwärts bis Lehn (Almagell); von hier den Almagellerbach hinauf in gerader Linie über die Moräne zum Sonnegpass.

b) Vom Allalinhorn über das Hinter Allalin hinunter zur Britanniahütte, dann in nördlicher Richtung den Hüttenweg über die Moräne hinunter, von dort zum Plattbach und diesen hinunter bis zu seiner Einmündung in die Saaservispe; die Saaservispe abwärts bis Lehn bei Saas-Grund; von hier der Gemeindegrenze Saas-Balen/Saas-Fee entlang über Mellig P. 2765 und in gerader Linie zum Gemshorn; dann über Ulrichshorn, Nadelhorn, Dom, Täschorn und Alhubel zurück zum Allalinhorn.

2. Allgemeine Jagd :

Für die Niederjagd gelten die gleichen Bannbezirke wie für die Hochjagd mit Ausnahme von folgendem kleinem Gebiet, das **nur für die Niederjagd** geöffnet ist: vom Egginerjoch über den Kessjengletscher zum Plattbach, diesen hinunter bis zu seiner

Einmündung in die Saaservispe, die Saaservispe abwärts bis zur Einmündung in die Feevispe, diese hinauf an den Feegletscher, dem nördlichen Rand des Feegletschers entlang bis zurück zum Egginerjoch.

Nikolaital.

1. Oestliche Talseite.

a) Die Jagd auf sämtliches Wild ist untersagt :

Von der Einmündung des Birchbaches in die Vispe der Grenze zwischen St. Niklaus und Randa entlang ostwärts bis zum Nadelhorn; von hier nordwärts über Dürrenhorn, Ulrichshorn, Balfrin bis zum Bigerhorn; vom Bigerhorn westwärts in gerader Linie über Bordierhütte bis zum Breithorn (Punkt 3178 m.); von hier aus zum Grossen Graben und diesem Graben entlang bis zur Vispe; alsdann längs der Vispe südwärts bis zur Einmündung des Birchbaches in die Vispe.

b) **Die Jagd auf Hochwild ist untersagt :** Von der Einmündung des Grossen Grabens in die Vispe, diesem Graben entlang aufwärts bis zum Breithorn (Punkt 3178 m.); von hier in gerader Linie über Bordierhütte bis zum Bigerhorn; vom Bigerhorn der Gemeindegrenze entlang nordwärts bis zum Gabelhorn (Punkt 3136 m.); vom Gabelhorn westwärts der Gemeindegrenze St. Niklaus-Grächen entlang hinunter bis zur Vispe; alsdann der Vispe entlang südwärts bis zur Einmündung des Grossen Grabens in die Vispe.

2. Westliche Talseite. Die Jagd auf Hochwild ist untersagt :

Von der Einmündung des Rossbaches in die Vispe der Gemeindegrenze St. Niklaus-Randa entlang westwärts bis zum Bruneggshorn; vom Bruneggshorn nordwärts über Bruneggjoch, Barrhörner, Stellihorn bis zum Punkt 3307; von diesem Punkt ostwärts über Wasenhorn, Festihorn bis zum Sparrenhorn; vom Sparrenhorn den Sparrenzug entlang bis zur Vispe; von hier aus südwärts der Vispe entlang bis zur Einmündung des Rossbaches in die Vispe.

In der Gegend von Zermatt.

a) Von der Einmündung des Schallibaches in die Vispe, aufwärts auf Punkt 2068 Melchfluh, aufwärts Punkt 3377, aufwärts zum Weisshorn. Von dort über die Grenze Schallihorn, Schallijoch- Punkt 3745, abwärts Punkt 2467, Schallibach bis zur Einmündung in die Vispe.

b) Punkt 2619 Hohlicht aufwärts Hühnerknubel, Untergabelhorn, Punkt 3398, über den Grat Obergabelhorn, Dent Blanche, Tête Blanche der Grenze entlang, Dent d'Hérens zum Matterhorn-gipfel, abwärts Zmuttgrat in gerader Linie zur Schönbühlhütte, Punkt 2710, abwärts den Felsen entlang, Punkt 2704 Arben, Punkt 2609 den Höhenweg zum Hohlicht, Punkt 2619.

c) Punkt 3482, Furgghorn, Grenze Breithorn, Monte Rosa Cima di Jazzi, Strahlhorn, Rimpfischorn, abwärts Punkt 3263 Fluhhorn, Oberrothorn, Punkt 3418 Sattel, Punkt 2692 Blasi

Punkt 1935, Täschbach Einmündung in die Vispe. Der Vispe entlang aufwärts Furggbach Furghorn Punkt 3482.

d) Punkt 1456 abwärts der Vispe entlang zum Wildibach, aufwärts Kienhütte, Kienhorn, Täschhorn, Alphubel, Allalinhorn, Allalinpäss, Rimpfischhorn, abwärts auf Punkt 3263, abwärts Langfluhgletscher, Mellichenbach, Einmündung Täschbach Vispe.

e) Dorfbach Einmündung in die Vispe aufwärts Punkt 2865 Domhütte, Dom, Nadelhorn Hohberggetscher, Punkt 2498, Birchbach bis zur Einmündung in die Vispe.

Auf der Sonnenseite der Gemeinden Randa, Täsch und Zermatt ist der Abschuss von Gernsen verboten.

Das Gebiet zwischen Wildibach, Täschbach Waldgrenze ist offen für die Niederjagd.

In der Gegend von Grächen :

Von der Einmündung der Saaservispe in die Mattervispe aufwärts bis zum Rittibach-Graben; diesen aufwärts bis zum Gabelhorn; hier dem Grat entlang bis zum Ferrichhorn und über Gassli zum Grossen Bigerhorn; von dort dem Grate entlang bis zum Balfrin und über das Gernschhorn zum Schildhorn; von dort in gerader Linie abwärts den Lammengraben hinunter bis zur Vispe; diesen Fluss abwärts bis zurück zur Mattervispe.

Besondere Bestimmung.

Im Gebiete Grächen : Das alte Banngebiet bleibt für die Hochjagd geschlossen ; wird nur für die Niederjagd freigegeben.

Das Betreten dieses Reservates mit einer Kugelwaffe oder mit einem Drilling ist untersagt.

Im Gebiete Stalden : Von Stalden der Strasse von Töbel entlang aufwärts bis zur Einmündung des Fussweges von Unterflüh; diesem Fussweg entlang bis zum Weiler Unterflüh (1665); von hier dem kleinen Fussweg (Schulweg) entlang zurück nach Stalden.

Im Bezirk Leuk, folgende Gebiete :

Von der Alpe Chermignon P. 1916 über Guggerhubel P. 2193 Oberalp P. 2030, Feschelbach P. 1813 nach Halden P. 1893, von hier dem Zufluss des Feschelbaches folgend zum Nivenpäss, dann dem Grat entlang über Faldum Rothorn, Lauchernspitzen, Resti Rothorn, Majinghorn, Ferdenpäss und Ferden Rothorn zur Gitzifurge, von dort der Dala entlang zum Lirschigraben, diesen Wildbach hinauf zur Alpe Chermignon.

Im Bezirk Siders die wie folgt begrenzten Gebiete :

a) Reservat Crêtelongue : Von der Rhone den Weg östlich der Scheune Mathieu bis zur Brücke des Pramontkanals, dem Grossen Kanal folgend zur Einmündung der Rechy, diese aufwärts bis zur Wasserleitung Chippis-Granges; dann weiter der Wasserleitung entlang bis an das untere Ende des Gebietes von Crêtelongue; von

hier dem Wege östlich und nördlich der Hügel von Peters, Prablandin, d'Y Junker entlang bis zur Rhonebrücke, den Rhonedamm zurück zum Ausgangspunkt.

N. B. — Die Jäger sind berechtigt, während der Jagdzeit die Hunde in dieses Schongebiet eindringen zu lassen; sie dürfen ebenfalls den Rhonedamm beschreiten.

Bannbezirk Lens. (Neue Karte von Montana.)

Vom Pochetpass in gerader Linie zur Ertense, diesen Bach hinunter über die Punkte 1980, 1878, 1730, 1357, bis zur Lienne; diesen Fluss abwärts bis Punkt 903, bei der Einmündung des auf dem linken Ufer der Lienne einfließenden Baches ob Torrent Croix (Tachon); diesen Bach aufwärts über Punkt 1161, dann im Süden vor Pra Recoula bis zu seinem Schnittpunkte mit der alten Strasse von Lens nach dem Pas de l'Ours; diesem Wege entlang bis zur Strasse des Pas de l'Ours; dieser Strasse entlang bis zur Teufelsbrücke; von dort in nord-östlicher Richtung aufwärts über den Grat nach Menthary und Chezeron (P. 1934), dann über die Punkte 2071,9 2100 bis Cry d'Er und dem Grate entlang über Bella Lui bis zum Pochetpass.

c) Bannbezirk Pouta-Fontannaz : (Fasanenreserve).

Norden : die Rhone; Süden : die Strasse Brämis-Gröne von der Einmündung des Grönekanals in die Rhône; dieser Strasse entlang bis zum Dorf Pramagnon; in nördlicher Richtung den Weg hinunter zum Kanal über Punkt 499; von da aufwärts dem Kanal entlang bis zur letzten Brücke vor dem Dorfe Granges; von dieser Brücke in nördlicher Richtung und in gerader Linie bis zur Rhone.

N. B. — In Anbetracht dass dieses Reservat dazu bestimmt ist, die Wiederbevölkerung von Fasanen und Wasserwild zu fördern, ist die interessierte Diana berechtigt, im Einverständnis mit dem Jagddepartement, Treibjagden auf Hasen zu organisieren.

Banngebiete im Eifischtal :

a) Von der Einmündung des Wildbaches von Pinsec aufwärts bis zu seiner Quelle P. 2264. (alte Karte P. 2493); von dort zu P. 2598 und in nördlicher Richtung zur Brinta (P. 2558,3) dann zu P. 2620 und abwärts längs der Gemeindegrenze über die Punkte 2248 und 1573 bis zur Strasse von Pinsec (P. 1413); dieser Strasse entlang in nördlicher Richtung und dem Wege entlang der über die Punkte 1459,2 und 1367 nach Voualans führt; von dort abwärts bis zum Felsgrat gegenüber les Barmes; diesen Grat hinunter bis zur Navisance; diesen Fluss abwärts bis zum Graben des Pontis : dann aufwärts über die Punkte 954, 1093, 1982,7 bis zur Ebene von Madeleine (P. 2025); von dort dem Grate entlang über den Illgraben bis zum Illhorn über die Punkte 2035,9, 2093, 2372,7 und 2716,5; dann über den Grat zum Illpass (P. 2545); dann abwärts in gerader Linie zur Quelle des Fangbaches; diesen Wildbach hinunter zur Navisance; diesen Fluss aufwärts bis zur Einmündung des Wildbaches von Pinsec.

b) Von den Bec des Bosson bis zum Roc d'Orzival über die Punkte 2922, 2897, 2828, 2894, 2911,0 und 2816; von dort dem Grate entlang bis zur Quelle des Wildbaches von Pinsec; diesen Wildbach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wege der von Vercorin über Punkt 2264 führt; diesem Wege entlang Richtung Alpe von Bendollaz über die Punkte 2157, 2095, 2053, 2110, 2132 und 2273; von dort in gerader Linie zum Wildbach von Lona (P. 2638); von diesem Bergsee in gerader Linie zum Punkt 2800 und von diesem der Bezirksgrenze entlang über die Punkte 2788,2883 zum Bec des Bosson, Anfangspunkt (P. 3148.8).

Im **Bezirk Ering** nachfolgende Gebiete:

a) **Bannbezirk Arolla:**

Vom Pigne d'Arolla dem Grate folgend über Pas de Chevre, Mont Rouge und Aiguilles Rouges zur Pointe de Vouasson; dann über den nord-westlichen Rand des Vouassongletschers zur Quelle des Merdessonbaches; den Merdessonbach abwärts zur oberen Waldgrenze und dieser entlang zum Wildbach, der von der Alpe von Coutaz herunterfließt; diesen Wildbach hinunter zur Borgne und dieselbe aufwärts bis zum Wildbach von Tsigiore Nouve, ob Arolla; diesen Wildbach aufwärts bis zur Quelle, von dort über Punkt 2393 längs des nördlichen Randes des Gletschers von Tsigiore Nouve über Punkt 3062 bis zum Pigne d'Arolla.

N. B. — Im vorerwähnten Reservat sind die Jäger, die im Besitze des Jagdpatentes für 1952 und der Diana Ering angeschlossen sind, berechtigt, am **15. und 17. September 1952** das Murmeltier, mit Ausnahme jeglichen andern Wildes, unterhalb der oberen Waldgrenze, auf der Alpe Lucel, Prazgras und derer. naheliegenden Mayensässen, mit Ausnahme der Gegend von Arolla, zu jagen.

b) **Bannbezirk Lienne:**

Vom Torrent-Croix die Strasse von Barmes bis zur Lienne und diese bachaufwärts bis zur Fassung der obern Wasserleitung von Sitten; dieser Wasserleitung folgend bis nach Ravouinet; von hier über den Weg von Vallegot zum Torrent-Croix und diesen abwärts zum Ausgangspunkt.

a) **Bannbezirk Tzan:**

Vom Mont Noble den Grat hinunter über P. 2452 zum P. 2285, obere Waldgrenze an den Punkten 2149, 2096, 2214, 2179 und 2148 vorbei bis zum Grand Torrent und diesen aufwärts bis zum Lona-pass, dann den Grat folgend über die Becs de Bosson, P. 2912 und 2141, Roc d'Orzival zum P. 2694, von da zur Bezirksgrenze Siders-Ering, dieser Grenze entlang zum Rechybach und von da dem Grat entlang über P. 2322 und 2594 zum Mont Noble.

N. B. — Im vorerwähnten Reservat ist die **Jagd auf jegliches jagdbare Wild vom 15. September bis 20. September 1952 einschliesslich gestattet**. Vom 20. September ab ist dieses Gebiet als kantonales Bannbezirk zu betrachten.

b) Bannbezirk Mandelon :

Vom Pic d'Arzinol über P. 2632 den Wildbach von Bajin hinunter zur Strasse von Dixence; von hier der Wasserleitung von Erneyaz entlang bis zum Wildbach von Topo bei Vouarmetta P. 1463; diesen Wildbach hinauf zum Sex Pey und dem Grat folgend über die Pointe de Mandelon, P. 2742 und den Mont Rouge zum Pic d'Arzinol.

c) Bannbezirk von Nax-Vernamiège.

Von den Maresses beim Grand Essert, Plan des Copes, Pralovin bis La Copa; von dort nach Prarion, Punkt 1541 dem Waldwege von Nax entlang bis Louchelette; von dort den Wildbach aufwärts über die Punkte 1467, 1805, 2068 «le Chiesso» 2246,4, 2206,9 und von dort der Waldgrenze entlang über «Crete des Closses» zum Punkt 1615, dann über Tsans Fleuris dem Saumwege entlang über Ombrins, les Meilles und dem Waldrande der Mayensässen und über les Maresses, les Combes nach Prarion.

d) Bannbezirk Thyon (verändert und vergrössert.)

Das Banngebiet Thyon wird nach Süd-osten vergrössert und in vier Sektoren geteilt, von denen jeder alternativ alle vier Jahre für die Jagd geöffnet wird.

Sektor I ist folgendermassen begrenzt :

Von der Eperollaz den Grat hinunter zur Druckleitung der EOS; diese Leitung abwärts bis zum Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémence; dieser entlang aufwärts bis zum Wildbach von Prolin; diesem Bache aufwärts und dann in gerader Linie zur Eperollaz.

Dieser Bannbezirk ist im Jahre 1952 offen.

Sektor II.

Die Druckleitung der EOS abwärts bis zum Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémence; dann in westlicher Richtung bis zum Weg der nach den Mayens de l'Ours führt, diesen Weg aufwärts bis zu den vorerwähnten Mayens und weiter zu den Mayensässen von les Tracs (P. 1815); von dort in südwestlicher Richtung dem Waldrande entlang bis Fini; von dort dem Weg entlang bis zum Wildbach von Ojinze; diesen Wildbach aufwärts und über Punkt 2007 zum Mont Carré; von dort in nördlicher Richtung und über die Höhenquote 2453; bis zur Eperollaz und von dort in gleicher Richtung der Gemeindegrenze entlang bis zur Druckleitung der EOS.

Dieses Banngebiet wird im Jahre 1953 geöffnet.

Sektor III.

Von dem sogenannten Orte Fini (P. 1463) in nordwestlicher Richtung der Wasserleitung entlang bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Wildbach von Rontures (P. 1435); diesen Wildbach hinauf über Punkt 2228 bis zum Mont Loéré (P. 2580); von dort in nördlicher Richtung zum Mont Rouge (P. 2491) und zum Mont Carré; von dort abwärts bis Punkt 2007 und von dort der Wildbach von Ojinze bis Fini.

Dieses Banngebiet wird im Jahre 1954 geöffnet.

Sektor IV (neu).

Von der Eperollaz (P. 2418,2) in südlicher Richtung über Punkt 2453, den Mont Carré, den Mont Rouge bis zum Mont Loéré; von dort in östlicher Richtung zum kleinen Bergsee und dann den Wildbach von Mayen abwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémence; diese abwärts über die Punkte 1520 und 1592 bis zum Wildbach von Prolin; diesen Wildbach aufwärts und in gerader Linie bis zur Eperollaz.

Dieses Banngebiet wird im Jahre 1955 geöffnet.

Bemerkung. Jeder während eines Jahres offene Sektor ist für die drei folgenden Jahre automatisch gesperrt.

d) Bannbezirk von Beona.

Von der Spitze von Bricola (P. 3657,6) in nördlicher Richtung über die Dent des Rosses (P. 3613), die Spitzen von Mourti, die Tsa de l'Ano, die Spitze von Moiry, den Pass von der Couronne, die Couronne von Breona, der Pass von Breona, der Pass von Tsate, die Spitze von Prelet, der Pass von Torrent bis zur Sasse-neire; von dort abwärts über Punkt 2558 bis zum Wildbach von Martemo; dieser Wildbach bis zur oberen Waldgrenze und dieser entlang in südlicher Richtung bis zum Wildbach, der aus dem Gletscher des Rosses fließt, beim Punkt 1984 (Perroc); diesen Wildbach hinauf bis zum Gletscher von les Rosses und längs des südlichen Randes dieses Gletschers und dem Grat entlang bis zur Spitze von Bricola.

Im Bezirk **Sitten** folgende Gebiete :

a) Von dem Schnittpunkt der Sitter mit der Drahir: aufwärts bis zum Prabé; dem Grat entlang bis zum Punkt 2662 Praz Rouaz nach der Spitze von Creta-Bessa; dann eine gerade Linie über das Sittertal zur la Dent (1935); von diesem Punkte in nördlicher Richtung die Gemeindegrenze bis zur Höhenquote 1331,1, bei den Mayensässen im Westen von Tsouma; von dort der Wasserleitung entlang Richtung Etang Long, Punkt 1325, 1207, dann in nördlicher Richtung dem Wege entlang und der Wasserleitung von Sitten bis zum Schnittpunkte der Sitter mit dem Wildbach von Dra-hin, Punkt 1017.

Schongebiet für Fasanen :

b) Der Kanal von Sitten-Riddes, von seinem Schnittpunkte mit der Morge aufwärts bis zum Abwässerkanal von Sitten; diesen aufwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit der Strasse Sitten-Aproz, im Süden der Farm Kolly; dann von der Brücke des Abwässerkanals in südlicher Richtung dem Wege entlang und über Punkt 483 bis zur Rhone; diesen Strom abwärts bis zur Einmündung der Morge; diese aufwärts bis zum Kanal von Sitten-Riddes.

Spezielle Bemerkung.

Dieses Schongebiet ist dazu bestimmt, die Wiederbevölkerung von Fasanen zu fördern. Folglich sind die Jäger berechtigt, ihre Laufhunde in diese Reserve eindringen zu lassen und die Hasen und wilden Kaninchen an der Grenze abzuschliessen.

Ferner wird die kantonale Jagdabteilung im Einverständnis mit der Diana von Sitten vor dem Winter und wenn nötig während des Winters Treibjagden auf Hasen und wilde Kaninchen organisieren, um Wildschäden an Obstbäumen zu vermeiden.

Im Bezirk Gundis :

a) Von der Fenetre d'Allevés abwärts zur Quelle der Printze von Cleuson; diesen Wildbach hinunter bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wildbach der aus dem Cleusonsee fließt am Orte genannt Plan de la Chaux; dieser Wildbach aufwärts bis zum Cleusonsee; von dort in westlicher Richtung und längs des nord-östlichen Randes des Mt. Fortgletschers über den Grat des Bec des Etagnes durch den Höhepunkt 2870 bis zum Bec des Etagnes (P. 3232); von dort in nord-westlicher Richtung den Grat abwärts bis au Ferret, dann längs des Nordrandes des Tortingletschers über Punkt 2689, 2990 bis 3040; von dort in östlicher Richtung zum Gentianepass und der Grenze des eidg. Banngebietes folgend bis zum Mt. Fort; von dort in östlicher Richtung der Grenze des eidg. Bannbezirkes entlang bis zum Pass von Prafleuri (P. 2965); von dort zum Punkt 3066 und in nord-östlicher Richtung zur Fenetre d'Allèves.

b) Banngebiet der Dent de Nendaz.

Vom Grand Alou (P. 2250,7) über Punkt 2097 den Wildbach hinunter Richtung Punkt 1565 (Les Eaux) bis zur Wasserleitung von Saxon; dieser flussabwärts über Garde Bisse, Tsable Plan, Plan de Dzeu, Prarion bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach der von Plan Ferret am Orte genannt Rosey fließt (P. 1747); diesen Wildbach aufwärts über die Punkte 2016, 2322, dann in gerader Linie zu den Dents Rousses (P. 2561), von dort in nördlicher Richtung zum Mt. Gond (P. 2666,8) und in gleicher Richtung über die Punkte 2524, 2439; von dort den Weg hinunter bis zum Grand Alou.

c) Schongebiet für Fasanen.

Von der Einmündung der Morge in die Rhone stromabwärts bis zur Einmündung der Lizerne; diesen Fluss aufwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Kanal von Sitten-Riddes; diesen Kanal aufwärts bis zur Morge; diesen Fluss abwärts bis zu seiner Einmündung in die Rhone.

Spezielle Bemerkung.

Dieses Schongebiet ist dazu bestimmt, die Wiederbevölkerung von Fasanen und Rebhühnern zu fördern. Folglich sind die Jäger berechtigt, ihre Laufhunde in diese Reserve eindringen zu lassen und die Hasen und wilde Kaninchen an der Grenze abzuschies- sen.

Ferner wird die kantonale Jagdabteilung im Einverständnis mit der Diana Gundis Treibjagden auf Hasen und wilde Kaninchen organisieren um Wildschäden an Obstbäumen zu vermeiden.

Im Bezirk **Martinach**, die wie folgt bezeichneten Gebiete:

a) In der Gegend von **Saillon-Leytron**.

Von Plan Coppet, Punkt 2126, der Wildbach von Salentze über die Punkte 1791 und 1477 bis am sogenannten Orte Lui Teise, bei dem Fange der Wasserleitung des Wildbaches von Valeresse; diesen Wildbach abwärts bis nach Montagnon über Ovronnaz, Chevale, die Billonaire, Bon; in Montagnon, beim Schnittpunkte des Wildbaches von Valeresse mit der Strasse der Mayensässe, dieser Strasse entlang bis zur Kapelle; von der Kapelle dem Wege der Vignettés entlang bis zum Ardevaz; von dort, die Gemeindegrenze Leytron-Chamoson aufwärts bis zum Anfangspunkt.

b) **Mont Ravoire**.

Abzweigung der Strasse der Forclaz-Ravoire — 100 M. unter der Strasse und parallel an derselben bis zu Planoyan; von dort der Weg zu Arpille über Cheseaux, die Rapperens, den Pellenex, dann der Weg der Wasserleitung bis zum Graben von Combasse und diesen Graben abwärts bis zum Anfangspunkt.

c) **Mont Chemin**. Von Martigny-Bourg, die Strasse nach Chemin bis zur Strasse von la Grand'Jeur; dieser entlang bis zum Holzgraben von Sarragoux; von dort abwärts bis zur Strasse von le Guercet; dieser Strasse entlang bis zum Ausgangspunkt in Martigny-Bourg.

d) **Bovine**. Von der Grossen St. Bernhard-Strasse der Lavenchergraben hinauf zu der Croix de Porte à l'Ors; von hier dem Fussweg neben den Alphütten von Bovine vorbei zu der Guraz, dann den Durnandbach bis zur Strasse vom Grossen St. Bernhard und zurück zum Ausgangspunkt.

f) **Bannbezirk Mont Ravoire**: Der Trient von der Vernayazbrücke zum Dorfe Trient, von dort die Forclazstrasse bis zur gleichnamigen Passhöhe, von diesem Punkt den Fussweg zur Alpe Preysaz, von der Einmündung dieses Fussweges in die Alpenweiden dem Felsgrate oberhalb des Trienttales folgend zum Beginn des Fussweges, der von der Preysaz nach Charravez führt, diesem Fussweg entlang über Rev, Cernia und Charravex zur Spitze von Gottreux, von dieser Spitze dem Grate des Mont d'Ottan folgend zurück zum Ausgangspunkt.

g) **Zentralreserve von Fully**.

Süden: Vom Haus Marius Moulin in Chataignier längs der Strasse die durch die Dörfer führt bis zum Kreuz von der Louye; Westen: vom Kreuz de la Louye dem Fussweg entlang bis zur neuen Ravine; von dort längs des Wildbaches bis zur Hütte von La Luy; Norden: von dieser Hütte dem Felsgrat entlang bis zum Weg des Grand Chavallard; von dort zum Scex Noir; Osten: vom Scex Noir längs des Moulinbaches bis zum Hause Marius Moulin in Chataignier.

N. B. — Die Jagd auf das Reh ist auf dem ganzen Gebiete der Gemeinde Fully verboten.

h) **Bannbezirk Clambin**: Vom Grenier du Vacheret die Wasserleitung von Levron bis zum Charrieres-Graben; diesen Graben

zum Weg, der nach den Mazens des Charrières führt; von hier den Weg entlang zu den Mayens des Aziettes; dann den Wildbach bis zum Wege von la Tschuma und über diesen zum Dorfe Vernays; von dort den Weg nach Médières über die Raccards des Riez; von Médières zum Wildbach und zurück zur Grenier du Vacheret.

i) Bannbezirk **Pierre-à-Voir**. Vom Wasserfall der Bliziers zum Punkt 1689 und dem Waldweg entlang nach Couvercle; von hier dem Graben von Chaudières hinunter zum Weg von Cries; diesem Weg entlang zum Cries-Bach und den Wildbach von Fontannaz Rossoz hinauf zur Pointe des Bliziers; von dort in gerader Linie zum Weg, der von Pas du Lens zur Pierre-à-Voir führt, diesem Wege folgend bis Maupas und dem Fussweg vom Oratoire de la Madeleine und dem Marlenazbach folgend hinauf zum Marlenazpass; von hier in gerader Linie zur Wasserleitung von Levron und zurück zum Ausgangspunkt.

j) Bannbezirk **Planazeur**.

Der Wildbach von Versegères von seiner Quelle bis zum Speicher von Sarvay bis Terrenay (bei den unteren K. W.); von dort dem Flusswege folgend nach Tarpey und dem Wege entlang bis nach Champsec; von dort, der Weg von Sery nach Rosay; dieser Weg bis zur Dranse; die Dranse bis zum Wildbach von Pissot; dieser Wildbach bis zu seiner Quelle beim Speicher von La Lys (P. 2018); von diesem Speicher, die obere Waldgrenze über die Punkte 2049 und 2091 bis zum Speicher von Sarvay.

Spezielle Bestimmung.

Die Jagd in dem Gebiete zwischen dem Wildbach von Pissot, der Dranse, dem Wildbach von Corbassières und von Sery bis zur Klubhütte von Brunet ist mit Hunden verboten; sie ist nur während der Hochjagd statthaft.

k) Bannbezirk **Montbrun** :

Die Dranse von Bagnes von der Einmündung des Merdensonbaches bis zum Brusonbach, diesen hinauf zum Weg, der von Chable nach den Mayens des Barmes führt; diesem Weg entlang über die Barmes und Mayentzet nach dem Mayen von Moy; von da über den Weg des Six Blanc nach Plan Cotille; von dort in gerader Linie zum Wildbach von Chamoille bis zur Dranse; diesen Fluss abwärts bis zur Dranse von Bagnes; von dort, die Dranse von Bagnes aufwärts bis zum Wildbach von Merdenson.

In der Gegend von Orsières, rechtes Ufer der Dranse.

Westen : die Dranse von Entremont; Norden : der Wildbach von Botzu; Osten : die Wasserleitung ob La Rosière bis zur Strasse der Grand-Jeur, dann diese Strasse bis zum Wildbach von Fleux; Süden : der Wildbach von Fleux bis zur Dranse.

In der Gegend von Orsières :

a) Osten : die Dranse von Entremont; Norden : der Wildbach im Süden des Dorfes von La Douay, dann der Holzgraben zwischen

den zwei Dörfern von Soulalez; Westen: die Wasserleitung von Champex-Sembrancher; Süden: der Wildbach von Fornys bis zur Dranse.

Dieses Banngebiet ist vom 1. Oktober bis 15. Oktober 1952 offen.

b) Westen: die Dranse; Norden: der Wildbach von Fleux bis zur Charbonnière; Osten: der Weg von Reppaz nach Commeire abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung, dann die Wasserleitung ob Reppaz bis zum Wildbach von Pontsec; Süden: der Wildbach von Pontsec.

Dieses Banngebiet ist vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1952 offen.

Reservat von Liddes.

Im Westen: Die Dranse aufwärts, von der Einmündung des Baches von Pallasuit bis zum Wildbach von Alleves.

Im Süden: der Wildbach von Alleves, von der Dranse aufwärts bis zur Strasse des Grossen St. Bernhards; dieser Strasse entlang bis zum Wildbach von Berona; diesem Wildbache entlang bis zum Weg des Alten Creux du Mat (Teppa Sada);

Im Osten: dem vorerwähnten Wege entlang und dann dem neuen Wege der Alphütte von Creux du Mat entlang bis zum Wildbach von Boveyre; dieser Wildbach und die Wasserleitungen von Saveneire und der Druze bis zum Wildbach von Pallasuit;

Im Norden: von der Wasserfassung der Druze, der Wildbach von Pallasuit abwärts bis zur Dranse.

Im Bezirk St. Maurice folgende Gebiete:

a) Von der Brücke des Triège, auf dem Fusswege der Crettaz, auf dem rechten Ufer des Triège bis La Tenda; von diesem Punkte dem Grate von La Barma entlang bis zum Pass von La Tenda von dort in der Richtung des Grabens von Lavancher bis zum Fussweg von Fenestrale und von dort bis zur Brücke des Triège.

b) Von der Cime de l'Est in nördlicher Richtung dem Grate folgend über die P. 2595, 2306, Dent de Valère zu P. 2039; von dort nach Osten den Graben von Champy hinunter zur Brücke von der Tine; dann nach Süden den Haupt-Wildbach hinauf zu P. 2215 und dem Grat folgend über P. 2425 zur Cime de l'Est.

c) Die Stauwehr von Salanfe, dann der Fussweg des Jorat-passes, Grat der Gagneries und Dent du Midi, Pass von Susanfe, Grat der Tour Sallière, Pass von Emaney, Grat des Luisin, Pass der Golette und der Fussweg des Passes zur Stauwehr.

d) Bannbezirk des Haut d'Alesses.

Vom Dzoyeux dem Grat des Rosel entlang bis Planpine; von dort der Grenze von Fully entlang über den Six Carrau, die Hütte von La Luy bis zum Pass der Mecre; von dort dem Grate entlang über den Pic du Diabley bis zur Spitze des Beyser, von dort dem Felsgrate der tiefen Schluchten entlang bis zur Kreu-

zung des Weges der zum Grate führt; dann, diesen Weg folgend über Pacoteires zu Merona bis zum Graben von der Pareux; diesen Graben abwärts bis zum Borleau, dann den Weg der zum Dzoyeux über die Felsen des Rosel führt.

Im Bezirk **Monthey** die wie folgt bezeichneten Gebiete :

a) Vom Wege von Serniers der Nant du Sapey zur Kantonsstrasse und diese zur gedeckten Brücke über die Vieze, die Strasse von Choëx zum Cafe Tozzini, dann die Strasse von Outre-Vieze zum Wildbach der Mermiere bei Massillon; diesen bachaufwärts bei Troillet und den Weg von Noyer bis la Vielle über pre Moisi, dre Carre, Vouargne Brelo; den Weg von Serniers hinunter zum Nant de Sapey.

b) Von der S. B. B. Brücke in Collombey, der Eisenbahnlinie entlang bis zum Bahnübergang von la Bascule; von dort durch den neuen Weg des Denkmals und der Baumsperre entlang in gerader Linie zur Rhône und diese flussaufwärts zur St. Tryphonbrücke; von hier über die Collombey-Strasse zurück zur S. B. B. Brücke.

Sehr wichtig. Dieses Schongebiet ist dazu angetan, die Wiederbevölkerung von Fasanen zu fördern. Folglich sind die Jäger ermächtigt, ihre Laufhunde in diese Reserve eindringen zu lassen und die Hasen an der Grenze abzuschliessen.

Im Einverständnis mit der Diana von Monthey wird die kantonale Jagdabteilung am Schlusse der Jagdzeit in diesem Schongebiete Treibjagden auf Hasen organisieren um Wildschäden zu vermeiden.

c) Die Schleife von Chable-Croix von der Kantonsstrasse an bis zum Weg von Montagne; dann diesem entlang über En Pley zur Brücke von Cornillon; von dort dem Greffe-Bach entlang bis zur Kantonsstrasse und diese aufwärts zurück zum Ausgangspunkt.

d) Von der Brücke von Mayen, der Wildbach aufwärts bis zu seiner Quelle beim Chalet d'Eusin; von dort dem Wege entlang von Evola durch den Pass von Eusin bis zum Weg von La Crettaz durch die Effennives; diesen Weg von La Crettaz bis zur Brücke von Verne; diesem Wildbach entlang bis zum Wege von Propetou; diesem Weg entlang bis zur Kurve von Vernay; von dort die Strasse von Reveraulaz bis zur Brücke von Mayen.

e) (Neue Reserve).

Der Kantonsstrasse entlang von der Brücke des Wildbaches der Greffe bis zur Brücke des Wildbaches von Avançon; diesem Wildbach folgend bis zum Stockalperkanal, von dort, diesen Kanal aufwärts bis zum Wege der zur Brücke über den Wildbach von la Greffe führt; dann dieser Weg bis zur Kantonsstrasse.

f) Das Schloss von La Porte du Scex, der Kantonsstrasse entlang bis zur Brücke von Varnex; von dort dem Holzschleif von Revenette entlang; von dort den Fussweg zum Wiesengrund von Chavallon, dann über die Felsspitzen hinunter zum Schloss de la Porte du Scex.

(Die Jagd auf das Marmeltier ist am 23. und 24. September auf dem Gebiete der Gemeinde Vouvy gestattet).

g) Von Bouveret der Kantonsstrasse entlang und durch den Weg der zur Schifflände führt; von der Schifflände längs des Genfersees bis zur Rhône; von dort flussaufwärts bis zum Steg; von dort dem Wege entlang bis zur Kantonsstrasse, dieser Strasse entlang bis nach Bouveret.

h) Norden: Vom Dorf Vionnaz der Strasse entlang bis zur Haltstelle der Bahnlinie, dann die Strasse längs des Stockalperkanals bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Weg von la Greffe bei der Windschneide; Süden: der Weg von la Greffe, bei der Windschneide bis zu seinem Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse.

i) Vom Dorfe St. Gingolph, die Strasse vom Haut de Morge bis zur Strassenkurve des Grossen Waldes; von dort, der Weg nach Treches bis zur Fremy und den Chable de la Roche hinunter bis zum Genfersee.

Banngebiet Troistorrents.

Vom Kreuz von Boveressaz längs des Weges von Crie bis zum Cretelet; von dort, der Weg von Cretelet bis zum Schulhaus vom Jorat; von dort der Weg von la Chaux bis zum Kreuz von Maze; von dort zum Grat von la Chaux und diesem Grate entlang bis zum Pass von Pertuis; von dort abwärts zum Wildbach und zur Grenze zwischen den Gemeinden Troistorrents und Val d'Illicz; dann der Wildbach von Fayot bis zur Brücke und dem Wege entlang, der von Val d'Illicz nach Morgins führt; dieser Weg bis zum Kreuz von Boveressaz.

Reservat von Val d'Illicz.

a) Die Vieze von der Einmündung des Fayot-Baches zum E. W.; dann den Weg von Bouchelleulaz zum Dorf; von hier den Fussweg von Morgins bis zum Fayot-Bach; diesen Wildbach hinunter zur Vieze.

b) Dem Tille-Wildbach entlang, von seiner Einmündung in die Vieze zur Dent de Valère, von dort dem Grate folgend zu den Dents du Midi, dann den Crettex-Bach hinunter zur Vieze und diese bachabwärts zur Einmündung des Tille-Baches.

Reservat von Champéry.

Von der Grenze von Val d'Illicz und Champéry (Chevallet) der Kantonsstrasse entlang bis zum Wildbach von Gleux; diesen Wildbach aufwärts zur Grenze von Val d'Illicz und Champéry durch den Grat; von dort die Grenze der beiden Gemeinden bis zum Wildbach von Malatry; diesen Wildbach abwärts bis zur Kantonsstrasse.

E. Eidgenössische Bannbezirke.

Bannbezirk Mont Pleureur

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von Fionnay der Wasserleitung der EOS entlang bis zum Bach von Sarreyer, diesem Bach nach aufwärts bis zu seinem Ursprung, von dort in gerader Linie zum Col

des Gentianes, dann der Grat des Mont Fort (P. 3328) zum Petit Mont Fort (P. 3135): von hier in gerader Linie zum Gr. Mont Calme (3205), weiter dem Grat entlang zum Col de Prafleuri; dann längs des Ostrand des Gletschers von Prafleuri bis zum Ursprung des Baches von Chennaz, dieser Bach abwärts bis zur Dixence, die Dixence abwärts bis zur Einmündung des Merdere-Baches, dieser Bach aufwärts bis zu seinem Ursprung, dann der Ostrand des Merdere-Gletschers; weiter der Grat über Pointe de Vouasson, Aiguilles Rouges, Monts Rouges zum Pas de Chevres, der Grat über P. 3500 zum Col de la Serpentine, dann südwestlich über die Serpentine zum P. 2955, von hier in gerader Linie zur Ruinette, dann zum Col du Mont Rouge (3335), dann dem Westrand des Lirerosegletschers und dem diesem Gletscher entspringenden Bach nach folgend bis an den Fuss des Felsen unter Gietroz, dem Fuss dieser Felsen entlang bis zur Brücke von Gietroz, von hier in gerader Linie an den Fuss der Felsen unterhalb L'Alia, dem Fuss dieser Felsen entlang bis zum Tssessette-Bach, dieser Bach aufwärts bis zum Ostrand des Tessettegletschers, dem Ost-, Süd- und Westrand dieses Gletschers folgend bis zum P. 3630, der Grat über die Punkte 3707 (Tournelon Blanc) 3457 bis zum Col de Bocheresse, der Ostrand des Bocheresse-Gletschers und der Bocheresse-Bach bis zur Dranse, die Dranse abwärts bis Fionnay.

Bannbezirk Val Ferret

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von der Dranse-Brücke östlich von Som la Proz der nach Plan Beau führende Weg bis zur Abzweigung des Weges, der längs der Grenze zwischen den Privatgütern und dem Bürgerwald durch den Wald von Montatuy führt, dieser Weg bis zum Fall der Wasserleitung von Fornex in den Grand-Chable, dann die Wasserleitung von Fornex bis zur Grossen Riese (gegenüber Rive Haute), diese Riese aufwärts, dann der Waldweg über den Steinbruch bis Le Chapelet, von da die Wasserleitung La Tour bis zur Combe de la Chaux und diesem Bach abwärts folgend bis zur Dranse, die Dranse aufwärts bis zur Brücke von Brettemort, von hier die Einfriedigung der Privatgüter und weiter der Felswand am Fusse der Cotes du Cret und der Alpen von Le Cret und La Lettaz bis zum Bach von Les Planards, dieser Bach bis zum Col des Planards, von hier der Bach der die Alp Les Ars dessus von der Alp Plan de la Chaux trennt, bis zur Dranse de Ferret, die Dranse abwärts bis zur Einmündung der Reuse de l'Amone, die Reuse de l'Amone aufwärts und über die Punkte 2090, 2519 und 2977 zum Gipfel des Tour Noir; dann die Landesgrenze zum Col du Tour Noir, weiter über Grande Lui, Petit Darrey, Tita Naire, Col de Planereuse, Nordrand des Gletschers von Planereuse, die grosse Moräne (P. 2566) und den Bach von Planereuse (nördlichster Zulauf) bis zur Dranse, die Dranse abwärts bis zur Einmündung der Reuse de Saleina, die Reuse Saleina aufwärts bis zum gleichnamigen Gletscher, der dem Weg zur Orny-Hütte zunächst fliessende

Seitenbach aufwärts bis zum P. 2669; dann der Orny- oder Prenondes-Bach abwärts bis zur Dranse und die Dranse abwärts bis zur Brücke östlich Som la Proz.

Bannbezirk Haut de Cry

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Vom Oldenhorn ostwärts die Kantonsgrenze bis zum Sanetschhorn, von hier dem Fuss der Felsen südlich Creux de la Le entlang und um den Scex des Fours herum bis auf die Höhe des Chalets de la Creta, von hier zum Sanetschweg beim genannten Chalet, der Sanetschweg über das Grosse Kreuz bis zu den Ställen der Alp Tsanfleuron; von hier der Wasserleitung nach aufwärts bis zum alten Steg über den Lachon, dieser Bach aufwärts bis zum Wege von Cloujons, durch die Combe des Cloujons und weiter der roten Markierung nach bis zum Punkt 2315 (Col de la Chaux de Miet) von hier der Berggrat über Tete Noire, la Fava, Mont Gond, Sex Riond bis zum Plan du Rassieu, dann der Fussweg vom Plan du Rassieu in westlicher Richtung bis zur zweiten Felswand, längs dem unteren Teil dieser Felswand bis zum Bach von Padouaire, dieser Bach abwärts bis zur Lizerne, die Lizerne aufwärts bis zum Beybach, dieser Bach aufwärts bis zur arete du Turc (P. 1950), von hier der Grat abwärts bis zum Saut du Loup, von hier in gerader Linie südwärts bis zur Zisterne (P. 1736) und südwärts dem Grat entlang bis La Routia (P. 1306); der Fussweg nach Neimia, weiter der Fussweg von Neimia zu den Maiensässen von Azerin und zum Cry-Bach, dieser Bach aufwärts bis zur Pointe du Larzay über Le Plane und Verger der Arenays, von hier abwärts durch das Couloir von Rosintina, dann der Fussweg von Les Pouay zur Losentse, die Losentse aufwärts bis zu ihrem Ursprung und zum Lac Rouge, dann über Cretta Morez zum Grand Muveran, von dort die Kantonsgrenze bis zum Oldenhorn.

Bannbezirk Aletsch-Bietschhorn

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von der Lötschenlücke über Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn, in gerader Linie zum Grünneck und zur Grünhornlücke; von hier längs der Kammlinie über Schönbühl- und Wannenhorn und über die Punkte 3481, 3354, 3184, den Strahlgrat bis zum Strahlhorn (P. 3049); von hier in gerader Linie zum Seelein (P. 2605 Top. Atl.) und dem Bach entlang zum östlichen See auf Märjelenalp (P. 2351); dem Weg entlang hinunter zur Martisberger Wasserleitung, dieser Leitung entlang bis zum Herrenweg, dem Herrenweg entlang zum Hotel Riederalp, dem Säumweg entlang bis Oberried und Oberdähl, den Weg hinauf nach dem Kohlplatz, dem östlichen Felsrand nach hinunter nach Diest und gerade hinab zum Massaki, den Massaki aufwärts bis zur Brücke von Gebidem, der Weg von Gebidem bis Blatten, der Haldenweg von Blatten bis zum Kelchbach; dieser Bach abwärts bis Geimen, durch den Weisslauigraben hinauf zum Hohgebirg der Felswand entlang bis Altstafel,

der Alpweg bis Sprungboden; von hier in westlicher Richtung und nachher abwärts bis zur obersten Birgischer Wasserleitung, dieser entlang zum Mundbach; der Mundbach aufwärts bis zum Stafelboden; von hier westwärts der Bachrunse nach aufwärts zum Punkt 2294 und weiter in gerader Linie zum Punkt 2964 (südlich Schiltfurge) und jenseits hinunter zum Punkt 2255 am Furggbach; von hier der Furggbach bis zur Einmündung in den Baltschiederbach; der Baltschiederbach abwärts bis zum Steinbruchgraben; diesem Graben nach aufwärts bis zum Sackwaldweg, diesem Weg entlang zum Ranftwaldweg, dieser Weg bis Tälegge, von hier der Waldweg bis zum Leiggerenweg und dieser Weg bis Leiggeren (P. 1579); von hier der Fussweg in südwestlicher Richtung abwärts bis Punkt 978 (Tunneleusgang nördlich Binnen); der Bahnlinie bzw. alten Dienststrasse BLS. westwärts entlang bis Rarnerkumme und zum Jolliabach (P. 1034 Top. Atl.), der Jolliabach aufwärts bis zum Tritty unter Tatz, von hier über P. 1470 nach Tatz und in westlicher Richtung dem Weg entlang bis Lalden und weiter über die Punkte 1404, 1483 zum Hohenn-Tunnel Nordportal (P. 1121); von hier die Bahnlinie BLS. bis zur Bahnbrücke über die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Bache des äusseren Färlertales, dieser Bach aufwärts bis zum Schwarzsee-Fussweg, dieser Fussweg westwärts bis zum Tellibach (Gisenstella), der Tellibach aufwärts bis zu seiner Quelle (P. 2390); von dort in gerader Linie zum Birghorn, weiter in nordöstlicher Richtung der Kantonsgränze entlang zum Mittaghorn, von dort südostwärts über den Anengrat zur Lötschenlücke.

Bannbezirk Turtmanntal

(Neuer eidgenössischer Bannbezirk)

Grenzen (Landeskarte): Der Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach zu seiner Quelle, von dort in gerader Linie zur Niggelglücke P. 2842, dann dem Grate folgend über die Punkte 2971, 2983, 3026, 2831, 2837, Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn, dann durch den Kummengraben abwärts zur Wasserleitung von Ergisch, dieser Leitung folgend zum Turtmannbach, dieser Bach und die Leitung der Illsee-Turtmann A. G. nach Oberems. Von Oberems in südwestlicher Richtung dem Weg entlang nach Griebjinen; von da in gerader Richtung zum Emshorn (2633,3), dann über Punkt 2793 zum Brunnethorn (2951,7); dem Grat entlang über Punkt 2821 zum Bortterhorn (2971) und bis zur Bella Tola; von der Bella Tola über Pas du Boëuf zum Punkt 2935 (Meidspitz, Corne du Boëuf) dann dem Grate folgend über Rotighorn P. 2958, P. 2862 und längs dem Grat zwischen Simigtälli und Rotigtälli zu den obern Alphütten von Simigen und zur Quelle des äusseren Kleebodibaches, diesen Bach hinunter zum Turtmannbach und zurück zum Ausgangspunkt.

F. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Die Flurhüter, das vereidete Forstpersonal des Staates und der Gemeinden haben in bezug auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössische und kantonal.ale Gesetzgebung

über Jagd und Vogelschutz die gleichen Pflichten und Rechte wie die Agenten der Kantonspolizei und die vereidigten Wildhüter.

Art. 44.

Gestützt auf die Bestimmungen von Art. 64 des Bundesgesetzes über die Jagd vom 10. Juni 1925 hat jeder, der widerrechtlich geschütztes oder nicht geschütztes Wild abgeschossen hat, nebst der Busse, je nach dem Wert des lebenden Tieres, an den kant. Fonds für Wiederbevölkerung einen Schadenersatz zu leisten. Die diesbezügliche Schätzung wird von Fall zu Fall von der gleichen Behörde vorgenommen, welche die Busse auszusprechen hat.

Art. 45.

Jeder patentierte Jäger, der unfreiwillig ein geschütztes Tier abgeschossen hat, ist verpflichtet, dies dem Jagdaufsichtspersonal zu melden und das Wild abzuliefern. Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen zur Erhaltung des abgeschossenen Wildes. Jäger, die diesen Bestimmungen nicht Folge leisten, die versuchen, das Wild zu unterschlagen, zu verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist oder sich zunutze zu machen, werden der Uebertretung angezeigt. Ferrer haben sie den im vorigen Artikel erwähnten Schadenersatz zu leisten.

Das abgelieferte Wild wird zu Gunsten des Wiederbevölkerungs-Fonds verkauft.

Art. 46.

Es ist ausdrücklich verboten, bei Tag oder bei Nacht, auf einem Motorfahrzeug mit einer geladenen Jagd-Waffe zu verkehren. Ein Automobilist, der zufälligerweise ein durch die Scheinwerfer seines Fahrzeuges geblendetes Tier überfahren und getötet hat, ist verpflichtet, dasselbe auf dem nächsten Kantonspolizeiposten abzuliefern, es sei denn, das überfahrene Tier sei wertlos und unbrauchbar.

Automobilisten, die sich dieser Verpflichtung nicht fügen, werden der Uebertretung angezeigt und haben die im Jagdgesetz vorgesehenen Strafmassnahmen zu gewärtigen.

Sie haben ferner den im Art. 44 hievor erwähnten Schadenersatz zu leisten.

Art. 47.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und in der kant. Vollziehungsverordnung vom 19. Mai 1926 vorgesehenen Strafen gehandelt.

Art. 48.

Schon eine erste **Uebertretung** gegen die Bestimmungen der Art. 39, Al. 2 und 3, 40, Al. 1 und 2, 42, 43, Ziff. 2 bis 6, 44, 46 und 47 des Bundesgesetzes über die Jagd kann den Entzug des Jagdpatentes für die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge haben.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 49.

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem mit der Jagd betrauten Departement übertragen.

Der Beschluss vom 22. August 1951 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1951 ist hiemit widerrufen.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, am 7. August 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 14. August 1952,

**betreffend die Inkrafterklärung des Gesetzes vom 23. Februar 1952
betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938
über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums).**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juni 1952, aus der hervorgeht, dass das Gesetz vom 23. Februar 1952 betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums) mit 7697 Ja gegen 5375 Nein auf 13,266 Stimmende angenommen worden ist;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Art. 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Das Gesetz vom 23. Februar 1952 betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums) wird als **vollziehbar** erklärt und tritt am **1. Dezember 1952** in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 14. August 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 24. August 1952 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 28. August 1952,

betreffend die Erhöhung der Tagesvergütung der Revierförster.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Verteuerung der Lebenshaltung;

Eingesehen die Artikel 84 und 85 des Forstgesetzes vom 11. Mai 1910 und den Art. 26 des Dienstreglementes der Revierförster vom 25. Juni 1928;

Auf Antrag des Bau- und Forstdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Revierförster haben vom 1. Januar 1953 an, neben ihrem Gehalt, Anrecht auf eine Vergütung von Fr. 20.— für einen Tag und auf eine solche von Fr. 10.— für einen halben Tag, für die im Art. 26 des Dienstreglementes vorgesehenen Arbeiten.

Art. 2.

Der einschlägige Staatsratsbeschluss vom 16 Dezember 1950 ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten am 28. August 1952, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum

DEKRET

betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Artikels 6 des Dekretes vom 25. Juni 1952 betreffend die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 und die Vollzugsverordnung vom 17. März 1952;

Auf Antrag des Bau- und Forstdepartementes,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Beiträge werden nur für einfache, zweckentsprechende, zu angemessenen Preisen ausgeführte Arbeiten gewährt, die der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für minderbemittelte Familien dienen. In erster Linie sind Wohnungen für kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

Die Aktion beschränkt sich nur auf solche Wohnungen, die in permanenter Weise, d. h. das ganze Jahr hindurch von der Familie des Gesuchstellers bewohnt werden. Wohnungen, die beständig oder auch nur vorübergehend als Ferienwohnungen benützt werden, kommen für die Subventionierung nicht in Frage.

Art. 2.

Für die Abgrenzung der Berggebiete ist der eidg. landwirtschaftliche Produktionskataster massgebend.

Gemeinden oder Teile von solchen, die städtischen oder halb-städtischen Charakter aufweisen, gehören nicht zum Berggebiet im Sinne des Bundesbeschlusses. Als Richtlinie für die Ausscheidung dieser Gemeinden oder Gemeindeteile gilt das für die Alters- und Hinterbliebenen - Versicherung massgebende Gemeindeverzeichnis.

Art. 3.

Beiträge werden insbesondere gewährt für :

- a) die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Wohnungen;
- b) die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch
 - Zuführung von Licht und Wasser, sofern nicht ein Beitrag auf Grund anderer Bundeserlasse erhältlich ist;
 - Einbau sanitärer Installationen;
 - Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
- c) den Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude.

Beiträge werden nicht gewährt für :

- a) Wohnungsneubauten, sofern sie nicht als Ersatz für Wohnungen dienen, die nicht mehr saniert werden können;
- b) laufende Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) die Erstellung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen, für die auf Grund anderer Massnahmen Beiträge gewährt werden können.

Für Sanierungen, deren Gesamtbaukosten weniger als Fr. 500.— oder mehr als Fr. 20,000.— pro Wohnung betragen, oder bei denen die Kosten für den einzelnen Wohnraum Fr. 5000.— übersteigen, werden keine Beiträge gewährt. Bei Gemeinschaftsanlagen können auch Arbeiten mit einem Aufwand für das Einzelbauvorhaben von weniger als Fr. 500.— berücksichtigt werden, sofern der Gesamtaufwand diesen Betrag erreicht.

Art. 4.

Die Gesamtbeiträge (Bund, Kanton und Gemeinde) können 50% der anrechenbaren Kosten betragen, höchstens aber Fr. 8000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung.

Als anrechenbare Kosten gelten die Gesamtbaukosten einschliesslich Gebühren, dagegen nicht die Kosten für Landerwerb, allfällige Entschädigungen an Dritte und die Bauzinsen. Die vom Träger der Arbeit selber ausgeführten Arbeiten und Lieferungen werden zu ortsüblichen Ansätzen angerechnet.

Die Gewährung von Beiträgen kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Finanzierung der durch diese Beiträge nicht gedeckten Kosten gesichert ist.

Art. 5.

Die beitragspflichtigen Gemeinden werden vom Baudepartement im Einverständnis mit dem Eidg. Bureau für Wohnungsbau bezeichnet.

Art. 6.

Die Gemeindeleistungen erfolgen in bar.

Art. 7.

Die Verrechnung zugesicherter Leistungen des Bundes, des Kantons sowie der Gemeinden mit Forderungen gegenüber dem aus der Zusicherung Berechtigten ist unzulässig, welches auch Art und Ursprung dieser Forderungen sind.

Die Abtretung des Anspruches auf zugesicherte Beiträge bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kantons. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Abtretung der Sicherstellung einer Forderung dient, die aus beitragsberechtigter Arbeit oder Lieferung von Material für die Sanierung entstanden ist.

Art. 8.

Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Sanierung eine öffentliche Hilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die von Gemeinwesen bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörde im Grundbuch anzumerken.

Eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung darf innerhalb von 20 Jahren seit Anmerkung der Eigentumsbeschränkung gemäss Absatz 2, in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn der Eigentümer die schriftliche Zustimmung des kantonalen Baudepartementes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der Anmerkung vorlegt.

Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches auf die Beiträge der Gemeinwesen wird auf Begehren des zuständigen Departementes eine gesetzliche Grundpfandverschreibung eingetragen.

Die Eintragungen in's Grundbuch erfolgen kostenlos.

Art. 9.

Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für Sanierungen beitragsberechtigte Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Grundeigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung auf die Beiträge zu, welche dem Träger der Arbeit von den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zugesichert worden sind.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Träger der Arbeit oder seinen Bevollmächtigten unter.

Will ein Handwerker, Unternehmer, Lieferant oder Architekt das Pfandrecht geltend machen, so hat er seinen Anspruch beim kantonalen Baudepartement schriftlich anzumelden und glaubhaft zu machen, dass die Forderung gefährdet ist. Der Anmeldung sind die Ausweise über Bestand und Umfang der Forderung beizulegen.

Hat der Träger der Arbeit den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann das Pfandrecht auch vom Zessionar geltend gemacht werden, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus beitragsberechtigter Arbeit oder Lieferung von Material für die Sanierung bezahlt worden sind.

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes im Sinne des Artikels 837, Ziffer 3, ZGB, bleibt durch das Pfandrecht gemäss Absatz 1 hievon unberührt.

Art. 10.

Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf jenen Teil der Barbeiträge, der dem Träger der Arbeit nach dem Stand der Bauarbeiten zusteht und noch nicht ausbezahlt worden ist. Das Baudepartement setzt diesen Teil endgültig fest.

Im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Trägers der Arbeit ist das Pfandrecht innerhalb einer Verwirkungsfrist von 2 Monaten nach der Mitteilung der Zahlungseinstellung oder nach dem Datum der Konkurseröffnung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle geltend zu machen.

Werden innert nützlicher Frist mehrere Pfandrechte geltend gemacht, so haben sie unter sich den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfandgegenstand, ohne Rücksicht auf das Datum der gesicherten Forderung oder der Geltendmachung des Pfandrechtes.

Art. 11.

Werden die an die Zusicherung der Beiträge geknüpften Bedingungen nicht oder in ungenügender Weise erfüllt oder Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so können die zugesicherten Beiträge gekürzt oder eine erteilte Zusicherung rückgängig gemacht werden. Bereits erfolgte Zahlungen können zurückgefordert und fehlbare Träger der Arbeit von der weiteren Gewährung von Beiträgen, fehlbare Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten von der Teilnahme an beitragsberechtigten Arbeiten und Aufträgen ausgeschlossen werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 12.

Die für den Kantonsbeitrag notwendigen Kredite werden jährlich im Kostenvoranschlag des Kantons Wallis vorgesehen.

Art. 13.

Den Kontrollorganen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Abrechnungen und Unterlagen des Trägers der Arbeit sowie der beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten zu gewähren.

Wird diese Einsichtnahme verweigert, so können Träger der Arbeit von der Gewährung von Beiträgen, Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten von der Ausführung beitragsberechtigter Arbeiten, Lieferungen und Aufträge ausgeschlossen werden.

Art. 14.

Die Gemeinden sorgen für die Befolgung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und wachen insbesondere darüber, dass die an die Gewährung der Beiträge geknüpften Bedingungen eingehalten werden.

Art. 15.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Erschöpfung der zur Verfügung gestellten Kredite in Kraft. Tatsachen, die mit einer auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen

unterstützten Wohnungssanierung im Zusammenhang stehen, werden auch nach deren Ausserkrafttreten nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 16.

Als minderbemittelt im Sinne von Art. 1 gelten Familien, deren Bruttoeinkommen abzüglich Gewinnungskosten 5000 Fr. pro Jahr nicht übersteigt und die nicht über ein Vermögen von mehr als 10,000 Franken verfügen. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende nicht erwerbsfähige Kind erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 500 Franken und die Vermögensgrenze um 2000 Franken.

Als kinderreich gelten Familien mit 3 und mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.

Art. 17.

Eine Wohnung für eine kinderreiche Familie gemäss Art. 16 soll in der Regel nach der Sanierung mindestens 3 Wohnräume mit Fenstern ins Freie aufweisen.

Als Wohnräume gemäss Art. 3, Absatz 3 und Absatz 1 hievor gelten Zimmer mit wenigstens 8 m² Grundrissfläche; Zimmer mit 6-8 m² und Küchen mit wenigstens 14 m² Grundrissfläche werden zur Hälfte angerechnet.

Art. 18.

Ein Gewinn im Sinne von Art. 8, Absatz 1 liegt vor, wenn das Grundstück, auf welchem sich der sanierte Wohnbau befindet, zu einem Preise veräussert wird, der die Nettoanlagekosten (Bruttoanlagekosten abzüglich der Beiträge der Gemeinwesen und Dritter) bzw. die Selbstkosten des Eigentümers übersteigt.

Art. 19.

Die direkte oder indirekte Heranziehung der an der Wohnungssanierung beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten zu deren Finanzierung ist unzulässig.

Art. 20.

Die vom Träger der Arbeit nicht selber ausgeführten Arbeiten sind zu angemessenen Konkurrenzpreisen und Handwerker, Unternehmer und Lieferanten der betreffenden Fachgebiete zu vergeben. Pauschalabmachungen oder die Ausführung in Regie bedürfen der Genehmigung des Kantons.

Art. 21.

Die Arbeiten dürfen erst nach der Eröffnung der Verfügung über die Gewährung der Beiträge in Angriff genommen werden. In Ausnahmefällen kann das kantonale Baudepartement im

Einvernehmen mit dem Eidg. Bureau für Wohnungsbau die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten erteilen. Die von der kantonalen Baukommission oder vom Baudepartement erteilte Baubewilligung gibt Anrecht weder auf den vorzeitigen Baubeginn noch auf die Gewährung der Beiträge.

Die Zusicherung der Beiträge verfällt, wenn die Sanierung nicht innerhalb einer von Eidg. Bureau für Wohnungsbau zu bestimmenden Frist in Angriff genommen und nächher möglichst in einem Zuge vollendet wird.

Art. 22.

Wohnbauten, für deren Sanierung Beiträge zugesichert wurden, sind vor Auszahlung der Beiträge gegen Feuerschaden angemessen zu versichern, sofern die zugesicherten Beiträge zusammen einen Wert von 1000 Franken übersteigen.

Art. 23.

Jede Gemeinde bezeichnet eine Amtsstelle, welche die Befolgung dieser Ausführungsbestimmungen überwacht.

Die Subventionsgesuche sind der Gemeindeverwaltung einzureichen, welche dieselben mit einem begründeten Bericht über die Dringlichkeit der vorgesehenen Sanierung an das kantonale Baudepartement weiterleitet.

Für die Gesuchstellung sind folgende Akten erforderlich:

- 1) Situationsplan oder Lageskizze in 2 Exemplaren;
- 2) Pläne oder Planskizzen der zu sanierenden Wohnung in 2 Exemplaren.
- 3) Detaillierte Kostenvoranschlag in 2 Exemplaren.
- 4) Offizielles Gesuchsformular VS 15 mit der Beitragserklärung der Gemeinde in 1 Exemplar.
- 5) Kataster- oder Grundbuchauszug in 1 Exemplar.
- 6) Amtliche Bescheinigung, dass die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen worden sind, in 1 Exemplar.
- 7) Amtliche Bescheinigung, dass die Baubewilligung durch die kantonale Baukommission oder durch das kantonale Baudepartement erteilt wurde in 1 Exemplar.
- 8) Auskunftsbogen W 16 über die Familienverhältnisse in 1 Exemplar.
- 9) Derzeitige Verkehrsschätzung des Gebäudes, durch die Gemeindeschätzer vorgenommen und vom Bauherrn anerkannt in 1 Exemplar.

Sämtliche Gesuchsakten sind im Normalformat 21 x 29,7 einzureichen.

Art. 24.

Die Verfügung über die zugesicherten Leistungen wird dem Gesuchsteller durch das kantonale Baudepartement eröffnet. Der

Gesuchsteller hat diesem spätestens innert 60 Tagen seit der Zustellung mitzuteilen, ob er die an die Verfügung geknüpften Bedingungen und Auflagen annimmt.

Die nachträgliche Abänderung der Projekte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das vorgenannte Departement.

Art. 25.

Nach Durchführung der Arbeiten hat der Träger der Arbeit der Gemeindeverwaltung eine von ihm unterzeichnete detaillierte Abrechnung mit allen Rechnungsbelegen einzureichen. Die Abrechnung ist durch das zuständige Gemeindeorgan zu prüfen und an das kantonale Baudepartement weiterzuleiten, bei dem die Abrechnungsformulare verlangt werden können.

Zutreffendenfalls ist eine Bestätigung beizulegen, dass der Träger der Arbeit seine Versicherungspflicht gemäss Art. 22 erfüllt hat.

Art. 26.

Die Beiträge werden in der Regel erst nach Fertigstellung der Arbeiten auf Grund der Abrechnung ausbezahlt.

Wenn sich die Ausführung der Arbeiten über einen längeren Zeitraum erstreckt, können dem Träger der Arbeit Abschlagszahlungen bis zu 80% der jeweils auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beiträge gewährt werden, sofern die Gemeindeleistung gleichzeitig im selben Verhältnis ausgerichtet wird.

Art. 27.

Auf Veranlassung des kantonalen Baudepartementes haben die Gemeinden ihren Beitrag an die Staatskasse einzubezahlen.

Art. 28.

Das kantonale Baudepartement lässt die Subventionsgesuche, die Bauausführung und Abrechnung durch Fachleute prüfen.

Art. 29.

Die für Mietwohnungen festgesetzten Mietpreise bedürfen der Genehmigung durch die Subventionsbehörden. Die Gesuche sind dem kantonalen Baudepartement einzureichen.

Art. 30.

Werden Beitragsbedingungen nicht eingehalten oder sind die für die Gewährung der Beiträge massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat das kantonale Baudepartement den Sachverhalt abzuklären und die Angelegenheit mit seinem Bericht und Antrag dem Eidg. Bureau für Wohnungsbau zu unterbreiten.

Art. 31.

Erachtet das kantonale Baudepartement den gemäss Art. 9, Absatz 3, geltend gemachten Anspruch als berechtigt, so sperrt es die Auszahlung von zugesicherten Beiträgen und fordert durch eingeschriebenen Brief den Beitragsberechtigten auf, die Forderung innert einer festzusetzenden Frist zu bezahlen. Mit dieser Aufforderung ist die Androhung zu verbinden, dass im Falle der Nichtbefriedigung des Ansprechers sämtliche Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten auf Kosten des Beitragsberechtigten öffentlich aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen 20 Tagen beim Kanton anzumelden. In dieser Aufforderung ist anzudrohen, dass die nicht angemeldeten Baugläubiger-Forderungen bei der Verteilung der noch nicht ausbezahlten Beiträge nicht berücksichtigt werden.

Die Bekanntmachung ist im Schweiz. Handelsamtsblatt, im kantonalen Amtsblatt und, nach Ermessen des Kantons in weiteren Blättern zu veröffentlichen.

Art. 32.

Die kantonale Amtsstelle holt die Erklärung des Schuldners über die eingegangenen Forderungen ein.

Wird eine Forderung bestritten, so setzt sie dem Ansprecher eine Frist von 20 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung an. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Pfandrecht.

Art. 33.

Wird über einen Beitragsberechtigten der Konkurs eröffnet, so sperrt das kantonale Baudepartement jede weitere Auszahlung von zugesicherten Beiträgen.

Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten haben das Pfandrecht zusammen mit der Anmeldung ihrer Forderungen nach Art. 232, 231 oder 251 SchKG., jedoch spätestens innerhalb einer Verwirkungsfrist von 2 Monaten nach Bekanntmachung des Konkurses beim zuständigen Konkursamt geltend zu machen. Gleichzeitig soll der kantonalen Amtsstelle ein Doppel dieser Anmeldung zugestellt werden.

Die Feststellung über den Bestand und Umfang der Forderung sowie über den Bestand, Umfang und Rang des Pfandrechtes erfolgt im Konkursverfahren.

Ist der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen, so überweist der Kanton den nach dem Stand der Bauarbeiten fälligen Betrag der dem Beitragsberechtigten zugesicherten Beiträge dem Konkursamt zur Verteilung an die pfandberechtigten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten.

Ergibt sich nach Abzug der Kosten und vollständiger Deckung der Pfandforderungen ein Ueberschuss, so wird er zum Erlös des freien Massevermögens geschlagen. Ergibt sich umgekehrt aus dieser Sonderverteilung für die pfandberechtigten Gläubiger

ein Ausfall, so ist er unter die Forderungen in der 5. Klasse einzureihen, soweit er nicht zufolge Geltendmachung des Pfandrechtes nach Art. 837, Ziff. 3 ZGB. gedeckt wird.

Art. 34.

Das kantonale Baudépartement ist mit dem Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen beauftragt; es kann ergänzende Vorschriften erlassen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. August 1952 um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 28. August 1952,

betreffend die Weinlesekontrolle 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes für die Kontrolle der Weinlese und die Beratung für die Rebarbeiten vom 29. 8. 1945;

Eingesehen das Reglement der Abteilung für Landwirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes für die Kontrolle der Weinlese und die Beratung für die Rebarbeiten vom 29. 8. 1945;

Auf Antrag der Vorsteher des Departementes des Innern und des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die amtliche Kontrolle der im Kanton erzeugten Weinlese ist obligatorisch. Diese Kontrolle wird gemäss den eidg. Vorschriften durchgeführt werden. Um Weinlese-Fälschungen vorzubeugen wird an Ort und Stelle eine spezielle Kontrolle durchgeführt werden.

Art. 2.

Die **obligatorische** amtliche Kontrolle findet Anwendung auf die Weinlese aller Inhaber der Weinhandelsbewilligung. Die amtliche Kontrolle ist **fakultativ** für die Selbstproduzenten, welche ihre Weinlese als Most oder als Wein in den Handel bringen.

Art. 3.

Jeder Selbstproduzent, welcher sich der amtlichen Kontrolle unterwerfen will, hat sich bis spätestens am 8. September 1952 bei dem kantonalen Laboratorium anzumelden.

Art. 4.

Alle diesem Beschluss unterworfenen Personen sind gehalten sich den Kontrollbestimmungen zu fügen.

Art. 5.

Die amtlichen Kontrolleure führen ihr Amt unter der Leitung des Kantonslaboratoriums aus.

Art. 6.

Zu widerhandlungen gegen diesen Beschluss und seine Ausführungsmassnahmen können mit einer Busse bis zu Fr. 500.- oder mit Arrest bis zu 15 Tagen bestraft werden. Die beiden Strafen können gleichzeitig ausgesprochen werden.

Art. 7.

Das Polizeidepartement ist beauftragt die diesem Beschluss entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

Sitten, den 28. August 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 3. September 1952,

betreffend das Sammeln und den Versand des für den Handel bestimmten Winterobstes im Jahre 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Erwägung des Nutzens, die anerkannte Vorzüglichkeit des Walliserobstes zu wahren und zu fördern;

In Vollziehung von Art. 22 des Staatsratsbeschlusses vom 17. 6. 1922 betreffend die Förderung und den Schutz des Obstbaues;

Auf Antrag des Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Es ist verboten unreifes, für den Konsum ungeeignetes Obst für den Verkauf zu sammeln, zu verkaufen, anzukaufen, zu befördern und zu versenden.

Art. 2.

Unter Verhängung der im nachfolgenden Artikel 5 vorgesehenen Strafen, darf für den Handel bestimmtes Wintertafelobst (Äpfel und Birnen) nicht vor den nachstehenden Daten gepflückt werden:

- a) Bis 700 m. über Meer für das linke Rhoneufer und bis 800 m. über Meer für das rechte Rhoneufer, ab dem 8. September 1952, für die Canada und übrigen zum Aufbewahren gleichwertigen Sorten. Es wird aber empfohlen, das Datum des Sammelns auszuschieben, wenn es sich um Bäume handelt, die kein frühzeitiges Abfallen der Früchte aufweisen.
- b) Ueber der oben angegebenen Meereshöhe, ab dem 15. September, für die oben bezeichneten Sorten.
- c) Ab dem 25. September, für die späten Sorten, wie Frau Rotacher, Champagne, Ontario, Winter-Citrone, Weisse Winter-Calville. Für späte Birnensorten wird empfohlen, das Sammeln nur im Laufe des Monats Oktober vorzunehmen.

Vor diesen Daten wird keine Bewilligung erteilt. Eine Zwischenernte wird immer von Vorteil sein.

Art. 3.

Zum Transport von Tafelobst, das für den Handel bestimmt ist, darf nur das vorgeschriebene Verpackungsmaterial verwendet werden. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen die Früchte vor Berühren mit den Wänden des Verpackungsmaterials geschützt werden.

Art. 4.

Den Vorschriften nicht entsprechende Früchte, wie gefleckte, verletzte, beschädigte, zu kleine und verunstaltete, werden bei der Kontrolle zurückgewiesen.

Art. 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 200.— bestraft, unbeschadet einer allfälligen Beschlagnahme des Ob-

stes. Diese Bussen werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses innert 10 Tage an den Staatsrat.

Art. 6.

Die Agenten der Kantons- und Ortspolizei haben die Ausführung dieses Beschlusses zu überwachen und in Fällen von Zuwiderhandlungen ein Strafverbal aufzunehmen.

Art. 7.

Die entsprechenden früheren Beschlüsse werden aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate in Sitten am 3. September 1952, um in's Amtsblatt eingerückt und in den betreffenden Gemeinden am Sonntag, den 7. und den 14. September 1952 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 3. September 1952,

betreffend die Volksabstimmungen vom 5. Oktober 1952 über:

- 1) das Bundesgesetz vom 1. Februar 1952 betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- 2) den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern;
- 3) das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer, und
- 4) das kantonale Dekret vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1952 welcher die Volksabstimmung über den Tabak und den Einbau von Luftschutzräumen auf den 5. Oktober 1952 und nötigenfalls auf den Vorabend festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Art. 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945, betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 5. Oktober 1952, um 10 Uhr 30 einberufen, um sich zu äussern über Annahme oder Verwerfung:

- 1) des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1952 betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- 2) des Bundesbeschlusses vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern;
- 3) des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer, und
- 4) des kantonalen Dekretes vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird ein Bureau für die doppelte eidgenössische Abstimmung und ein zweites für die doppelte kantonale Abstimmung eröffnet.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

In kantonalen Angelegenheiten wird das Stimmrecht durch das Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen geregelt.

Art. 4.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 für die **eidgenössischen Abstimmungen Gebrauch** machen. Für die **kantonalen Abstimmungen** dürfen im Sinne dieses Artikels nur jene Bürger stimmen, welche durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen.

Art. 5.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzustellen.

- 1) einen Stimmzettel für jede Abstimmung;
- 2) ein Exemplar des dem Volke vorgelegten Bundesgesetzes und -beschlusses.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 27. September 1952 stattfinden.

Art. 6.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Wenn der Wehrmann nur in eidg. Belangen stimmberechtigt ist — weil die in Art. 2 und 3 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen zur Ausübung des Stimmrechtes in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, — ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 25. September und dem 5. Oktober 1952 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 27. September 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 8.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 9.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler ein Exemplar des dem Volke vorgelegten Bundesgesetzes und -beschlusses zuzustellen.

Art. 10.

Jeder Bürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben, was die kantonale Abstimmung anbelangt, die Bestimmungen der Art. 2 und 3, zweiter Abschnitt, des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

Art. 11.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 12.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 13.

Die vier Abstimmungen erfolgen geheim, durch Abgabe gedruckter Stimmzettel, worauf, gegenüber jeder gestellten Frage, ein JA für die Annahme oder ein NEIN für die Verwerfung zu schreiben ist.

Zwei Stimmzettel werden den Wählern zur Verfügung stehen: einer für die doppelte eidgenössische Abstimmung und ein zweiter für die doppelte kantonale Abstimmung.

Art. 14.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureau zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder ändern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem **Departement des Innern** zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den **Regierungsstatthalter** übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 15.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmungen sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme können mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Art. 16.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbureau in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Die Stimmzettel der **eidg. Abstimmungen** sind dem Departement des Innern zuzustellen, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden. Diejenigen der **kantonalen Abstimmungen** müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 17 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 17.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 18.

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. September 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 21. und 28. September und 5. Oktober 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 21. September 1952 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

• vom 8. September 1952,

der über einen Teil des Viehbestandes der Gemeinden Val d'Illiez, Champéry, Troistorrents, Monthey, Massongex, Vérossaz die verschärfte Sperre verfügt und allgemeine Massnahmen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf der Alpe Mont Corba oberhalb Val d'Illiez und die grosse Verbreitungsgefahr;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 und die Art. 63 und folgende der Vollziehungsverordnung des Kantons Wallis vom 19. April 1921;

Entsprechend dem Art. 225 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920;

Zur Vermeidung der Verseuchung des Viehbestandes;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Alle Alpen und Weiden, welche auf dem Gebiete liegen, das nord-westlich durch die Vièze, süd-westlich durch den Bach von Frache, nord-östlich durch den Bach von Chrétien begrenzt ist, sowie die Alpen von Valerette und Chandonne inbegriffen, werden als Infektionszone erklärt.

Art. 2.

Der Rest des Gebietes der Gemeinde Val d'Illiez, wie die Gemeinden Champéry, Troistorrents, Monthey, Massongex, Vérossaz, werden als Schutzzone betrachtet.

Art. 3.

Die Abhaltung von Märkten, Ausstellungen, Viehschauen, öffentlichen Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen werden bis auf weiteres in der Infektions- und Schutzzone verboten. Für die Annahmen von Schlachtvieh werden noch besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 4.

Für Personen und Tiere ist das Zirkulieren in der Infektionszone strengstens verboten; desgleichen dürfen die Kuh- und Schweineställe der Schutzzone nicht betreten werden.

Art. 5.

Die Jagd ist bis auf weiteres auf dem ganzen Gebiet der Infektions- und Schutzzone verboten.

Untersagt ist ausserdem das Pilzsammeln auf dem ganzen Gebiet des rechten Ufers der Vièze, inbegriffen die Wälder und Weiden in der Umgebung von Massongex und Vérossaz.

Art. 6.

Das Departement des Innern wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. September 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 8. September 1952,

betreffend den Eidgenössischen Betttag.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September Eidgenössischer Betttag ist und dass es angezeigt ist, dem Feste den von den eidgen. Behörden gewünschten würdigen Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1.

Die Gemeinden werden gehalten, am Sonntag, den 21. September 1952, sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schliessen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen (Kermessen, Budenbetrieb usw.) während des ganzen Tages zu verbieten.

Art. 2.

Die Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss und gegen die von den Gemeinden erlassenen Vollzugsbestimmungen werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Art. 80, Al. 2 des Gesetzes vom 16. November 1916 über die Gasthöfe und Herbergen bestraft.

Gemeindeverwaltungen und Mitglieder der Gemeindebehörden, die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf sie die in Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmassnahmen Anwendung finden.

Der Staatsrat behält sich ausserdem vor, diesen gegenüber die Bestimmungen von Art. 53, Ziff. 9 der Kantonsverfassung anzuwenden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. September 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 24. September 1952,

**betreffend die Aufhebung der Verfügungen auf dem
Holzmarkt.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Verfügung der Eidg. Preiskontrollstelle über
Höchstpreise für Fichten-, Tannen-Nutzholz vom 11. 9. 1952;

Auf Antrag des Bau- und Forstdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der Beschluss vom 28. 12. 1950 betreffend das Verbot der
Versteigerung von Nadelrundholz ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Verfügungen:

I/52, betreffend den Fichten- und Tannen-Nutzholzmarkt vom
12. 2. 1952,

II/52 betreffend die Höchstpreise im Rundholzzwischenhandel
vom 29. 2. 52 und

die Weisungen betreffend die Stabilisierung der Preise für Lär-
chen-, Föhren- und Pappel-Nutzholz und für Brennholz, herausge-
geben vom kantonalen Forstdepartement vom 8. 2. 1952 sind auf-
gehoben.

Art. 3.

Die Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes vom 11. 5.
1910, des Verwaltungsreglementes vom 23. 3. 1911 im Voll-
zug des vorgenannten Gesetzes, des Reglementes des Staatsrates
vom 21. 3. 1933 betreffend die Ausbeutung und den Verkauf des
Holzes in den öffentlichen Waldungen und des Artikels 2 des
kantonalen Gesetzes über Handel und Industrie vom 13. 11. 1923
treten wieder in Kraft.

Art. 4.

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses einge-
tretenen Tatbestände werden nach den bisherigen Bestimmungen
beurteilt.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 15. September 1952
in Kraft.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 24. September 1952,
um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 24. September 1952,
betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 10. November 1952 zur ordentlichen November-Session einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 8.15 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 24. September 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung:

Kostenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1953.

BESCHLUSS

vom 4. Oktober 1952,
betreffend die Wahl von zwei Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die von Herrn Advokat Dr. Anton Favre, infolge seiner Wahl zum Bundesrichter, eingereichte Demission als Abgeordneter des Bezirkes Sitten;

Eingesehen anderseits den Hinschied von Herrn Adalbert Bacher, Präsident der Gemeinde Sitten und Abgeordneter des Bezirkes Sitten;

Eingesehen den Art. 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass alle Abgeordneten-Kandidaten der Liste Nr. 1 der Konservativen Fortschrittspartei gewählt wurden und dass die beiden vorgenannten Grossräte somit durch die zwei ersten Suppleanten, nämlich die Herren **Rémy Luyet**, in Savièse und **Gabriel Bérard** in Brämis, ersetzt werden müssen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Die Herren **Rémy Luyet**, in Savièse und **Gabriel Bérard** in Brämis, Grossrats-Suppleanten des Bezirkes Sitten, werden an Stelle der Herren **Anton Favre** und **Adalbert Bacher** als in den Grossen Rat gewählte Abgeordnete proklamiert.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Oktober 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 4. Oktober 1952,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Nationalrat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die von Herrn Advokat Dr. **Anton Favre**, am 2. Oktober 1952, infolge seiner Wahl zum Bundesrichter, eingereichte Demission als Abgeordneter in den Nationalrat;

Eingesehen den Art. 24 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919, abgeändert durch dasjenige vom 22. Juni 1939, betreffend die Wahl des Nationalrates;

Erwägend, dass der nichtgewählte Kandidat der Liste der konservativen Partei (Nr. 2), der am meisten Stimmen erhielt, Herr **René Jacquod**, Gewerkschaftssekretär, in Brämis ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigcr Artikel.

Herr **René Jacquod**, Gewerkschaftssekretär, wohnhaft in Brämis, wird an Stelle von Herrn **Anton Favre**, als Abgeordneter in den Nationalrat proklamiert.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Oktober 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 14. Oktober 1952,

betreffend das Motorfahrverbot auf dem Wege von Grimentz nach Moiry (Moiryral).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 3 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr vom 15. März 1932, wonach die Kantone auf bestimmten Strassen den Verkehr verbieten oder beschränken können, wenn die Sicherheit des Verkehrs oder die Anlage der Strasse es notwendig machen;

Erwägend, dass auf dem Wege von Grimentz nach Moiry bereits Motorfahrzeuge verkehren und deshalb dringliche Massnahmen getroffen werden müssen, bevor sich ein schwerer Unfall ereignet;

Eingesehen anderseits das Gutachten des Baudepartementes, wonach auf diesem Wege höchstens eine Jeep verkehren kann und eine Kreuzung ohne langwieriges Manöver ausgeschlossen ist;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der Weg von Grimentz nach Moiry (Moiryral) ist dem Motorfahrzeugverkehr gesperrt.

Art. 2.

Das Polizeidepartement ist zuständig um Ausnahmen zu bewilligen unter Festsetzung besonderer Bedingungen.

Art. 3.

Das Baudepartement wird mit der üblichen Signalisation beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 14. Oktober 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 18. Oktober 1952,

betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für das Garagistengewerbe des Kantons Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

- Eingesehen den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 und vom 8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- Eingesehen die Eidgenössische Vollzugsverordnung vom 8. März 1949 zu diesen Beschlüssen;
- Eingesehen das kantonale Arbeiterschutzgesetz vom 18. Januar 1933;
- Eingesehen den kantonalen Kollektivarbeitsvertrag des Garagistengewerbes, unterzeichnet am 1. März 1951;
- Eingesehen das Gesuch:
des Autogewerbeverbandes der Schweiz, Sektion Wallis;
des Schweiz. Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (VHTL);
des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes und dessen Walliser Sektionen (SMUV);
des christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz und dessen Walliser Sektionen (CMV);
auf Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, dem dieselben seit dem 1. März 1951 unterstellt sind;
- In Anbetracht, dass auf die öffentliche Vernehmlassung hin: im Amtsblatt des Kantons Wallis am 8. August 1952 und im Schweiz. Handelsamtsblatt am 18. August 1952, keine Einsprache eingereicht wurde;

- Eingesehen die Wichtigkeit, die Arbeits- und Lohnbedingungen im Garagistengewerbe in Einklang zu bringen und den lebensnotwendigen und sozialen Lohn aus dem Konkurrenzkampf zu entfernen, indem dem Arbeitgeber vollständige Freiheit gelassen wird, die Löhne der Leistung, der Zuverlässigkeit und der Arbeitsfreudigkeit anzupassen ;
- Eingesehen den günstigen Einfluss den die allgemein verbindlich erklärten Kollektivarbeitsverträge auf den Arbeitsfrieden, den Geist der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie auf den Gemeinschaftsgeist im Berufe ausübt;
- Eingesehen den Mitgliederbestand der unterschriebenen und die A.V.E. nachsuchenden Verbände im Verhältnis zum wirklichen Bestand im Beruf, welcher den Voraussetzungen des Bundesbeschlusses Art. 2, Absatz 2, entspricht;
- Auf Vorschlag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Der am 1. März 1951 unterschriebene Kollektivarbeitsvertrag des Garagistengewerbes des Kantons Wallis wird allgemein verbindlich erklärt. Diese Allgemeinverbindlicherklärung gilt für folgende Artikel: 6, 7, 8: Absatz 1), 2), 5), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17: Absatz 1), 2), 3), 18, 19, 23, 24, und 25.

Alle andern Artikel: 1, 2, 3, 4, 5, 8: Absatz 3), 4), 6), 17: Absatz 4), 5), 20, 21, 22, 26, 27 und 28 werden nicht allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3.

Diese Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf alle Arbeiten des Garagistengewerbes.

Sie gilt für sämtliche Garagisten und Arbeiter des Berufes mit Ausnahme der Lehrlinge.

Art. 4.

Die Allgemeinverbindlicherklärung dauert bis Ende Februar 1954.

Art. 5.

Das Departement des Innern des Kantons Wallis, durch seine Abteilung Sozialamt für Arbeiterschutz, überwacht unter Mitarbeit der vertragschliessenden Berufsverbände und der kantonalen paritätischen Berufskommission die Einhaltung dieses Beschlusses.

Art. 6.

Die Allgemeinverbindlicherklärung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Oktober 1952 um dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 28. Oktober 1952,

über die Anwendung der Art. 6 und ff des Gesetzes vom 24. November 1916 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe, sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken und Art. 5 und ff von dessen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1924.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1916 über die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe, Art. 6 und ff des Gesetzes und Art. 5 und ff von dessen Vollziehungsverordnung;

Eingesehen die vermehrten Ansprüche der Hotelgäste;

In der Absicht den guten Ruf des Walliser Gastgewerbes zu wahren;

Auf Antrag des Finanzdepartementes

beschliesst:

Art. 1.

In der Regel werden den öffentlichen Betrieben folgende Schilder erteilt:

- a) « Herberge » für einen Betrieb mit weniger als 10 Betten;
- b) « Pension » für einen Betrieb mit 10 bis 30 Betten;
- c) « Hotel » für einen Betrieb mit mehr als 30 Betten.

Art. 2.

Der Staatsrat bestimmt in einer allgemein gültigen Verfügung die Merkmale, laut welchen die Hotel-, Pensions- und Herberge-konzessionsgesuche zu prüfen sind.

Auf Grund dieser Verfügung beschliesst er in jedem einzelnen Falle die für die Erteilung einer Konzession zu erfüllenden Bedingungen.

Art. 3.

Die Bewilligung, Privatzimmer an Reisende und Aufenthalter zu vermieten, ist den gleichen Vorschriften unterworfen.

Art. 4.

Die Vollziehung dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, obliegt dem Finanzdepartement.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Oktober 1952, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. Oskar Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

hat in Anwendung seines heutigen Beschlusses die zur Erlangung einer Konzession erforderlichen Bedingungen wie folgt festgesetzt:

a) für die Herbergen:

Erfüllen der allgemeinen Anforderungen inbezug auf Hygiene und Sauberkeit. (Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Feuerschutz, usw.)

b) für die Pensionen:

Nebst den oberwähnten allgemeinen Bedingungen wird für diese Betriebe verlangt:

- 1) mindestens ein Badezimmer;
- 2) in jedem Stockwerk ein W. C. mit Wasserspülung;
- 3) ein von der Wirtschaft getrenntes Esszimmer, dessen Anzahl Plätze, mindestens der Bettenzahl der Pension entspricht;
- 4) ein genügend grosser Salon oder Lesesaal;
- 5) ein Empfangsraum oder Büro;
- 6) ein Hall;
- 7) elektrische Beleuchtung, sofern sie in der Ortschaft eingerichtet ist;
- 8) das Telephon;
- 9) eine normale Zentral-Heizungseinrichtung;

- 10) passende Räumlichkeiten für die Angestellten;
- 11) eine Küche, deren Grösse und Einrichtungen den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes entsprechen;
- 12) alle nötigen Vorkehrungen zur Feuerbekämpfung (Hydranten oder Löschapparate, für die Holzgebäude zwei genügend lange Leitern, die die Rettung der Insassen erlauben);
- 13) sauberer und freier Zugang.

c) für die Hotels :

- 1) Die gleichen Bedingungen wie für die Pensionen, überdies
- 2) fliessendes Wasser in den Zimmern;
- 3) eine grössere Anzahl öffentlicher Räume (Spezialsaal, Salon oder grosser Hall);
- 4) ein Badezimmer in jedem Stockwerk;
- 5) einen Park oder Vergnügungsarten in unmittelbarer Nähe des Hotels (besonders für die Hotels mit Sommersaisonbetrieb);
- 6) genügend freie Zugänge;
- 7) die Zentralheizung (mit Kohle, Elektrizität, Rohöl oder Holz) wenn das Etablissement im Winter betrieben wird.

d) für die Vermietung von Privatzimmern :

Die gleichen Bedingungen wie für die Herbergen.

- 1) Für die Erteilung der Konzession müssen mindestens 3 Zimmer zur Verfügung stehen;
 - 2) der Eingang zu diesen Zimmern muss von demjenigen der Familienwohnung unabhängig sein;
 - 3) die Zimmer müssen alle von einander unabhängig sein;
 - 4) die W. C. müssen mit Wasser gespült werden und von denen der Haushaltung getrennt sein.
- e) Alle gesetzlichen Befugnisse der Polizei, des kantonalen Laboratoriums, des Gesundheitsamtes und des Feuerinspektorates bleiben wie bisher vorbehalten.
- f) Für alle bestehenden Etablissements wird natürlich die jetzige Lage beibehalten. Die oben erwähnten Bedingungen gelten nur für die neuen Betriebe.

Für die Betriebe, deren Kundschaft nur aus Durchreisenden besteht, können Ausnahmen von diesen Bedingungen geduldet werden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Oktober 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. Oskar Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 31. Oktober 1952,

**ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948
betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht.**

(Beschluss Nr. 5 über den hauswirtschaftlichen Unterricht.)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Willens, im Kanton den hauswirtschaftlichen Unterricht gemäss den Bestimmungen von Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen mehr und mehr einzuführen;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 20. Oktober 1948 betr. den hauswirtschaftlichen Unterricht;

Eingesehen, was die Gemeinde Collombey angeht, den mit dem Institut St. Joseph, Monthey abgeschlossenen Vertrag;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird ab Beginn des Schuljahres 1952/53 obligatorisch erklärt in den Gemeinden Bagnes, Collombey, St. Leonhard, Savièse und Troistorrents und zwar im Schuljahr 1952/53 für die Mädchen im Alter von 14 und im Schuljahr 1953/54 für die Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren.

Art. 2.

Das Erziehungsdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Er tritt auf den Beginn des Schuljahres 1952/53 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 31. Oktober 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 4. November 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes auf Sonntag, den 23. November 1952 und, wo nötig, auf den Vortag festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 23. November 1952 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Bestehen begründete Zweifel darüber, so muss jener welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, dass er dieses Recht besitzt.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten- und angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausführung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

- 1) einen leeren Stimmzettel für jede Abstimmung,
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 15. November 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 13. und dem 23. November 1952 einrücken, haben in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen zu stimmen und ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 15. November 1952 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf für beide dem Volke gestellte Fragen ein JA für die Annahme oder ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die

Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel der Protokolle wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen in der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. November 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 9., 16. und 23. November 1952 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 9. Novembr 1952 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

VERORDNUNG

vom 4. November 1952,

betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 361 Z. G. B. und den Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, vom 15. Mai 1912;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Organisation.

Art. 1.

Es besteht in jedem Bezirk ein Vormundschaftsamt, das die im Artikel 361 des Z. G. B. vorgesehene vormundschaftliche Aufsichtsbehörde bildet.

Art. 2.

Die Amtsbefugnisse dieser Behörde sind durch das Gesetz bestimmt nämlich durch die Artikel 15, 265, 363 bis 366, 375, 388, 390, 404, 420, 422 und 450 des Schweiz. Zivilgesetzbuches sowie durch die Artikel 72, 74, 79, 93, 94, 113, 122, 124, 131, 134, 135 und 140 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B.

Art. 3.

Das Vormundschaftsamt besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Der Regierungsstatthalter des Bezirkes ist von Rechts wegen Mitglied und Vorsitzender; in Ablehnungs- oder Verhinderungsfällen wird er durch den Regierungsstatthalter-Stellvertreter ersetzt.

Die beiden andern Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden für vier Jahre vom Bezirksrat bezeichnet.

Diese Amtsperiode beginnt mit dem auf die Erneuerungswahlen der Gemeinderäte folgenden 1. Februar.

Art. 4.

Der Bezirksrat wird vom Regierungsstatthalter einberufen; im Einberufungsschreiben sind die vorzunehmenden Wahlgeschäfte zu erwähnen.

Die Wahl findet mittels geheimer Abstimmung, in Einzelwählgängen und mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen statt.

Art. 5.

Das Vormundschaftsamt hält seine Sitzungen in der Regel im Bezirkshauptort ab; die Räumlichkeiten für die Sitzungen und das Archiv hat der Hauptort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 6.

Das Vormundschaftsamt wählt aus seiner Mitte einen Sekretär, der über sämtliche Beratungen und Beschlüsse Protokoll zu führen hat.

Art. 7.

Die Mitglieder des Vormundschaftsamtes haben sich in Ausstand zu begeben, wenn ihre Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade mit denen der unter vormundschaftlicher Fürsorge stehenden Person widersprechen, und ebenso, wenn sie mit der Person, welcher die elterliche Gewalt entzogen werden soll, bis zum vierten Grade verwandt sind.

Art. 8.

Für ihre Amtsverrichtungen beziehen die Mitglieder des Vormundschaftsamtes die im nachstehenden Tarif festgesetzten Gebühren:

Gegenwart bei der Beschlussfassung, pro Mitglied Fr. 3 bis 10

Abfassung des Beschlusses Fr. 3 bis 10
je nach Wichtigkeit des Geschäftes. Ist ein Geschäft besonders wichtig oder vielseitig, so können die vorerwähnten Gebühren, mit Zustimmung des Vorstehers des Justizdepartementes, angemessen erhöht werden.

Reiseentschädigung der Mitglieder, die sich ausserhalb ihrer Wohngemeinde zu begeben haben: 40 Rappen durch Km. SBB., und 80 Rappen durch Km. für jede andere Wegstrecke, Rückkehr inbegriffen.

Diese Entschädigung ist auf die verschiedenen Amtsgeschäfte, welche die Reise veranlasst haben, gleichmässig zu verteilen.

Für schriftliche Anzeigen, Mitteilungen, Aufforderungen oder Vorladungen wird, Portospesen inbegriffen, Fr. 1.— berechnet.

Die von Amtes wegen oder auf Begehren angefertigten Auszüge oder Abschriften werden mit Fr. 1.— die Folioseite, und mit 50 Rappen die halbe Seite oder Bruchteil der halben Seite berechnet. Die Folioseite zählt mindestens 24 Zeilen von durchschnittlich 40 Buchstaben.

II. Verfahren.

Art. 9.

Die Begehren und Beschwerden sind, auf ungestempeltem Papier, an den Regierungsstatthalter des Bezirkes zu richten; sie müssen begründet sein.

Art. 10.

Der Regierungsstatthalter nimmt alle erforderlichen oder nützlichen Untersuchungshandlungen vor; er ladet die Parteien und die Personen vor, deren Aussagen für den zu treffenden Entscheid von Interesse sein können und hört sie an.

Sofort nach Abschluss der Untersuchung erfolgt die Einberufung des Vormundschaftsamtes.

Dieses entscheidet nach Prüfung der Akten und nach Anhörung des Berichtes des Regierungsstatthalters; es kann eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

Art. 11.

Die im Art. 420, Abs. 2 des Z.G.B. vorgesehenen Beschwerden müssen vom Beschlusse des Waisenamtes begleitet sein.

Art. 12.

In den Fällen, in denen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Gesetze gefordert wird (Art. 373, Abs. 2, 404, Abs. 3, 422 Z. G. B. und Art. 75 E. G.), ist diese Zustimmung vom Waisenamt einzuholen; der motivierte Beschluss des Waisenamtes und die diesbezüglichen Akten sind dem Begehren beizufügen.

Art. 13.

Die Beschlussfassung des Vormundschaftsamtes hat binnen zehn Tagen zu erfolgen.

Die Entscheide sind den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes sofort zuzustellen.

Art. 14.

Gegen die Beschlussfassung betreffend die Familienvormundschaft (Art. 362 bis 366 Z. G. B.) kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 15.

Ueber die Kosten wird gleichzeitig wie über die Hauptfrage entschieden.

Die dem Waisenamt überbundenen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die schuldbaren Beamten, bei schwerem Verschulden derselben.

Art. 16.

Alle Anstände betreffend die Zusammensetzung des Vormundschaftsamtes, das Verfahren und die Anwendung des Gebührentarifs werden vom Staatsrat entschieden.

III. Schlussbestimmung.

Art. 17.

Die bisherige Verordnung vom 9. Dezember 1911 ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 4. November 1952.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ

vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bauerlichen Grundbesitzes.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Art. 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bauerlichen Grundbesitzes;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Gemeinderat kann die Anwendung des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bauerlichen Grundbesitzes für Bauzonen, die zur Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind ausschliessen. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Gebiete, in denen das Gesetz nicht anwendbar ist, sind für jede Gemeinde genau zu bestimmen und ihre Abgrenzung ist dem Grundbuchamt mitzuteilen.

Art. 2.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wäldern und Weiden, sofern die Güter Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften gehören. (Art. 4 des BG).

Art. 3.

Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Wallis soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.

Wenn ein Veräusserungsgeschäft, oder mehrere Geschäfte solcher Art, welche ihrem Zwecke nach eine Einheit bilden, eine Verminderung des Kulturlandes von mehr als einer Hektare mit sich bringen, so hat der Erwerber als Ersatz der Staatskasse eine Gebühr von 5 Promille des Kaufpreises zu entrichten. Dieser Betrag wird mit dem Vertragsbeschluss fällig. Die so erhobenen Beträge werden zur Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten angewandt (Art. 5 BG). Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Gütererwerbung von Seiten einer Gemeinde, einer Burgerschaft oder des Kantons zum Zwecke der Ausführung von Werken öffentlichen Nutzens.

II. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftliche Gewerbe.

Art. 4.

Das Vorkaufsrecht wird auf die Geschwister des Verkäufers und an Stelle verstorbener Geschwister auf deren Nachkommen ausgedehnt, insofern der Käufer das landwirtschaftliche Gewerbe von seinen Eltern oder aus ihrem Nachlass erworben hat.

Art. 5.

Die Urkundsperson, vor welcher der Kaufvertrag abgeschlossen wird, erstellt das Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten, beglaubigt selbes als Amtsperson und reicht es beim Grundbuchbeamten ein (art. 13 BG).

Art. 6.

Die Bestimmungen des Vorkaufsrechtes sind für die landwirtschaftlichen Gewerbe und Liegenschaften, deren Fläche 3 Hektare nicht überschreitet, nicht anwendbar (Art. 16 BG).

III. Liegenschaftsvermittlung.

Art. 7.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Liegenschaften ist gemäss Verordnung vom 4. November 1947 der Kontrolle des Staates unterstellt. Der Staatsrat kann diesbezüglich neue Vorschriften erlassen.

IV. Pachtverhältnisse.

Art. 8.

Die Art. 23 und 24 des Bundesgesetzes sind auf Pachtvertrag, die für Parzellen unter einer Hektar abgeschlossen werden, nicht anwendbar.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 9.

Das Departement, dem die Landwirtschaft unterstellt ist, ist die zuständige Behörde um :

- a) die Anwendung des vorangeführten Art. 3 zu überwachen;
- b) zu entscheiden, ob einer Liegenschaft landwirtschaftliche Beschaffenheit zukommt (Art. 2 und 10, lit. a, BG);
- c) über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Art. 6 dieses Gesetzes ergeben könnten, zu entscheiden;
- d) die Abschliessung von Pachtverträgen auf eine kürzere Dauer als für drei Jahre zu ermächtigen (Art. 23 BG);
- e) über Begehren zu entscheiden, die dahin streben den Pachtzins herabzusetzen (Art. 25 BG);
- f) die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Grundstückes vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu bewilligen (Art. 218, rev. OR). Der Staatsrat kann diese letzte Kompetenz einem andern Verwaltungsorgan übertragen.

Art. 10.

Gegen Entscheide, die kraft dieses Gesetzes vom Landwirtschaftsdepartement oder von einem andern Verwaltungsorgan, welches gemäss Art. 9, lit. f an seine Stelle tritt, getroffen werden, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung an den Staatsrat rekuriert werden.

Die Bestimmungen über das verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen sind anwendbar.

Art. 11.

Der Staatsrat entscheidet darüber, ob es sich um öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Werke handelt, die dem Vorkaufsrechte (Art. 10, lit. b, BG) oder dem Ersatze in bar (Art. 3, al. 4 des vorliegenden Gesetzes) nicht unterliegen.

Art. 12.

Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen, die von diesem Gesetze abweichen, entscheiden die Zivilgerichte im Rahmen des ordentlichen Verfahrens über die Streitigkeiten zur Ausübung des Vorkaufsrechtes.

Art. 13.

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, vom 12. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

Franz Imhof.

Die Schriftführer :

i. v. P. E. Burgener — Al. Theytaz.

GESETZESTEXTE DER VOLKSABSTIMMUNG

vom 21. Dezember 1952.

**ABÄNDERUNG VON ART. 84 DER KANTONSVERFASSUNG
betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen
Rat.**

Der Art. 84 der Kantonsverfassung wird wie folgt abgeändert :

« Der Grosse Rat setzt sich aus 130 Abgeordneten und ebensoviele Ersatzmännern zusammen, die direkt vom Volke gewählt werden.

Die Sitze werden wie folgt unter die Bezirke verteilt :

Die Gesamtzahl der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 130 geteilt. Der so erhaltene Quotient wird auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet und bildet dann die Verteilungszahl. Jeder Bezirk erhält sovielmal einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner schweizerischen Wohnbevölkerung enthalten ist. Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze ermittelt, so fallen die verbleibenden Sitze den Bezirken zu, welche die grössten Zahlresten aufweisen.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahlen erfolgen bezirkswise und zwar nach dem Proportional-Wahlverfahren. Die Anwendungsart dieses Grundsatzes ist durch das Gesetz bestimmt ».

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

Franz Imhof.

Die Schriftführer :

i. v. P. E. Burgener — Al. Theytaz.

DEKRET

vom 15. November 1952,

über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig, und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend die Notwendigkeit, die Mittelschulbildung der Jugend zu erleichtern und zu fördern durch die Instandsetzung der hiezu bestimmten Anstalten;

Willens die künftigen Volksschullehrer im Hinblick auf die Erteilung eines zweckmässigen Turnunterrichtes genügend auszubilden.

Willens den taubstummen und andern anormalen Kindern eine Ausbildung zu sichern, die ihren Anlagen und Fähigkeiten entspricht;

Eingesehen für das Kollegium von Brig Art. 4 des Gesetzes über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910;

Eingesehen für die Turnhalle von Sitten Art. 102 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation und Art. 14 der Verordnung vom 7. Januar 1947;

Eingesehen für die Taubstummenanstalt von Bouveret Art. 59-60 des Gesetzes über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946 und den Staatsratsbeschluss vom 23. August 1910 betreffend die Errichtung von Spezialschulen für anormale Kinder;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Ein Kredit in der Höhe von Fr. 2,200,000.— wird dem Staatsrate gewährt für die Vergrösserung des Kollegiums von Brig, den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten und die Vergrösserung der Taubstummenanstalt von Bouveret.

Art. 2.

Der Staatsrat wird ermächtigt, zu diesem Zwecke eine Anleihe von Fr. 2,200,000.— aufzunehmen.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

Franz Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Leo Stoffel — Al. Theytaz.

BESCHLUSS

vom 21. November 1952,
betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 19. Januar 1953 zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 9 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 21. November 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung:

Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei (2. Lesung).

Dekretsentwürfe betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse in St. Moritz und St. Leonhard.

BESCHLUSS

vom 21. November 1952,
betreffend Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis, sowie Ausdehnung dieser Allgemeinverbindlicherklärung auf die in diesem Vertrag vorgenommenen Abänderungen bis 31. Dezember 1953.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesuch:

- des Maler- und Gipsermeisterverbandes des Kantons Wallis;
- des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, Sektion Wallis;

- des christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, Sektion Wallis;
- der Zentralverbände dieser Organisationen;

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages ihres Berufes, gewährt durch Staatsratsbeschluss vom 6. Juli 1948, genehmigt durch den Bundesrat am 25. September 1948, verlängert bis 31. Dezember 1950 durch Beschluss vom 9. Dezember 1949, genehmigt durch den Bundesrat am 18. Januar 1950; wieder in Kraft gesetzt durch Staatsratsbeschluss vom 1. Juni 1951, der durch den Bundesrat am 24. Juli 1951 genehmigt wurde, wiederum bis 31. Dezember 1953 in Kraft zu setzen;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 und denjenigen vom 8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen die eidg. Vollziehungsverordnung vom 8. März 1949;

Eingesehen den gesunden Einfluss, den dieser allgemeinverbindlich erklärte Kollektivarbeitsvertrag bis heute gehabt hat;

Eingesehen die öffentliche Vernehmlassung, veröffentlicht im kant. Amtsblatt vom 12. und 19. September 1952 und im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 5. Oktober 1952;

Erwägend, dass die Einsprache des Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverbandes in Zürich als nicht stichhaltig abgewiesen werden musste.

Auf Vorschlag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe des Kantons Wallis wird bis 31. Dezember 1953 wieder in Kraft gesetzt und gilt ebenfalls für die an diesem Vertrag vorgenommenen Abänderungen. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für Arbeiten, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Charakter haben und in Berggebieten ausgeführt werden, nicht.

So beschlossen, im Staatsrate zu Sitten, den 21. November 1952, um dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 25. November 1952,

betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über:

- 1) die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat;
- 2) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (vom 12. November 1952) und
- 3) das Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 2,200,000.— betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret, sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 30 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 21. Dezember 1952, um 10 Uhr einberufen, um sich zu äussern über die Annahme oder Verwerfung bezüglich:

1) der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat, welche vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 13. November 1952 angenommen wurde;

2) des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (vom 12. November 1952) und

3) des Dekretes vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 2,200,000.— betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten.

Art. 2.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe von gedruckten Zetteln, auf welchen für jede dem Volk gestellte Frage ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3.

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betriebe verhindert sind

an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet jedem Wehrmann, der das Begehren stellt, die Stimmzettel zuzustellen.

Dieser Versand wird am Samstag, den 13. Dezember 1952 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 11. und 21. Dezember 1952 einrücken, haben in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen zu stimmen und ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 13. Dezember 1952, zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Die Militärpatienten können gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes, ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssen, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel der Protokolle wird nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmungen sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbureau in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliesstelle versiegelt werden.

Art. 11.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 12.

Für diese Abstimmungen sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. November 1952 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 7., 14. und 21. Dezember 1952 veröffentlicht und ab 7. Dezember 1952 in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Boten.

BESCHLUSS

vom 25. November 1952,

betreffend die Ausübung der Jagd auf Wasserwild im
Jahre 1952-53.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Bestimmungen des eidg. Gesetzes über Jagd
und Vogelschutz vom 10. Juni 1925;

Auf Antrag des mit der Jagd betrauten Departementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Jagd auf Wasserwild in der Rhone, den Kanälen und
Bächen der Ebene ist mittelst eines durch die kantonale Jagd-
abteilung ausgestellten Spezialpatentes, je am Montag, Donners-
tag und Samstag, vom 1. Dezember 1952 bis 14. Februar 1953
gestattet.

Art. 2.

Die Gebühr dieses Spezialpatentes ist auf Fr. 30.— festgesetzt.

Art. 3.

Das Patent für die Jagd auf Wasserwild wird nur jenen
Jägern ausgestellt, die im Besitze des Patentes für die allgemeine
Jagd im Jahre 1952 sind.

Art. 4.

Dieses Patent wird jenen Jägern verweigert, die im Laufe der
drei letzten Jahre für Jagdvergehen gebüsst worden sind. Immer-
hin werden Uebertretungen gegen Art. 12 des Dekretes vom 19.
Mai 1926 nicht in Betracht gezogen.

Die Verweigerung des Patentes kann in bestimmten Fällen
auch erfolgen, gestützt auf eine begründete und negative Be-
gutachtung des Präsidenten eines Jagdvereins.

Art. 5.

Bei der Ausübung der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jä-
ger nur in unmittelbarer Nähe eines für diese Jagd offenen Ge-
wässers mit geladener Waffe verkehren.

Für Verkehr auf freiem Felde, in den Gebüsch und mit Mo-
torfahrzeugen, müssen die Waffen entladen sein.

Art. 6.

In den Bannbezirken ist die Jagd auf Wasserwild untersagt. Es ist jedoch statthaft, den Rhoniedamm auf seiner ganzen Länge für diese Jagd zu begehen.

Art. 7.

In Anbetracht, dass die Ausübung der Jagd auf Wasserwild nur vertrauenswürdigen und waidmannischen Jägern gestattet ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuelle Uebertretungen mit scharfen Bussen und dem Entzug der Jagdberechtigung für mindestens 3 Jahre geahndet werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 25. November 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 25. November 1952,

betreffend den Bezug der Hundetaxe.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Artikel 50 und 51 des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Jeder Hund, dessen Besitzer oder Halter im Kanton Wallis wohnsässig ist oder sich dort aufhält, muss ein Metallschild am Halsband tragen, auf dem Nummer und Jahrzahl angegeben sind.

Art. 2.

Die Abgabe des Schildes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gegen Bezahlung der Kantons- und Gemeindetaxe sowie einer Kostengebühr von Fr. 0.50. Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgestellt, auf der die Nummer des Schildes angegeben ist.

Art. 3.

Vom Tragen des Schildes sind befreit :

- a) die Hunde der Hospize auf dem Grossen St. Bernhard und auf dem Simplon ;
- b) die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung und die Lawenhunde;
- c) die Begleithunde von Blinden und Tauben;
- d) die Hunde, die noch nicht sechs Monate alt sind ;
- e) die Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von zwölf Monaten;
- f) die Hunde von Personen, die sich nicht mehr als drei Monate im Kanton aufhalten.

Die unter Ziff. a, b, c, d, e genannten Tiere müssen der Gemeindekanzlei gemeldet werden.

Art. 4.

Die Hundeschilder werden nach Anzeige im Amtsblatt vor Ende Dezember für das folgende Jahr abgegeben.

Wer im Laufe des Jahres Besitzer oder Halter eines Hundes wird, hat denselben innert vierzehn Tagen seit der Inbesitznahme mit dem Schilde zu versehen.

Art. 5.

Jeder Hundehalter, der bis zum 15. Januar (oder nach Verstreichen der in Art. 3 lit. d, e, f und in Art. 4 al. 2 dieses Beschlusses genannten Fristen) die Taxe nicht bezahlt hat, verfällt einer Busse, die das Dreifache der kantonalen Taxe betragen kann.

Der Hund, der nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen kein Schild trägt, wird beschlagnahmt, in den Pfandstall getan und nach acht Tagen verkauft oder abgeschlachtet, wenn er vom Halter nicht zurückgefordert wird.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Entrichtung der Taxe, Bezahlung der Kosten und der allfälligen Busse.

Art. 6.

Wenn das Tier den Besitzer wechselt, hat der neue Eigentümer vom alten das Schild und die dazu gehörige Quittung zu verlangen.

Art. 7.

Das Schild hat einjährige Gültigkeit. Die Hundetaxe kann nicht im Verhältnis der Haltedauer eines Tieres herabgesetzt werden.

Art. 8.

Ist ein Schild verloren oder beschädigt, kann es jederzeit gegen Vorweisen der Quittung und gegen Bezahlung der Kosten von Fr. 0.50 bei der Gemeindeverwaltung ersetzt werden.

Art. 9.

Die Bussen für die Uebertretung des vorliegenden Beschlusses werden vom Finanzdepartement zugunsten der Staatskasse ausgesprochen.

Art. 10.

Die Gemeindeverwaltungen führen die Kontrollisten der ausgegebenen Schilder. Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Art. 3 taxfrei sind, werden am Schlusse der Liste angegeben. Ein Exemplar dieser Liste ist bis zum 31. Januar jedes Jahres mit den erhobenen kantonalen Taxen an die kant. Steuerverwaltung zu senden. Mit der Abrechnung sind die verbleibenden Schilder des Vorjahres zurückzusenden.

Art. 11.

Die Schilder und die dazu gehörigen Formulare werden den Gemeinden vom Staate kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 12.

Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei überwachen die Anwendung des vorliegenden Beschlusses, der sofort in Kraft tritt.

Art. 13.

Der Staatsratsbeschluss vom 22. November 1935 betreffend den Bezug der Hundetaxe wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

So gegeben im Staatsrate in Sitten am 25. November 1952, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 27. November 1952,

betreffend Gebrauch von Stempelpapier.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 12. November 1952, das den Preis und das Format des Stempelpapiers, in Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1875 festsetzt;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1953 an wird das Stempelpapier im Folioformat ausser Kraft gesetzt.

Art. 2.

Bis zu diesem Datum können die Besitzer von Stempelpapier im Folioformat selbes an die Bezirkseinknehmer oder an die Staatskasse zurücksenden gegen Austausch für Stempelpapier im Normalformat.

Art. 3.

Die Bankformulare im Folioformat können bis zum 30. Juni 1953 als gültig erklärt werden.

Art. 4.

Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. November 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 14. Dezember 1952 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 1952,

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der
Gemeinde Saxon.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Saxon gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Eingesehen dass die Fristen für die Auflegung der Register abgelaufen sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Das Grundbuch wird in der Gemeinde Saxon in Kraft erklärt ab 1. Januar 1953.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwahrer desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung, ...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Dezember 1952, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 2. Dezember 1952,

**betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Bundesbeitrages
für die Einführung des Grundbuches.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1946 über die Bewilligung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der ausserordentliche Bundesbeitrag für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches wird zwischen Kanton und Gemeinden verteilt im Verhältnis ihres jeweiligen Beitrages an den Einführungskosten des Grundbuches.

Art. 2.

Ausnahmsweise und wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der den Gemeinden zukommende Anteil erhöht werden, ohne jedoch 75% des für die Einführung des Grundbuches von den Gemeinden zu leistenden Beitrages zu überschreiten.

Art. 3.

Das mit der Einführung des Grundbuches betraute Departement ist mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses und dem Erlasse der kantonalen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Gegen seine Entscheide kann an den Staatsrat rekurriert werden, gemäss Beschluss vom 13. Juni 1942, betreffend das verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Staatsrate und seinen Departementen.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Also beschlossen vom Staatsrate in Sitten, den 2. Dezember 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Dieser Beschluss, der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 18. Dezember 1952 genehmigt wurde, tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 24. Dezember 1952.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes:

M. Gard.

BESCHLUSS

vom 24. Dezember 1952,

betreffend die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 10 des Dekretes vom 27. Juni 1952 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft. (DAR);

Auf Vorschlag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Wenn und sobald der Bundesdelegierte für Arbeitsbeschaffung das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 betreffend die Arbeitsbeschaffungsreserven (ABG) auf Unternehmungen anwendet, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, kann der Staatsrat auf schriftliches Gesuch hin die Anwendung des Dekretes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven auf diese Unternehmungen ausdehnen.

Art. 2.

Das in Art. 4 des Dekretes vom 27. Juni 1952 (DAR) vorgesehene Maximum von 25% betrifft die jährlichen Einzahlungen in die Arbeitsbeschaffungsreserven.

Art. 3.

Wenn eine Unternehmung zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 1. Januar 1951 keinen Buchhaltungsabschluss aufzuweisen hat, oder wenn in dieser Zeitspanne kein Gewinn erzielt wurde, dient das Buchhaltungsergebnis des ersten Geschäftsjahres, in dem die erste Zahlung in die Arbeitsbeschaffungsreserven gemacht werden kann als Grundlage für die Bestimmung des Maximums von 25%.

Art. 4.

Das für die Wehrsteuer gültige Berechnungsverfahren für die Festsetzung der Vergütung im Sinne des Art. 5 DAR ist auch für die Kantons- und Gemeindesteuern anwendbar.

Die kantonale Steuerverwaltung nimmt diese Berechnungen vor und setzt nach Prüfung der durch die Gemeinden und die interessierten Unternehmungen gemachten Angaben den Betrag der zu vergütenden Kantons- und Gemeindesteuern fest.

Art. 5.

Die Berechnungen betreffend die zu vergütenden Kantons- und Gemeindesteuern werden den Unternehmungen eröffnet sobald ihre Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Innert der im Einschätzungs- und Beschwerdeverfahren festgesetzten Fristen können die Unternehmungen gegen die Eröffnung der Berechnung ihre Rechtsmittel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

Die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung ihrerseits eröffnet den Betrag der zu vergütenden Wehrsteuer.

Art. 6.

Eine Unternehmung kann verlangen, dass die Kantons- und Gemeindesteuern auf die Bildung einer Arbeitsbeschaffungsreserve nicht vergütet werden. Die Gemeindesteuer auf das Industriekapital kann in keinem Falle vergütet werden.

Art. 7.

Innert einer Frist von 30 Tagen ab Eröffnung der in Art. 5 vorgesehenen endgültigen Berechnung haben der Staat und die Gemeinden den zu vergütenden Jahresanteil der Steuern auf ein eigens zu diesem Zwecke eröffnetes Konto der Kantonalbank einzuzahlen.

Bei Nichteinhalten dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% hinzugerechnet.

Art. 8.

Die Kantonalbank verzinst die blockierten Steuern zum Ansatz der für die Schuldscheine der Nationalbank in Art. 5 der Vollzugsverordnung vom 11. März 1952 vorgesehen ist.

Die auf den Zeichnungsscheinen betreffend diese Schuldscheine angegebenen Laufzeiten und die entsprechenden Prozentsätze gelten auch für die Verzinsung der blockierten Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 9.

In den Jahresbilanzen des Staates und der Gemeinden sind die blockierten Steuern mit den aufgelaufenen Zinsen am 31. Dezember in den Aktiven auszuweisen. In den Passiven werden sie unter der Bezeichnung « Arbeitsbeschaffungsreserve » angeführt.

Art. 10.

Die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten als besteuert. Bis zu deren Auflösung bilden diese Reserven Bestandteil des versteuerbaren Vermögens der Unternehmung.

Die Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserven zum gesetzlichen Zwecke kann in keinem Falle durch den Kanton und die Gemeinden besteuert werden. Die Vergütung der blockierten Steuern hingegen bildet Bestandteil des versteuerbaren Gewinnes oder Einkommens.

Art. 11.

Der Anspruch auf Auszahlung der Vergütungen ist bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich geltend zu machen. Es ist ihm der Entscheid der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung betreffend die Vergütung der Wehrsteuer beizulegen.

Art. 12.

Nach Prüfung des Vergütungsanspruches eröffnet die kantonale Steuerverwaltung der gesuchstellenden Unternehmung ihren Entscheid unter Ansetzung der gesetzlichen Einsprache- und ev. Beschwerdefrist gemäss den Bestimmungen des Art. 8 DAR und derjenigen der Art. 89 bis 105 des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952.

Art. 13.

Die Unternehmung erbringt der Eidgenössischen Zentralstelle für die Arbeitsbeschaffung den Nachweis, dass ihre Arbeitsbeschaffungsreserve und die Vergütungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden den Vorschriften gemäss verwendet wurden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Dezember 1952, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

VOLLZIEHUNGSBESCHLUSS

vom 31. Dezember 1952,

zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des
Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend, dass das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952, am 1. Januar 1953 in Kraft tritt;

Eingesehen die Notwendigkeit die Anwendung desselben bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes zu regeln;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1.

Zuständig- Die durch das Bundesgesetz dem Kanton eingeräumten Be-
keit im all- fugnisse werden durch den Staatsrat ausgeübt, sofern das
gemeinen Gesetz oder dieser Beschluss nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 2.

Bundesge- Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in
setz Art. 6 welcher es ausgesetzt wurde.

Art. 3.

Art. 9 Der Zivilstandsbeamte, welcher dem ausländischen Ehemann, dessen Ehefrau das Schweizerbürgerrecht beibe-

halten hat, im Familienregister ein Blatt eröffnet, hat dies dem Bürgerrat sofort mitzuteilen.

Art. 4.

Die Mitteilungen oder Meldungen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Vaters, sind an das Justizdepartement, Amt für den Zivilstandsdienst, zu richten.

Art. 10

Mitteilungen oder Meldungen, welche an eine andere Instanz gelangen, sind von ihr an das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst weiterzuleiten.

Art. 5.

Die Gesuche um Bewilligung der ordentlichen Einbürgerung sowie die Gesuche um Wiedereinbürgerung und um erleichterte Einbürgerung werden vom Justizdepartement behandelt. Das Departement kann eine seiner Dienstabteilungen beauftragen mit der Bundesbehörde unmittelbar zu verkehren.

**Art. 12 bis
17 und 18
bis 31**

Art. 6.

Fälle von Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sowie der Wiedereinbürgerung, und Fälle der Entziehung des Schweizerbürgerrechts werden vom Justizdepartement geprüft.

**Art. 41 und
48**

Ueber die allfällige Zustimmung des Kantons entscheidet der Staatsrat.

Art. 7.

Die Gesuche um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht werden vom Justizdepartement behandelt. Den Entscheid fällt der Staatsrat.

**Art. 42 bis
47**

Art. 8.

Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Walliserbürgerrecht besitzt, wird die Untersuchung vom Justizdepartement durchgeführt. Anwendbar ist das administrative Beschwerdeverfahren.

Art. 49

Der Entscheid wird vom Staatsrat getragen.

Art. 9.

Die verwaltungsrechtliche Beschwerde gegen Entscheidung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

**Art. 50 bis
52**

Zur Erhebung der Beschwerde namens der Gemeinde ist der Gemeinderat legitimiert.

Art. 10.

Art. 58 Die Gesuche um Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht werden, soweit der Kanton sich am Verfahren beteiligt, vom Justizdepartement behandelt.

Art. 11.

Register Die Staatskanzlei führt ein Register der vom Grossen Rat bewilligten Einbürgerungen.

Das Justizdepartement führt ein Register der Wiedereinbürgerungen sowie ein Register der erleichterten Einbürgerungen.

Art. 12.

**Schlussbe-
stimmung**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Er wird bis zum Erlass eines kantonalen Ausführungsgesetzes Geltung haben.

Er ist im kantonalen Amtsblatt zugleich mit dem Text des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 zu veröffentlichen.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, am 31. Dezember 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 5. Dezember 1952,

betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1953.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 14. Mai 1914;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Erstes Kapitel.

Eröffnung der Fischerei.

Art. 1.

Die Fischerei wird eröffnet:

a) In der Rhone, am 1. Januar 1953;

b) in den Flüssen und Bächen, am 15. März 1953;

- c) in den Kanälen, am 15. März 1953;
- d) in den Bergbächen, vom 14. Juni bis 13. September 1953;
- e) in der Oberen Rhone, vom 19. Juli bis 30. September 1953;
- g) das Fischen von Flussäsen ist vom 1. Januar bis 1. März und vom 1. Mai bis 30. September 1953 gestattet. Dieser Fischfang ist während der Monate März und April verboten.

Dauer der Fischerei und offene Gewässer.

Art. 2.

Die Dauer der Angelfischerei im Jahre 1953 ist wie folgt festgesetzt:

- a) in der Rhone, vom 1. Januar bis 30. September 1953, von der Einmündung des Fiescherbaches bis zum Genfersee, mit Ausnahme der in Art. 3, Litt. a) des gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Abschnitte;
- b) in den Kanälen der Ebene, vom 15. März bis 30. September 1953, mit Ausnahme der Abschnitte, welche in Art. 3, Litt. c) des gegenwärtigen Beschlusses angeführt sind;
- c) in nachstehenden Flüssen und Bächen, vom 15. März bis 30. September 1953:
 - 1) dem Fosseau bei Vouvy;
 - 2) dem Torrent de la Greffe, von der Talsohle aufwärts;
 - 3) dem Avançon bei Vionnaz, von der Talsohle aufwärts;
 - 4) der Vièze von Morgins;
 - 5) der Vièze von Champéry;
 - 6) dem Torrent du Mauvoisin, von der Cases-Brücke abwärts;
 - 7) der Pissevache, vom Wasserfall bis zur Rhone;
 - 8) dem Trient;
 - 9) dem Eau-Noire bei Chatelard;
 - 10) dem Durnand;
 - 11) dem Torrent du Val d'Arpette;
 - 12) dem Petschu bei Champex;
 - 13) der Dranse von Ferret;
 - 14) der Dranse von Entremont, von der Einmündung des Valsoreybaches abwärts;
 - 15) der Dranse von Bagnes;
 - 16) dem Wildbach von Bruson-Bagnes;
 - 17) dem Wildbach von St. Jean, westlich von Verbier;
 - 18) dem Wildbach von Verbier, vom Kreuz von Verbier bis zum Vacheret, mit Ausnahme aller anderen Wildbäche der Ebene;
 - 19) dem Wildbach von Médières-Bagnes;
 - 20) dem Wildbach von Verségères-Bagnes;
 - 21) der Dransette bei Lourtier-Bagnes;
 - 22) der Fare, bei Riddes;
 - 23) der Losentze, bei Chamoson;
 - 24) der Lizerne, bei Ardon, von der Tine abwärts;
 - 25) der Printze, bei Nendaz;
 - 26) der Morge, bei Conthey (Gundis);

- 27) der **Sitter**, bei Sitten;
 - 28) der **Borgne**, von der Einmündung der Dixence abwärts und im Abschnitte zwischen der Brücke von Villette und der Einmündung des Merdessonbaches;
 - 29) der **Lienne**, bei St. Léonard;
 - 30) der **Navizance**, von der Einmündung der Gougtra abwärts;
 - 31) der **Signièse**, bei Siders;
 - 32) der **Raspille**, bei Siders;
 - 33) dem **Russenkanal**, bei Salgesch;
 - 34) der **Dala**, von der Brücke von Leukerbad abwärts;
 - 35) dem **Pfuntaniebach**, bei Leuk;
 - 36) dem **Turtmannbach**;
 - 37) dem **Feschelbach**, bei Leuk;
 - 38) der **Lonza**, von der Brücke bei Blatten abwärts;
 - 39) dem **Bietschbach**, von der Lötschberglinie abwärts;
 - 40) dem **Mühlebach**, bei Raron;
 - 41) dem **Laubbach**, bei Raron;
 - 42) der **Vispe**, bis zur Sellibrücke (Brücke der V. Z. Bahn ungefähr 1,700 Km unterhalb des Dorfes St. Niklaus;
 - 43) dem **Baltschiederbach**;
 - 44) der **Gamsa**;
 - 45) der **Saltina**, von der Napoleonsbrücke abwärts;
 - 46) dem **Kelchbach**, von der Brücke von Moos-Naters abwärts;
 - 47) der **Massa**;
 - 48) dem **Fiescherbach**, von der Eisenbahnbrücke abwärts;
 - 49) dem **Mundbach**, von der Lötschberglinie abwärts;
- d) in nachstehenden **Bergbächen, vom 14. Juni bis 13. September 1953** :
- 1) der **Dranse von Entremont**, von der Einmündung des Valsoreybaches aufwärts bis zum Wildbach des Planards;
 - 2) der **Lizerne**, von der Tine aufwärts;
 - 3) der **Borgne**; auf ihrer ganzen Länge, inbegriffen die **Borgne von Arolla**;
 - 4) der **Dixence**;
 - 5) der **Navizance**, von der Einmündung der Gougtra aufwärts;
 - 6) der **Gougtra**, bei Grimentz;
 - 7) der **Lonza**, von der Brücke bei Blatten aufwärts;
 - 8) der **Mattervispe**, von der Eisenbahnbrücke oberhalb Täsch abwärts;
 - 9) der **Saaservispe**, vom Hotel Portiengrat in Saas-Almagell abwärts;
 - 10) der **Saltina**, von der Napoleonsbrücke aufwärts;
 - 11) dem **Mundbach**, von der Lötschberglinie aufwärts;
 - 12) dem **Ganterbach**, bei Brig;
 - 13) der **Binna**;
 - 14) dem **Langtalbach** bei Binn;
 - 15) dem **Fiescherbach**, von der Eisenbahnbrücke aufwärts;
 - 16) der **Diveria**, von der Brücke in Gabi abwärts;
 - 17) dem **Wildbach von Mauvoisin**, von der Cases-Brücke aufwärts, aber nur an Sonntagen;
 - 18) dem **Abschnitte der Rhone zwischen der Einmündung des Kelchbaches und der eisernen Brücke über die Rhone bei Massaboden**;

19) der **Obern Diveria**, von der Brücke in Gabi aufwärts, unter folgenden Bedingungen:

- a) Dieses Gewässer ist dem kantonalen Amateur-Fischer-verbände verpachtet worden. Folglich werden die Patente von diesem Verbands ausgestellt;
- b) jene Fischer, die bereits ein für die Kanäle im Jahre 1953 gültiges Jahrespatent, ein Patent für Sonn- und Feiertage oder ein Monatspatent gelöst haben, sind berechtigt, ohne Spezialpatent, in der Oberen Diveria je am Dienstag, Donnerstag und Sonntag zu fischen;
- c) sind in der Oberen Diveria als **Schontage** zu betrachten: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag;
- e) in der Oberen Rhone, vom 19. Juli bis 30. September 1953 mittels Spezialpatent, jeweils am Dienstag, Donnerstag und Sonntag, von 0600 Uhr bis zum Eintritt der Dämmerung, von der Brücke von Ulrichen abwärts bis zur Einmündung des Fiescherbaches.

Verbotene Gewässer.

Art. 3.

Die Fischerei ist in allen im gegenwärtigen Beschlusse nicht erwähnten offenen Gewässern untersagt, namentlich:

a) in der Rhone:

- 1) im Reservat der Oberen Rhone, von der Brücke von Ulrichen aufwärts;
- 2) in allen Nebengewässern der Rhone (inbegriffen die Kanäle) vom Fiescherbach aufwärts;
- 3) vom 1. Januar bis 14. Juni 1953, von der Einmündung des Kelchbaches bis zur eisernen Brücke über die Rhone bei Massaboden;
- 4) 50 M. aufwärts von der Stauwehr des Bois-Noir, bei Evionnaz.

b) in folgenden Flüssen:

- 1) der Pissevache, vom Wasserfall aufwärts;
- 2) der Barberine, von den Schluchten in Bourqui aufwärts, sowie in den Kanälen der Ebene von Emosson;
- 3) dem Becken von Les Morécottes;
- 4) der Dranse von Entremont, von dem Wildbach des Planards aufwärts;
- 5) der Dranse von Bagnes, zwischen der Brücke von Chables und derjenigen von le Martinet;
- 6) den Wildbächen von Verbier mit Ausnahme der unter Art. 2, Ziffer 17) und 18) erwähnten Wildbäche;
- 7) der Salentze;
- 8) der Evolène, die das Dorf gleichen Namens durchfließt;
- 9) der Dala, von der Brücke bei der Bäckerei aufwärts;
- 10) dem Bietschbach, von der Lötschberglinie aufwärts;
- 11) der Saaservispe, vom Hotel Portiengrat in Saas-Almagell aufwärts;
- 12) dem Tavernbach;
- 13) dem Kelchbach und allen seinen Zuflüssen, von der Brücke bei Moos-Naters aufwärts;

- 14) der **Mattervispe**, von der Eisenbahnbrücke oberhalb Täsch aufwärts;
 - 15) dem **Zwischbergenbach**, vom Wasserfall aufwärts;
 - 16) dem **Torrent du Moulin**, bei Vissoie.
- c) **In nachstehenden Kanälen:**
- 1) der **Louenne**, vom Dorfe Massongex aufwärts;
 - 2) dem **Torrent du Mont und seinen Zuflüssen** bei Vernayaz, von der Brücke der Ciblerie aufwärts;
 - 3) dem **Kanal von St. Leonard**, zwischen dem Km SBB Bezeichnung 99,657 und dem Bahnübergang bei Km. 100,155;
 - 4) dem **Kanal von Granges**, zwischen der Einmündung der Réchy und deren Vereinigung mit dem Kanal « des Lavoirs »;
 - 5) dem **Kanal-Neuf** bei Granges;
 - 6) im **Kanal des Lavoirs**, bei Grone;
 - 7) dem **Pfynkanal** (Büttenbach);
 - 8) dem **Aufzuchtskanal bei Turtmann** (vom Gitter bei der Brücke aufwärts);
 - 9) dem **Grossgraben**, von der Brücke von Niedergampel bis zu seiner Einmündung in die Rhone;
 - 10) dem **Aufzuchtskanal des Puthiergrabens** (vom Gitter aufwärts und 100 M. von demselben abwärts);
 - 11) dem **Nordkanal** bei Visp;
 - 12) dem **Nebenkanal bei Glis**, von seiner Quelle bis zur Brücke unterhalb vom Stall Truffer;
 - 13) **in sämtlichen Kanälchen von Goms.**
- d) **in allen Berg- und Seen der Rhoneebene.**

Art. 4.

Alle von den Bergen niederfliessenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet, darum gibt nur das Patent für die **Rhone und Flüsse** die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Der **Torrent de la Sarvaz**, der **Torrent du Mont** in Vernayaz, der **Torrent de la Greffe** und der **Avançon** in Vionnaz werden jedoch nur von ihrer Quelle bis dort, wo der Hang in die Ebene übergeht, als Flüsse betrachtet. Soweit sie durch die Rhoneebene fliessen, gehören sie zu den Kanälen.

Der « Thovez-Bouverette » bei Bouveret ist als Kanal zu betrachten.

Art. 5.

Das Fischereirecht in den Kanälen ist vom kantonalen **Walliser Amateur-Fischerverband** gepachtet.

Art. 6.

Das Patent für die Kanäle wird den im Wallis wohnhaften Fischern durch den **Vorstand des vorerwähnten Fischerverbandes in Brig und die Vorstände der Lokalsektionen** dieses Verbandes ausgehändigt. Für die Aushändigung des Patentbesitzes an die nicht im Kanton wohnhaften Fischer ist allein der kant. Vorstand des erwähnten Verbandes zuständig.

Art. 7.

Die Bedingungen für den Fischfang in den Kanälen werden weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

Art. 8.

Wer in der Rhone, den Flüssen und Kanälen die Angelfischerei ausüben will, muss im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fischereipatentes sein.

Art. 9.

Die Fischer haben das Recht, sich gegenseitig das **Vorweisen des Patentes zu verlangen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.** (Art. 51 des Ausführungsreglementes zum Fischereigesetz).

Art. 10.

Das Patent berechtigt den Fischer zur Benutzung einer einzigen Angelschnur und eines **einzigsten Köders**. Der Angelstock ist in der Hand zu halten oder kann in der Nähe des Fischers aufgelegt werden.

Das Fischen mit **mehr als einem Köder** ist strengstens untersagt.

Diese Bestimmung ist auf die Fliegenfischerei nicht anwendbar.

Art. 11.

Jegliche Art Fischen mit der **Juckschnur oder «Devons»** ist nur zwischen der Stauwehr von **Evionnaz und dem Genfersee**, in der Rhone, gestattet. Sonst sind diese Fanggeräte überall untersagt.

Art. 12.

Das Fischen mit dem **Spinnfisch** (oder anderen kleinen Fischen) ist in allen Gewässern des Kantons gestattet, aber nur mit einem Angelhacken.

Für diese Art zu fischen in den **Flüssen, Bächen und Kanälen**, sowie für das Fischen mit Spinner (Löffel), usw., ist es verboten, das **erste Blei näher als 20 Cm. vom Köder zu befestigen**; dieses Verbot bezweckt, Nachahmungen der Juckschnur zu verhüten. Es ist gleichfalls **untersagt, irgend einen Hacken am Blei zu befestigen**.

Art. 12bis.

Von der Stauwehr des Bois Noirs abwärts ist das Fischen **nur vom Ufer aus gestattet**. Es ist ferner untersagt, sich auf die Betonwerke, wie Brücken, Treppen und Sockel im Innern der Rhone zu begeben.

Art. 13.

Uebertretungen durch **Harpunieren, Fischen mit blosser Hand**, sowie Fangen von Forellen, welche die **vorgeschriebene Grösse nicht erreichen**, werden nebst der gewöhnlichen Busse mit **Entzug des Patentes** für das laufende Jahr bestraft. Im Wiederholungs-falle geschieht diese Strafmassnahme für die Dauer von **mindestens 3 Jahren**.

Art. 14.

Das **Fischen bei Nacht** ist verboten. Unter Nacht versteht man die Zeit zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens in den Monaten Januar und Februar; zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in den Monaten März, April und September und zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens in den Monaten Mai, Juni, Juli und August.

Art. 15.

Das Mass der Forellen wird für die Gewässer des ganzen Kantons einheitlich auf **22 Cm.** festgesetzt und **28 Cm.** für den Salm.

Forellen, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Art. 16.

Wenn ein Angelhacken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, **muss der Fischer die Schnurr abschneiden**, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Anderseits wird den Fischern empfohlen, sich die Hände anzufeuchten, bevor sie einen zu kleinen Fisch anfassen, um ihn wieder ins Wasser zu setzen.

Art. 17.

Mit Ausnahme der Monate März und April 1953 ist das Fischen von **Flussäschen vom 1. Januar bis 30. September** gestattet.

Die Länge dieses Fisches darf nicht **weniger als 25 Cm.** betragen.

Art. 18.

Das Tragen von Stiefeln ist erlaubt; **es ist jedoch untersagt, damit in die Rhone, Kanäle, und andere Flüsse hineinzuwaten, um dem Fischfang zu obliegen.** Der Fischfang soll vom Ufer aus geschehen.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf die zwischen dem «Torrent Sec» und dem Genfersee gelegene Strecke der Rhone.

Art. 19.

Es ist verboten, mit zusammengesetzten Fanggeräten den für die Fischerei verbotenen Strecken entlang zu gehen.

Es ist ebenfalls verboten, mit einem zusammengesetzten Fanggerät, ohne im Besitze eines entsprechenden Patentes zu sein, der Rhone, den Flüssen, Bächen und Kanälen entlang zu gehen.

Art. 20.

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

Art. 21.

Wer immer es sei, der in der Nähe von Fischgewässern angetroffen wird und Drogen, Köder oder Sprengstoffe, welche dazu dienlich sind, die Fische zu lähmen oder zu töten, oder verbotene Geräte, wenn sie auch nur dazu angetan sind, die Fischaufsicht zu erschweren, auf sich trägt, oder sich der Mitäterschaft schuldig macht, verfällt einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 400.—.

Art. 22.

Ohne Bewilligung ist es verboten, irgendwelche feste Gegenstände in die Fischgewässer zu werfen oder Rückstände und Abwasser, welcher Art sie auch seien, in dieselben hineinzuleiten.

Das **Waschen von Baumspritzen** oder andern Behältern ist in diesen Gewässern **strengstens untersagt**.

Uebrigens haben die Landwirte die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass bei der Behandlung von Obstbäumen längs der Kanäle die **dabei verwendete Brühe ins Wasser zurückfällt und dasselbe verunreinigt**.

Die Eigentümer von an Fischgewässern angrenzende Grundstücken, welche zur Bewässerung derselben Motorpumpen benutzen, haben den Filter oder Seiher mit einer Vorrichtung zu versehen, welche das Ansaugen von Fischen verunmöglicht.

Art. 23.

50 Meter oberhalb und unterhalb von Stauwerken ist die Fischerei untersagt.

Immerhin ist beim **Stauwerk von Chatelard** der Fischfang oberhalb und unterhalb desselben gestattet.

Art. 24.

Fabrikbesitzer und Personen welche einen Wasserlauf trocken zu legen gedenken, sind gehalten, vorher den **Fischerei-Aufseher** oder Landjäger des betreffenden Kreises davon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird dann die nötigen Vorkehrungen treffen, damit eintretenden Falls die Fische in seiner Gegenwart in ein anderes Gewässer versetzt werden können.

Art. 25.

In Bächen, Kanälen und anderen Gewässern, die Forellen enthalten, ist jegliche **Reinigung des Bettes vom 1. Oktober bis 1. März verboten**. (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888).

Art. 26.

Es ist strengstens verboten, Enten und Gänse in den öffentlichen Fischgewässern schwimmen zu lassen.

Art. 27.

Es ist verboten, in den fischhaltigen Kanälen der Rhoneebene Frösche zu fangen.

Drittes Kapitel.

Patentgebühren.

Art. 28.

Die Gebühren für Patente für die **Rhone und Flüsse** werden wie folgt festgesetzt:

Rhone und Zuflüsse.

Jahrespateute :

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 30.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 60.—
c) für in der Schweiz nicht wohnsässige Fischer	» 120.—

Bäche allein ohne die Rhone.

Jahrespateute :

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 25.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 50.—
c) für in der Schweiz nicht wohnsässige Fischer	» 100.—

Monatspateute :

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 15.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 30.—
c) für in der Schweiz nicht wohnsässige Fischer	» 75.—

Sonn- und Feiertagspateute :

Unter Feiertagen versteht man : Neujahr, Dreikönigfest, St. Josef, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, St. Peter und Paulus, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 15.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 30.—
c) für in der Schweiz nicht wohnsässige Fischer	» 75.—

Wochenpateute :

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 10.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 20.—

Tagespateute :

Für jeden, in der Schweiz wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Fischer	Fr. 5.—

Spezialpatent für die Obere Rhone :

a) für im Kanton Wallis wohnsässige Fischer	Fr. 12.—
b) für im Kanton Wallis nicht wohnsässige Fischer	» 18.—
c) für in der Schweiz nicht wohnsässige Fischer	» 30.—

Eine Preisermässigung von Fr. 6.— auf die Gebühren für dieses Spezialpatent wird denjenigen Fischern gewährt, die bereits ein Jahrespatent für Rhone und Flüsse oder Flüsse allein gehöht haben. Zu diesem Zwecke muss das betreffende Patent vorgewiesen werden.

Art. 29.

Auf jedes Fischerpatent wird eine **Stempelgebühr** von Fr. 0.30 und folgende **Tuberkulosemarke** erhoben;

Fr. 2.— für die Jahrespatente und die Sonn- und Feiertagspatente;
Fr. 1.— für die Monats- und Wochenpatente sowie für die Spezialpatente für die Obere Rhone;
Fr. 0.50 für die Tagespatente.

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent für die Rhone und Zuflüsse schon Fr. 2.— für die Tuberkulose entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für die Kanäle nur eine Tuberkulose Marke von Fr. 0.50 verlangt.

Art. 30.

Ueberdies werden folgende **Wiederbevölkerungstaxen** erhoben:

Fr. 5.— für das Jahrespatent,
Fr. 3.— für das Monats- und das Sonn- und Feiertagspatent,
Fr. 2.— für das Spezialpatent für die Obere Rhone.
Fr. 1.— für das Wochenpatent und
Fr. 0.50 für das Tagespatent.

Art. 31.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone und Flüsse entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Patente für die Kanäle und die Obere Rhone nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr erstes Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung theilhaftig zu werden.

Aushändigung der Patente.

Art. 32.

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt:

a) **Rhone und Flüsse, sowie Spezialpatente für die Obere Rhone:**

den **im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern**, durch den **Bezirkseinsteuereinzahler**;

den **im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern** durch die **kantonale Fischereiabteilung**.

b) **Kanäle:**

den **im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern**, durch die **Fischereisektionen der Bezirke**;

den **im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern**, durch den **kantonalen Verband der Walliser Sportfischer, Vorstand in Brig**.

c) **Tagespatente für die Rhone und Flüsse.**

Diese Patente werden in der Regel durch die **Bezirkseinsteuereinzahler** ausgehändigt. **Ausnahmsweise** können sie auch bei den **Kantonspolizeiposten** bezogen werden.

Für die Fischerei in der **Oberen Rhone** kann kein **Tagespatent** ausgestellt werden.

Art. 33.

Die **Gesuchsteller** haben ihre **vollständigen Personalien** anzugeben und zwar **Name, Vorname, Wohnort, Geburtsort, Geburts-**

jahr und eine Photographie einzusenden, welche im Patent eingeklebt und **abgestempelt wird**. Photographien, welche nicht klar und von normaler Grösse sind, werden zurückgewiesen.

Art. 34.

Die Fischer sind gehalten, das Patent beim Einnehmer ihres Wohnbezirktes zu beziehen.

Art. 35.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Viertes Kapitel.

Die Fischerei im Genfersee und im See von Champex.

Art. 36.

Die Fischerei im **Genfersee** ist durch eine Uebereinkunft zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Art. 37.

Das Fischereirecht im **See von Champex** ist dem Fischerverein von Champex verpachtet worden.

Die Fischereipatente für dieses Gewässer werden demzufolge vom oberwähnten Verein ausgestellt.

Fünftes Kapitel.

Krebsfang.

Art. 38.

Der **Krebsfang** ist im Jahre 1953 im ganzen Kanton verboten.

Sechstes Kapitel.

Art. 39.

Inhaber eines Walliser Patentes, **die im Bezirk St. Maurice wohnsässig sind**, können in dem **Ausflusskanal des Laveywerkes**, ausschliesslich auf dem linken Ufer, vom 1. Januar bis 30. September 1953 fischen.

Siebentes Kapitel.

Schlussbestimmungen.

Art. 40.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 41.

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 15. Dezember 1952 über die Fischerei im Jahre 1952 ist aufgehoben.

Also beschlossen vom Staatsrat in Sitten, in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1952 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Nachtrag zum gegenwärtigen Beschluss.

Patentgebühren für die Kanäle.

Jahrespateente für die Kanäle :

a) für Wohnsässige	Fr. 27.—
b) für Nichtwohnsässige	» 50.—

Monatspatente :

a) für Wohnsässige	» 12.—
b) für Nichtwohnsässige	» 30.—

Sonntagspatente für die Kanäle :

a) für Wohnsässige	» 12.—
b) für Nichtwohnsässige	» 30.—

Wochenpatente für die Kanäle :

a) für Wohnsässige	» 9.—
b) für Nichtwohnsässige	» 15.—

Tagespatente für die Kanäle :

a) für die Mitglieder	» 3.—
b) für Nicht-Mitglieder	» 5.—

Ueber die Patentgebühr hinaus wird gemäss den Bestimmungen der Artikel 30 und 31 des gegenwärtigen Beschlusses eine Wiederbevölkerungsgebühr bezogen. Ausgenommen für das Tagespatent, sind für obige Patente auch die Gebühren für Tuberkulosemarke zu entrichten.

REGLEMENT

der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis.

Vom 14. Mai 1952.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Allgemeines, Mitgliedschaft

Art. 1.

Die Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis, in der Folge abgekürzt Kasse genannt, versichert die Lehrerschaft des Kantons Wallis gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod. **Zweck, Rechts-
persönlich-
keit.**

Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Sitten.

Art. 2.

Mitglieder.

Der Kasse haben beizutreten:
die Lehrkräfte, die an den öffentlichen Primarschulen unterrichten.

In die Kasse können aufgenommen werden:

- a) die Lehrkräfte, die religiösen Kongregationen angehören;
- b) die Handarbeitslehrerinnen, die wöchentlich während wenigstens vier Tagen an öffentlichen Primarschulen unterrichten;
- c) die Lehrkräfte der Normalschulen und anderer staatlicher Schulen oder Bildungsanstalten;
- d) die Speziallehrer für Gesang, Turnen, die Sekundarlehrer, usw.;
- e) die Hauswirtschaftslehrerinnen;
- f) die Lehrkräfte, welche an freien Primarschulen Unterricht erteilen, wenn diese der Aufsicht des Staates unterstellt sind und von ihm finanziell unterstützt werden.

Mitglied der Kasse können bleiben:

- a) die Lehrkräfte, welche wenigstens einen Fortbildungsschulkurs leiten oder eine Stellvertretung versehen, sofern sie den Mindestbeitrag entrichten;
- b) die Lehrkräfte, welche für den Unterricht an Sekundar-, Industrie-, Handels- oder Mittelschulen herbeigezogen werden.

Art. 3.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft Der Beginn der Mitgliedschaft wird von der Kasse bei der Aufnahme festgesetzt. In der Regel fällt er mit dem Anfang des Schuljahres zusammen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Stellung, mit welcher die Zugehörigkeit zur Kasse nach Art 2 verbunden ist. Art. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 4.

Einstellung.

Wer den Lehrberuf aufgibt, um seine Studien fortzusetzen, wer ohne Anspruch auf Besoldung beurlaubt wird oder wegen unverschuldeter Wegwahl seine Anstellung verliert, ohne aber invalid zu sein, kann während höchstens zwei Jahren Mitglied der Kasse bleiben.

Abs. 1 wird auch angewandt auf ein Mitglied, das infolge längerer Krankheit oder aus höheren Gründen seine Beiträge nicht bezahlen kann.

In diesen Fällen sind die reglementarischen Beiträge nicht zahlbar. Die Zeit, während der das Mitglied keine Beiträge bezahlt, kommt für die Mitgliedschaft nicht in Anrechnung.

Wer nach Ablauf dieser Zeit die Lehrtätigkeit nicht wiederaufnimmt, verliert die Mitgliedschaft und kann auf sein Gesuch hin zu den Spareinlegern versetzt werden.

Art. 5.

Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kasse und vor dem Ausscheiden wegen Invalidität hat ein Vertrauensarzt der Kasse seinen Befund abzugeben; die Kasse ordnet das Verfahren. **Aertzliche Untersuchungen.**

Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung sind vom Mitglied zu tragen, ausgenommen im Falle von Invalidität. Es steht dem Betroffenen frei, auf eigene Kosten weitere Beweismittel über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

Art. 6.

Die Anwärter auf die Mitgliedschaft, die Mitglieder und die Bezüger von Kassenleistungen sind verpflichtet, den Organen der Kasse und den Vertrauensärzten über alle Tatsachen, welche ihre Beziehungen zur Kasse betreffend, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben und alle erforderlichen Ausweise zu beschaffen. **Auskunftspflicht.**

Art. 7.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission der Kasse können innert 20 Tagen nach ihrer Eröffnung an den Staatsrat weitergezogen werden. **Rechtsschutz.**

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission über freiwillige Kassenleistungen und Zuwendungen aus dem Hilfsfonds sind endgültig.

Art. 8.

Die Kasse ist von jeder Kantons- und Gemeindesteuer befreit. **Steuerfreiheit.**

b) Beitragspflichtige und anrechenbare Besoldung und Beiträge.

Art. 9.

Die beitragspflichtige Besoldung der Mitglieder, die nach kantonalen Besoldungsdekreten entschädigt werden, setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, den Alterszulagen, der Familienzulage ohne die Kinderzulagen und der Teuerungszulage ohne die Teuerungszulagen für Kinder. **Beitragspflichtige Besoldung.**

Art. 10.

Die anrechenbare Besoldung ist gleich der beitragspflichtigen Besoldung vermindert um Fr. 1200.—. **Anrechenbare Besoldung.**

Die beitragspflichtige Besoldung der nicht nach den kantonalen Besoldungsdekreten entschädigten Lehrkräfte wird von der Verwaltungskommission der Kasse festgesetzt.

Wird die beitragspflichtige Besoldung wegen verminderter Tätigkeit herabgesetzt, so kann die Mitgliedschaft zum bisherigen Verdienst weitergeführt werden, wenn das Mitglied für den wegfallenden Gehaltsanteil die Bezahlung der Staatsbeiträge übernimmt.

Art. 11.

Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge sind folgende :

- a) wiederkehrende Beiträge von 7% der beitragspflichtigen Besoldung, mindestens aber Fr. 70 im Jahr;
- b) einen einmaligen Beitrag von 50% von jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung, herrührend von der Erhöhung der Besoldung nach den ersten fünf Dienstjahren und von Alters- und Familienzulagen;
- c) einen einmaligen Beitrag für jede übrige Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung, die nicht unter lit. b fällt, gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang.

Sofern der Staat nicht verpflichtet ist, sich an den einmaligen Beiträgen zu beteiligen, fallen diese zu Lasten des Mitgliedes.

Die für eine allgemeine Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen im Einvernehmen mit dem Staatsrat festgesetzt.

Die Beiträge werden bei Auszahlung der Besoldung von derselben abgezogen.

Art. 12.

Beiträge des Staates und der übrigen Arbeitgeberbeiträge.

Für die in Art. 2, Abs. 1 und die in Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Mitglieder entrichtet der Staat wiederkehrende und einmalige Beiträge in derselben Höhe wie die übrigen Mitglieder, ausgenommen die in Art. 11 lit. c vorgesehenen Beiträge.

Die Arbeitgeberbeiträge für die in Art. 2, Abs. 2, lit. d, e und f bezeichneten Mitglieder sind von der Gemeinde oder der Schule zu bezahlen, welche diese Lehrkräfte anstellt oder beschäftigt.

Die Kasse bestimmt die von diesen Arbeitnehmern zu entrichtenden Beiträge.

Der Staat garantiert der Kasse einen Nettozinsertrag von 3¼% auf ihren Anlagen.

c) Kassenleistungen.

Art. 13.

Kassenleistungen im Sinne der gegenwärtigen Statuten **Begriff.**
sind:

- a) die Kapitalabfindungen (Art. 23-24),
- b) die Invaliden- und Altersrenten (Art. 25-28),
- c) die Hinterlassenenrenten (Art. 29-34),
- d) die Renten an Kinder Invaliden oder Pensionierter (Art. 35),
- e) die freiwilligen Kassenleistungen (Art. 36-38),
- f) die Leistungen an Spareinleger und ihre Hinterbliebenen (Art. 41),
- g) die Zuwendungen aus dem Hilfsfonds (Art. 18).

Art. 14.

Bei Kassenleistungen, die nach Mitgliedschaftsjahren abgestuft sind, zählen die zurückgelegten Jahre. Das letzte Jahr wird im Verhältnis der Monate angerechnet, für welche die Beiträge bezahlt wurden, zur Zahl der Monate des Schuljahres. **Festsetzung und Auszahlung.**

Bei den in Verdienstprozenten festgesetzten Kassenleistungen ist die anrechenbare Besoldung im Zeitpunkt des Todes oder des Rücktrittes vom Lehrfach infolge Erreichung der Altersgrenze oder Invalidität massgebend.

Die wiederkehrenden Kassenleistungen werden alle zwei Monate ausbezahlt. Besteht der Anspruch am ersten Tage des Monats, so wird die Rente für den ganzen Monat ausgerichtet.

Die Kassenleistungen werden durch die Post ausbezahlt. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Zahlungen nach dem Ausland zu überweisen.

Bei Auszahlung einer Kassenleistung noch geschuldete Beiträge und Einkaufssummen werden mit den Ansprüchen an die Kasse verrechnet. Die Kasse kann diese Verrechnung zeitlich angemessen verteilen.

Art. 15.

Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge samt Zins zurückzuerstatten. **Rückstattung.**

Art. 16.

Jede Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen ist ungültig. **Sicherung**

Die Kasse kann Massnahmen treffen, damit die Kassenleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 17.

Haftet ein Dritter für die Folgen eines Ereignisses, welches Kassenleistungen auslöst, so werden diese nur so **Rückgriff.**

weit ausgerichtet, als der Berechtigte der Kasse die Ansprüche gegenüber dem Dritten bis auf die Höhe der Kassenleistungen abtritt.

d) Hilfsfonds.

Art. 18.

Dem Hilfsfonds werden zugewiesen :

- a) die aus der Sparkasse nach Art. 44 verfallenen Guthaben;
- b) Kassenleistungen und Rückerstattung, auf deren Ausrichtung der Berechtigte ohne besondere Zweckbestimmung verzichtet;
- c) Zuwendungen an die Kasse, soweit der Spender nichts anderes bestimmt.

Die Verwaltungskommission kann aus diesem Fonds hilfsbedürftige Mitglieder, Pensionierte oder ihre Angehörige unterstützen.

II. VERSICHERUNG.

a) Allgemeines.

Art. 19.

Aufnahme.

Als Mitglied der Kasse wird aufgenommen, wer gestützt auf die vertrauensärztliche Untersuchung, für die Versicherung tauglich befunden wird.

Wer für die Aufnahme tauglich, aber mehr als 40 Jahre alt ist, hat die Wahl, ob er Versicherter oder Spareinleger werden will.

Art. 20.

Einkauf.

Wer versichert wird, kann sich bis auf das vollendete 20. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Die Zeit früherer Mitgliedschaft bei der Kasse als versicherbar erklärten Schuldienstes kann unbeschränkt eingekauft werden.

Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Versicherungsbeginn bei der Kasse zu stellen.

Der Lehrer, der das 27. Altersjahr und die Lehrerin, die das 30. Altersjahr bei der Aufnahme überschritten haben, müssen sich auf dieses Alter zurück in die Versicherung einkaufen.

Wer sich einkauft, hat für die einzukaufende Zeit den Mitgliederbeitrag nach Art. 11, Abs. 1, lit. a, auf Grund der bei der Aufnahme beitragspflichtigen Besoldung zu entrichten, mindestens aber das der Eintrittssbelastung entsprechende Deckungskapital.

Die Einkaufssumme wird bei der Aufnahme fällig. Den Versicherten können Teilzahlungen bewilligt werden. Die jeweilige Restschuld ist verzinslich.

Art. 21.

Der Versicherte, der ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der Kasse entlassen wird, erhält die von ihm bezahlten Beiträge und Einkaufssummen ohne Zinsen zurück.

**Rück-
stattung
von Bei-
trägen.**

Wird der anrechenbare Verdienst herabgesetzt, so werden dem Versicherten die von ihm auf den wegfallenden Verdiensteilen bezahlten Beiträge und Einkaufssummen samt Zinsen, berechnet nach Art. 40, Abs. 2 zurückerstattet. Erfolgt die Herabsetzung, weil der Versicherte auf die Anwendung von Art. 10, Abs. 3 verzichtet, so wird er für die wegfallenden Besoldungsanteile wie ein Austretender behandelt.

Art. 22.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Versicherte bei der Aufnahmeuntersuchung für die Beurteilung seines Gesundheitszustandes wesentliche Tatbestände verschwiegen hat, bei deren Kenntnisgabe er nicht versicherungstauglich befunden worden wäre, so wird er rückwirkend zu den Spareinlegern versetzt. Ist er bereits pensioniert, so werden die bezogenen Pensionen mit seinem Anspruch als Spareinleger verrechnet.

**Aus-
schluss.**

b) Kapitalabfindungen.

Art. 23.

Der Versicherte, der während der ersten fünf Versicherungsjahre invalid wird, hat Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung.

Anspruch.

Beim Tode eines Versicherten während der ersten fünf Versicherungsjahre haben der überlebende Ehegatte oder die überlebenden Kinder Anspruch auf eine Kapitalabfindung, welche die Hälfte der Abfindung im Invaliditätsfalle beträgt.

Art. 24.

Die einmalige Kapitalabfindung im Invaliditätsfall beträgt:

Höhe.

im 1. Versicherungsjahr	50%	der beitragspflichtigen Besoldung
im 2. Versicherungsjahr	70%	der beitragspflichtigen Besoldung
im 3. Versicherungsjahr	90%	der beitragspflichtigen Besoldung
im 4. Versicherungsjahr	110%	der beitragspflichtigen Besoldung
im 5. Versicherungsjahr	130%	der beitragspflichtigen Besoldung

c) Invaliden- und Altersrenten.

Art. 25.

Anspruch. Der Versicherte als mehr als fünf Versicherungsjahren, der von der Kasse, gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund, invalid erklärt wird, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

Sofern es wahrscheinlich ist, dass der Versicherte seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangt, kann die Rente auf eine Dauer beschränkt werden, die in der Regel zwei Jahre nicht übersteigt.

Der Versicherte, der 60 Jahre alt ist, wird von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente beginnt mit dem Wegfall der Besoldung.

Art. 26.

Höhe Die Invaliden- oder Altersrente beträgt je nach der Zahl der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand erreichten Versicherungsjahre:

25% der versicherten Besoldung bis zu 10 Versicherungs-
jahren

26%	»	»	nach 11	»
27%	»	»	12	»
28%	»	»	13	»
29%	»	»	14	»
30%	»	»	15	»
31%	»	»	16	»
32%	»	»	17	»
33%	»	»	18	»
34%	»	»	19	»
35%	»	»	20	»
36%	»	»	21	»
37%	»	»	22	»
38%	»	»	23	»
39%	»	»	24	»
40%	»	»	25	»
41%	»	»	26	»
42%	»	»	27	»
43%	»	»	28	»
44%	»	»	29	»
45%	»	»	30	»
46%	»	»	31	»
47%	»	»	32	»
48%	»	»	33	»
49%	»	»	34	»
50%	»	»	35	»
51%	»	»	36	»
52%	»	»	37	»
53%	»	»	38	»
54%	»	»	39	»
55%	»	»	40	»

Der Pensionierte hat Anspruch auf eine Zusatzrente, solange er oder sein Ehegatte nicht eine entsprechende Leistung der AHV bezieht. Die Zusatzrente für verheiratete Männer, die sich vor dem zurückgelegten 55. Altersjahr verheiratet haben, ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich. In allen andern Fällen beträgt sie 5/8 dieser Ansätze.

Ist die beitragspflichtige Besoldung eines Versicherten kleiner als die beitragspflichtige Besoldung einer Primarlehrkraft gleichen Alters, die in einer Klasse mit sechsmonatiger Schuldauer unterrichtet, wird seine Rente im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

Die in der genannten Tabelle vorgesehene Zusatzrente wird ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 27.

Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Rente bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bleiben jedoch ungeschmälert. **Kürzung.**

Bezieht der Pensionierte ein Arbeitseinkommen, das mit der Rente zusammen seine frühere Besoldung übersteigt, so kann die Rente angemessen gekürzt werden.

Einem Versicherten, der infolge teilweiser Invalidität an der Ausübung seines Berufes verhindert ist, aber eine andere gleichwertige Beschäftigung ausüben kann, wird die Rente in angemessener Weise gekürzt. Die Herabsetzung wird auf Antrag des Vertrauensarztes der Kasse festgesetzt.

Art. 28.

Nimmt ein Versicherter seine berufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2 des Reglementes wieder auf, so wird er auch wieder als Versicherter aufgenommen, verliert aber in diesem Falle seinen Anspruch auf eine Rente. Seine frühere Versicherungszeit wird ihm angerechnet. **Wiederaufnahme der Lehr-tätigkeit.**

Ist die neue anrechenbare Besoldung niedriger als die frühere, so hat der Wiederaufgenommene die Wahl zwischen der Anwendung von Art. 10, Abs. 3 oder Art. 21, Abs. 2.

Ist die neue anrechenbare Besoldung höher als die frühere, so wird der Unterschied als Erhöhung der früheren Besoldung betrachtet.

d) Witwenrenten.

Art. 29.

Die Witwe eines Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Witwenrente, sofern die Ehe bestand, bevor der Ehemann das 55. Altersjahr vollendet hatte und bevor er pensioniert wurde. **Anspruch.**

Der Anspruch auf eine Witwenrente beginnt mit dem Tage, von dem an der Verdienst oder der Rentenanspruch des Verstorbenen aufhört.

Heiratet die Witwe, so erlischt der Rentenanspruch. Sie erhält eine Abfindung im Betrage von drei Jahresrenten, sofern der Ehemann nicht Versicherter der Kasse ist.

Art. 30.

Höhe. Die Witwenrente beträgt 30% der versicherten Besoldung.

Art. 31.

Kürzung und Wegfall. Ist die Ehefrau jünger als der Ehemann, so wird die Rente für jedes volle Jahr Altersunterschied von mehr als 15 Jahren um $\frac{1}{50}$ gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

Die Witwenrente kann gekürzt oder entzogen werden, wenn die Witwe in der letzten Zeit der Ehe ihre Pflichten gegen die eheliche Gemeinschaft in grober Weise vernachlässigte oder wenn sie ihre Pflichten gegen die Kinder grob verletzt.

Die Zahlung der Witwenrente wird solange eingestellt, als die Witwe beitragspflichtiges Mitglied der Kasse ist.

Hat die Witwe gleichzeitig Anspruch auf eine Invaliden- und Altersrente der Kasse, so wird ihr nur die höhere Rente ausgerichtet.

Art. 27 und 34 sind anwendbar.

e) Waisenrenten.

Art. 32.

Anspruch. Die Waisen eines Versicherten oder Pensionsbezügers haben Anspruch auf eine Rente.

Anspruchsberechtigt sind neben den ehelichen Kindern :

- a) die ehelich erklärten Kinder;
- b) die vor Beginn des Anspruches auf eine Invaliden- oder Altersrente angenommenen Kinder (Art. 264 ff. ZGB.);
- c) die vor Beginn des Anspruches auf eine Invaliden- oder Altersrente geborenen ausserehelichen Kinder, sofern sie mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen sind;
- d) die ausserehelichen Kinder einer Versicherten.

Der Anspruch besteht nicht :

- a) wenn die Ehe, aus der das Kind hervorgegangen ist, nach der Pensionierung geschlossen wurde,
- b) wenn die Kindesannahme offenbar erfolgte, um dem Kinde eine Pension missbräuchlich zu sichern.

Der Anspruch auf die Waisenrente beginnt mit dem Tage, an dem der Verdienst oder der Anspruch auf die Invaliden- oder Altersrente aufhört. Er endigt, wenn die Waise das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Für Waisen, die noch im Studium oder in der Lehre stehen, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss derselben, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 33.

Die Waisenrente beträgt 7,5% der versicherten Besoldung für jedes anspruchsberechtigte Kind, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 45%.

Höhe.

Die Vollwaise erhält einen Zuschlag von 7,5% der versicherten Besoldung, alle Vollwaisen zusammen jedoch höchstens einen solchen von 15%.

Der Zuschlag nach Abs. 2 wird auch gewährt:

- a) der Waise, deren Mutter keinen Anspruch auf eine Witwenrente hat;
- b) dem ausserehelichen Kind einer verstorbenen Versicherten, wenn der Vater nachweisbar nicht zu ausreichenden Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden kann.

Die Vollwaise, deren Vater und Mutter bei der Kasse versichert waren, erhält die Rente vom anrechenbaren Verdienst des höher versichert gewesenen Elternteils.

Renten und Zuschläge werden unter die Kinder gleichmässig verteilt.

Art. 34.

Uebersteigt das Einkommen der Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten und aus den Renten der eidgehörigen Alters- und Hinterbliebenenversicherung zusammen die Besoldung des Verstorbenen, so wird die Rente der Ruhegehaltskasse um diesen Unterschied gekürzt.

Kürzung.

f) Renten an Kinder von Invaliden und Pensionierten.

Art. 35.

Die Kinder eines Bezügers der Invaliden- oder Altersrente haben Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

Anspruch.

Art. 34 wird ebenfalls auf sie angewendet.

g) Freiwillige Kassenleistungen.

Art. 36.

Der Waise, die nach Erreichen des 18. Altersjahres wegen erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln, die damals schon bestanden, für ihren Unterhalt nicht selbst aufzukommen vermag, kann nach dem Grade der Bedürftigkeit und der Erwerbsunfähigkeit eine Leistung gewährt werden.

Waisen
über 18
Jahren.

Diese Leistungen dürfen jedoch den Betrag einer Waisenrente nicht übersteigen.

Art. 37.

Entstehen beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenbezügers keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten, so kann dem Ehegatten, den Nachkommen, Eltern oder Geschwistern eine einmalige oder auf Zusehen hin eine wiederkehrende Leistung gewährt werden.

Ehegatten
und Ver-
wandte.

Diese Bestimmungen sind jedoch nur anwendbar, wenn die genannten Personen sich in einer Notlage befinden und wenn der Verstorbene nachweisbar in bedeutendem Umfange zu ihrem Lebensunterhalte beigetragen hat.

Die wiederkehrenden Leistungen dürfen für alle Hinterlassenen zusammen 30% der versicherten Besoldung nicht übersteigen.

Art. 38.

Sonderfälle. In besondern Fällen kann einem Versicherten, der aus der Kasse ausscheidet, ohne als Invalid erklärt zu werden, eine einmalige oder wiederkehrende Kassenleistung ausgerichtet werden, die höchstens dem Wert aller für ihn geleisteten Beiträge und Einkaufssummen samt Zinsen gleichkommt.

III. SPARKASSE

Art. 39.

Spareinleger. Wer nicht nach Art. 19 als Versicherter aufgenommen werden kann, wird Spareinleger.

Wer wegen Versicherungsuntauglichkeit Spareinleger wird, hat nach den Bestimmungen von Art. 20, Abs. 3 und 4 die Spareinlegerzeit einzukaufen.

Der Versicherte, der auf die Versicherung einer Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung verzichtet, wird für den nicht versicherten Teil Spareinleger.

Alinea 2 ist nicht anwendbar.

Art. 40.

Sparguthaben. Das Sparguthaben wird aus den Mitglieder- und den Staats- oder Arbeitgeberbeiträgen gebildet.

Im Laufe des Schuljahres bezahlte Beiträge werden von dem darauffolgenden 1. Juli an verzinst.

Art. 41.

Kassenleistungen. Scheidet der Spareinleger unter den Voraussetzungen aus der Kasse, die bei einem Versicherten die Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente zur Folge hätten, so hat er Anspruch auf eine Kassenleistung. Diese entspricht dem gesamten Sparguthaben (Art. 40).

Die Kassenleistung wird in der Regel in eine Rente umgewandelt. In begründeten Fällen kann das Kapital ausbezahlt werden.

Art. 42.

Wer aus gesundheitlichen Gründen zu den Spareinlegern gehört, wird versichert, sobald er für die Versicherung tauglich befunden wird. Nach 20 Einlegerjahren wird er unabhängig vom vertrauensärztlichen Befund versichert.

**Ueberschritt
zur Versi-
cherung.**

Das gesamte Sparguthaben wird in das Deckungskapital übergeführt und dem Ueberschreitenden die Spareinlegerzeit als Versicherungszeit angerechnet.

Art. 43.

Scheidet der Spareinleger aus der Kasse, ohne dass ein Anspruch auf Kassenleistungen entsteht, so wird ihm, dem Ehegatten, den Nachkommen, den Eltern, den Geschwistern oder letztlich den Grosseltern der aus seinen eigenen Zahlungen gebildete Teil des Sparguthabens zurückerstattet.

**Rück-
stattung
von Bei-
trägen.**

Art. 44.

Verfallene Sparguthaben, auf die kein Berechtigter Anspruch erhebt, fallen in den Hilfsfonds.

**Nicht be-
anspruchte
Guthaben.**

IV. ORGANISATION

a) Allgemeines.

Art. 45.

Die Kasse untersteht der Aufsicht des Erziehungsdepartementes.

Aufsicht.

Art. 46.

Die Organe der Kasse sind:

**Kassen-
organe.**

- 1) Die Bezirks- oder Regionalversammlungen,
- 2) die Delegiertenversammlung,
- 3) die Verwaltungskommission,
- 4) das Büro der Verwaltungskommission,
- 5) die Rechnungsrevisoren.

Art. 47.

Die Verpflichtungen der Kasse aus der Versicherung werden nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgestellt. In der Regel ist mindestens alle 10 Jahre eine vollständige versicherungstechnische Bilanz zu erstellen.

**Verwal-
tungs-
grundsätze.**

Einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse ist durch Erhöhung der Beiträge der Mitglieder und des Staates und durch Anpassung der Kassenleistungen zu beugen.

Das Vermögen der Kasse wird in Wertschriften des Staates Wallis oder bei der Kantonalbank zu dem günstigsten Zins, den die Anstalt bezahlt, angelegt. Das Vermögen der Kasse wird vom Staat sichergestellt.

Die Jahresrechnung ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden veröffentlicht. Die «Ecole primaire» und die «Schweizer Schule» sind die offiziellen Publikationsorgane der Kasse.

b) Die Bezirks- oder Regionalversammlungen.

Art. 48.

Organisation.

Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Kasse und den Bezüglern von Invaliden- und Altersrenten, die im gleichen Bezirk wohnen oder dort Schule halten.

Die Versammlung wählt aus der Mitte der Aktivmitglieder der Kasse einen Bezirksvorstand; er setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Alle Änderungen in der Zusammensetzung der Bezirksvorstandes sind der Verwaltungskommission zu melden.

Die Bezirksversammlung tritt auf Einladung ihres Präsidenten, auf Verlangen der Verwaltungskommission oder eines Fünftels der Mitglieder zusammen.

Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 49.

Befugnisse.

Die Bezirksversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie wählt den Bezirksvorstand;
- b) sie bezeichnet ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung; der Präsident des Bezirksvorstandes ist von Amts wegen Delegierter;
- c) sie berät die Revision des Reglementes sowie der Ausführungsbestimmungen, deren Erlass in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fällt.

Die Bezirksversammlung kann der Verwaltungskommission Vorschläge unterbreiten betreffend die Geschäfte der Kasse.

Der Präsident des Bezirksvorstandes ist der Vertrauensmann der Kasse in seinem Bezirk. Er ist verpflichtet, über alle Kassenangelegenheiten, die einen persönlichen Charakter haben, Stillschweigen zu wahren.

c) Die Delegiertenversammlung.

Art. 50.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Bezirke zusammen. Organisa-
tion.

Auf je 20 Mitglieder eines Bezirkes entfällt ein Delegierter; ein Bruchteil von mehr als 10 Mitgliedern gibt Anrecht auf einen Delegierten. Wählbar als Delegierte sind nur Kassenmitglieder. Erster Delegierter ist von Amts wegen der Präsident des Bezirksvorstandes.

Jeder Bezirk hat Anrecht auf wenigstens zwei Delegierte, einen Lehrer und eine Lehrerin.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage zum voraus einberufen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und überdies dann, wenn es die Verwaltungskommission oder ein Fünftel der Delegierten es verlangt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse betreffend Auflösung der Kasse braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission geleitet.

Art. 51.

Der Delegiertenversammlung obliegt:

1) Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat und den Grossen Rat:

a) die Abänderung des Reglementes und der Auflösung der Kasse;

b) die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge für allgemeine Verdiensterhöhungen (Art. 11, Abs. 3).

2) Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat: die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Nur in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung sind:

a) die Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;

b) die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters;

c) die Verhandlungen über Vorschläge der Kommission und der Delegierten.

Die Delegiertenversammlung ist befugt, die Verwaltungskommission zu beauftragen, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über Gegenstände vorzulegen, die zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören.

Obliegen-
heiten
und Be-
fugnisse.

d) Die Verwaltungskommission.

Art. 52.

Organisation.

Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Präsident und 4 Mitglieder vom Staatsrat und 4 Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission müssen Kassenmitglieder sein. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Die Verwaltungskommission wird von ihrem Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 4 ihrer Mitglieder einberufen.

Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Kassenangelegenheiten persönlicher Natur verpflichtet.

Der Verwalter wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen wenn er Mitglied der Kommission ist.

Die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder, den Sekretär und den Verwalter werden vom Erziehungsdepartement festgesetzt.

Art. 53.

Befugnisse

Der Verwaltungskommission liegen ob:

- a) Die Erledigung aller Kassengeschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- c) die Wahl des Verwalters und des Sekretärs;
- d) die Bestimmung der für die Kasse rechtsverbindlichen Unterschriften.

Die Verwaltungskommission ist befugt, Mitglieder und Sachverständige zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen.

Die Verwaltungskommission ist ferner ermächtigt, für reglementsgemäss eindeutige Entscheide den Verwalter als zuständig zu erklären.

e) Das Büro der Verwaltungskommission.

Art. 54.

Organisation

Der Präsident, der Sekretär und der Verwalter bilden das Büro der Kommission. Sie fassen die dringlichen Beschlüsse und unterbreiten diese bei der nächstfolgenden Sitzung der Kommission zur Genehmigung.

Der Verwalter hat folgende Obliegenheiten :

- a. er verwaltet die Kasse und führt das Verzeichnis der aktiven und pensionierten Mitglieder;
- b. er zieht die Mitgliederbeiträge und die Beriträge des Staates ein. Die Mitgliederbeiträge werden von dem Gehaltsanteil in Abzug gebracht, den der Staat ausrichtet, und zusammen mit den Staatsbeiträgen an die Walliser Kantonalbank auf Konto der Ruhegehaltskasse einbezahlt;
- c. er besorgt die Auszahlung der Renten, Entschädigungen und der von der Kommission beschlossenen Rückzahlungen;
- d. er überwacht die genaue Vollziehung aller Vorschriften der Statuten;
- e. er lässt alle Zahlungsanweisungen von einem dafür bestimmten Mitglied des Büros gegenzeichnen;
- f. er schliesst auf den 31. Dezember die Jahresrechnung ab und unterbreitet dieselbe spätestens am darauffolgenden 1. März der Kommission.

Der Verwalter hat zur Sicherstellung seiner Verwaltung zuhänden des Staatsrates eine von diesem zu genehmigende Sicherheit von Fr. 5000.— zu leisten.

Bei Unregelmässigkeiten und unter Vorbehalt von Art. 36 des Reglementes kann die Kommission den Verwalter abberufen; diese Entlassung erfolgt unbeschadet aller strafrechtlichen Folgen.

Der Verwalter verwahrt die Archive der Kasse und führt die Bücher, Register und Rechnungsbelege.

Der Sekretär hat besonders folgende Aufgaben :

- a. das Protokoll der Kommissions-Sitzungen abzufassen;
- b. die Korrespondenz zu führen;
- c. die Berichte, Vormeinungen usw. der Kommission abzufassen, sowie überhaupt alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die nicht dem Verwalter obliegen.

f) Rechnungsrevisoren.

Art. 55.

Die Rechnungsrevisoren können ausserhalb der Mitglieder der Kasse gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. **Befugnisse.**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung; sie erstatten der Verwaltungskommission und durch sie der Delegiertenversammlung Bericht.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Art. 56.

Übergangs- bestim- mungen.

Die Versicherungsjahre vor dem Schuljahr 1944/45 zählen zu 70%, wenn der Jahresbeitrag wenigstens 60 Fr. betrug. Erreichte er diesen Betrag nicht, so wird das Versicherungsjahr entsprechend gekürzt.

Die nach dem Schuljahr 1944/45 erworbenen Versicherungsjahre werden im Verhältnis des effektiv bezahlten Beitrages zum Beitrag, der der Anzahl Schulmonate im Jahre 1950/51 entspricht, angerechnet, wobei die Wohnortsentschädigung unberücksichtigt bleibt.

Die Renten derjenigen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1951 pensioniert wurden, die Witwer-, Witwen- und Waisenrenten, sowie die Renten an Kinder Pensionierter, werden um folgende feste Prozentsätze erhöht:

- a) 50% die gegenwärtigen Renten an Invalide und Pensionierte, die noch nicht 65 Jahre alt sind, bis zum Zeitpunkt, da sie die Rente der AHV. beziehen, und um 25% von diesem Zeitpunkt an;
- b) um 25% die Renten an Invalide und Pensionierte, die das Alter von 65 Jahren überschritten haben;
- c) um 50% die Renten für die Kinder von Invaliden und Altersrentnern und die Renten an invalide Witwer, die keine Rente der AHV. beziehen;
- d) um 25% die Waisenrenten und die Renten für Witwen, die nicht Aktivmitglieder der Kasse sind.

In keinem Falle werden die am 31. Dezember 1950 zahlbar gewesenen Renten vermindert.

Der Ehemann einer Lehrerin, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes verheiratet war, erhält im Falle ihres Ablebens die Beiträge, welche sie an die Kasse einbezahlt hat, sofern sie keine minderjährigen Kinder zurüklässt.

Die Verwaltungskommission kann weitere Uebergangsbestimmungen erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 57.

Schluss- bestim- mungen

Das vorliegende Reglement hebt dasjenige vom 25. Januar 1945 sowie alle andern ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Mitgliederrenten werden ab 1. Januar 1951 auf Grund dieses Reglementes berechnet.

Die übrigen Bestimmungen dieses Reglementes treten am 1. Juli 1952 in Kraft.

Tabelle I

**EINMALIGER BEITRAG FÜR EINE ERHÖHUNG VON Fr. 100.—
DER VERSICHERTEN BESOLDUNG EINES LEHRERS**

(wenn die Erhöhung nicht von einer Alters- oder Familienzulage herrührt).

Versicherungsjahre im Zeitpunkt der Erhöhung	20	21	22	23	24	25	26	27
1						2,0	6,0	10,5
2					4,5	8,5	13,0	17,5
3			2,5	7,0	11,0	15,5	20,0	25,0
4		4,5	9,0	13,5	18,0	22,5	27,0	32,0
5	6,0	11,0	15,5	20,0	25,0	29,5	34,5	39,0
6	13,0	18,0	22,5	27,5	32,5	37,0	42,0	47,0
7	20,0	25,0	30,0	35,0	40,0	45,0	50,0	55,0
8	27,5	32,5	37,5	42,5	47,5	52,5	57,5	63,0
9	34,5	39,5	44,5	50,0	55,0	60,0	65,5	71,0
10	41,5	46,5	52,0	57,5	62,5	68,0	73,5	79,0
11	49,5	55,0	60,5	66,0	71,0	76,5	82,5	88,0
12	57,5	63,0	68,5	74,5	80,0	85,5	91,5	97,0
13	65,5	71,5	77,0	83,0	88,5	94,5	100,5	106,5
14	74,0	79,5	85,5	91,5	97,5	103,0	109,5	115,5
15	82,0	88,0	94,0	100,0	106,0	112,0	118,5	124,5
16	91,0	97,5	103,5	109,5	116,0	122,0	128,5	135,0
17	100,5	107,0	113,0	119,5	126,0	132,5	139,0	145,5
18	109,5	116,5	123,0	129,5	135,5	142,5	149,5	156,0
19	119,0	125,5	132,5	139,0	146,0	152,5	159,5	166,5
20	128,5	135,0	142,0	149,0	156,0	163,0	170,0	177,0
21	139,0	146,0	153,0	160,0	167,0	174,5	181,5	189,0
22	149,5	157,0	164,0	171,5	178,5	186,0	193,5	200,5
23	160,5	167,5	175,0	182,5	190,0	197,5	204,5	212,5
24	171,0	178,5	186,0	193,5	201,5	209,0	216,5	224,5
25	181,5	189,5	197,0	205,0	212,5	220,5	228,5	236,5
26	194,0	202,0	210,0	218,0	226,0	234,0	242,0	250,0
27	206,0	214,0	222,5	230,5	239,0	247,0	255,5	263,5
28	218,0	226,5	235,0	243,5	252,0	260,5	269,0	277,0
29	230,5	239,0	248,0	256,5	265,5	274,0	282,5	
30	242,5	251,5	260,5	269,5	278,5	287,5		
31	256,5	265,5	274,5	283,5	292,5			
32	271,0	280,0	289,0	298,0				
33	285,0	294,0	303,0					
34	299,5	308,5						
35	313,5							

FÜR EINEN VERHEIRATETEN LEHRER

seit dem 1. Januar 1948

Rück-
tritts-

alter	12	13	14	15	16	17	18	19	20
60	1650	1700	1750	1800	1820	1840	1860	1880	1900
59	1630	1680	1730	1780	1800	1820	1840	1860	1870
58	1610	1660	1710	1760	1780	1800	1820	1840	1840
57	1590	1640	1690	1740	1760	1780	1800	1810	1810
56	1570	1620	1670	1720	1740	1760	1780	1780	1780
55	1550	1600	1650	1700	1720	1740	1750	1750	1750
54	1530	1580	1630	1680	1700	1710	1720	1720	1720
53	1510	1560	1610	1660	1670	1680	1690	1690	1690
52	1490	1540	1590	1630	1640	1650	1660	1660	1660
51	1470	1520	1570	1600	1610	1620	1630	1630	1630
50	1450	1500	1550	1570	1580	1590	1600	1600	1600
49	1430	1480	1530	1540	1550	1560	1570	1570	1570
48	1410	1460	1500	1510	1520	1530	1540	1540	1540
47	1390	1440	1470	1480	1490	1500	1510	1510	1510
46	1370	1420	1440	1450	1460	1470	1480	1480	1480
45	1350	1400	1410	1420	1430	1440	1450	1450	1450
44	1330	1370	1380	1390	1400	1410	1420	1420	1420
43	1310	1340	1350	1360	1370	1380	1390	1390	1390
42	1290	1310	1320	1330	1340	1350	1360	1360	1360
41	1270	1280	1290	1300	1310	1320	1330	1330	1330
40	1240	1250	1260	1270	1280	1290	1300	1300	1300
39	1210	1220	1230	1240	1250	1260	1270	1270	1270
38	1200	1200	1200	1210	1220	1230	1240	1240	1240
37	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200

und weniger.

EINMALIGER BEITRAG FÜR DER VERSICHERTEN

(wenn die Erhöhung nicht von einer

Versicherungsjahre im Zeitpunkt der Erhöhung	Alter beim Eintritt in die Kasse					
	20	21	22	23	24	25
1						
2						1,0
3				0,5	4,0	8,0
4			3,5	7,0	11,0	14,5
5	2,0	6,0	9,5	13,5	17,5	21,0
6	9,0	13,0	17,0	21,0	25,0	29,0
7	16,0	20,0	24,0	28,0	32,5	36,5
8	23,0	27,0	31,5	35,5	40,0	44,0
9	30,0	34,0	38,5	43,0	47,0	51,5
10	37,0	41,5	46,0	50,5	54,5	59,0
11	45,0	49,5	54,0	58,5	63,5	68,0
12	53,0	58,0	62,5	67,0	72,0	76,5
13	61,0	66,0	71,0	75,5	80,5	85,5
14	69,5	74,5	79,0	84,0	89,0	94,0
15	77,5	82,5	87,5	92,5	98,0	103,0
16	86,5	92,0	97,0	102,5	107,5	112,5
17	96,0	101,5	106,5	112,0	117,0	122,5
18	105,0	110,5	116,0	121,5	127,0	132,5
19	114,5	120,0	125,5	131,0	136,5	142,0
20	123,5	129,5	135,0	140,5	146,5	152,0
21	134,0	140,0	145,5	151,0	157,0	162,5
22	144,5	150,0	156,0	162,0	167,5	173,5
23	155,0	160,5	166,5	172,5	178,5	184,5
24	165,0	171,0	177,0	183,0	189,5	195,5
25	175,5	181,5	188,0	194,0	200,0	206,0
26	187,0	193,5	199,5	206,0	212,5	219,0
27	198,5	205,0	211,5	218,0	225,0	231,5
28	210,0	217,0	223,5	230,5	237,5	244,0
29	221,5	228,5	235,5	242,5	250,0	257,0
30	233,0	240,0	247,5	255,0	262,5	269,5
31	246,0	253,5	261,0	268,5	275,5	
32	259,5	267,0	274,5	281,5		
33	273,0	280,5	287,5			
34	286,5	293,5				
35	299,5					

**EINE ERHÖHUNG VON Fr. 100.—
BESOLDUNG EINER LEHRERIN**

Alters- oder Familienzulage herrührt)

Alter beim Eintritt in die Kasse

26	27	28	29	30
	1,5	5,0	8,5	12,0
5,0	8,5	12,0	16,0	19,5
11,5	15,5	19,0	23,0	26,5
18,5	22,5	26,0	30,0	34,0
25,0	29,0	33,0	37,5	41,5
33,0	37,0	41,0	45,5	49,5
40,5	45,0	49,0	53,5	57,5
48,5	52,5	57,0	61,5	66,0
56,0	60,5	65,0	69,5	74,0
63,5	68,5	73,0	77,5	82,0
72,5	77,0	82,0	86,0	91,5
81,5	86,0	91,0	95,5	100,5
90,0	95,0	100,0	105,0	109,5
99,0	104,0	109,0	114,0	119,0
108,0	113,0	118,0	123,0	128,0
118,0	123,0	128,0	133,5	138,5
127,5	133,0	138,0	143,5	148,5
137,5	143,0	148,5	153,5	159,0
147,5	153,0	158,5	164,0	169,5
157,5	163,0	168,5	174,0	179,5
168,5	174,0	180,0	185,5	191,5
179,5	185,5	191,5	197,5	203,5
190,5	197,0	203,0	209,0	215,5
201,5	208,0	214,5	221,0	227,5
213,0	219,5	226,0	233,0	239,5
225,5	232,0	239,0	245,5	
238,0	245,0	251,5		
251,0	257,5			

Genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. Mai 1952.

Der 1. Vize-Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. November 1952 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 31. Juli 1952.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

FINANZGESETZ

vom 23. Februar 1952

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen — Steuerpflicht

Erster Artikel.

Der Kanton erhebt folgende direkte Steuern:

I. Kantons- steuern

1) Arten

1. Eine Steuer auf das Einkommen und eine Steuer auf das Vermögen der natürlichen Personen und der andern unter Ziffer 2 nicht genannten Steuerpflichtigen;

2. eine Steuer auf den Reingewinn, eine Steuer auf das Kapital und eine Ergänzungssteuer auf die Liegenschaften der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Er erhebt ferner:

- a) eine Steuer auf die durch Wasserkraft erzeugte elektrische Energie;
b) eine Hundetaxe.

Art. 2.

Die Steuern werden alljährlich erhoben. Das Steuerjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2) *Steuerperiode*

Art. 3.

Auf Vorschlag des Staatsrates kann der Grosse Rat die Steuersätze herabsetzen oder erhöhen.

3) *Steuerfuss*

Die Erhöhung darf 10% nicht übersteigen und kann nur in Ausnahmefällen zur Verwirklichung ausserordentlicher Werke von allgemeinem Nutzen beschlossen werden. Diese Beschlüsse sind anlässlich der Beratung des Kostenvoranschlages und unter Berücksichtigung desselben zu dekretieren.

Art. 4.

Steuerpflichtig sind:

- a) die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben;
b) die juristischen Personen und Einrichtungen des öffentlichen, kirchlichen und privaten Rechtes, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Erbgemeinschaften und anderen Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Geschäftssitz oder das Zentrum ihrer Verwaltung im Kanton haben.

II. *Steuerpflicht*
1) *Unbeschränkte Steuerpflicht*

Art. 5.

Der Wohnsitz im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt sich nach den Artikeln 23 bis 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es wird jedoch jede Person, die sich ohne Unterbruch seit mehr als drei Monaten im Kanton aufhält, als dort wohnhaft angesehen, wenn sie nicht beweist, dass sich ihr Wohnsitz tatsächlich in einem andern Kanton befindet.

2) *Wohnsitz*

Der Staatsrat kann im Rahmen der internationalen Abkommen auf dem Beschlusswege Vorschriften zur Besteuerung natürlicher oder juristischer Personen erlassen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland haben.

Art. 18 bleibt vorbehalten.

Ferner haben den Steuerwohnsitz im Kanton:

- a) die Minderjährigen oder Bevormundeten, die sich im Kanton Wallis aufhalten, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland wohnhaft ist oder die Vormundschaft im Ausland ausgeübt wird;

- b) die unter Beistandschaft stehenden Personen, deren Vermögen im Wallis verwaltet wird und die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Art. 6.

3) Beschränkte Steuerpflicht in Bezug auf das Objekt

Ohne dass sie die Bedingungen des Artikels 4 erfüllen, sind Personen und Personengemeinschaften für die Steuerwerte, die sie im Kanton besitzen, der Steuerpflicht unterworfen:

- a. die Eigentümer oder Nutzniesser sind von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Wasserkräften oder von Forderungen, die durch ein im Kanton gelegenes Grundstück sichergestellt sind;
- b. die im Kanton einen Beruf ausüben, ein Unternehmen betreiben oder beständige Betriebsstätten unterhalten;
- c. die Teilhaber oder Kommanditäre von im Kanton gelegenen Betrieben sind;
- d. die eine vom Kanton oder einer walliser Gemeinde, von einem Betrieb oder einer Anstalt des Staates oder einer Gemeinde bezahlte Pension oder Rente beziehen.

Art. 7.

4) Zeitlich beschränkte Steuerpflicht

Wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht nur für einen Teil des Steuerjahres erfüllt sind, wird die Steuer dieser Zeit entsprechend geschuldet.

Die Artikel 15 und 50 bleiben jedoch vorbehalten.

Unter Vorbehalt des Artikels 18 schulden die Personen, die sich regelmässig während mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr im Kanton aufhalten, die Steuer im Verhältnis zur Dauer ihres Aufenthaltes, selbst wenn sie die allgemeinen Bedingungen der Steuerpflicht nicht erfüllen.

Die vorübergehende Abwesenheit des Steuerpflichtigen vom Kanton bewirkt keine Aufenthaltsunterbrechung.

Art. 8.

5) Berechnung und Steuersatz bei beschränkter Steuerpflicht

Bei beschränkter Steuerpflicht bestimmt die Einschätzungbehörde, unter Anwendung der zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung aufgestellten Grundsätze den Anteil der im Kanton steuerpflichtigen Vermögens- und Einkommensfaktoren.

Die Sozialabzüge werden nur im Verhältnis des im Kanton steuerpflichtigen Einkommens zum Gesamteinkommen oder verhältnismässig zur Dauer der Steuerpflicht gewährt.

Der Steuersatz richtet sich nach dem gesamten Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen.

Art. 9.

6) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts und die Bestimmungen der internationalen Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Die natürlichen und juristischen Personen, die nach diesen Grundsätzen und Bestimmungen im Kanton Wallis besteuert werden können, sind dort selbst dann der Steuer unterworfen, wenn sie die in den Artikeln 4 bis 7 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 10.

Wenn sich gegenüber fremden Staaten Gegenrechts- oder Vergeltungsmassnahmen als notwendig erweisen, ist der Staatsrat ermächtigt, diese, wenn nötig, unter Abweichung vom gegenwärtigen Gesetze anzuordnen.

7) Gegenrecht und Vergeltung

Art. 11.

Die mit einer Nutzniessung belasteten Vermögenswerte und ihre Erträge werden zu denen des Nutzniessers hinzugefügt.

III. Steuervertretung

Die Pfarrgeistlichen gelten als Nutzniesser der Pfarrei- pfünden. Das Pfarreivermögen wird jedoch zur Bestimmung des Steuersatzes für die Vermögenssteuer nicht zu demjenigen der Pfarrgeistlichen hinzugefügt.

1) Nutzniessung

Art. 12.

Ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand ist das Vermögen und das Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau, für die Berechnung des Steuersatzes dem Vermögen und Einkommen des Ehemannes hinzuzufügen.

2) Ehefrau

Die Ehefrau ist für ihren Anteil an der Gesamtsteuer solidarisch mit dem Ehemanne haftbar.

Art. 13.

Das Vermögen und das Einkommen der minderjährigen Kinder werden zum Vermögen und Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt hinzugefügt, ausgenommen das Arbeitseinkommen der minderjährigen Kinder, das getrennt besteuert wird.

3) Minderjährige Kinder

Für seinen Steueranteil haftet das Kind mit seinem Vermögen.

Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Personen unter 18 Jahren sowie das Arbeitseinkommen der Lehrlinge sind nicht steuerpflichtig.

Art. 14.

Das Vermögen und das Einkommen der unverteilten Erbschaften, Personengemeinschaften und Gemeinderschaften ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaften, Familien- und Betriebsgemeinschaften, usw.) das aber eine wirtschaftliche Einheit bildet, wird als Ganzes besteuert.

IV. Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Die Steuer ist von den Mitgliedern der Gemeinschaft oder Gemeinderschaft unter solidarischer Haftung geschuldet.

Art. 15.

Die Erben des Steuerpflichtigen haften solidarisch bis zum Gesamtbetrage des Nachlasses für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

*V. Steuernachfolge
1) Tod*

Stirbt ein Erbe vor Erfüllung der Verbindlichkeiten, die ihm gemäss vorstehendem Absatz überbunden sind, haben dessen Erben dafür aufzukommen. Sie sind dafür solidarisch haftbar.

Art. 16.

**2) Auflösung
von Gesell-
schaften
oder Perso-
nengemein-
schaften
ohne
Rechtspers-
önlichkeit**

Im Falle der Auflösung einer Gesellschaft oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind die Steuern bis zum Abschluss der Liquidation geschuldet. Die unbeschränkt haftenden Mitglieder der Gesellschaft oder aufgelösten Personengemeinschaft oder deren Erben haften dafür solidarisch.

Wenn eine juristische Person ihr Soll und Haben auf eine andere juristische Person überträgt, hat die letztere die von der aufgelösten Gesellschaft für das laufende Steuerjahr und die früheren Jahre geschuldeten Steuern zu entrichten.

Art. 17.

**VI. Aus-
nahmen von
der Steuer-
pflicht**

**1) Im
allgemeinen**

Von der Steuerpflicht sind befreit :

1. die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten innert der Grenzen der Bundesgesetzgebung;
2. die Personen, welche kraft internationaler Verträge oder Gepflogenheiten Steuerfreiheit geniessen.
3. der Staat Wallis, seine Anstalten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, seine Gutsbetriebe und die von ihm verwalteten Spezialfonds, die gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. die Walliser Gemeinden für das ertraglosen öffentlichen Zwecken dienende Vermögen und das Einkommen aus diesem Vermögen;
5. die Bürgergemeinden für die ertraglosen öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude;
6. das Bistum, das Domkapitel, die Diözesanseminarien, die Pfarreien, die kirchlichen Stiftungen und Vereinigungen, sowie die religiösen Orden für das Vermögen der Kirchenfabriken, die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, die bischöfliche Residenz, die Pfarrhäuser und die andern ertraglosen Gebäude;
7. die Vereine, Stiftungen, Einrichtungen, Gesellschaften und Anstalten weltlichen oder religiösen Charakters des öffentlichen und privaten Rechtes für das Vermögen und das Einkommen, das unmittelbar und unwiderruflich dem Gottesdienst, dem öffentlichen Unterricht, der Unterstützung der Armen, Kranken und Kinder, der Greise, Gebrechlichen und Anormalen dient, soweit diese Werke wenigstens zum grössten Teil den Kantonseinwohnern oder Kantonsbürgern zugute kommen;
8. die vom Bund oder Kanton subventionierten Krankenkassen, die Arbeitslosen-, Familienzulage- und Ferienkassen;

9. Vereinigungen zu ideellen Zwecken für ihre Kapitalien bis zum Betrage von Fr. 5000.— und für ihr Einkommen aus Mitgliederbeiträgen, Gaben, Vergabungen und Subsidien;
10. die durch Sondergesetze befreiten Institutionen.

Art. 18.

Die Ausländer, die im Kanton keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben, sind während des ersten Jahres ihrer Niederlassung von der Steuerpflicht befreit, ausgenommen für die im Kanton gelegenen Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzniesser sie sind und für das Einkommen aus diesen Grundstücken.

2) Ausländer

Vom zweiten Jahr der Wohnsitznahme an sind sie den in diesem Gesetze vorgesehenen Steuern unterworfen; oder, falls sie es verlangen, einer Pauschalsteuer, deren Betrag auf Grund ihrer Ausgaben und gemäss den vom Staatsrat erlassenen Vorschriften festgesetzt wird.

Art. 19.

Der Staatsrat kann, wenn wichtige Wirtschaftsinteressen unseres Kantons dies rechtfertigen, neue Industrien bleiben den Charakters ganz oder teilweise von den Kantonssteuern befreien; diese Steuerbefreiung kann auch Wasserkraftwerken während der Bauzeit zugebilligt werden.

3) Neue Industrien

Die Steuerbefreiung kann so lange gewährt werden als der Ertrag des Unternehmens nicht 3% des Eigenkapitals erreicht, jedoch höchstens für 10 Jahre.

Art. 20.

Der Staatsrat kann konzessionierte Transportunternehmungen, die für die allgemeine Wirtschaft wichtig sind, oder an denen der Staat, seine Anstalten, oder Gemeinden sich mit Beiträgen beteiligen, ganz oder teilweise von den Kantonssteuern und, nach Anhören der Gemeinden, von den Gemeindesteuern befreien.

4) Transportunternehmungen

ZWEITER TITEL

DIE VERSCHIEDENEN STEUERN

KAPITEL I

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Art. 21.

Die natürlichen Personen, die im Artikel 39 nicht genannten juristischen Personen, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die unverteilt Erbschaften, Erbengemeinschaften und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit entrichten eine Steuer auf das Einkommen und Vermögen gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels.

Steuerpflicht

I. ABSCHNITT

EINKOMMENSSTEUER

Art. 22.

I. Gegenstand

1) Begriff des Einkommens

Der Einkommenssteuer unterliegen, ohne Rücksicht auf deren Regelmässigkeit, alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aus Vermögen und aus andern Quellen.

Zum steuerbaren Einkommen gehören namentlich :

1. der Gewinn aus Handel oder Industrie, das Einkommen aus einer Berufstätigkeit, aus Handwerk, Gewerbe oder Landwirtschaft, der Verdienst aus einer Beamtung, einer Anstellung oder jeder andern Tätigkeit, die Bar- oder Naturallöhne, einbegriffen die Nebeneinkünfte (Trinkgelder, Gratifikationen, Tantiemen, besondere Zulagen, usw., ausgenommen die gesetzlichen Familienzulagen);
2. alle vom Steuerpflichtigen aus seinem Betrieb zu seinem persönlichen Gebrauch oder demjenigen seiner Familie verwendeten Naturalbezüge;
3. das als Ersatz oder in Ergänzung eines Verdienstes, eines Gehaltes oder eines Lohnes bezogene Einkommen (Bezüge als Lohn- und Verdienstersatz, Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Invaliden- und Ruhegehaltsrenten, usw.);
die Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Ersatzleistungen für bleibende Nachteile; **die Steuer ist in diesem Fall unter Mitberücksichtigung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde;**
4. jedes Einkommen des Steuerpflichtigen aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch seines unbeweglichen Vermögens;
5. jede Einnahme aus beweglichem Vermögen (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, Entschädigungen oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden, usw.);
6. Die Pensionen und zeitweisen oder lebenslänglichen Renten, ausgenommen sind Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege und die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge;
7. der Ertrag aus Konzessionen, Lizenzen und Patenten;
8. die Spekulations- und Liquidationsgewinne;
9. die in einem buchführungspflichtigen Unternehmen durch Veräusserung oder Verwertung von Vermögen erzielten Kapitalgewinne;
10. die im Betrieb eines buchführungspflichtigen Unternehmens verbuchten Mehrwerte;

11. die Gewinne aus Lotterien, Wettbewerben und Glücksspielen.

Art. 23.

Die Steuer wird auf das Reineinkommen erhoben.

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

1. die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen wie allgemeine Unkosten, Löhne und Nebenbezüge (wie namentlich die gesetzlichen oder vertraglichen Sozialbeiträge an die AHV-Kassen, Kranken- und Unfallversicherungen, Familienzulagen, Arbeitslosenkassen, usw.); Mietzinse für Berufsräumlichkeiten, Werbungskosten, usw.
2. die Unterhalts- und Reparaturkosten der zur Erzielung des Einkommens dienenden Vermögenswerte;
3. die auf die Berechnungsperiode fallenden Schuldzinsen sowie die Renten und dauernden Lasten, die auf besonders gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, ausgenommen sind die zur Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienenden Renten;
4. die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;
5. Rabatte, Skonti und Rückvergütungen an Kunden bis total höchstens 5%;
6. bei Unternehmen, die eine genügende Buchhaltung führen, die wirklichen und verbuchten Verluste, welche sich im Laufe der Berechnungsperiode auf den der Erzielung des Einkommens dienenden Betriebsgütern ergeben haben, sowie ein ausgewiesener allfälliger Verlust der vorausgehenden Steuerperiode;
7. die vom Arbeitgeber zugunsten seines Personals an Fürsorgekassen und -einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe von 15% der vom Unternehmen ausbezahlten Löhne und Gehälter geleisteten endgültigen Zuwendungen;
8. die Zuwendungen an gemeinnützige Werke, die ihre Tätigkeit im Kanton oder zugunsten seiner Bevölkerung ausüben;
9. die Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen an die Lebens-, Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen-, Invaliditäts- oder Altersversicherung, für sich selbst, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder bis zum Gesamtbetrag von Fr. 600.—.

Auf Renten und Pensionen wird ein steuerfreier Abzug von 10% gewährt, wenn der Bezüger durch Beiträge an der Aeufnung des Rentenkapitals beteiligt war.

Art. 24.

Vom Roheinkommen können nicht abgezogen werden:

1. die Aufwendungen, die eine Vermehrung oder eine Verbesserung des Vermögens des Steuerpflichtigen zur Folge haben;

2) ~~Reineinkommen~~

3) ~~Nicht abzugsbare Aufwendungen~~

2. die Auslagen für die Haushaltung, den Unterhalt und die Wohnung des Steuerpflichtigen, seiner Familie und der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat oder freiwillig aufkommt;
3. die Löhne der häuslichen Dienstboten;
4. die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Art. 25.

4) Berechnung des steuerbaren Einkommens

a) Berechnungsperiode

Das steuerbare Einkommen wird in der Regel auf Grund des mittleren jährlichen Einkommens der zwei der Einschätzungsperiode vorausgehenden Kalender- oder Geschäftsjahre festgesetzt.

Bei der jährlichen Einschätzung (Art. 72, 85 und 141) umfasst die Berechnungsperiode nur das vorausgehende Jahr.

Hatte der Steuerpflichtige während der Berechnungsperiode kein Einkommen oder hat er den Beruf gewechselt, so berechnet sich die Steuer nach dem voraussichtlichen Einkommen des Steuerjahres.

Hat die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen vor Beginn des Steuerjahres aufgehört, so ist das daraus erzielte Einkommen nicht mehr zu versteuern. Die Steuer wird, wenn die Erwerbstätigkeit im Laufe des Steuerjahres zu Ende gegangen ist, für die Dauer derselben auf Grund des mittleren Jahreseinkommens der Berechnungsperiode erhoben.

Art. 26.

b) Bewertung der Naturalbezüge

Die Naturalbezüge werden auf Grund einer Tabelle zu ihrem Realwert eingeschätzt.

Der Eigengebrauch, den der Steuerpflichtige von einem Grundstück hat, das ihm zu Eigentum oder Nutzniessung zusteht, wird zum Mietzinse eingesetzt, den er unter normalen Bedingungen aus der Vermietung dieses Grundstückes an eine Drittperson ziehen könnte.

Art. 27.

c) Pauschaleinschätzung

Ist es mangels einer genügenden oder kontrollierbaren Buchhaltung nicht möglich, das Einkommen aus einer ganz oder halbselbständigen Erwerbstätigkeit genau zu bestimmen, wird die Steuer auf Grund des vermuteten pauschal berechneten Einkommens erhoben.

Der Staatsrat setzt die allgemeinen Grundlagen für die Pauschaleinschätzung fest und trägt namentlich Rechnung:

- a) der Lebenshaltung des Steuerpflichtigen (Anzahl der in seinem Haushalte lebenden Personen, Höhe der Wohnungsmiete, Luxusausgaben, usw);
- b) des Geschäftsumsatzes.

Der Staatsrat kann die Anwendung der Pauschaleinschätzung für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen verbindlich erklären. Er wird für jede Berechnungsperiode die Richtlinien der Einschätzung festsetzen.

Art. 28.

Das landwirtschaftliche Roheinkommen wird auf Grund des Rothertrages der vom Steuerpflichtigen bewirtschafteten Fläche und des von ihm gehaltenen mittleren jährlichen Viehbestandes berechnet.

Es soll in der Regel 60% des Rothertrages nicht übersteigen. Die dem Betrieb dienenden landwirtschaftlichen Gebäude werden für die Berechnung des Einkommens nicht in Betracht gezogen.

Das steuerbare landwirtschaftliche Einkommen ergibt sich aus dem Roheinkommen nach Abzug der Aufwendungen für bezahlte Arbeitskräfte, der Zinsen für die angegebenen Schulden und für Pachtzinsen.

Die für die Berechnung des Rothertrages der verschiedenen Betriebszweige anzuwendenden Normen, sowie der Ansatz zur Bestimmung des landwirtschaftlichen Roheinkommens werden vom Staatsrat periodisch auf Antrag des Finanz- und des Landwirtschaftsdepartementes festgesetzt, die sich zu diesem Zwecke mit den zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen zu beraten haben.

Der Steuerpflichtige kann immerhin verlangen, nach seinem tatsächlichen Einkommen besteuert zu werden, wenn er beweist, dass dieses niedriger ist als die amtliche Einschätzung.

Art. 29.

Von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen kommen in Abzug:

- Fr. 30.— für das Ehepaar mit oder ohne Kinder;
- Fr. 30.— für den Witwer oder die Witwe mit Kinderlasten;
- Fr. 20.— für den Witwer oder die Witwe ohne Kinder und den Ledigen;
- Fr. 20.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 16 Jahren und für jedes Kind unter 20 Jahren, das infolge Studien oder einer Lehre ganz zu Lasten des Steuerpflichtigen ist;
- Fr. 20.— für jede Person, die infolge einer gesetzlichen Unterstützungspflicht vollständig zu Lasten des Steuerpflichtigen ist.

Geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten wird der Abzug für Kinder im Verhältnis der Unterhaltsbeiträge gewährt.

Für die Teilhaber einer Gesellschaft oder einer Gemeinderschaft ohne Rechtspersönlichkeit können diese Abzüge von der Steuer auf den Betriebsgewinn in dem Masse vorgenommen werden, als sie den Betrag der persönlichen Steuer des Steuerpflichtigen übersteigen.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist der Zivilstand des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Steuerjahres massgebend.

Der Grosse Rat kann auf Antrag des Staatsrates den Betrag der Abzüge um höchstens 25% erhöhen.

d) Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens

II. Sozialabzüge

Art. 30.

III. Steuer-
satz.

Der Steuersatz der zu bezahlenden Einkommenssteuer
ist folgender:

KLASSEN		Stufensatz %	Gesamtbetrag
1	à 1,000	1.—	10.—
1,001	2,000	1.20	24.—
2,001	3,000	1.40	42.—
3,001	4,000	1.60	64.—
4,001	5,000	1.80	90.—
5,001	6,000	2.—	120.—
6,001	7,000	2.20	154.—
7,001	8,000	2.40	192.—
8,001	9,000	2.60	234.—
9,001	10,000	2.80	280.—
10,001	11,000	3.—	330.—
11,001	12,000	3.20	384.—
12,001	13,000	3.40	442.—
13,001	14,000	3.60	504.—
14,001	15,000	3.80	570.—
15,001	16,000	4.—	640.—
16,001	17,000	4.20	714.—
17,001	18,000	4.40	792.—
18,001	19,000	4.60	874.—
19,001	20,000	4.80	960.—
20,001	21,000	5.—	1,050.—
21,001	22,000	5.20	1,144.—
22,001	23,000	5.40	1,242.—
23,001	24,000	5.60	1,344.—
24,001	25,000	5.75	1,437.50
25,001	26,000	5.90	1,534.—
26,001	27,000	6.05	1,633.50
27,001	28,000	6.20	1,736.—
28,001	29,000	6.35	1,841.50
29,001	30,000	6.50	1,950.—
30,001	32,000	6.80	2,176.—
32,001	34,000	7.10	2,414.—
34,001	36,000	7.40	2,664.—
36,001	38,000	7.70	2,926.—
38,001	40,000	8.—	3,200.—
40,001	42,000	8.30	3,486.—
42,001	44,000	8.60	3,786.—
44,001	46,000	8.90	4,094.—
46,001	48,000	9.20	4,416.—
48,001	50,000	9.50	4,750.—
50,001	55,000	10.—	5,500.—
55,001	und mehr	10.—	

Von Fr. 1000.— bis und mit 55,000 Franken wird der
Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berech-
net.

Eine dem Gesetze in Abstufungen von Fr. 100.— beige-
fügte Tabelle bestimmt den geschuldeten Steuerbetrag unter
Vorbehalt der gemäss Art. 29 vorzunehmenden Abzüge.

Art. 31.

Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens fallen Teilbeträge von weniger als Fr. 50.— ausser Betracht. **IV. Mindeststeuer**

Der Steuerpflichtige, der infolge der gesetzlichen Abzüge durch die Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von 3 Franken.

II. Abschnitt

DIE VERMÖGENSSTEUER

Art. 32.

Der Vermögenssteuer unterliegen sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, die dem Steuerpflichtigen gehören oder an denen er die Nutzniessung hat, insbesondere:

I. Steuerobjekt

1) Bestandteile des Vermögens

1. die im Kanton gelegenen Grundstücke;
2. die Titel, Gesellschaftsanteile und Mobiliarwerte jeglicher Gattung;
3. die Hypothekar- und Chirographarforderungen jeglicher Art und Form;
4. die Konto-Korrentguthaben, Kassascheine, Depositen- und Spareinlagen; die Sparhefte der Kinder sind bis zum Betrage von Fr. 500.— pro Kind der Steuer entzogen;
5. die Lebensversicherungspolice;
6. das Material, die Maschinen, die Werkzeuge, die Fahrzeuge, die Einrichtungen und das Betriebsinventar, nach einem Abzug von Fr. 10,000.—;
7. der Hausrat, Sammlungen und Kunstwerke, nach einem Abzug von Fr. 8000.—;
8. die Warenvorräte;
9. die Viehhabe nach Abzug eines Betrages von Fr. 3000.—;
10. die Rechte zur Ausbeutung von Wasserkraften gleichgültig ob sie auf einer Konzession oder einem Privattitel beruhen, die selbständigen und dauernden Rechte und die immateriellen Rechte wie: Erfinderpateute, Fabrikmarken, usw.;
11. der Wert eines Geschäftes nebst Kundschaft bis höchstens zum Uebernahmepreis, wenn es übernommen worden ist.

Art. 33.

Das Vermögen wird zum Verkehrswerte seiner einzelnen Bestandteile eingeschätzt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen:

2) Bewertungsschriften

1. die Grundstücke werden zum Katasterwert veranlagt;

2. die an der Börse kotierten Titel werden zum mittleren Kurse des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorausgehenden Monates eingeschätzt.
Die nicht kotierten Titel werden zu ihrem Realwert eingeschätzt;
3. die Forderungen werden zu ihrem Nennwerte eingesetzt oder zu einem niedrigeren Werte, wenn es sich um Forderungen handelt, deren Einbringung zweifelhaft ist;
4. die Waren werden zu ihrem Ankaufs- oder Gestehungspreis eingesetzt oder aber zu ihrem Handelswerte, wenn dieser niedriger ist;
5. die Maschinen, die Werkzeuge und das Betriebsmobiliar werden zum Ankaufspreis eingesetzt abzüglich der üblichen Abschreibungen im Sinne von Art. 23, Ziffer 4;
6. der Hausrat wird zu 50% des Versicherungs- oder Ersatzwertes veranlagt;
7. die Viehhabe wird gemäss den für jede Periode vom Staatsrat nach Anhören der landwirtschaftlichen Organisationen aufgestellten durchschnittlichen Normen geschätzt;
8. die Lebensversicherungspolice werden zu ihrem Rückkaufswert eingesetzt, sobald dieser gesamthaft pro Steuerpflichtigen 4000 Franken übersteigt.
9. die Rechte auf Nutzung von Wasserkraften werden zum Verkehrswerte eingeschätzt, der der Leistungsfähigkeit, der Kraftbeständigkeit und der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit Rechnung trägt.

Insofern es sich um ausgebaute Wasserkraften handelt, bildet der Wert der Ausnutzungsrechte der Wasserkraften einen der Faktoren zur Einschätzung des Kraftwerkes und wird nicht getrennt besteuert.

Art. 34.

3) *Schuldenabzug* a) *Grundsatz*

Die Schulden dauernden Charakters, deren Vorhandensein der Steuerpflichtige beweist, werden vom steuerbaren Vermögen bis höchstens $\frac{1}{2}$ dieses Vermögens in Abzug gebracht.

Die Geschäftsschulden hingegen sind abzugsberechtigt bis zum vollen Betrage des steuerbaren Geschäftsvermögens.

Art. 35.

b) *Ausnahmen*

Der Schuldenabzug wird nicht gewährt:

1. wenn der Gläubiger nicht in der Schweiz wohnsässig ist;
2. für Schulden aus Inhabertiteln, wenn der Inhaber nicht bekannt ist;

3. wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat.

Das Reglement wird betreffend Anwendung der Ziffer 3 nähere Bestimmungen enthalten.

Art. 36.

Das steuerbare Vermögen wird nach dem Stand zu Beginn der Einschätzungsperiode oder im Zeitpunkt, wo die Steuerpflicht beginnt, eingeschätzt.

II. Massgebender Zeitpunkt

Art. 37.

Das Vermögen ist der Steuer unterworfen, wenn es mehr als Fr. 1000.— ausmacht. Ein Restbetrag von weniger als Fr. 1000.— fällt für die Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

III. Mindeststeuer

Jeder Steuerpflichtige, der der Vermögenssteuer unterworfen ist, bezahlt einen Mindestbetrag von Fr. 2.—.

Art. 38.

Die Vermögenssteuer wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

IV. Steuersatz

Klassen	Steuersatz ‰	Steuer
1,001 à 5,000	0.80	4.—
5,001 10,000	1.—	10.—
10,001 15,000	1.20	18.—
15,001 20,000	1.40	28.—
20,001 30,000	1.60	48.—
30,001 50,000	1.80	90.—
50,001 75,000	2.—	150.—
75,001 100,000	2.20	220.—
100,001 150,000	2.40	360.—
150,001 200,000	2.60	520.—
200,001 250,000	2.80	700.—
250,001 300,000	2.90	870.—
300,001 350,000	3.—	1,050.—
350,001 400,000	3.10	1,240.—
400,001 450,000	3.20	1,440.—
450,001 500,000	3.30	1,650.—
500,001 550,000	3.40	1,870.—
550,001 600,000	3.50	2,100.—
600,001 700,000	3.60	2,520.—
700,001 800,000	3.70	2,960.—
800,001 900,000	3.80	3,420.—
900,001 1,000,000	3.90	3,900.—
über 1,000,000	4.—	

Für das Vermögen der Burschaften, Alpgenossenschaften und Personalfürsorgekassen bleibt der Höchstansatz auf 1.60 ‰ festgesetzt, sobald das Vermögen 30,000 Franken übersteigt, ausgenommen für den in einem Unternehmen angelegten Teil.

Die Alpgenossenschaften sind nur der Vermögenssteuer unterworfen.

KAPITEL II

Die Besteuerung der Handelsgesellschaften

Art. 39.

**I. All-
gemeines
1) Steuer-
pflicht**

Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften haben eine Steuer auf das Kapital und die Reserven, eine Steuer auf den Gewinn und eine Ergänzungssteuer auf die Grundstücke zu entrichten.

Art. 40.

**2) Aus-
nahmen**

Die Konsumgenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit können auf ihr Begehren nach den für die natürlichen Personen geltenden Grundsätzen besteuert werden, wenn ihr einziger Zweck der ist, ihren Mitgliedern zu günstigen Bedingungen Waren oder Geldmittel zu verschaffen.

Die Gesellschaften welche im Kanton nur für Grundstücke steuerpflichtig sind, schulden für diese Grundstücke und deren Ertrag die Steuer nach den für die natürlichen Personen geltenden Grundsätzen.

Art. 41.

**3) Holdings-
gesell-
schaften**

Die Gesellschaften, deren Haupttätigkeit die Verwaltung von Finanzbeteiligungen ist, (Holdings, Omniums, usw.) entrichten die Steuer auf das einbezahlte Kapital und die Reserven zum Ansatz von 0.50‰. Sie sind von jeder Steuer auf den Reingewinn befreit.

Gesellschaften dieser Art, die im Kanton Liegenschaften oder Wasserkräfte besitzen, bezahlen jedoch für diese Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkommen die gleiche Steuer wie die natürlichen Personen, nach einem entsprechenden Abzug der Schulden und Gestehungskosten. Das so besteuerte Vermögen wird vom steuerbaren Kapital abgezogen.

Art. 42.

**4) Kantonal
bank**

Die Walliser Kantonalbank ist von der Entrichtung aller Gemeinde- und Kantonssteuern befreit, mit Ausnahme der Liegenschaftsanteile, die nicht dem Bankbetriebe dienen und der Liegenschaften, welche die Bank von Schuldner übernommen hat sowie des Ertrages dieser Liegenschaften.

Art. 43.

**II. Die Kapi-
talsteuer
1) Gegen-
stand**

Als steuerpflichtiges Kapital gelten das einbezahlte Gesellschafts- oder Aktienkapital und die in der Bilanz aufgeführten Reserven.

Art. 44.

Der Steuersatz auf das Kapital beträgt 3‰ des Kapitals und der Reserven für die Gesellschaften, deren Kapital 200,000 Franken nicht übersteigt und 3½‰ für die Gesellschaften, deren Kapital höher ist als 200,000 Franken.

2) *Steuer-satz*

Art. 45.

Als steuerbarer Gewinn gelten :

1. der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, abzüglich des vorjährigen Saldovortrages;
2. jeder Vorbezug, der vor Abschluss der Rechnungen aus den Einnahmen des Geschäftsjahres gemacht worden ist und nicht als Betriebsausgabe erscheint, namentlich :
 - a. Ausgaben für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten;
 - b. an die Gesellschafter unter irgend einer Form erfolgte Ausschüttungen (Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, Zinse, Dividenden, Rückvergütungen, Bonus, Gratisaktien oder Gratisanteilscheine usw.), welche Reserven entnommen wurden, für welche noch keine Einkommenssteuer entrichtet worden ist;
 - c. die Bauzinse auf das Gesellschaftskapital;
 - d. Tantiemen an die Organe der Gesellschaft und freiwillige Zuwendungen an Dritte;
 - e. die nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;
 - f. Einzahlungen in die Reservefonds;
3. das bei Ausgabe von Aktien erzielte Agio.

III. Die Steuer auf den Gewinn

1) *Gegen-stand*

Die Bestimmungen der Art. 22-25 dieses Gesetzes finden ausserdem sinngemäss Anwendung.

Art. 46.

Der Steuerfuss auf den Gewinn ist gleich 70/100 der Verhältniszahl, die sich aus dem steuerbaren Reingewinn und dem mittleren einbezahlten Kapital der Berechnungsperiode und der in der Bilanz ausgewiesenen Reserven ergibt.

2) *Steuer-fuss*

Die gemäss Art. 23, Ziffer 7, vom Reineinkommen in Abzug gebrachten Beträge werden zur Festsetzung des Steuersatzes dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

Der Mindestansatz beträgt 3% und der Höchstansatz 12%.

Für Genossenschaften, mit Ausnahme derjenigen welche von den Bestimmungen des Art. 40 Gebrauch machen können, beträgt der Höchstsatz 7% des steuerbaren Einkommens.

Art. 47.

IV. Ergänzungssteuer auf die Grundstücke

Die Ergänzungssteuer auf die Grundstücke ist von den Gesellschaften zum festen Ansatz von 2⁰/₁₀₀ und ohne Schuldenabzug auf denjenigen Teil der Katasterschätzung ihrer Grundstücke zu entrichten, der den Betrag des im Kanton der Steuer unterliegenden Kapitals und der Reserven übersteigt.

Die Sekundärbahngesellschaften sind von dieser Steuer ausgenommen.

Art. 48.

V. Ermässigung für Beteiligungen

Für die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zu Beginn der Steuerpflicht mindestens 20% des Aktienkapitals einer andern Gesellschaft, deren Sitz und Tätigkeit sich im Wallis befinden, besitzen, vermindert sich die Steuer auf den Gewinn im Verhältnis des Einkommens aus dieser Beteiligung zum gesamten Bruttoertrag.

KAPITEL III

Die Steuer auf die durch Wasserkraft erzeugte elektrische Energie

Art. 49.

Spezialgesetz

Die Steuer auf die durch Wasserkraft erzeugte elektrische Energie ist gemäss der besondern sachbezüglichen Gesetzgebung zu entrichten.

KAPITEL IV

Die Hundetaxe

Art. 50.

1. Taxpflicht

Für jeden Hund, dessen Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz im Kanton hat oder dort sich aufhält, wird eine jährliche Taxe von Fr. 20.— erhoben.

Art. 51.

2. Bezug

Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über den Bezug der Hundetaxe. Er kann teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Taxe gewähren.

DRITTER TITEL.

DAS EINSCHÄTZUNGSVERFAHREN.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 52.

1. Steuerbehörden

1. Aufsichtsbehörde

Die Einschätzung erfolgt unter der Aufsicht des Finanzdepartementes, das den zuständigen Behörden die nötigen Anweisungen gibt und deren Ausführung überwacht.

Art. 53.

Die Einschätzungs- und Kontrollbehörden und -organe sind :

1. die kantonale Steuerverwaltung;
2. die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen;
3. die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen;
4. der Gemeinderat, der seine Befugnisse einer Steuerkommission übertragen kann.

*2. Einschätzungs-
behörden
und Ein-
schätzungs-
organe
a. Auf-
zählung*

Art. 54.

Die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen besteht aus dem Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Staatsrate für vier Jahre ernannt werden.

*b) Kantonale
Steuerkom-
mission für
juristische
Personen*

Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 55.

Die Bezirkskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, nämlich :

1. einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung;
2. dem Bezirks- oder Kreiseinnehmer;
3. einem Vertreter der interessierten Gemeinde.

*c. Bezirks-
kommissi-
onen*

Die Gemeinden haben überdies einen zweiten Vertreter zu bestimmen, der beratende Stimme hat.

Auf jeden Fall muss einer der Gemeindevertreter der Steuerregisterhalter sein.

Art. 56.

Die Führung der Steuerregister obliegt einem Beamten, der alle vier Jahre zu Beginn der Verwaltungsperiode ernannt wird. Es wird ihm ein Stellvertreter beigegeben.

*d. Steuer-
registerhalter*

Die Registerhalter und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat ernannt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Der Staat und die Gemeinde sind Dritten gegenüber solidarisch und unter sich zu gleichen Teilen für den Schaden haftbar, der absichtlich oder fahrlässig in der Führung der Steuerregister verursacht wird. Der Rückgriff gegen den fehlbaren Beamten bleibt vorbehalten.

Die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Verantwortlichkeit des Registerhalters werden in einem Reglement festgesetzt.

Art. 57.

Die Steuerbehörden und -organe üben die Befugnisse aus, welche ihnen durch das Gesetz und die Reglemente verliehen werden.

3. Befugnisse

Art. 58.

4. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Steuerbehörden haben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die Einschätzungshandlungen das Amtsgeheimnis zu wahren.

Diese Verpflichtung gilt unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit nicht gegenüber andern Steuer- und Rekursbehörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes.

Art. 59.

5. Ausstand

Die Mitglieder der Steuerbehörden haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad interessiert sind.

Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen-, Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis besteht.

Im letztern Fall kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen.

Im Streitfälle entscheidet der Vorsteher des Finanzdepartementes endgültig.

Art. 60.

6. Gehälter und Entschädigungen

Die Gehälter der Steuerbehörden und die Entlohnungen der Kommissionsmitglieder werden durch das Reglement bestimmt.

Die Gemeindevertreter werden von der Gemeinde entschädigt.

Die Gemeindekommissionen werden durch die Gemeinden entlohnt.

Art. 61.

II. Steuerregister

1. Allgemeines

Jede Gemeinde hat folgende Register zu führen :

1. das Liegenschaftsregister, in dem alle auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der Katasterschätzungen einzutragen sind;
2. das Steuerregister mit dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die ihren Hauptsteuerwohnsitz in der Gemeinde haben, sowie dem Summarbestand ihres steuerbaren Vermögens und Einkommens.

Das Finanzdepartement erlässt die nötigen Vorschriften betreffend die Führung dieser Register.

Art. 62.

2. Eintragungen

Wer in- oder ausserhalb des Kantons einen Beruf, ein Gewerbe ausüben oder eine Stelle antreten will, hat sich vorgängig zur Eintragung ins Steuerregister anzumelden. (Art. 65).

Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht die amtliche Einschätzung nach sich. (Art. 80).

Art. 63.

Die Gemeinderegister müssen regelmässig nachgeführt werden.

3. Handänderungen

Die endgültige, bereinigte Nachführung derselben hat für die Grundstücke alljährlich auf den 31. Dezember zu erfolgen und für das bewegliche Vermögen und das Einkommen sobald die Einschätzungsbehörde die Besteuerungsgrundlagen festgesetzt hat.

Für die bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgten Eigentumsübertragungen von Grundstücken sind die Handänderungen alljährlich vor dem 1. Februar vorzunehmen. Sie werden eingetragen auf Grund einer Erklärung des neuen Eigentümers und unter Vorweisung des Erwerbstitels.

Der neue Eigentümer, der die Handänderung nicht innert der festgesetzten Frist vornehmen lässt, verfällt einer Busse von Fr. 5-30.— zugunsten der Gemeindekasse.

Die Busse wird vom Gemeinderat ausgesprochen unter Vorbehalt der Beschwerde, an den Staatsrat, innert 30 Tagen.

Art. 64.

Die Steuerregister können während der Auflage der Gemeinderechnungen von jedermann eingesehen werden.

4. Öffentlichkeit der Register

Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein Gesuch zu stellen. Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an das Finanzdepartement vorbehalten.

Art. 65.

Die Einschätzung findet in der Gemeinde statt (Einschätzungsgemeinde), wo die hauptsächlichsten Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind, nämlich :

III. Einschätzungs-ort

1. für die natürlichen Personen in der Wohngemeinde oder mangels eines Wohnsitzes im Wallis, in der Aufenthaltsgemeinde;
2. für Personen unter Vormundschaft am Orte ihres Aufenthaltes und wenn sie sich nicht im Kanton aufhalten oder sich in einer Anstalt befinden, am Sitze der Vormundschaftsbehörde;
3. für die juristischen Personen in der Gemeinde des Hauptsitzes und beim Fehlen eines solchen im Kanton, am Orte ihrer Haupttätigkeit;
4. für Gesellschaften und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit in der Gemeinde, wo die Haupttätigkeit ausgeübt oder die Verwaltung geführt wird;
5. bei der in bezug auf das Objekt beschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde, in welcher das Vermögen liegt oder in der die Tätigkeit, welche die Steuerpflicht zur Hauptsache begründet, ausgeübt wird.

Es gibt für jeden Steuerpflichtigen nur einen Einschätzungsort im Kanton Wallis.

In Zweifelsfällen entscheidet über denselben, unbeschadet der Steueransprüche der Gemeinden, das Finanzdepartement. Die Beschwerde innert 30 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 66.

**IV. Auskunfts-
pflicht**

**1. Steuer-
pflichtige**

Der Steuerpflichtige hat der Einschätzungsbehörde alle Auskünfte zu erteilen, die sie von ihm verlangt und die sie für eine genaue Einschätzung benötigt.

Er hat ihr auch Einsicht in seine Rechnungsführung und in andere für die Steuereinschätzung massgebende Belege zu gewähren.

Er kann verhalten werden, Bescheinigungen der im Art. 68 angeführten Drittpersonen beizubringen.

Art. 67.

2. Behörden

Die Grundbuch- und Einregistrierungsämter, die Waisen- und Vormundschaftsämter, die Betreibungs- und Konkursämter und im allgemeinen alle Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden über das Vermögen sowie das Einkommen des Steuerpflichtigen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Art. 68.

3. Dritte

Alle Arbeitgeber oder Geschäftsleiter sind verpflichtet, ihren Angestellten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Lohnbetrag und die Nebenbezüge (Gratifikationen, Tantiemen, besondere Zulagen usw.) und über die als Lohnersatz bezogenen Summen (Entschädigungen aus Kranken-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherung, Ruhegehälter, Invalidenrenten usw.) auszustellen. Die kantonale Steuerverwaltung kann von ihnen ein Verzeichnis ihres Personals mit Angabe des Lohnes und der Art der Beschäftigung verlangen.

Die Gesellschaften haben ihren Mitgliedern oder Gesellschaftern auf Verlangen Bescheinigungen über die Anzahl ihrer Anteile oder Aktien und die bezogenen Gewinnanteile, Dividenden und andern Leistungen auszustellen.

Der Schuldner hat seinem Gläubiger eine Bescheinigung über den Bestand der Forderung, die Höhe derselben und die Verzinsung auszustellen. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Schuldner die zur Erlangung des Schuldenabzuges erforderliche Bescheinigung abzugeben.

Der Versicherer hat dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert von Lebensversicherungspolice und die aus einer Versicherung geschuldeten oder bereits vollzogenen Leistungen.

Ist die Ehefrau nicht selbständige Steuerpflichtige, so hat sie von sich aus dem Ehemanne und auf deren Verlangen der Steuerbehörde alle notwendigen Auskünfte über ihr Vermögen und Einkommen zu geben.

Art. 69.

Es wird eine kantonale Katasterschätzungskommission eingesetzt, bestehend aus 7 Mitgliedern, worunter ein Vertreter des Finanzdepartementes, die vom Staatsrat für die Dauer von 4 Jahren ernannt wird.

*V. Kataster-
taxen*

1. Revision

Die drei Landesteile müssen darin vertreten sein.

Diese Kommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. bei einer vom Grossen Rate beschlossenen Revision organisiert sie unter Leitung des Finanzdepartementes die Arbeiten;
- b. sie überwacht von einer Revision zur andern die Anwendung der Taxen und ist um alle teilweisen Revisionen, Abänderungen und Neueinschätzungen besorgt.

Art. 70.

Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und in welchem alles geordnet wird, was auf die Katasterschätzungen und die Tätigkeit der Kommission Bezug hat.

*2. Reg-
lement*

Bis zur nächsten Revision der Katastertaxen bleibt das Reglement vom 25. Mai 1945 anwendbar.

KAPITEL II

Einschätzung der natürlichen Personen

Art. 71.

Die Einschätzung der natürlichen Personen und der im Art. 21 genannten andern Steuerpflichtigen findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

*1. Ein-
schätzungs-
periode*

Art. 72.

*1. Im
allgemeinen*

Jedes Jahr findet eine Einschätzung statt:

1. für alle zur Eintragung ins Handelsregister verpflichteten Unternehmen;
2. für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Reinvermögen sich im Laufe des Jahres mindestens um Fr. 5000.— oder deren Einkommen sich um mindestens Fr. 1000.— verändert hat;
3. wenn in der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen eine bedeutende Aenderung eingetreten ist;

*2. Die
jährliche
Ein-
schätzung*

4. wenn die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erst im Laufe der Einschätzungsperiode erfüllt werden;
5. wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Februar des zweiten Jahres der Einschätzungsperiode bei der Gemeindeverwaltung dafür ein begründetes Begehren stellt;

Art. 73.

**11. Steuer-
erklärung
1. Ver-
pflichtung
zur Abgabe**

Die Einschätzung erfolgt im Prinzip auf Grund einer Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige zu Beginn der ein- oder zweijährigen Einschätzungsperiode oder bei Eintritt der Steuerpflicht auf amtlichem Formular abzugeben hat.

Die Formulare werden dem Steuerpflichtigen durch die Einschätzungsgemeinde (Art. 65) zugestellt.

Nach dieser Zustellung fordert die kantonale Steuerverwaltung die Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Erklärung in der Regel bis zum 15. Februar einzureichen.

Der Steuerpflichtige, der kein Formular erhalten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe seiner Steuererklärung nicht entbunden.

Art. 74.

**2. Abgabe
der
Steuer-
erklärung**

Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung innert 30 Tagen seit Empfang des Formulars oder spätestens innert 30 Tagen seit Bekanntmachung der im Alinea 3 des vorhergehenden Artikels erwähnten Aufforderung bei der Einschätzungsgemeinde (Art. 65) einzureichen.

Fristen

Die kantonale Steuerverwaltung kann dem Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden die gesetzliche Frist nicht einhalten kann, eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 75.

**3. Inhalt der
Steuer-
erklärung**

Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung vollständig, genau und detailliert auszufüllen.

Er hat sie zu datieren und zu unterzeichnen.

Die im Handelsregister eingetragenen Steuerpflichtigen und diejenigen, die zur Führung einer regelmässigen Buchhaltung gesetzlich verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung eine unterzeichnete Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der massgebenden Geschäftsjahre beizulegen.

Art. 76.

**4. Unvoll-
ständige
Steuer-
erklärungen**

Die Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung nicht innert der festgesetzten Frist nicht datiert oder nicht unterzeichnet, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege einreichen, werden vom Gemeinderat auf die Folgen ihrer Unterlassung aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird ihnen zum Nachholen des Versäumten eine Frist von 10 Tagen eingeräumt.

Läuft auch diese Frist unbenützt ab, so erfolgt die Einschätzung von Amtes wegen (Art. 80).

Art. 77.

Die Steuererklärungen werden vom Gemeinderat der Einschätzungsgemeinde oder von der in Art. 53, Zif. 4, vorgesehenen Kommission geprüft.

Wird die Steuererklärung als nicht annehmbar befunden, wird der Steuerpflichtige eingeladen, sie zu begründen und alle notwendigen Auskünfte und Belege zu liefern.

Die Gemeindebehörde gibt darauf eine begründete Vormeinung ab und übermittelt dieselbe samt den Akten der kantonalen Steuerverwaltung.

Wenn zwischen der Gemeindebehörde und dem Steuerpflichtigen Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird dies auf dem Formular eigens vorgemerkt.

Art. 78.

Die kantonale Steuerverwaltung übermittelt die Akten der Bezirks- oder Kreiskommission.

Art. 79.

Die Bezirks- oder Kreiskommission bestimmt und schätzt, nachdem sie sich alle zweckdienlichen Auskünfte verschafft hat, die Aktiv- und Passivposten des steuerbaren Vermögens und Einkommens. (Art. 66-68).

Sie ist berechtigt, den Steuerpflichtigen vorzuladen und eine Expertise anzuordnen.

Art. 80.

In den Fällen der Art. 62-76 oder wenn der Steuerpflichtige einer ordnungsgemässen Vorladung nicht Folge geleistet hat oder die verlangten Auskünfte nicht gibt, erfolgt die Einschätzung von Amtes wegen unter Berücksichtigung der bekannten Tatsachen.

Der Steuerpflichtige verliert sein Beschwerderecht ausser in Fällen einer offensichtlich willkürlichen Einschätzung.

Art. 81.

Die von der Kommission festgesetzten Beträge werden in das Steuerregister eingetragen. Dieses geht dann an die kantonale Steuerverwaltung zurück.

Diese setzt den Betrag der Kantonssteuern fest und teilt den Gemeinden die Besteuerungsgrundlagen mit, welche für die Berechnung der Gemeindesteuer verbindlich sind.

*III. Prüfung
durch die
Gemeinde-
behörde*

*IV. Ein-
schätzung
1. Ueber-
mittlung der
Akten*

*2. Einschätz-
ung
und im all-
gemeinen*

*3. Die
amtliche
Ein-
schätzung*

*4. Ein-
tragung in
die Steuer-
register
Einheitliche
Ein-
schätzung*

Art. 82.

**5. Eröffnung
der Ein-
schätzung**

Die Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen durch Zu-
sendung eines ausführlichen Steuerzettels eröffnet, der die
Steuerfaktoren, den Steuerfuss und Steuerbetrag, sowie die
Zahlungs- und Einsprachefrist angibt.

Art. 83.

**6. Proviso-
rische Ein-
schätzung**

Um den halbjährlichen Steuereinzug zu ermöglichen,
ist die kantonale Steuerverwaltung berechtigt, ohne das En-
de der Einschätzung abzuwarten, dem Steuerpflichtigen
auf Grund seiner Steuererklärung eine provisorische Steu-
errechnung zuzustellen.

Art. 84.

**V. Revision
der Ein-
schätzung**

Eine Einschätzung muss von Amtes wegen oder auf
Verlangen des Steuerpflichtigen revidiert werden :

1. wenn eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens ver-
letzt wurde oder die Einschätzungsbehörde Tatsachen,
die ihr nicht unbekannt bleiben konnten, nicht be-
rücksichtigt oder einen Irrtum begangen hat;
2. wenn der Steuerpflichtige Tatsachen oder Beweise
anruft, die er nicht früher geltend machen konnte;
3. wenn der Steuerpflichtige bei der Ausstellung seiner
Steuererklärung einen entschuldbaren Irrtum began-
gen hat;
4. wenn die Steuerpflicht im Laufe der Einschätzungs-
periode aufhört.

KAPITEL III

Einschätzung der Gesellschaften

**1. Ein-
schätzungs-
behörde und
Ein-
schätzungs-
periode**

Art. 85.

Die Einschätzung der im Art. 39 bezeichneten Gesell-
schaften erfolgt durch die kantonale Steuerkommission für
die juristischen Personen.

Sie findet alljährlich statt.

Art. 86.

**2. Erklärung
des Steuer-
pflichtigen**

Das Formular für die Steuererklärung wird dem Steuer-
pflichtigen von der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt
und muss ausgefüllt an diese zurückgesandt werden.

Die Artikel 73-76 finden auf den Inhalt der Erklärung,
ihre Beilagen und die Eingabefrist sinngemäss Anwendung.

Die Gemeindebehörden übermitteln der kantonalen
Steuerverwaltung das Liegenschaftsverzeichnis der Gesell-
schaften.

Art. 87.

**3. Vor-
meinung**

Die kantonale Steuerverwaltung gibt ihre Vormeinung
zuhanden der kantonalen Kommission ab. Sie kann den
Steuerpflichtigen vorladen und von ihm alle ergänzenden
Auskünfte verlangen.

Art. 88.

Die kantonale Kommission macht die Einschätzung, die Eintragung in die Register und die Eröffnung der Einschätzung gemäss den Bestimmungen der Art. 79-84, die sinngemäss anwendbar sind.

4. Einschätzung

VIERTER TITEL

DAS EINSPRACHE- UND BESCHWERDEVERFAHREN

KAPITEL I

Einsprachen

Art. 89.

Der Steuerpflichtige, der die Einschätzung nicht annehmen will, hat eine Einsprache an die Gemeindebehörde zu richten, welche dieselbe mit ihrem Antrag innert 30 Tagen an das Finanzdepartement zuhanden der Einschätzungsbehörde weiterleitet.

Beim Tod des Steuerpflichtigen geht das Einspracherecht auf dessen Erben über.

1. Das Einspracherecht

Art. 90.

Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründete Anträge enthalten.

Sie muss innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Einschätzung entweder bei der Gemeindeverwaltung eintreffen oder an die Adresse der letzteren bei einer schweizerischen Poststelle aufgegeben werden.

2. Inhalt, Form und Frist der Einsprache

Art. 91.

Die Einschätzungsbehörde trifft alle für die Untersuchung notwendigen Massnahmen. Sie verfügt zu diesem Zwecke über die gleichen Befugnisse wie im Einschätzungsverfahren. Der Steuerpflichtige kann verlangen, angehört zu werden.

3. Untersuchung

Art. 92.

Nach Abschluss der Untersuchung teilt die Einschätzungsbehörde ihren endgültigen Entscheid, der kurz begründet sein soll, dem Steuerpflichtigen und der Gemeindebehörde durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf das Beschwerderecht, die Beschwerdefrist und die Beschwerdebehörde mit.

4. Entscheid

Die Einschätzungsbehörde kann ihren ersten Entscheid ebenso gut zugunsten wie zu ungunsten des Steuerpflichtigen abändern.

Art. 93.

Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.

Die Kosten für Expertisen können jedoch dem Steuerpflichtigen soweit auferlegt werden, als sich seine Einsprache als unbegründet erweist.

5. Kosten

KAPITEL II

Beschwerde

Art. 94.

1. Rekurskommission

Eine kantonale Rekurskommission entscheidet unter Vorbehalt von Art. 131 Absatz 3, in allen Streitfällen, die sich auf die Kantons- und Gemeindesteuern beziehen.

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern welche vom Grossen Rat für 4 Jahre ernannt werden.

Die Kommission wird von einem Sekretär verbeiständet, der vom Staatsrate ernannt wird.

Die Organisation und die Befugnisse der Rekurskommission werden durch das gegenwärtige Gesetz sowie durch die vom Staatsrat erlassenen Beschlüsse festgelegt.

Die Bestimmungen der Artikel 58, 59 und 60, Absatz 1, des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die kantonale Rekurskommission Anwendung.

Art. 95.

2. Beschwerderecht

Der Steuerpflichtige und gegebenenfalls seine Erben können gegen jeden auf ihre Einsprache hin von der Einschätzungsbehörde gefällten endgültigen Entscheid bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde erheben.

Art. 96.

3. Form und Frist

Die Beschwerde muss schriftlich auf Stempelpapier in so vielen Exemplaren als es Parteien gibt, innert 30 Tagen ab Erhalt des angefochtenen Entscheides an das Sekretariat der Steuerrekurskommission gerichtet werden.

Die an eine unzuständige Behörde gerichteten Beschwerden sind von Amtes wegen unverzüglich der Rekurskommission zu übermitteln.

Art. 97.

4. Inhalt und Beilagen

Die Beschwerdeschrift soll die Begründung, die Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten. Derselben sind im Original, in beglaubigter Abschrift oder in Photokopie, das Steuerbordereau, der Gegenstand der Beschwerde bildende, endgültige Entscheid der Einschätzungsbehörde, die ausgewechselte Korrespondenz und die vom Beschwerdeführer angerufenen und in seinen Händen befindlichen Beweismittel beizulegen, mit Ausnahme der Rechnungsbücher.

Wenn die Beschwerde unvollständig oder nicht mit den erforderlichen Belegen begründet ist, setzt die Rekurskommission dem Beschwerdeführer eine Frist zur Nachholung des Versäumten an.

Art. 98.

Den Beschwerden, die durch einen Beauftragten eingereicht werden, muss eine Vollmacht beiliegen. Wenn diese Vollmacht fehlt, wird dem Vertreter eine Frist zur Beibringung derselben angesetzt.

5. Vollmacht

Art. 99.

Die kantonale Rekurskommission bringt die Beschwerde der Behörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat, zur Kenntnis und räumt ihr eine Frist ein, innerhalb der sie ihre Bemerkungen und Anträge schriftlich einzureichen hat.

6. Untersuchung

Sie schreitet alsdann von Amtes wegen zur Untersuchung der Beschwerde, ohne an die von den Parteien angerufenen Beweismittel gebunden zu sein.

Sie kann jede nützlich scheinende Expertise anordnen und die Parteien vorladen. Diese können verlangen, angehört zu werden und sind über die Wahl der Experten zu befragen.

Art. 100.

Ergibt es sich aus der Untersuchung, dass die Steuerfaktoren, die Gegenstand der Beschwerde bilden, in Wirklichkeit höher sind als im angefochtenen Entscheid angenommen wurde, so nimmt die Kommission von Amtes wegen eine Berichtigung der Einschätzung vor.

7. Berichtigung der Einschätzung

Art. 101.

Die kantonale Rekurskommission entscheidet unter Vorbehalt der Revision endgültig.

Die Entscheide müssen begründet sein und jeder der interessierten Parteien sowie dem Finanzdepartement durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

8. Entscheidung der Kommission

Die Revision kann vom Steuerpflichtigen und vom Finanzdepartement, handelnd für den Kanton oder im Auftrage einer Gemeinde, verlangt werden.

Art. 102.

Die Revision kann in folgenden Fällen verlangt werden:

1. im Falle der Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Steuerrechts oder des Verfahrens, oder wenn die Behörde aus Versehen wichtigen Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht Rechnung getragen hat, oder wenn sie einen Irrtum begangen hat, den sie nicht von Amtes wegen berichtigt hat;
2. wenn die Kommission einer Partei mehr zugesprochen hat, als sie verlangt hat, oder etwas anderes als was eine spezielle Gesetzesbestimmung erlaubt, oder weniger als was der Steuerpflichtige zu schulden anerkannt hat;
3. wenn über bestimmte Begehren nicht entschieden worden ist;
4. wenn der Gesuchsteller Tatsachen oder Beweismittel anruft, deren Anrufung ihm nicht eher möglich war.

9. Revisionsgründe

Art. 103.

**10. Frist zur
Stellung des
Revisions-
begehrens**

Das Revisionsbegehren muss in den unter Ziffern 1, 2 und 3 genannten Fällen innert 30 Tagen nach dem angefochtenen Entscheid und in dem unter Ziffer 4 genannten Fall innert 60 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden, doch spätestens innert Jahresfrist seit der Eröffnung des Entscheides.

Art. 104.

11. Kosten

Die Kosten des Verfahrens und der Expertise werden bei Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer und sonst dem Staate oder der beteiligten Gemeinde überbunden.

Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so hat eine angemessene Kostenteilung einzutreten.

Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise der obsiegenden Partei überbunden werden, wenn durch ihr Verhalten Kosten entstanden sind, die hätten vermieden werden können.

Ein Kostenvorschuss kann verlangt werden, wenn die Untersuchung hohe Kosten verursacht.

Art. 105.

**12. Mut-
willige und
trölerische
Rekurse**

Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung oder wenn sich der Beschwerdeführer ungeziemender Ausdrücke bedient hat, kann gegen denselben ein Verweis oder eine Ordnungsbusse im Betrage von Fr. 10-100.— zugunsten der Staatskasse ausgesprochen werden.

FÜNFTER TITEL

STEUERBEZUG

KAPITEL I

Ordentlicher Steuerbezug

Art. 106.

**1. Grund-
lagen, Voll-
streckbare
Entscheide**

Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Die Steuerzetteln, auf Einsprachen hin gefällte Entscheide, Beschwerdeentscheide, Bussenverfügungen, Kostenverzeichnisse über Einzugsspesen, Verfügungen über Sicherheitsleistungen sind, sobald sie rechtskräftig geworden, einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 107.

**2. Fälligkeit,
Zahlungs-
frist, Zins-
gutschrift,
Verzugs-
zinse,
Einzug**

Die Steuern werden mit der Eröffnung der provisorischen oder endgültigen Einschätzung fällig.

Der Staatsrat setzt jedes Jahr das Zahlungsdatum fest. Im Falle einer Vorauszahlung wird eine Zinsgutschrift gewährt. Wenn der Steuerpflichtige bis zum festgesetzten Zahlungstermin seine Steuern nicht entrichtet, wird ihm ein Verzugszins berechnet. Das Reglement kann den halbjährlichen Bezug der Steuern vorsehen (Art. 83). Es setzt die Regeln dieses Einzugsverfahrens fest.

Im Falle einer Einsprache oder Beschwerde kann der Steuerpflichtige zur Bezahlung des unbeanstandeten Teiles der Steuerrechnung verhalten werden, unter Vorbehalt eines Verzugszinses von jährlich 5% auf den etwaigen Mehrbetrag.

Wenn die Bezahlung nicht gefordert wurde, wird auf den nach Erledigung der Beschwerde geschuldeten Betrag ebenfalls ein jährlicher Verzugszins von 5% berechnet.

Art. 108.

Für jedes bei Ablauf der Zahlungsfrist nicht einbezahlte Steuerbetragnis ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten. *3. Verzugszins*

Art. 109.

Das Finanzdepartement besorgt den Einzug der Kantonssteuern.

Wenn der Pflichtige seine Steuern innert 30 Tagen nicht bezahlt hat, wird ihm in einer Mahnung eine letzte Frist angesetzt.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird für den geschuldeten Steuerbetrag, die Verzugszinsen und die Einziehungskosten Betreibung eingeleitet.

4. Einzug, Zahlungsaufforderung, Betreibung

Art. 110.

Der im Steuerregister als Eigentümer eines Grundstückes eingetragene Steuerpflichtige haftet für die Bezahlung der auf dieses Grundstück entfallenden Steuern unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den früheren Eigentümer.

5. Haftbarkeit des Grundstückseigentümers

Art. 111.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen andern Pfandrechten vorgeht, lastet ohne Eintragung in das Grundbuch für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Steuern des Jahres, in welchem die Verwertung verlangt oder der Konkurs eröffnet wird sowie für diejenigen der drei vorangehenden Steuerjahre auf den der Besteuerung unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

6. Gesetzliches Pfandrecht

Der Bestand dieses Pfandes wird bei Aufschub der Betreibung um dessen Dauer verlängert.

Art. 112.

Das Finanzdepartement ist berechtigt, von Beginn des Steuerjahres an und jedes Mal, wenn die Umstände dies rechtfertigen, vom Steuerpflichtigen persönliche oder dingliche Sicherheiten oder auch Anzahlungen zu verlangen.

7. Andere Sicherheiten

Die nach Massgabe dieser Bestimmung getroffenen Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

Das Finanzdepartement trifft ferner alle weiteren zur Wahrung der Steueransprüche im Zivilrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vorgesehenen Sicherungsmassnahmen. (Art. 271 SchK.)

Art. 113.

8. Steuer- erlass

Das Finanzdepartement kann den vollständigen oder teilweisen Erlass der Steuer oder einer Busse gewähren, wenn der Steuerpflichtige auf Grund besonderer Umstände, wie gänzlicher oder teilweiser Einkommensausfall, sich in einer derartigen Lage befindet, dass ihm die Entrichtung der Steuer billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die gleichen Bestimmungen sind zugunsten des Steuerpflichtigen anwendbar, der infolge Krankheit oder Unfall dauernd arbeitsunfähig ist.

Art. 114.

9. Aufschub

Wenn der Steuerpflichtige bei Steuerverfall die Steuern nicht bezahlen kann, ohne seine wirtschaftliche Lage zu gefährden oder ohne sich das zu seinem Lebensunterhalt Notwendige zu entziehen, kann ihm das Finanzdepartement einen Zahlungsaufschub gewähren.

Bis zu einem Steuerbetrag von nicht mehr als Fr. 1000.— ist hiefür die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Art. 115.

10. Ver- jährung

Die Steuerforderungen verjähren in 5 Jahren nach Ablauf der Zahlungsfrist. Im übrigen finden die Bestimmungen des Obligationenrechtes sinngemäss Anwendung.

KAPITEL II

Steuerbezug an der Quelle

Art. 116.

1. Verant- wortlichkeit des Arbeitgebers

Die Steuer auf den Lohn der Arbeiter wird an der Quelle erhoben.

Der Arbeitgeber ist für die Entrichtung dieser Steuer verantwortlich.

Art. 117.

2. Saison- angestellte

Die gleiche Bestimmung ist auf die Saisonangestellten anwendbar.

Die Steuer auf die Pensionen und Renten der gemäss Artikel 6 lit. d Steuerpflichtigen wird ebenfalls an der Quelle erhoben.

Art. 118.

3. Steuersatz

Vom Gehalt oder Bruttolohn ist die Steuer zum Satze von 1½% in Abzug zu bringen.

Artikel 3 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Dieser Steuersatz kann durch das Reglement bei besondern oder ausserordentlichen Verhältnissen abgeändert werden.

Art. 119.

Die Nebenbezüge zum Gehalt oder Lohn (Naturalbezüge, Gratifikationen, Prämien, Zulagen usw.) werden für die Bestimmung des Steuerabzuges mitberechnet.

4. Gegenstand

Art. 120.

Die auf dem Lohn gemachten Abzüge werden mit den Kantonssteuern verrechnet. Wenn der Abzug die geschuldeten Kantonssteuern übersteigt, wird der Mehrbetrag von Amtes wegen zurückbezahlt.

5. Verrechnung und Rückzahlung:

Art. 121.

Der Staatsrat beschliesst das Verfahren betreffend den Bezug, die Verrechnung und die Rückzahlung.

6. Ergänzungsbestimmungen

Er kann die Bestimmungen betreffend den Bezug an der Quelle auf die Gehälter ausdehnen, wenn es sich um Unternehmungen von zeitlich beschränkter Dauer handelt.

SECHSTER TITEL

NACHSTEUERN

Bussen — Rückerstattungen

Art. 122.

Der Steuerpflichtige, der überhaupt nicht oder nur teilweise für die Steuer erfasst wurde, weil er keine Steuererklärung eingereicht hat, oder weil seine Steuererklärung ungenau oder unvollständig war, oder sei es als Folge eines Irrtums oder einer Unterlassung der Steuerbehörde, kann für die nicht bezogene Steuer für das laufende und die drei vorausgehenden Jahre belangt werden.

I. Nachsteuern

Die Bestimmungen betreffend die Einschätzung, den Bezug, die Einsprachen und die Beschwerden sind anwendbar.

Art. 123.

Wer sich der Steuerpflicht ganz oder teilweise dadurch entzieht, dass er seinen Verpflichtungen im Einschätzungsverfahren nicht nachgekommen ist, indem er eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung eingereicht oder Tatsachen, die für die Einschätzung wesentlich sind, verheimlicht hat, kann neben der Nachsteuer mit einer Busse bis zum dreifachen Betrage der gesamten entzogenen Steuer belegt werden.

II. Zuwiderhandlungen
1. Steuerhinterziehung

Art. 124.

**2. Steuer-
betrug**

Wer durch betrügerische Mittel, insbesondere durch Vorlegen falscher oder irreführender Urkunden oder durch Unterschlagung von Beweismitteln die Steuerbehörde irreführt, hat nebst der Nachsteuer eine Busse vom zwei- bis fünffachen Betrage der gesamten entzogenen Steuer zu bezahlen.

Art. 125.

**3. Betrugs-
versuch**

Der Steuerpflichtige, der durch eine in den vorstehenden Artikeln erwähnte Handlung ganz oder teilweise seinen Steuerpflichten zu entgehen versucht, verfällt einer Busse von Fr. 10.— bis 1000.—.

Art. 126.

**4. Anstiftung
und Gehil-
fenschaft**

Die Anstifter und Gehilfen einer Steuerhinterziehung oder eines Steuerhinterziehungsversuches können mit einer Busse von Fr. 10-1000.— bestraft werden.

Art. 127.

**5. Steuer-
bezug durch
Abzug an
der Quelle**

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf jene Personen, die sich ihren gesetzlichen Pflichten beim Steuerabzug auf die Löhne entziehen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 116.

Art. 128.

**6. Fest-
setzung der
Busse**

Bei der Festsetzung der Busse wird dem Grade des Verschuldens Rechnung getragen. Unkenntnis der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen schliesst die Strafbarkeit nicht aus.

Art. 129.

**7. Freiwil-
liges Ge-
ständnis**

Zeigt der Steuerpflichtige die von ihm begangene Zuwerdung aus eigenem Antrieb an, so übersteigt die Busse nicht den entzogenen Steuerbetrag.

Art. 130.

8. Haftung

Jeder Erbe haftet, selbst wenn ihm kein Fehler zuzuschreiben ist, bis zur Höhe seines Erbschaftsanteiles solidarisch für die Nachsteuer und Bussen, denen sich der Erblasser, was seine persönlichen Verpflichtungen betrifft, ausgesetzt hat.

Ist die Zuwerdung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen worden, so schuldet letztere nur den hintergezogenen Steuerbetrag zusätzlich einen Verzugszins von 5%. Der gesetzliche Vertreter verfällt einer Busse von Fr. 10-1000.—. Diese Bestimmung ist auch auf die amtlichen Erbschaftsverwalter und Liquidatoren anwendbar.

Ist die Zuwiderhandlung durch einen beauftragten Vertreter begangen worden, wird die Busse gegen den Vertretenen ausgesprochen, wenn er nicht beweist, dass er weder in der Lage war, die Zuwiderhandlung zu verhindern noch deren Auswirkungen aufzuheben. Gegen den Vertreter kann wegen Anstiftung oder Gehilfenschaft eine Busse ausgesprochen werden.

Ist die Zuwiderhandlung in der Geschäftsführung oder anlässlich der Liquidation einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, wird die Busse von der juristischen Person oder solidarisch von den Mitgliedern der Personengemeinschaft geschuldet. Die fehlbaren Einzelpersonen können als Anstifter oder Gehilfen bestraft werden.

Art. 131.

Die Steuerbussen werden vom Finanzdepartement ausgesprochen, das den Angeschuldigten anhört und alle für die Untersuchung nötigen Massnahmen ergreift.

*9. Bussen-
verfügungen
und
Beschwerde-
recht*

Die Bussenentscheide sind zu begründen und durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Gegen diese Entscheide kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung eine Beschwerde an den Staatsrat gemacht werden.

Die Bestimmungen der Artikel 95-105 finden auf das Beschwerdeverfahren sinngemäss Anwendung.

Art. 132.

Die Steuervergehen können nur während der 3 Jahre bestraft werden, die auf das Ende der Einschätzungsperiode folgen, während der sie begangen worden sind.

*10. Ver-
jährung*

Die Bussenforderungen verjähren in 5 Jahren nach Eröffnung des endgültigen Entscheides.

Art. 133.

Die Einschätzungsbehörde kann eine Ordnungsbusse von Fr. 5-50.— zugunsten der Staatskasse gegen den Steuerpflichtigen oder jede andere Person aussprechen, welche den ihr im Einschätzungsverfahren obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, namentlich keine Steuererklärung einreicht, einer Vorladung nicht Folge leistet oder die Beibringung von Belegen oder Erteilung von Auskünften verweigert.

*III. Ord-
nungsbussen*

Eine Busse von Fr. 10.— bis 500.— kann gegen Gemeindebehörden ausgesprochen werden, welche den ihnen durch das gegenwärtige Gesetz und die dazugehörenden Ausführungsreglemente auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachkommen.

Art. 134.

**IV Steuer-
rückforde-
rung**

**1. Anspruch
des
Steuer-
pflichtigen**

Der Steuerpflichtige kann die Rückerstattung einer von ihm bezahlten Steuer oder Busse verlangen :

- a. wenn er irrtümlich bezahlt hat, was er nicht schuldet oder mehr als er schuldet;
- b. wenn der Entscheid, auf Grund dessen er bezahlt hat, infolge Einsprache, Beschwerde oder Revision aufgehoben oder abgeändert wurde;
- c. im Falle des Artikels 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Rückerstattung erfolgt ohne Zinsvergütung unter Vorbehalt des Artikels 107.

Art. 135.

**2. Ver-
fahren**

Das Rückforderungsgesuch ist an die kantonale Steuerverwaltung zu richten, die unter Vorbehalt der Beschwerde an die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet.

Art. 136.

**3. Ver-
jährung**

Der Rückforderungsanspruch erlischt in drei Jahren nach der Zahlung.

Die Verjährung wird durch die Hinterlegung des im vorhergehenden Artikels genannten Rückforderungsgesuches unterbrochen.

SIEBENTER TITEL

Schlussbestimmungen.

Art. 137.

**1. Anwend-
bares Recht
für die
Steuerhin-
terziehung**

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Steuerhinterziehungen werden nach der bisherigen Gesetzgebung bestraft, ausgenommen wenn die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für den Steuerpflichtigen günstiger sind.

Art. 138.

**2. Steuerer-
leichterung
betreffend
die Gemein-
desteuern**

Die Gemeinden sind ermächtigt, durch ein vom Staatsrat zu genehmigendes Reglement Steuererleichterungen einzuführen, die den Familienlasten Rechnung tragen.

Art. 139.

**3. Wider-
rufene
Bestim-
mungen**

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich :

das Gesetz vom 24. November 1891 über die Errichtung und Revision der Register der Kapital- und Einkommenssteuer ;

- das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer;
 - das Finanzgesetz vom 10. November 1903, soweit es die Kantonssteuern betrifft;
 - das Finanzdekret vom 15. Januar 1921;
 - die entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 6 und 24 des Dekretes vom 19. Mai 1916 betreffend die Errichtung einer Kantonalbank und des Artikels 6 des Reglementes genannter Bank;
 - das Dekret vom 22. Mai 1935 über die Steuerrekurse;
 - der Beschluss vom 22. November 1935 betreffend den Bezug der Hundetaxe;
 - das Reglement vom 3. Januar 1936 betreffend das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Kantonssteuern.
- Art. 37 des Armengesetzes vom 20. November 1926.

Art. 140.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechtes, kann der Steuerpflichtige, der seine erste Steuererklärung, die von ihm auf Grund des vorliegenden Gesetzes über das Vermögen und Einkommen verlangt wird, vollständig und genau macht, für die früher dem Kanton und den Gemeinden geschuldeten Steuern nicht belangt werden.

3. Steueramnestie

Art. 141.

Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Er kann beschliessen, dass die erste Einschätzungsperiode für alle Steuerpflichtigen sich nur auf ein Jahr erstreckt.

*4. Inkrafttreten
Anwendungsbestimmungen*

Der Staatsrat erlässt alle zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Die diesbezüglichen Reglemente sind dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Februar 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

H. Défayes.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

Tabelle der Einkommensteuer

Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer
100	1.—	5,000	90.—	10,000	280.—	15,000	570.—
200	2.—	100	92.85	100	284.85	100	576.85
300	3.—	200	95.70	200	289.70	200	583.70
400	4.—	300	98.60	300	294.60	300	590.60
500	5.—	400	101.55	400	299.55	400	597.55
600	6.—	500	104.50	500	304.50	500	604.50
700	7.—	600	107.55	600	309.55	600	611.55
800	8.—	700	110.60	700	314.60	700	618.60
900	9.—	800	113.70	800	319.70	800	625.70
1,000	10.—	900	116.85	900	324.85	900	632.85
100	11.25	6,000	120.—	11,000	330.—	16,000	640.—
200	12.45	100	123.25	100	335.25	100	647.25
300	13.80	200	126.50	200	340.50	200	654.50
400	15.15	300	129.80	300	345.80	300	661.80
500	16.50	400	133.15	400	351.15	400	669.15
600	17.95	500	136.50	500	356.50	500	676.50
700	19.40	600	139.95	600	361.95	600	683.95
800	20.90	700	143.40	700	367.40	700	691.40
900	22.45	800	146.90	800	372.90	800	698.90
2,000	24.—	900	150.45	900	378.45	900	706.45
100	25.65	7,000	154.—	12,000	384.—	17,000	714.—
200	27.30	100	157.65	100	389.65	100	721.65
300	29.—	200	161.30	200	395.30	200	729.30
400	30.75	300	165.—	300	401.—	300	737.—
500	32.50	400	168.75	400	406.75	400	744.75
600	34.35	500	172.50	500	412.50	500	752.50
700	36.20	600	176.35	600	418.35	600	760.35
800	38.10	700	180.20	700	424.20	700	768.20
900	40.05	800	184.10	800	430.10	800	776.10
3,000	42.—	900	188.05	900	436.05	900	784.05
100	44.05	8,000	192.—	13,000	442.—	18,000	792.—
200	46.10	100	196.05	100	448.05	100	800.05
300	48.20	200	200.10	200	454.10	200	808.10
400	50.35	300	204.20	300	460.20	300	816.20
500	52.50	400	208.35	400	466.35	400	824.35
600	54.75	500	212.50	500	472.50	500	832.50
700	57.—	600	216.75	600	478.75	600	840.75
800	59.30	700	221.—	700	485.—	700	849.—
900	61.65	800	225.30	800	491.30	800	857.30
4,000	64.—	900	229.65	900	497.65	900	865.65
100	66.45	9,000	234.—	14,000	504.—	19,000	874.—
200	68.90	100	238.45	100	510.45	100	882.45
300	71.40	200	242.90	200	516.90	200	890.90
400	73.95	300	247.40	300	523.40	300	899.40
500	76.50	400	251.95	400	529.95	400	907.95
600	79.15	500	256.50	500	536.50	500	916.50
700	81.80	600	261.15	600	543.15	600	925.15
800	84.50	700	265.80	700	549.80	700	933.80
900	87.25	800	270.50	800	556.50	800	942.50
		900	275.25	900	563.25	900	951.25

Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer
20,000	960.—	25,000	1,437.50	30,000	1,950.—	35,000	2,537.50
100	968.85	100	1,447.05	100	1,961.05	100	2,550.05
200	977.70	200	1,456.60	200	1,972.10	200	2,562.60
300	986.60	300	1,466.15	300	1,983.15	300	2,575.15
400	995.55	400	1,475.75	400	1,994.25	400	2,587.75
500	1,004.50	500	1,485.40	500	2,005.40	500	2,600.40
600	1,013.55	600	1,495.05	600	2,016.55	600	2,613.05
700	1,022.60	700	1,504.75	700	2,027.75	700	2,625.75
800	1,031.70	800	1,514.50	800	2,039.—	800	2,638.50
900	1,040.85	900	1,524.25	900	2,050.25	900	2,651.25
21,000	1,050.—	26,000	1,534.—	31,000	2,061.50	36,000	2,664.—
100	1,059.25	100	1,543.85	100	2,072.85	100	2,676.85
200	1,068.50	200	1,553.70	200	2,084.20	200	2,689.70
300	1,077.80	300	1,563.55	300	2,095.55	300	2,702.55
400	1,087.15	400	1,573.45	400	2,106.95	400	2,715.45
500	1,096.50	500	1,583.40	500	2,118.40	500	2,728.40
600	1,105.95	600	1,593.35	600	2,129.85	600	2,741.35
700	1,115.40	700	1,603.35	700	2,141.35	700	2,754.35
800	1,124.90	800	1,613.40	800	2,152.90	800	2,767.40
900	1,134.45	900	1,623.45	900	2,164.45	900	2,780.4
22,000	1,144.—	27,000	1,633.50	32,000	2,176.—	37,000	2,793.50
100	1,153.65	100	1,643.65	100	2,187.65	100	2,806.65
200	1,163.30	200	1,653.80	200	2,199.30	200	2,819.80
300	1,173.—	300	1,663.95	300	2,210.95	300	2,832.95
400	1,182.75	400	1,674.15	400	2,222.65	400	2,846.15
500	1,192.50	500	1,684.40	500	2,234.40	500	2,859.40
600	1,202.35	600	1,694.50	600	2,246.15	600	2,872.65
700	1,212.20	700	1,704.95	700	2,257.95	700	2,885.95
800	1,222.10	800	1,715.30	800	2,269.80	800	2,899.30
900	1,232.05	900	1,725.65	900	2,281.65	900	2,912.65
23,000	1,242.—	28,000	1,736.—	33,000	2,293.50	38,000	2,926.—
100	1,252.05	100	1,746.45	100	2,305.45	100	2,939.45
200	1,262.10	200	1,756.90	200	2,317.40	200	2,952.90
300	1,272.20	300	1,767.35	300	2,329.35	300	2,966.35
400	1,282.35	400	1,777.85	400	2,341.35	400	2,979.85
500	1,292.50	500	1,788.40	500	2,353.40	500	2,993.40
600	1,302.75	600	1,798.95	600	2,365.45	600	3,006.95
700	1,313.—	700	1,809.55	700	2,377.55	700	3,020.55
800	1,323.30	800	1,820.20	800	2,389.70	800	3,034.20
900	1,333.65	900	1,830.85	900	2,401.85	900	3,047.85
24,000	1,344.—	29,000	1,841.50	34,000	2,414.—	39,000	3,061.50
100	1,353.25	100	1,852.25	100	2,426.25	100	3,075.25
200	1,362.50	200	1,863.—	200	2,438.50	200	3,089.—
300	1,371.75	300	1,873.75	300	2,450.75	300	3,102.75
400	1,381.05	400	1,884.55	400	2,463.05	400	3,116.55
500	1,390.40	500	1,895.40	500	2,475.40	500	3,130.40
600	1,399.75	600	1,906.25	600	2,487.75	600	3,144.25
700	1,409.15	700	1,917.15	700	2,500.15	700	3,158.15
800	1,418.60	800	1,928.10	800	2,512.60	800	3,172.10
900	1,428.05	900	1,939.05	900	2,525.05	900	3,186.05

Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer	Ein- kommen	Steuer
40,000	3,200.—	44,000	3,784.—	48,000	4,416.—	52,000	5,044.—
100	3,214.05	100	3,799.25	100	4,432.45	100	5,058.95
200	3,228.10	200	3,814.50	200	4,448.90	200	5,073.85
300	3,242.15	300	3,829.75	300	4,465.35	300	5,088.80
400	3,256.25	400	3,845.05	400	4,481.85	400	5,103.80
500	3,270.40	500	3,860.40	500	4,498.40	500	5,118.75
600	3,284.55	600	3,875.75	600	4,514.95	600	5,133.80
700	3,298.75	700	3,891.15	700	4,531.55	700	5,148.80
800	3,313.—	800	3,906.60	800	4,548.20	800	5,163.85
900	3,327.25	900	3,922.05	900	4,564.85	900	5,178.95
41,000	3,341.50	45,000	3,937.50	49,000	4,581.50	53,000	5,194.—
100	3,355.85	100	3,953.05	100	4,598.25	100	5,209.15
200	3,370.20	200	3,968.60	200	4,615.—	200	5,224.25
300	3,384.55	300	3,984.15	300	4,631.75	300	5,239.40
400	3,398.95	400	3,999.75	400	4,648.55	400	5,254.60
500	3,413.40	500	4,015.40	500	4,665.40	500	5,269.75
600	3,427.85	600	4,031.05	600	4,682.25	600	5,285.—
700	3,442.35	700	4,046.75	700	4,699.15	700	5,300.20
800	3,456.90	800	4,062.50	800	4,716.10	800	5,315.45
900	3,471.45	900	4,078.25	900	4,733.05	900	5,330.75
42,000	3,486.—	46,000	4,094.—	50,000	4,750.—	54,000	5,346.—
100	3,500.65	100	4,109.85	100	4,764.55	100	5,361.35
200	3,515.30	200	4,125.70	200	4,779.05	200	5,376.65
300	3,529.95	300	4,141.55	300	4,793.60	300	5,392.—
400	3,544.65	400	4,157.45	400	4,808.20	400	5,407.40
500	3,559.40	500	4,173.40	500	4,822.75	500	5,422.75
600	3,574.15	600	4,189.35	600	4,837.40	600	5,438.20
700	3,588.95	700	4,205.35	700	4,852.—	700	5,453.60
800	3,603.80	800	4,221.40	800	4,866.65	800	5,469.05
900	3,618.65	900	4,237.45	900	4,881.35	900	5,484.55
43,000	3,633.50	47,000	4,253.50	51,000	4,896.—	55,000	5,500.—
100	3,648.45	100	4,269.65	100	4,910.75	100	5,510.—
200	3,663.40	200	4,285.80	200	4,925.45	etc.,	etc.
300	3,678.35	300	4,301.95	300	4,940.20		
400	3,693.35	400	4,318.15	400	4,955.—		
500	3,708.40	500	4,334.40	500	4,969.75		
600	3,723.45	600	4,350.65	600	4,984.60		
700	3,738.55	700	4,366.95	700	4,999.40		
800	3,753.70	800	4,383.30	800	5,014.25		
900	3,768.85	900	4,399.65	900	5,029.15		

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des XLVI. Bandes

A

Abstimmungen. — Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 17. Februar 1952 bezüglich :		
1) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951 und		
2) das Dekret vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes		7
Beschluss vom 26. Januar 1952, der die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz und das Dekret betreffend die Gründung der PEWAL auf den 30. März 1952 verschiebt		13
Beschluss vom 29. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 2. März 1952 über den Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen		14
Gesetz vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums)		29
Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Volksabstimmungen vom 30. März 1952 über		
1) das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;		
2) das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951 und		
3) das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung der PEWAL		35
Beschluss vom 26. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern		68
Beschluss vom 21. April 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften		73
Beschluss vom 20. Mai 1952, betreffend die Volksabstimmungen vom 8. Juni 1952 bezüglich :		
1) des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 und		

2) des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend die Herabsetzung der Quorums	129
Beschluss vom 27. Mai 1952 ergänzend denjenigen vom 20. Mai 1952 betreffend die Volksabstimmungen vom 8. Juni 1952 bezüglich:	
1) des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 und	
2) des Gesetzes vom 23. Februar 1952, betreffend die Herabsetzung des Quorums	136
Beschluss vom 13. Juni 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben	139
Beschluss vom 14. August 1952, betreffend die Inkraftklärung des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend die Herabsetzung des Quorums	201
Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmungen vom 5. Oktober 1952 über:	
1) das Bundesgesetz vom 1. Februar 1952, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;	
2) den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern;	
3) das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und Skilehrer und	
4) das kantonale Dekret vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte	214
Beschluss vom 4. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes	232
Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über:	
1) die Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat;	
2) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (vom 12. November 1952) und	
3) das Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 2,200,000.— betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalmehlschule von Sitten	246

AHV. — Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 1. Februar 1952 betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die AHV	214
Anleihen. — Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten	243
Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über das vorgenannte Dekret	246
Arbeitsbeschaffungsreserven. — Dekret vom 27. Juni 1952 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft	160
Beschluss vom 24. Dezember 1952, betreffend die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven	255
Arbeitslosenversicherung. — Beschluss vom 7. März 1952 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung	42
Arbeitsvermittlung. — Beschluss vom 7. März 1952 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung	40
Ausländer. — Ausführungsreglement vom 27. März 1952 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, abgeändert am 8. Oktober 1948	54

B

Bäuerlicher Grundbesitz. — Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes	239
Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über das vorgenannte Gesetz	246
Bahnen. — Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die zweite Etappe der Schutzbauten an der Visp-Zermatt-Bahn	18
Bergführer. — Gesetz vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und Skilehrer	113
Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über das vorgenannte Gesetz	214
Berufsregister. — Beschluss vom 26. April 1952, betreffend die Einführung eines Berufsregisters für Musiklehrer	77
Bettag. — Beschluss vom 8. September 1952, betreffend den Eidgenössischen Bettag	221

Brotgetreideversorgung. — Beschluss vom 4. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes	232
Brücken. — Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Neuerrichtung der Stockbrücke über die Vispe oberhalb St. Niklaus am Saumweg St. Niklaus-Zermatt	122
Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Brücke über die Rhone von Solversaz in der Gemeinde Fully	124

F

Fahrlehrer. — Beschluss vom 15. März 1952, betreffend die Ausstellung einer besonderen Bewilligung an diejenigen Personen, die den Fahrlehrerberuf auszuüben wünschen	50
Finanzgesetz. — Finanzgesetz vom 23. Februar 1952	294
Beschluss vom 20. Mai 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 8. Juni 1952 über das Finanzgesetz vom 23. Februar 1952	129
Beschluss vom 27. Mai 1952 ergänzend denjenigen vom 20. Mai 1952 betreffend die Volksabstimmung über das Finanzgesetz	136
Beschluss vom 24. Juli 1952, betreffend die Inkrafterklärung des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952	171
Fischerei. — Beschluss vom 5. Dezember 1952, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1953	260
Flugplätze. — Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend den Ausbau des Flugplatzes von Sitten	115

G

Gasthöfe. — Beschluss vom 29. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 2. 3. 1952 über den Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen	14
Beschluss vom 28. Oktober 1952 über die Anwendung der Art. 6 und ff. des Gesetzes vom 24. November 1916 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken und Art. 5 und ff. von dessen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1924	228
Gebühren. — Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen der Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer	46

Gerichtsbehörden und Gerichtskosten. — Dekret vom 23. Juni 1952 zur Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Dekrete vom 15. 1. 1921 und 19. 11. 1924 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten	145
Grosser Rat. — Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	10
Beschluss vom 5. April 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
Beschluss vom 3. Juni 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	138
Beschluss vom 24. September 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	223
Beschluss vom 21. November 1952, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	244
Grossräte. — Beschluss vom 9. April 1952, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	72
Beschluss vom 4. Oktober 1952, betreffend die Wahl von zwei Abgeordneten in den Grossen Rat	223
Abänderung von Art. 84 der Kantonsverfassung, betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat	242
Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952 über die Abänderung von Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat	246
Grundbuch. — Beschluss vom 20. Dezember 1952, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Saxon	253
Beschluss vom 2. Dezember 1952, betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Bundesbeitrages für die Einführung des Grundbuches	254
Güterzusammenlegung. — Dekret vom 26. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung von Vouvry	158

H

Hauswirtschaftlicher Unterricht. — Beschluss vom 31. Oktober 1952 ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948 betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht (Beschluss Nr. 5)	231
Holzmarkt. — Beschluss vom 24. September 1952, betreffend die Aufhebung der Verfügungen auf dem Holzmarkt	222
Hundetaxe. — Beschluss vom 25. November 1952, betreffend den Bezug der Hundetaxe	250

J

Jagd. — Beschluss vom 7. August 1952 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1952	172
Beschluss vom 25. November 1952, betreffend die Ausübung der Jagd auf Wasserwild im Jahre 1952-53	249

K

Kantonalbank. — Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend den Ankauf des in der Rue de la Dent Blanche und der Rue des Vengers in Sitten gelegenen Gebäudes der Walliser Kantonalbank	117
Kinovorstellungen. — Ausführungsreglement vom 9. Mai 1952 bezüglich des Gesetzes vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen und die berufliche Ausbildung der Operateure	79
Klassifikation der Strassen. — Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Klassifikation der Verlängerung der Strasse La Bâtiaz-Salvan bis Les Granges mit Anschluss nach Bioley	156
Kollektivarbeitsverträge. — Beschluss vom 18. Januar 1952, betreffend Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Spengler, Dachdecker, Installateure und Heizungsmoneteure des Kantons Wallis regelt	12
Beschluss vom 18. Oktober 1952, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für das Garagistengewerbe des Kantons Wallis	226
Beschluss vom 21. November 1952, betreffend Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis sowie Ausdehnung dieser Allgemeinverbindlicherklärung auf die in diesem Vertrag vorgenommenen Abänderungen bis 31. Dezember 1953	244
Konkordate. — Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skillifte	167
Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über das vorgenannte Konkordat	214
Korrektion der Gewässer. — Dekret vom 19. Februar 1952, betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in die Rhone auf Gebiet der Gemeinde Saillon	23
Dekret vom 22. Februar 1952, betreffend die Korrektion der Dixence und des Aa-Wildbaches auf Gebiet der Gemeinde Hérémence	25

Dekret vom 22. Februar 1952, betreffend die Korrektur des Wildbaches von Vissoie auf Gebiet der Gemeinde Vissoie	27
Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Bonne Eau auf Gebiet der Gemeinde Randogne und Siders	118
Dekret vom 17. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Vispe im Ackersand auf Gebiet der Gemeinde Stalden	125
Dekret vom 17. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Randa	127
Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Korrektur des Emsbacher auf Gebiet der Gemeinden Agarn, Leuk und Oberems	154
Korrektur der Strassen. — Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Orsières-Ferret auf Gebiet der Gemeinde Orsières	20
Dekret vom 20. Februar 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay auf Gebiet der Gemeinde Bagnes	21
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die Vollendung des Strassenbaues St. Niklaus-Grächen mit Anschluss nach dem Weiler Gasenried	100
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Guttet-Feschel	102
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Saas-Grund-Saas-Almagell	104
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Strasse Saas-Grund-Saas-Fee	105
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention für den Bau der Strasse Turtmann-Ergisch	106
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredites für die Vollendung der Ijtschentalstrasse	108
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in Siders	109
Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig im Innern von Brig	111
Dekret vom 16. Mai 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse von « Les Cases » auf Gebiet der Gemeinde St-Maurice	120
Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl und ihrer Verbindungswege auf Gebiet der Gemeinde Ayent	151

Dekret vom 24. Juni 1952, betreffend die Ausbesserung der Gemeindestrasse Vex-Hérémence-Mâche im Innern des Dorfes Vex	152
Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Sembrancher-Fionnay auf Gebiet der Gemeinde Bagnes	163
Krankenverpflegerinnenschule. — Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Walliser Krankenpflegerinnenschule	166
Krankheiten. — Beschluss vom 13. Juni 1952 als Ergänzung des Staatsratsbeschlusses vom 25. September 1943 betreffend die obligatorische Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten	143
Kriegsfeuerwehr. — Beschluss vom 15. März 1952, betreffend die Rekrutierung für die Kriegs-Feuerwehr	52

L

Landwirtschaft. — Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 30. 3. 52 über das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes	35
Lehrpersonal. — Zusatzdekret vom 24. Juni 1952 ergänzend Art. 12 des Dekretes vom 26. Februar 1948 betreffend die Besoldung des Lehrpersonals	149
Reglement der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis	271
Luftschutzräume. — Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. 10. 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern	214

M

Märkte. — Beschluss vom 9. Mai 1952, betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis	91
Maul- und Klauenseuche. — Beschluss vom 8. September 1952, der über einen Teil des Viehbestandes der Gemeinden Val d'Iliez, Champéry, Troistorrents, Monthey, Massongex, Vérossaz die verschärfte Sperre verfügt und allgemeine Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet	219
Motorfahrzeuge. — Beschluss vom 29. Februar 1952, betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons	29
Beschluss vom 15. März 1952, betreffend die Ausstellung einer besonderen Bewilligung an diejenigen Personen, die den Fahrlehrerberuf auszuüben wünschen	50
Beschluss vom 27. Mai 1952 über die Einschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Ayer-Zinal	137

- Beschluss vom 21. Juni 1952, betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Motorfahrzeugen auf den Strassen Chemin du Calvaire, Chemin des Rives, Chemin de la Mourgue auf Gebiet der Gemeinde Champéry** 144
- Beschluss vom 14. Oktober 1952, betreffend das Motorfahrverbot auf dem Wege von Grimentz nach Moiry (Moirytal)** 225
- Musiklehrer.** — **Beschluss vom 26. April 1952, betreffend die Einführung eines Berufsregisters für Musiklehrer** 77

N

- Nationalrat.** — **Beschluss vom 4. Oktober 1952, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Nationalrat** 224

P

- PEWAL.** — **Dekret vom 14. November 1951, betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes** 1
- Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 17. Februar 1952 bezüglich des Dekretes vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL)** 7
- Beschluss vom 26. Januar 1952, betreffend die Verschiebung der Volksabstimmung über die PEWAL vom 17. Februar 1952 auf den 30. März 1952** 13
- Beschluss vom 7. März 1952 über die Volksabstimmung vom 30. März 1952 betreffend die PEWAL** 35
- Ausführungsreglement vom 30. April 1952 zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL)** 132
- Preiskontrolle.** — **Beschluss vom 4. November 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes** 232
- Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft: Siehe PEWAL.**

Q

- Quorum.** — **Gesetz vom 23. Februar 1952, betreffend Abänderung des Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen (Herabsetzung des Quorums)** 29

Beschluss vom 20. Mai 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 8. Juni 1952 bezüglich des Gesetzes vom 23. Februar 1952 über die Herabsetzung des Quorums	129
Beschluss vom 27. Mai 1952 ergänzend denjenigen vom 20. Mai 1952 betreffend die Volksabstimmung vom 8. Juni 1952 bezüglich des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend die Herabsetzung des Quorums	136
Beschluss vom 14. August 1952, betreffend die Inkrafterklärung des Gesetzes vom 23. Februar 1952 betreffend die Herabsetzung des Quorums	201

R

Rebberge. — Beschluss vom 12. Mai 1952, betreffend Subventionierung für den Wiederaufbau von Rebbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen	96
Revierförster. — Beschluss vom 28. August 1952, betreffend die Erhöhung der Tagesvergütung der Revierförster	202
Rüstungsfinanzierung. — Beschluss vom 21. April 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften	73
Beschluss vom 13. Juni 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben	139

S

Schutzaufsicht. — Beschluss vom 20. Dezember 1951 über die Schutzaufsicht	5
Schweizerbürgerrecht. — Vollziehungsbeschluss vom 31. Dezember 1952 zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952	258
Seilbahnen. — Dekret vom 13. Mai 1952, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages für die Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon	101
Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte	167
Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über das kantonale Dekret vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte	214
Skilehrer. — Gesetz vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und Skilehrer	113

Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und Skilehrer	214
Sömmerung. — Beschluss vom 22. März 1952, betreffend die Sömmerung 1952	60
Stallungen. — Dekret vom 28. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung einer Stallung auf der Burgeralpe von Bürenchen	168
Dekret vom 28. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung einer Stallung mit Käseerei auf der Alpe Colombyre in der Gemeinde Molles	170
Stempelgesetz. — Beschluss vom 7. Januar 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 17. Februar 1952 bezüglich des Stempelgesetzes vom 16. Mai 1951	7
Beschluss vom 26. Januar 1952, der die Volksabstimmung betreffend das Stempelgesetz auf den 30. März 1952 verschiebt	13
Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 30. März 1952 über das Stempelgesetz vom 16. Mai 1951	35
Stempelpapier. — Beschluss vom 27. November 1952, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier	252

T

Tabak. — Beschluss vom 3. September 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über das Bundesgesetz vom 1. Februar 1952 betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	214
Tierärzte. — Beschluss vom 7. März 1952, betreffend die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen der Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer	46
Trinkwasserversorgung. — Dekret vom 27. Juni 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Täsch	164
Tuberkulose. — Beschluss vom 25. März 1952, betreffend die Abänderung des Artikels 59 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950	53

U

Umsatzsteuern. — Beschluss vom 28. März 1952, betreffend die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern	68

